

Inhaltsverzeichnis

02.07.2014 Sitzung des Rates

Sitzungsdokumente

Einladung Rat

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 2	Bestellung von Schriftführern / Schriftführerinnen für den Rat	Vorlage: 246/2014-1
	Vorlage	
Top Ö 3	Vereidigung und Amtseinführung des hauptamtlichen Bürgermeisters	Vorlage: 247/2014-1
	Vorlage	
Top Ö 4	Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder	Vorlage: 248/2014-1
	Vorlage	
Top Ö 5	15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992	Vorlage: 249/2014-1
	Vorlage	
Top Ö 6	Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Bürgermeisters sowie deren Einführung und Verpflichtung	Vorlage: 290/2014-1
	Vorlage	
Top Ö 7	Wahl der Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen	Vorlage: 250/2014-1
	Vorlage	
	Vorlage: 250/2014-1	Vorlage: 250/2014-1
	Ergänzungsvorlage	
Top Ö 8	2. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim	Vorlage: 387/2014-1
	Vorlage	
Top Ö 9	6. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004	Vorlage: 372/2014-1
	Vorlage	
Top Ö 10	4. Änderung der Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim vom	Vorlage:

	22.12.2005	392/2014-1
Top Ö 11	Vorlage Bildung des Wahlprüfungsausschusses sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder	Vorlage: 251/2014-1
Top Ö 12	Vorlage Bildung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsschusses sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder	Vorlage: 252/2014-1
Top Ö 13	Vorlage Bildung des Rechnungsprüfungsausschusses sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder	Vorlage: 253/2014-1
Top Ö 14	Vorlage Bildung des Betriebsausschusses sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder	Vorlage: 256/2014-1
Top Ö 15	Vorlage Bildung des Fachausschusses "Volkshochschule" sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder	Vorlage: 257/2014-1
Top Ö 16	Vorlage Bildung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder	Vorlage: 258/2014-1
Top Ö 17	Vorlage Bildung des Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder	Vorlage: 259/2014-1
Top Ö 18	Vorlage Bildung des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder	Vorlage: 260/2014-1
Top Ö 19	Vorlage Bildung des Sport- und Kulturausschusses sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder	Vorlage: 261/2014-1
Top Ö 20	Vorlage Bildung des Umweltausschusses sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder	Vorlage: 262/2014-1
Top Ö 21	Vorlage Bildung des Jugendhilfeausschusses sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder	Vorlage: 263/2014-1
Top Ö 22	Vorlage Bildung des Wahlausschusses sowie Wahl der Beisitzer/innen und stv. Beisitzer/innen	Vorlage: 264/2014-1
Top Ö 23	Vorlage Bildung des Integrationsrates sowie Wahl der aus der Mitte des Rates zu	Vorlage:

	bestellenden Mitglieder und stv. Mitglieder	265/2014-1
Top Ö 24	Vorlage Verteilung der Ausschussvorsitze und stv. Ausschussvorsitze sowie Bestimmung / Benennung der Vorsitzenden und stv. Vorsitzenden	Vorlage: 266/2014-1
Top Ö 25	Vorlage Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, FDP und ABB vom 11.06.2014 betr. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts Stadtbetrieb Bornheim Vorlage Vorlage: 389/2014-1	Vorlage: 389/2014-1 Vorlage: 389/2014-1
Top Ö 26	Antrag Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim - AöR	Vorlage: 267/2014-1
Top Ö 27	Vorlage Wahl der dem Rat angehörenden Mitglieder und stv. Mitglieder des Umlegungsausschusses	Vorlage: 268/2014-1
Top Ö 28	Vorlage Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Mitgliederversammlung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes (NWStGB)	Vorlage: 269/2014-1
Top Ö 29	Vorlage Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Mitgliederversammlung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt)	Vorlage: 270/2014-1
Top Ö 30	Vorlage Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbands Wesseling - Hersel (WBV)	Vorlage: 271/2014-2
Top Ö 31	Vorlage Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Verbandsversammlung des Wasserverbands Südliches Vorgebirge	Vorlage: 272/2014-2
Top Ö 32	Vorlage Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Verbandsversammlung des Wasserverbands Dickopsbach	Vorlage: 273/2014-2
Top Ö 33	Vorlage Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der Regionalgas Euskirchen GmbH + Co. KG	Vorlage: 274/2014-2
Top Ö 34	Vorlage Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Regionalgas Euskirchen GmbH + Co. KG	Vorlage: 275/2014-2
Top Ö 35	Vorlage Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung	Vorlage:

	der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L. (SRS)	276/2014-2
Top Ö 36	Vorlage Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Radio Bonn / Rhein-Sieg GmbH + Co. KG	Vorlage: 277/2014-2
Top Ö 37	Vorlage Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim (WFG Bornheim)	Vorlage: 278/2014-2
Top Ö 38	Vorlage Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim (WFG Bornheim)	Vorlage: 279/2014-2
Top Ö 39	Vorlage Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Delegiertenversammlung des Erftverbandes	Vorlage: 280/2014-2
Top Ö 40	Vorlage Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Volkshochschulen von NRW e.V.	Vorlage: 281/2014-1
Top Ö 41	Vorlage Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Mitgliederversammlung des vhw - Deutsches Volksheimstättenwerk e.V. Bundesverband für Wohnungseigentum, Wohnungsbau und Stadtentwicklung	Vorlage: 282/2014-1
Top Ö 42	Vorlage Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Mitgliederversammlung des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (DV)	Vorlage: 283/2014-1
Top Ö 43	Vorlage Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim im Regionalbeirat Alfter / Bornheim der Kreissparkasse Köln	Vorlage: 284/2014-1
Top Ö 44	Vorlage Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Kommunale Informationsverarbeitung "civitec"	Vorlage: 285/2014-1
Top Ö 45	Vorlage Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Mitgliederversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft Bornheim	Vorlage: 286/2014-1
Top Ö 46	Vorlage Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Hauptversammlung des Verbandes kommunaler Unternehmer (VKU)	Vorlage: 287/2014-1
Top Ö 47	Vorlage Bestimmung der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Schulkonferenzen durch den Schulträger	Vorlage: 288/2014-1
Top Ö 48	Vorlage Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der Gasnetz	Vorlage:

	Bornheim GmbH & Co. KG	365/2014-1
Top Ö 49	Vorlage Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Gasnetz GmbH & Co. KG	Vorlage: 368/2014-1
Top Ö 50	Vorlage Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG	Vorlage: 366/2014-1
Top Ö 51	Vorlage Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Stromnetz GmbH & Co. KG	Vorlage: 367/2014-1
Top Ö 52	Vorlage Bestellung eines Vertreters der Stadt Bornheim bei der interkommunalen Einkaufsgenossenschaft KoPart	Vorlage: 370/2014-1
Top Ö 53	Vorlage Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung betr. Theater im Kloster e. V.	Vorlage: 377/2014-1
	Vorlage Vorlage: 377/2014-1	Vorlage: 377/2014-1
Top Ö 54	Dringlichkeitsentscheidung Neufassung der Satzung des Kinder- und Jugendparlamentes der Stadt Bornheim	Vorlage: 385/2014-4
	Vorlage Vorlage: 385/2014-4	Vorlage: 385/2014-4
Top Ö 55	Jugendparlament - Synopse Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2014 für die Produktgruppe 1.05.02 Leistungen für Asylbewerber	Vorlage: 384/2014-5
Top Ö 56	Vorlage Kindertagesbetreuung: Anerkennung von Kindertageseinrichtungen als plusKITA- und Sprachfördereinrichtungen im Sinne des Regierungsentwurfs zum 2. Änderungsgesetzes zum Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)	Vorlage: 374/2014-4
	Vorlage Vorlage: 374/2014-4	Vorlage: 374/2014-4
	Rundschreiben LVR 42-855-2014 Vorlage: 374/2014-4	Vorlage: 374/2014-4
Top Ö 57	Rundschreiben LVR 42-857-2014 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, FDP und ABB vom 11.06.2014	Vorlage:

	betr. Verkehrsführung und Umbau der Königstraße	390/2014-9
	Vorlage	
	Vorlage: 390/2014-9	Vorlage: 390/2014-9
Top Ö 58	Antrag	
	Antrag der FDP-Fraktion vom 23.04.2014 betr. Zuschuss für Hunde aus dem Tierheim Troisdorf	Vorlage: 355/2014-2
	Vorlage	
	Vorlage: 355/2014-2	Vorlage: 355/2014-2
Top Ö 59	Antrag	
	Mitteilung betr. Verfassungsbeschwerden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs	Vorlage: 318/2014-2
Top Ö 60	Vorlage ohne Beschluss	
	Mitteilung betr. Sachstand Straßenausbaumaßnahmen Königstraße und Peter-Fryns-Platz	Vorlage: 379/2014-9
	Vorlage ohne Beschluss	
	Vorlage: 379/2014-9	Vorlage: 379/2014-9
	Anlage 1- Modelle	
	Vorlage: 379/2014-9	Vorlage: 379/2014-9
Top Ö 61	Anlage 2 - Standorte	
	Mitteilung betr. Sachstandsbericht zur Umsetzung der Konzessionierungsentscheidungen Strom und Gas sowie zur Umsetzung eines Energievertriebskonzeptes in einer Stadtwerkeorganisation	Vorlage: 394/2014-2
	Vorlage	

Einladung



Sitzung Nr.	38/2014
Rat Nr.	5/2014

An die Mitglieder
des **Rates**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 17.06.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.
Die Sitzung findet am

Mittwoch, 02.07.2014, 18:00 Uhr, und die Fortsetzung zu den noch nicht behandelten Tagesordnungspunkten ggfs. am Donnerstag, 03.07.2014; 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2,

statt.

Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

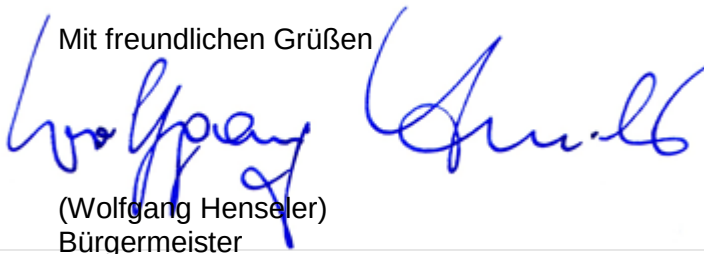
TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Einwohnerfragestunde	
2	Bestellung von Schriftführern / Schriftführerinnen für den Rat	246/2014-1
3	Vereidigung und Amtseinführung des hauptamtlichen Bürgermeisters	247/2014-1
4	Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder	248/2014-1
5	15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992	249/2014-1
6	Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Bürgermeisters sowie deren Einführung und Verpflichtung	290/2014-1
7	Wahl der Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen	250/2014-1
8	2. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim	387/2014-1
9	6. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004	372/2014-1
10	4. Änderung der Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim vom 22.12.2005	392/2014-1
11	Bildung des Wahlprüfungsausschusses sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder	251/2014-1
12	Bildung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsschusses sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder	252/2014-1
13	Bildung des Rechnungsprüfungsausschusses sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder	253/2014-1
14	Bildung des Betriebsausschusses sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder	256/2014-1
15	Bildung des Fachausschusses "Volkshochschule" sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder	257/2014-1

16	Bildung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder	258/2014-1
17	Bildung des Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder	259/2014-1
18	Bildung des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder	260/2014-1
19	Bildung des Sport- und Kulturausschusses sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder	261/2014-1
20	Bildung des Umweltausschusses sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder	262/2014-1
21	Bildung des Jugendhilfeausschusses sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder	263/2014-1
22	Bildung des Wahlausschusses sowie Wahl der Beisitzer/innen und stv. Beisitzer/innen	264/2014-1
23	Bildung des Integrationsrates sowie Wahl der aus der Mitte des Rates zu bestellenden Mitglieder und stv. Mitglieder	265/2014-1
24	Verteilung der Ausschussvorsitze und stv. Ausschussvorsitze sowie Bestimmung / Benennung der Vorsitzenden und stv. Vorsitzenden	266/2014-1
25	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, FDP und ABB vom 11.06.2014 betr. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts Stadtbetrieb Bornheim	389/2014-1
26	Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim - AöR	267/2014-1
27	Wahl der dem Rat angehörenden Mitglieder und stv. Mitglieder des Umlegungsausschusses	268/2014-1
28	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Mitgliederversammlung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes (NWStGB)	269/2014-1
29	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Mitgliederversammlung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt)	270/2014-1
30	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbands Wesseling - Hersel (WBV)	271/2014-2
31	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Verbandsversammlung des Wasserverbands Südliches Vorgebirge	272/2014-2
32	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Verbandsversammlung des Wasserverbands Dickopsbach	273/2014-2
33	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der Regionalgas Euskirchen GmbH + Co. KG	274/2014-2
34	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Regionalgas Euskirchen GmbH + Co. KG	275/2014-2
35	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L. (SRS)	276/2014-2
36	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Radio Bonn / Rhein-Sieg GmbH + Co. KG	277/2014-2
37	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim (WFG Bornheim)	278/2014-2
38	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim (WFG Bornheim)	279/2014-2
39	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Delegiertenversammlung des Erftverbandes	280/2014-2
40	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Volkshochschulen von NRW e.V.	281/2014-1

41	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Mitgliederversammlung des vhw - Deutsches Volksheimstättenwerk e.V. Bundesverband für Wohnungseigentum, Wohnungsbau und Stadtentwicklung	282/2014-1
42	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Mitgliederversammlung des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (DV)	283/2014-1
43	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim im Regionalbeirat Alfter / Bornheim der Kreissparkasse Köln	284/2014-1
44	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Kommunale Informationsverarbeitung "civitec"	285/2014-1
45	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Mitgliederversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft Bornheim	286/2014-1
46	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Hauptversammlung des Verbandes kommunaler Unternehmer (VKU)	287/2014-1
47	Bestimmung der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Schulkonferenzen durch den Schulträger	288/2014-1
48	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG	365/2014-1
49	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Gasnetz GmbH & Co. KG	368/2014-1
50	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG	366/2014-1
51	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Stromnetz GmbH & Co. KG	367/2014-1
52	Bestellung eines Vertreters der Stadt Bornheim bei der interkommunalen Einkaufsgenossenschaft KoPart	370/2014-1
53	Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung betr. Theater im Kloster e. V.	377/2014-1
54	Neufassung der Satzung des Kinder- und Jugendparlamentes der Stadt Bornheim	385/2014-4
55	Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2014 für die Produktgruppe 1.05.02 Leistungen für Asylbewerber	384/2014-5
56	Kindertagesbetreuung: Anerkennung von Kindertageseinrichtungen als plusKITA- und Sprachfördereinrichtungen im Sinne des Regierungsentwurfs zum 2. Änderungsgesetzes zum Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)	374/2014-4
57	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, FDP und ABB vom 11.06.2014 betr. Verkehrsführung und Umbau der Königstraße	390/2014-9
58	Antrag der FDP-Fraktion vom 23.04.2014 betr. Zuschuss für Hunde aus dem Tierheim Troisdorf	355/2014-2
59	Mitteilung betr. Verfassungsbeschwerden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs	318/2014-2
60	Mitteilung betr. Sachstand Straßenausbaumaßnahmen Königstraße und Peter-Fryns-Platz	379/2014-9
61	Mitteilung betr. Sachstandsbericht zur Umsetzung der Konzessionsentscheidungen Strom und Gas sowie zur Umsetzung eines Energievertriebskonzeptes in einer Stadtwerkeorganisation	394/2014-2
62	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
63	Anfragen mündlich	
	<u>Nicht öffentliche Sitzung</u>	
64	Verkauf von Grundstücken bzw. Teilflächen im Bereich Schumacherstraße, Bonner Straße und Meckenheimer Straße; siehe auch gemeinsamer Antrag der Fraktionen FDP und ABB vom 11.06.2014	181/2014-6
65	Abschluss eines Ingenieurvertrages zur Sanierung der Grundschule Waldorf	388/2014-1

66	Vergabe der Dienstleistungskonzession für Cateringleistungen in Schulen der Stadt Bornheim	382/2014-1
67	Vergabe des Auftrages für Straßen- und Tiefbauarbeiten zum Neubau der Kindertagesstätte Rilkestraße	386/2014-1
68	Vergabe des Auftrages zur Schadstoffsanierung des Ratstraktes des Rathauses Bornheim	380/2014-1
69	Vergabe des Auftrages für Metallbauarbeiten im Ratstrakt des Rathauses Bornheim	381/2014-1
70	Vergabe des Auftrages zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Königstraße, der Pohlhausenstraße und auf dem Peter-Fryns-Platz	343/2014-1
71	Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung zur Vergabe des Auftrages für Lieferung und Installation eines Blockheizkraftwerkes im Rathaus	373/2014-1
72	Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung zur Vergabe des Auftrages für Architektenleistungen zum Neubau der Kindertagesstätte Rilkestraße	375/2014-1
73	Auftrag zur Erstellung eines Feinkonzeptes zur Umsetzung eines Energievertriebes in einer Stadtwerkeorganisation und zur fachlichen Begleitung der Umsetzung	359/2014-2
74	Bestellung eines Technischen Prüfers bei Fachbereich 8 / Rechnungsprüfung	301/2014-1
75	Mitteilung betr. Vergaben zwischen 25.000 € und 50.000 € brutto vom 01.03. bis 04.06.2014	378/2014-1
76	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
77	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	246/2014-1
Stand	11.06.2014

Betreff Bestellung von Schriftführern / Schriftführerinnen für den Rat

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt **Frau Petra Altaner** und **Frau Karin Schumacher-Lambertz** auf Widerruf zu Schriftführerinnen des Rates.

Sachverhalt

Gem. § 52 Abs. 1 GO bestellt der Rat seine Schriftführer/innen. Der Bürgermeister schlägt vor, die o.a. Personen auf Widerruf zu bestellen.

Finanzielle Auswirkungen

keine



Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	247/2014-1
Stand	12.06.2014

Betreff Vereidigung und Amtseinführung des hauptamtlichen Bürgermeisters

Gem. § 65 Abs. 3 GO vereidigt der Altersvorsitzende, Herr Konrad Velten den

bei der Kommunalwahl am 25.05.2014 nach § 65 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 46 c des Kommunalwahlgesetzes, Art. 5 §§ 3 und 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie auf die Dauer von 6 Jahren

gewählten hauptamtlichen Bürgermeister, **Herrn Wolfgang Henseler** und führt ihn in sein Amt ein.

Herr Wolfgang Henseler leistet nach § 46 des Landesbeamtengesetzes folgenden Eid:

"Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalte, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen Jedermann üben werde.

So wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne die Worte "So wahr mir Gott helfe." geleistet werden.

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	248/2014-1
Stand	11.06.2014

Betreff Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder

Der Bürgermeister führt alle anwesenden Ratsmitglieder gem. § 67 Abs. 3 GO in feierlicher Form in ihr Mandat ein und verpflichtet diese zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Die Ratsmitglieder bekunden durch Erheben von ihren Plätzen ihr Einverständnis zu folgender Formel:

"Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehme, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt erfüllen werde, so wahr mir Gott helfe."

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	249/2014-1
Stand	17.06.2014

Betreff 15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt folgende Satzung:

15. Satzung vom2014 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992

Der Rat hat in seiner Sitzung am 02.07.2014 aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder folgende 15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17. Juli 1992 beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992 wird wie folgt geändert:

.....

Artikel II

Die Änderungen der Hauptsatzung treten mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

Die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim ist zu Beginn der Wahlperiode des Rates zu erwarten. Über den Inhalt der Änderungen finden derzeit noch interfraktionelle Abstimmungen statt.

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	290/2014-1
Stand	13.06.2014

Betreff Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Bürgermeisters sowie deren Einführung und Verpflichtung

Beschlussentwurf / Wahl:

Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit gem. § 67 Abs. 1 GO aus seiner Mitte ohne Aussprache, in einem Wahlgang und in geheimer Abstimmung

1. Herrn/Frau
 ter/in , zum/zur **ersten** stellvertretenden Bürgermeis-
2. Herrn/Frau
 ter/in , zum/zur **zweiten** stellvertretenden Bürgermeis-

der Stadt Bornheim.

Der Bürgermeister führt die gewählten Personen gem. § 67 Abs. 3 GO in feierlicher Form in ihr Amt ein und verpflichtet diese zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die gewählten Personen bekunden durch Erheben von ihren Plätzen ihr Einverständnis zu folgender Formel:

"Ich verpflichte mich, meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze zu beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt zu erfüllen.

So wahr mir Gott helfe."

Sachverhalt

Nach § 67 Abs. 1 GO wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

Die Zahl der stellvertretenden Bürgermeister ist in § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Bornheim geregelt. In der Wahlperiode 2009/ hat der Rat zwei ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters gewählt und diese Zahl in der Hauptsatzung festgesetzt.

Der Bürgermeister leitet die Sitzung bei dieser Wahl (§ 67 Abs. 5 GO) sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen.

Bei der Wahl der Stellvertreter/innen des Bürgermeisters wird nach den Grundsätzen der

Verhältnisswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt (§ 67 Abs. 2 Satz 1 GO).

Nach § 67 Abs. 2 Satz 2 GO sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben (Verfahren d'Hondt).

Erste/r Stellvertreter/in des Bürgermeisters ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt. Zweite/r Stellvertreter/in ist, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt. Dritte/r Stellvertreter/in ist, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt (§ 67 Abs. 2 Satz 3 GO).

Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los (§ 67 Abs. 2 Satz 4 GO).

Wahlvorschläge für die Wahl der Stellvertreter/innen des Bürgermeisters können

- die Fraktionen – auch mehrere Fraktionen gemeinsam -,
- eigens für diese Wahl gebildete Gruppen von Ratsmitgliedern und
- einzelne Ratsmitglieder

einreichen.

Der Bürgermeister empfiehlt, einen gemeinsamen Wahlvorschlag zu unterbreiten.

Bei der Stimmabgabe ist Folgendes zu beachten:

- Jedes Ratsmitglied hat nur eine Stimme.
- Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen des (eines) Wahlvorschlages auf dem Stimmzettel.
- Die vorbereiteten Stimmzettel werden unmittelbar vor dem Gang zur „Wahlkabine“ von den bestellten Stimmenzählern/Stimmenzählerinnen einzeln ausgegeben.
- Die Stimmzettel dürfen nicht am Sitzplatz ausgefüllt werden. Das Ausfüllen der Stimmzettel muss in der „Wahlkabine“ erfolgen.
- Die Stimmabgabe in der „Wahlkabine“ muss so erfolgen, dass andere Ratsmitglieder nicht die Möglichkeit haben, die Stimmabgabe zu beobachten.
- Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen des (eines) Wahlvorschlages auf dem Stimmzettel.
- Stimmenthaltungen sind durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes auf dem Stimmzettel zu bekunden.
- Gleiches gilt für „Nein - Stimmen“.
- Ist der Wille des/der Wählenden nicht erkennbar (weil z.B. mehrere Kreuze angebracht sind oder weil ein Stimmzettel unzulässige Zusätze enthält), ist dieser Stimmzettel ungültig.
- Der Bürgermeister hat bei dieser Wahl Stimmrecht.

Der Vorsitzende lässt nach Abgabe aller Stimmzettel die Stimmen durch die benannten Ratsmitglieder auszählen, gibt das Ergebnis der Wahl bekannt und fragt die gewählten Per-

sonen, ob sie die Wahl annehmen.

Anschließend führt der Bürgermeister seine Stellvertreter/innen in ihr Amt ein und verpflichtet sie in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben (§ 67 Abs. 3 GO). Das Einverständnis zur o.a. Formel kann auch ohne die Worte "So wahr mir Gott helfe." bekundet werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die stellvertretenden Bürgermeister/innen erhalten eine Aufwandsentschädigung nach § 3 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO).

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	250/2014-1
Stand	13.06.2014

Betreff Wahl der Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen**Beschlussentwurf**

Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit folgende Personen

für den Bezirk	zum Ortsvorsteher / zur Ortsvorsteherin
Bornheim	
Brenig	
Dersdorf	
Hemmerich	
Hersel	
Kardorf	
Merten	
Rösberg	
Roisdorf	
Sechtem	
Uedorf	
Walberberg	
Waldorf	
Widdig	

Sachverhalt

Nach § 39 Abs. 2 und 6 GO i.V.m. § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bornheim wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlzeit für jeden Bezirk (Ortschaft) einen Ortsvorsteher / eine Ortsvorsteherin.

Ortsvorsteher/innen müssen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.

Das bei der Wahl des Rates **im jeweiligen Bezirk** erzielte Stimmenverhältnis ist wie folgt zu berücksichtigen:

1. Hat eine Partei in der betreffenden Ortschaft die absolute Mehrheit der Stimmen erzielt, so muss der/die Kandidat/in dieser Partei zum/zur Ortsbürgermeister/in gewählt werden.

2. Verfügt keine Partei über die absolute Mehrheit in der Ortschaft,
 - 2.1 entspricht die Wahl des/der Kandidaten/Kandidatin der Partei mit der relativen Mehrheit in der betreffenden Ortschaft dem Gebot der Berücksichtigung des Stimmenverhältnisses in der Ortschaft,
 - 2.2 sind Abweichungen jedoch möglich, solange das Wählervotum und die in der betreffenden Ortschaft bestehenden Mehrheitsverhältnisse im Ergebnis der Wahl noch Ausdruck finden. So dürfte beispielsweise die Wahl des/der Kandidaten/Kandidatin der Partei oder Wählergruppe, die in der betreffenden Ortschaft nicht die Stimmenmehrheit erhalten hat, von dem Gebot der Berücksichtigung des Stimmenverhältnisses in der Ortschaft dann gedeckt sein, wenn der Vorsprung der besser platzierten Partei so gering ist, dass dies bei der Gewichtung der Mehrheitsverhältnisse vernachlässigt werden kann (Held/Becker/Decker/Kirchhof/Krämer/Wansleben, RdNr. 14 zu § 39 GO / OVG Münster, Urt. V. 14.06.1994).
3. In seinen Urteilen vom 14. Oktober 1986 (Az. 15 A 1004/86) sowie 14. Juni 1994 (Az. 15 A 1389/91) hat sich das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen unter anderem mit der Frage der Listenverbindung im Falle der Wahl von Ortsvorstehern gem. § 39 Abs. 6 GO befasst.

Das OVG hat festgestellt, dass nach der Kommunalwahl getroffenen Vereinbarungen der Ratsfraktionen anlässlich der Wahlen der Ortsvorsteher in aller Regel keine Bedeutung zukommt. Es hält zwar angesichts des weiten Entscheidungsspielraumes des Rates in besonders gelagerten Fällen eine Wahl auf Grund einer Listenverbindung für zulässig. Jedoch sei eine derartige Listenverbindung nicht mit der Folge rechtlich vorgezeichnet, dass eine andere Entscheidung des Rates rechtswidrig wäre. Koalitionsabsprachen über die Kandidaten für die Wahlen der Ortsvorsteher, die vor der Kommunalwahl erfolgt sind, dürften vom Entscheidungsspielraum des Rates gedeckt sein, da dieser Fall für den Wähler bei der Stimmabgabe offensichtlich erkennbar war (Kommentierung Held u.a., Rd.Nr. 14 zu § 39 GO).

Zu der Frage, wie derartige Koalitionsabsprachen dem Wähler zur Kenntnis zu bringen sind, hat sich das Oberverwaltungsgericht nicht geäußert.

Es ist von Seiten der Listenverbindung bzw. der Koalition sicherzustellen, dass die Wählerinnen und Wähler - wie bei Wahlprogrammen und Koalitionsaussagen allgemein üblich - vor der Stimmabgabe über die Absichten der Listenverbindung bzw. der Koalition tatsächlich und ausreichend informiert sind.

Sofern aus der Öffentlichkeitsarbeit aller, der Listenverbindung angehörenden Parteien und Wählergruppen eindeutig erkennbar ist, dass sie beabsichtigen, die Institution der Ortsbürgermeister beizubehalten und nach der Kommunalwahl im neu gewählten Rat der Stadt Bornheim gemeinsam die - möglichst namentlich benannten - Ortsbürgermeister zu wählen, dürfte dies vom Entscheidungsspielraum des Rates gedeckt sein (siehe Held a.a.O und § 39 Abs. 6 GO - Voraussetzungen für die Wählbarkeit der Ortsbürgermeister).

Bei den Wahlen ist folgendes amtliches Ergebnis der Kommunalwahl vom 25.05.2014 in den einzelnen Ortschaften zu berücksichtigen:

Ergebnis nach Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerber

<u>Ortschaft</u>	<u>CDU</u>	<u>SPD</u>	<u>UWG / Forum</u>	<u>B90 / GRÜNE</u>	<u>FDP</u>	<u>Die LINKE</u>	<u>ABB</u>
	%	%	%	%	%	%	%
Bornheim	38,24	23,58	9,84	10,27	7,19	4,83	4,76
Brenig	37,79	30,76	6,84	12,89	3,91	4,39	3,22
Dersdorf	59,29	19,11	4,46	8,04	3,21	2,50	2,50
Hemmerich	40,20	16,48	2,62	7,99	29,71	1,87	1,12
Hersel	43,51	32,86	1,99	10,50	5,25	2,97	2,92
Kardorf	57,16	20,46	4,99	8,70	3,71	3,20	1,15
Merten	36,43	20,84	25,39	9,59	3,42	2,25	1,92
Rösberg	33,47	28,93	7,02	14,46	12,26	1,52	2,34
Roisdorf	40,48	26,39	4,00	10,91	6,22	5,91	4,52
Sechtem	32,91	37,41	5,39	13,51	4,73	3,96	2,08
Uedorf	69,74	9,66	1,93	9,23	4,29	2,79	2,36
Walberberg	48,73	25,68	3,70	11,50	4,43	2,53	3,41
Waldorf	46,22	26,79	4,43	11,45	4,70	3,75	2,66
Widdig	52,87	22,74	2,23	6,92	3,75	2,70	8,79

Ergebnis nach Listenverbindung

<u>Ortschaft</u>	<u>CDU + FDP</u>	<u>SPD+ UWG /Forum+ B90 / Grüne</u>
	%	%
Bornheim	45,43	43,69
Brenig	41,70	50,49
Dersdorf	62,50	31,61
Hemmerich	69,91	27,09
Hersel	48,76	45,35
Kardorf	60,87	34,15
Merten	39,85	55,82
Rösberg	45,73	50,41
Roisdorf	46,70	41,30
Sechtem	37,64	56,31
Uedorf	74,03	20,82
Walberberg	53,16	40,88
Waldorf	50,92	42,67
Widdig	56,62	31,89

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 2 GO.

Nach dieser Vorschrift werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder **wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung**, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen.

Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein - Stimmen gelten als gültige Stimmen.

Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Bürgermeister hat bei diesen Wahlen Stimmrecht.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Ortsvorsteher/innen erhalten eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO).

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	Ergänzung 250/2014-1
Stand	24.06.2014

Betreff Wahl der Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen

Beschlussentwurf

Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit folgende Personen

für den Bezirk	zum Ortsvorsteher / zur Ortsvorsteherin
Bornheim	Elmar Dalitz
Brenig	Wilfried Hanft
Dersdorf	Ewald Keils
Hemmerich	Günter Heßling
Hersel	Franz-Josef Faßbender
Kardorf	Peter Stüsser
Merten	Hans-Gerd Feldenkirchen
Rösberg	Dr. Peter Tourne
Roisdorf	Gabi Kretschmer
Sechtem	Rainer Züge
Uedorf	Bernd Marx
Walberberg	Ralph Bückreiß
Waldorf	Helga Bandel
Widdig	Konrad Velten

Sachverhalt

Die Fraktionen haben sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zur Wahl der Ortsvorsteher geeinigt.

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	387/2014-1
Stand	17.06.2014

Betreff 2. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim**Beschlussentwurf**

Der Rat beschließt folgende Geschäftsordnung des Rates:

2. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim - GeschO- vom 30.04.2008

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 02.07.2014 aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) folgende 2. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim vom 30.04.2008 beschlossen:

- I. Die Geschäftsordnung der Stadt Bornheim vom 30.04.2008 wird wie folgt geändert:
 1. § 34 Abs. 5 ist gegenstandslos
 2. Nach § 35 wird folgender neuer 4. Gliederungspunkt sowie die §§ 36 und 37 eingefügt:

4. Datenschutz**„§ 36 Datenschutz**

„Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.“

§ 37 Datenverarbeitung

Die Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter/ die Stellvertreterin, ist nicht zulässig-

Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines/ einer Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSG NRW).

Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Bei einem Ausscheiden aus der Vertretung der Stadt oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin schriftlich zu bestätigen.

3. Der bisherige Gliederungspunkt 4. wird zum neuen Gliederungspunkt 5. sowie die bisherigen §§ 36 und 37 werden zu §§ 38 und 39.

Sachverhalt

Zu Nr. 1

Die neuen Formulierungen entsprechen der Muster-Geschäftsordnung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes. Durch die neuen Regelungen zum Datenschutz in den §§ 36 und 37 der Geschäftsordnung entfällt der Regelungsgehalt des § 34 Abs. 5.

Zu Nr. 2

Die Mustergeschäftsordnung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes enthält ausführliche Regelungen zum Thema Datenschutz.

Nach den in der jüngsten Vergangenheit stattgefundenen Diskussionen und Erkenntnissen

zum Thema Datenschutz sowie in Bezug auf die Ausübung des Mandats, werden insbesondere in dieser Funktion den Mandatsträgern schützenswürdige personenbezogene Daten und Sachverhalte zu Teil.

Daher ist es geboten, auch in der Geschäftsordnung der Stadt Bornheim eine entsprechende allumfassendere Regelung zu treffen.

Die Formulierung des Städte- und Gemeindebundes ist übernommen worden.

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	372/2014-1
Stand	17.06.2014

Betreff 6. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt folgende Satzung:

6. Satzung vom2014 zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 02.07.2014 aufgrund der § 7 Abs. 1 Satz 1, § 41 Abs. 2 und § 57 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und des § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Bornheim folgende 6. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004 beschlossen:

Artikel I

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004 wird wie folgt geändert:

.....

Artikel II

Die Änderungen der Zuständigkeitsordnung treten mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

Die Änderung der Zuständigkeiten von Ausschüssen ist zu Beginn der Wahlperiode des Rates zu erwarten. Über den Inhalt der Änderungen finden derzeit noch interfraktionelle Abstimmungen statt.

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	392/2014-1
Stand	12.06.2014

Betreff 4. Änderung der Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim vom 22.12.2005

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt folgende Satzung:

4. Satzung vom zur Änderung der Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim vom 22.12.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2013 ([GV. NRW. S. 878](#)), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 02.07.2014 folgende 4. Änderung der Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim vom 22.12.2005 beschlossen:

Artikel I

Die Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim vom 22.12.2005 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Für das Wasserwerk wird ein Betriebsausschuss gebildet, der aus ____ stimmberechtigten Mitgliedern besteht.”

Artikel II

Die Änderung der Betriebssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Sachverhalt

Nach § 5 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) bildet der Rat für den Eigenbetrieb (hier Wasserwerk) einen Betriebsausschuss. Dem Betriebsausschuss sollen keine Aufgaben bzw. Zuständigkeiten aus Bereichen anderer Ausschüsse des Rates der Gemeinde übertragen werden. Die Zusammensetzung des Betriebsausschusses wird durch die Betriebssatzung geregelt.

Nach der Betriebssatzung besteht der Betriebsausschuss für das Wasserwerk derzeit zwingend aus 12 stimmberechtigten Mitgliedern. Eine Änderung der Mitgliederzahl erfordert eine entsprechende Änderung der Satzung für das Wasserwerk.

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	251/2014-1
Stand	12.06.2014

Betreff Bildung des Wahlprüfungsausschusses sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder

Beschlussentwurf

Der **Rat**

1. bildet einen Wahlprüfungsausschuss und
2. beschließt, in den Ausschuss ____ stimmberechtigte Mitglieder zu wählen.
Davon sollen
____ Ratsmitglieder und
____ sachkundige Bürger / Bürgerinnen
gewählt werden.

Die Ratsmitglieder

3. wählen **aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags** in diesen Ausschuss:

als Mitglieder

als stv. Mitglieder

(Die Vertretung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.)

- 3.1 **von der CDU-Fraktion**(____ Mitglied/er)

Die Ratsmitglieder/das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....
.....

.....
.....

3.2

von der SPD - Fraktion (Mitglied/er)

Die Ratsmitglieder/das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....
.....
.....
.....
.....

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....

.....

3.3

von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Mitglied/er)

Die Ratsmitglieder/das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....
.....
.....
.....

3.4

von der UWG/Forum - Fraktion (Mitglied/er)

Die Ratsmitglieder/das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....
.....
.....

3.5

von der FDP - Fraktion (Mitglied/er)

Die Ratsmitglieder/das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....

.....
.....
3.6

von der Fraktion die Linke

(Mitglied/er)

Die Ratsmitglieder/das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....

.....

3.7

von der ABB - Fraktion

(Mitglied/er)

Die Ratsmitglieder/das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....

.....

3.8

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

als beratendes Mitglied

gem. § 58 Abs.1 S. 7-9 GO

das Ratsmitglied

.....

Sachverhalt

Der Wahlprüfungsausschuss ist ein Pflichtausschuss, den der Rat gem. § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes bilden muss. Nach dieser Vorschrift hat der neue Rat (=Vertretung) unverzüglich über die Einsprüche und die Gültigkeit der Wahl zu beschließen.

In der letzten Wahlperiode bestand der Ausschuss aus 8 Ratsmitgliedern.

Ausschussmitglieder

Vor der personellen Besetzung des Ausschusses muss der Rat zunächst die jeweilige Anzahl der Ratsmitglieder, der sachkundigen Bürger/innen und der sachkundigen Einwohner/innen mit beratender Stimme festlegen.

Mitglieder des Ausschusses können sein:

- Ratsmitglieder
- Sachkundige Bürger/innen, die dem Rat angehören können, als stimmberechtigte Mitglieder
- Volljährige sachkundige Einwohner/innen mit beratender Stimme (§ 58 Abs. 4 GO)

Widerspiegelung des Wahlergebnisses bei der Besetzung der Ausschüsse

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 10.12.2003 - 8 C 18/03 (OVG Münster) - ausgeführt, dass Gemeinderatsausschüsse die Zusammensetzung des Plenums und

das darin wirksame politische Meinungs- und Kräfteverhältnis widerspiegeln müssen. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb - zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete - gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig.

Wahlverfahren / einheitlicher Wahlvorschlag

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 3 GO.

Der Bürgermeister empfiehlt den Ratsmitgliedern, sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zur Besetzung des Ausschusses zu einigen, der nur durch einen einstimmigen Beschluss über dessen Annahme zu Stande kommt.

Andernfalls muss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt werden. Dabei ist das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden.

Weitere Ausschussmitglieder mit beratender Stimme nach § 58 Abs. 1 GO

Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen (§ 58 Abs. 1 S. 7-9 GO). Die Bestellung als beratendes Ausschussmitglied erfolgt ggf. durch den Rat.

Stv. Ausschussmitglieder

- Bei der Wahl von stv. Ausschussmitgliedern ist gem. § 58 Abs. 1 Satz 2 GO die Reihenfolge der Vertretung zu regeln.
- Für die letzte Wahlperiode beschloss der Rat die Vertretung in alphabetischer Reihenfolge.

Finanzielle Auswirkungen:

Anzahl und Art der Ausschussmitglieder wirken sich während der gesamten Wahlperiode auf den Bedarf für die je Ausschussmitglied zu zahlenden Sitzungsgelder (17,80 € für Ratsmitglieder, 23,00 € für sachkundige Bürger/innen) bei Produktgruppe 1.01.01 (Politische Gremien), Sachkonto 542 800 (Aufwand ehrenamtliche Tätigkeit und sonstige Tätigkeiten) aus.

Je kleiner der Ausschuss ist, desto niedriger ist auch der Bedarf an Sitzungsgeldern. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Rat die Aufwandsentschädigung ausschließlich als Pauschale ohne Sitzungsgeld festsetzt.

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	252/2014-1
Stand	12.06.2014

Betreff Bildung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsschusses sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder

Beschlussentwurf

Der Rat

1. bildet einen Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss,
2. beschließt, die dem Ausschuss bisher obliegenden Aufgaben (§ 3 der Zuständigkeitsordnung) nicht zu ändern,
3. setzt die Zahl der Mitglieder des Ausschusses fest auf insgesamt _____ Mitglieder (ausschließlich Ratsmitglieder) neben dem Bürgermeister.

Die Ratsmitglieder

4. wählen **aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags** in diesen Ausschuss:

als Mitglieder

als stv. Mitglieder

(Die Vertretung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.)

4.1 **von der CDU-Fraktion (Mitglied/er)**

die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

4.2 **von der SPD – Fraktion(Mitglied/er)**
die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied **die übrigen Ratsmitglieder**

.....
.....
.....
.....
.....
.....

4.3 **von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Mitglied/er)**
die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied **die übrigen Ratsmitglieder**

.....
.....
.....
.....

4.4 **von der UWG/Forum – Fraktion (Mitglied/er)**
die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied **die übrigen Ratsmitglieder**

.....
.....
.....

4.5 **von der FDP – Fraktion(Mitglied/er)**
die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied **die übrigen Ratsmitglieder**

.....
.....
.....

4.6 **von der ABB-Fraktion (Mitglied/er)**
die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied **die übrigen Ratsmitglieder**

.....

.....

4.7

von der Fraktion Die Linke

(Mitglied/er)

die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....

.....

4.8

als beratendes Mitglied

gem. § 58 Abs.1 S. 7-9 GO

das Ratsmitglied

.....

Sachverhalt

Der Hauptausschuss ist ein Pflichtausschuss, den der Rat gem. § 57 Abs. 2 GO bilden muss.

In der letzten Wahlperiode bestand der Ausschuss unter der Bezeichnung Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss aus 20 Ratsmitgliedern. Im Hauptausschuss (Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss) führt außerdem der Bürgermeister den Vorsitz und hat dort Stimmrecht (§ 57 Abs. 3 GO).

Ausschussmitglieder

Vor der personellen Besetzung des Ausschusses muss der Rat zunächst die Anzahl der Ratsmitglieder festlegen.

Mitglieder des Ausschusses können grundsätzlich nur Ratsmitglieder sein:

Widerspiegelung des Wahlergebnisses bei der Besetzung der Ausschüsse

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 10.12.2003 - 8 C 18/03 (OVG Münster) - ausgeführt, dass Gemeinderatsausschüsse die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräfteverhältnis widerspiegeln müssen. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb - zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete - gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig.

Wahlverfahren / einheitlicher Wahlvorschlag

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 3 GO.

Der Bürgermeister empfiehlt den Ratsmitgliedern, sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zur Besetzung des Ausschusses zu einigen, der nur durch einen einstimmigen Beschluss über dessen Annahme zu Stande kommt.

Andernfalls muss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt werden. Dabei ist das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden.

Weitere Ausschussmitglieder mit beratender Stimme nach § 58 Abs. 1 GO

Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied [...], zu benennen. (§ 58 Abs. 1 S. 7-9). Die Bestellung als beratendes Ausschussmitglied erfolgt ggf. durch den Rat.

Stv. Ausschussmitglieder

- Bei der Wahl von stv. Ausschussmitgliedern ist gem. § 58 Abs. 1 Satz 2 GO die Reihenfolge der Vertretung zu regeln.
- Für die letzte Wahlperiode beschloss der Rat die Vertretung in alphabetischer Reihenfolge.

Finanzielle Auswirkungen:

Anzahl und Art der Ausschussmitglieder wirken sich während der gesamten Wahlperiode auf den Bedarf für die je Ausschussmitglied zu zahlenden Sitzungsgelder (17,80 € für Ratsmitglieder, 23,00 € für sachkundige Bürger/innen) bei Produktgruppe 1.01.01 (Politische Gremien), Sachkonto 542 800 (Aufwand ehrenamtliche Tätigkeit und sonstige Tätigkeiten) aus.

Je kleiner der Ausschuss ist, desto niedriger ist auch der Bedarf an Sitzungsgeldern. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Rat die Aufwandsentschädigung ausschließlich als Pauschale ohne Sitzungsgeld festsetzt.

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	253/2014-1
Stand	12.06.2014

Betreff Bildung des Rechnungsprüfungsausschusses sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder

Beschlussentwurf

Der **Rat**

1. bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss,
2. beschließt, die dem Ausschuss bisher obliegenden Aufgaben (§ 5 der Zuständigkeitsordnung) nicht zu ändern,
3. setzt die Zahl der Mitglieder des Ausschusses fest auf insgesamt _____ Mitglieder (ausschließlich Ratsmitglieder).

Die Ratsmitglieder

4. wählen **aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags** in diesen Ausschuss:

als Mitglieder

als stv. Mitglieder

(Die Vertretung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.)

- 4.1 **von der CDU-Fraktion (Mitglied/er)**
die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

- 4.2 **von der SPD – Fraktion (Mitglied/er)**
die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....
.....
.....
.....
.....
.....

- 4.3 **von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Mitglied/er)**
die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied die übrigen Ratsmitglieder

.....
.....
.....
.....

- 4.4 **von der UWG/Forum – Fraktion (Mitglied/er)**
die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied die übrigen Ratsmitglieder

.....
.....
.....
.....

- 4.5 **von der FDP – Fraktion(Mitglied/er)**
die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied die übrigen Ratsmitglieder

.....
.....
.....

- 4.6 **von der ABB – Fraktion(Mitglied/er)**
die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied die übrigen Ratsmitglieder

.....
.....

- 4.7 **von der Fraktion die Linke** _____ **(**
Mitglied/er)

die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....

.....

4.8 **als beratendes Mitglied**
gem. § 58 Abs.1 S. 7-9 GO
das Ratsmitglied

.....

Sachverhalt

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist ein Pflichtausschuss, den der Rat gem. § 57 Abs. 2 GO bilden muss.

In der letzten Wahlperiode bestand der Ausschuss aus 8 Ratsmitgliedern.

Ausschussmitglieder

Vor der personellen Besetzung des Ausschusses muss der Rat zunächst die Anzahl der Ratsmitglieder festlegen. Mitglieder des Ausschusses können grundsätzlich nur Ratsmitglieder sein:

Widerspiegelung des Wahlergebnisses bei der Besetzung der Ausschüsse

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 10.12.2003 - 8 C 18/03 (OVG Münster) - ausgeführt, dass Gemeinderatsausschüsse die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräfteverhältnis widerspiegeln müssen. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb - zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete - gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig.

Wahlverfahren / einheitlicher Wahlvorschlag

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 3 GO.

Der Bürgermeister empfiehlt den Ratsmitgliedern, sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zur Besetzung des Ausschusses zu einigen, der nur durch einen einstimmigen Beschluss über dessen Annahme zu Stande kommt.

Andernfalls muss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt werden. Dabei ist das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden.

Weitere Ausschussmitglieder mit beratender Stimme nach § 58 Abs. 1 GO

Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied [...], zu benennen (§ 58 Abs. 1 S. 7-9 GO). Die Bestellung als beratendes Ausschussmitglied erfolgt ggf. durch den Rat.

Stv. Ausschussmitglieder

- Bei der Wahl von stv. Ausschussmitgliedern ist gem. § 58 Abs. 1 Satz 2 GO die Reihenfolge der Vertretung zu regeln.
- Für die letzte Wahlperiode beschloss der Rat die Vertretung in alphabetischer Reihenfolge.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Anzahl der Ausschussmitglieder wirken sich während der gesamten Wahlperiode auf den Bedarf für die je Ausschussmitglied zu zahlenden Sitzungsgelder (17,80 € für Ratsmitglieder) bei Produktgruppe 1.01.01 (Politische Gremien), Sachkonto 542 800 (Aufwand ehrenamtliche Tätigkeit und sonstige Tätigkeiten) aus.

Je kleiner der Ausschuss ist, desto niedriger ist auch der Bedarf an Sitzungsgeldern.

Erhalten die gewählten Ratsmitglieder als Aufwandsentschädigung ausschließlich eine monatliche Pauschale und kein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung, dann wirkt sich die Größe der Gremien nicht auf die zu zahlenden Sitzungsgelder aus.

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	256/2014-1
Stand	12.06.2014

Betreff Bildung des Betriebsausschusses sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder

Beschlussentwurf

Der Rat

1. bildet einen Betriebsausschuss,
2. beschließt, die dem Ausschuss bisher obliegenden Aufgaben (§ 6 der Zuständigkeitsordnung) nicht zu ändern,
3. beschließt, in den Ausschuss ____stimmberechtigte Mitglieder zu wählen.
Davon sollen
____ Ratsmitglieder und
____ sachkundige Bürger / Bürgerinnen
gewählt werden.

Die Ratsmitglieder

4. wählen **aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags** in diesen Ausschuss:

als Mitglieder

als stv. Mitglieder

(Die Vertretung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.)

- 4.1 **von der CDU-Fraktion** (__ Mitglied/er)

Die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....

.....

.....

.....

.....

.....

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....

.....

- 4.2 **von der SPD - Fraktion (Mitglied/er)**
Die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied die übrigen Ratsmitglieder

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

- 4.3 **von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Mitglied/er)**
Die Ratsmitglieder/das Ratsmitglied die übrigen Ratsmitglieder

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

- 4.4 **von der UWG/Forum - Fraktion (Mitglied/er)**
Die Ratsmitglieder/das Ratsmitglied die übrigen Ratsmitglieder

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

- 4.5 **von der FDP - Fraktion (Mitglied/er)**
Die Ratsmitglieder/das Ratsmitglied die übrigen Ratsmitglieder

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....

.....

4.6

von der ABB - Fraktion (Mitglied/er)

Die Ratsmitglieder/das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....

.....

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....

.....

4.7

von der Fraktion die Linke

(Mitglied/er)

Die Ratsmitglieder/das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....

.....

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....

.....

4.8

als beratendes Mitglied

gem. § 58 Abs.1 S. 7-9 GO

das Ratsmitglied

.....

Der Rat

5.

stellt fest, dass im Verhinderungsfall sowohl Ratsmitglieder verhinderte sachkundige Bürger/innen als auch sachkundige Bürger/innen verhinderte Ratsmitglieder vertreten können, und

6.

empfiehlt den Ratsmitgliedern, die durch eine/n sachkundige/n Bürger/in vertreten werden, dies dem Bürgermeister rechtzeitig vor der Sitzung anzuzeigen, um einer Beschlussunfähigkeit nach § 58 Abs. 3 GO aufgrund einer ansonsten möglichen Überzahl von sachkundigen Bürgern / Bürgerinnen vorzubeugen.

Sachverhalt

Der Betriebsausschuss ist ein Pflichtausschuss, den der Rat gem. § 5 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung für den städtischen Eigenbetrieb Wasserwerk bilden muss. Nach § 4 Abs. 1 der Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim ist für den Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss mit 12 Mitgliedern zu bilden.

In der letzten Wahlperiode bestand der Ausschuss aus 9 Ratsmitgliedern und 3 sachkundigen Bürgern.

Eine Änderung der Mitgliederzahl des Betriebsausschusses erfordert eine Anpassung der der Betriebssatzung des Wasserwerks.

Ausschussmitglieder

Vor der personellen Besetzung des Ausschusses muss der Rat zunächst die jeweilige Anzahl der Ratsmitglieder, der sachkundigen Bürger/innen und der sachkundigen Einwohner/innen mit beratender Stimme festlegen.

Mitglieder des Ausschusses können sein:

- Ratsmitglieder
- Sachkundige Bürger/innen, die dem Rat angehören können, als stimmberechtigte Mitglieder
- Volljährige sachkundige Einwohner/innen mit beratender Stimme (§ 58 Abs. 4 GO)

Widerspiegelung des Wahlergebnisses bei der Besetzung der Ausschüsse

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 10.12.2003 - 8 C 18/03 (OVG Münster) - ausgeführt, dass Gemeinderatsausschüsse die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräfteverhältnis widerspiegeln müssen. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb - zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete - gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig.

Wahlverfahren / einheitlicher Wahlvorschlag

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 3 GO.

Der Bürgermeister empfiehlt den Ratsmitgliedern, sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zur Besetzung des Ausschusses zu einigen, der nur durch einen einstimmigen Beschluss über dessen Annahme zu Stande kommt.

Andernfalls muss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt werden. Dabei ist das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden.

Weitere Ausschussmitglieder mit beratender Stimme nach § 58 Abs. 1 GO

Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen (§ 58 Abs. 1 S. 7-9 GO). Die Bestellung als beratendes Ausschussmitglied erfolgt ggf. durch den Rat.

Stv. Ausschussmitglieder

- Bei der Wahl von stv. Ausschussmitgliedern ist gem. § 58 Abs. 1 Satz 2 GO die Reihenfolge der Vertretung zu regeln.
- Für die letzte Wahlperiode beschloss der Rat die Vertretung in alphabetischer Reihenfolge.

Finanzielle Auswirkungen:

Anzahl und Art der Ausschussmitglieder wirken sich während der gesamten Wahlperiode auf den Bedarf für die je Ausschussmitglied zu zahlenden Sitzungsgelder (17,80 € für Ratsmitglieder, 23,00 € für sachkundige Bürger/innen) bei Produktgruppe 1.01.01 (Politische Gremien), Sachkonto 542 800 (Aufwand ehrenamtliche Tätigkeit und sonstige Tätigkeiten) aus.

Je kleiner der Ausschuss ist, desto niedriger ist auch der Bedarf an Sitzungsgeldern. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Rat die Aufwandsentschädigung ausschließlich als Pauschale ohne Sitzungsgeld festsetzt.

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	257/2014-1
Stand	12.06.2014

Betreff Bildung des Fachausschusses "Volkshochschule" sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder

Beschlussentwurf

Der Rat

1. bildet einen Fachausschuss "Volkshochschule",
2. beschließt, die dem Ausschuss bisher obliegenden Aufgaben (§ 7 der Zuständigkeitsordnung) nicht zu ändern,
3. beschließt, entsprechend der öffentlich - rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule - **6** auf die Stadt Bornheim entfallende stimmberechtigte Mitglieder in den Ausschuss zu wählen.
Davon sollen
_____ Ratsmitglieder und
_____ sachkundige Bürger / Bürgerinnen
gewählt werden.

Die Ratsmitglieder

4. wählen **aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags** in diesen Ausschuss:

als Mitglieder

als stv. Mitglieder

(Die Vertretung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.)

- 4.1 **von der CDU-Fraktion** (_____ Mitglieder)
die Ratsmitglieder

die übrigen Ratsmitglieder

.....

.....

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....

.....

- 4.2 **von der SPD - Fraktion** (Mitglied)
das Ratsmitglied die übrigen Ratsmitglieder

.....

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....
- 4.3 **von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen** (Mitglied)
das Ratsmitglied die übrigen Ratsmitglieder

.....

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....
- 4.4 **von der UWG/Forum - Fraktion** (Mitglied)
das Ratsmitglied die übrigen Ratsmitglieder

.....

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....
- 4.5 **von der FDP - Fraktion** (Mitglied)
das Ratsmitglied die übrigen Ratsmitglieder

.....

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....
- 4.6 **als beratendes Mitglied**
gem. § 58 Abs.1 S. 7-9 GO
das Ratsmitglied
.....

Der Rat

5. stellt fest, dass im Verhinderungsfall sowohl Ratsmitglieder verhinderte sachkundige Bürger/innen als auch sachkundige Bürger/innen verhinderte Ratsmitglieder vertreten können, und
6. empfiehlt den Ratsmitgliedern, die durch eine/n sachkundige/n Bürger/in vertreten werden, dies dem Bürgermeister rechtzeitig vor der Sitzung anzuzeigen, um einer Beschlussunfähigkeit nach § 58 Abs. 3 GO aufgrund einer ansonsten möglichen Überzahl von sachkundigen Bürgern / Bürgerinnen vorzubeugen.

Sachverhalt

Der Fachausschuss "Volkshochschule" ist ein Pflichtausschuss, den der Rat der Stadt Bornheim gem. § 5 Abs. 1 der öffentlich - rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule bilden muss. Der Ausschuss besteht aus 11 Mitgliedern. Davon entfallen 6 Mitglieder auf die Stadt Bornheim und 5 Mitglieder auf die Gemeinde Alfter.

In der letzten Wahlperiode bestand der auf die Stadt Bornheim entfallende Mitgliedsanteil des Ausschusses aus 4 Ratsmitgliedern und 2 sachkundigen Bürgern.

Dem Ausschuss gehörte zusätzlich 1 beratendes Mitglied des Seniorenbeirates gem. § 58 Abs. 4 GO an.

Ausschussmitglieder

Vor der personellen Besetzung des Ausschusses muss der Rat zunächst die jeweilige Anzahl der Ratsmitglieder, der sachkundigen Bürger/innen und der sachkundigen Einwohner/innen mit beratender Stimme festlegen.

Mitglieder des Ausschusses können sein:

- Ratsmitglieder
- Sachkundige Bürger/innen, die dem Rat angehören können, als stimmberechtigte Mitglieder
- Volljährige sachkundige Einwohner/innen mit beratender Stimme (§ 58 Abs. 4 GO)

Widerspiegelung des Wahlergebnisses bei der Besetzung der Ausschüsse

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 10.12.2003 - 8 C 18/03 (OVG Münster) - ausgeführt, dass Gemeinderatsausschüsse die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräfteverhältnis widerspiegeln müssen. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb - zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete - gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig.

Wahlverfahren / einheitlicher Wahlvorschlag

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 3 GO.

Der Bürgermeister empfiehlt den Ratsmitgliedern, sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zur Besetzung des Ausschusses zu einigen, der nur durch einen einstimmigen Beschluss über dessen Annahme zu Stande kommt.

Andernfalls muss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt werden. Dabei ist das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden.

Weitere Ausschussmitglieder mit beratender Stimme nach § 58 Abs. 1 GO

Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen (§ 58 Abs. 1 S. 7-9 GO). Die Bestellung als beratendes Ausschussmitglied erfolgt ggf. durch den Rat.

Stv. Ausschussmitglieder

- Bei der Wahl von stv. Ausschussmitgliedern ist gem. § 58 Abs. 1 Satz 2 GO die Reihenfolge der Vertretung zu regeln.
- Für die letzte Wahlperiode beschloss der Rat die Vertretung in alphabetischer Reihenfolge.

Finanzielle Auswirkungen:

Anzahl und Art der Ausschussmitglieder wirken sich während der gesamten Wahlperiode auf den Bedarf für die je Ausschussmitglied zu zahlenden Sitzungsgelder (17,80 € für Ratsmitglieder, 23,00 € für sachkundige Bürger/innen) bei Produktgruppe 1.01.01 (Politische Gremien), Sachkonto 542 800 (Aufwand ehrenamtliche Tätigkeit und sonstige Tätigkeiten) aus.

Je kleiner der Ausschuss ist, desto niedriger ist auch der Bedarf an Sitzungsgeldern. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Rat die Aufwandsentschädigung ausschließlich als Pauschale ohne Sitzungsgeld festsetzt.

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	258/2014-1
Stand	12.06.2014

Betreff Bildung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder

Beschlussentwurf

Der **Rat**

1. bildet einen Ausschuss für Bürgerangelegenheiten,
2. beschließt, die dem Ausschuss bisher obliegenden Aufgaben (§ 4 der Zuständigkeitsordnung) nicht zu ändern,
3. beschließt, in den Ausschuss _____ stimmberechtigte Mitglieder zu wählen.
Davon sollen
_____ Ratsmitglieder und
_____ sachkundige Bürger / Bürgerinnen
gewählt werden.

Die Ratsmitglieder

4. wählen **aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags** in diesen Ausschuss:

als Mitglieder

als stv. Mitglieder

(Die Vertretung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.)

- 4.1 **von der CDU-Fraktion** (_____ Mitglied/er)
die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

.....

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....

.....

4.2

von der SPD - Fraktion (Mitglied/er)

die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....

.....

.....

.....

.....

.....

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....

.....

4.3

von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Mitglied/er)

die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....

.....

.....

.....

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....

.....

4.4

von der UWG/Forum - Fraktion (Mitglied/er)

die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....

.....

.....

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....

.....

4.5 von der FDP - Fraktion (Mitglied/er)
die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied die übrigen Ratsmitglieder

.....

.....

.....

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....

.....

4.6 von der ABB - Fraktion(Mitglied/er)
die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied die übrigen Ratsmitglieder

.....

.....

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....

.....

4.7 von der Fraktion die Linke
(Mitglied/er)
die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied die übrigen Ratsmitglieder

.....

.....

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....

.....

4.6 als beratendes Mitglied
gem. § 58 Abs.1 S. 7-9 GO
das Ratsmitglied

.....

- Der Rat
5. stellt fest, dass im Verhinderungsfall sowohl Ratsmitglieder verhinderte sachkundige Bürger/innen als auch sachkundige Bürger/innen verhinderte Ratsmitglieder vertreten können, und
6. empfiehlt den Ratsmitgliedern, die durch eine/n sachkundige/n Bürger/in vertre-

ten werden, dies dem Bürgermeister rechtzeitig vor der Sitzung anzuzeigen, um einer Beschlussunfähigkeit nach § 58 Abs. 3 GO aufgrund einer ansonsten möglichen Überzahl von sachkundigen Bürgern / Bürgerinnen vorzubeugen.

Sachverhalt

Neben den rechtlich vorgeschriebenen Ausschüssen kann der Rat weitere sog. "freiwillige" Ausschüsse bilden (§ 57 Abs. 1 GO i.V.m. § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung).

In der letzten Wahlperiode oblag die Behandlung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von § 24 GO dem Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nach Maßgabe des § 5 der Hauptsatzung.

In der letzten Wahlperiode bestand der Ausschuss aus 8 Ratsmitgliedern.

Ausschussmitglieder

Vor der personellen Besetzung des Ausschusses muss der Rat zunächst die jeweilige Anzahl der Ratsmitglieder, der sachkundigen Bürger/innen und der sachkundigen Einwohner/innen mit beratender Stimme festlegen.

Mitglieder des Ausschusses können sein:

- Ratsmitglieder
- Sachkundige Bürger/innen, die dem Rat angehören können, als stimmberechtigte Mitglieder
- Volljährige sachkundige Einwohner/innen mit beratender Stimme (§ 58 Abs. 4 GO)

Widerspiegelung des Wahlergebnisses bei der Besetzung der Ausschüsse

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 10.12.2003 - 8 C 18/03 (OVG Münster) - ausgeführt, dass Gemeinderatsausschüsse die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräfteverhältnis widerspiegeln müssen. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb - zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete - gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig.

Wahlverfahren / einheitlicher Wahlvorschlag

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 3 GO.

Der Bürgermeister empfiehlt den Ratsmitgliedern, sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zur Besetzung des Ausschusses zu einigen, der nur durch einen einstimmigen Beschluss über dessen Annahme zu Stande kommt.

Andernfalls muss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt werden. Dabei ist das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden.

Weitere Ausschussmitglieder mit beratender Stimme nach § 58 Abs. 1 GO

Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen (§ 58 Abs. 1 S. 7-9 GO). Die Bestellung als beratendes Ausschussmitglied erfolgt ggf. durch den Rat.

Stv. Ausschussmitglieder

- Bei der Wahl von stv. Ausschussmitgliedern ist gem. § 58 Abs. 1 Satz 2 GO die Reihenfolge der Vertretung zu regeln.
- Für die letzte Wahlperiode beschloss der Rat die Vertretung in alphabetischer Reihenfolge.

Finanzielle Auswirkungen:

Anzahl und Art der Ausschussmitglieder wirken sich während der gesamten Wahlperiode auf den Bedarf für die je Ausschussmitglied zu zahlenden Sitzungsgelder (17,80 € für Ratsmitglieder, 23,00 € für sachkundige Bürger/innen) bei Produktgruppe 1.01.01 (Politische Gremien), Sachkonto 542 800 (Aufwand ehrenamtliche Tätigkeit und sonstige Tätigkeiten) aus.

Je kleiner der Ausschuss ist, desto niedriger ist auch der Bedarf an Sitzungsgeldern. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Rat die Aufwandsentschädigung ausschließlich als Pauschale ohne Sitzungsgeld festsetzt.

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	259/2014-1
Stand	12.06.2014

Betreff Bildung des Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder

Beschlussentwurf

Der **Rat**

1. bildet einen Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften,
2. beschließt, die dem Ausschuss bisher obliegenden Aufgaben (§ 9 der Zuständigkeitsordnung) nicht zu ändern,
3. beschließt, in den Ausschuss _____ stimmberechtigte Mitglieder zu wählen.
Davon sollen
_____ Ratsmitglieder und
_____ sachkundige Bürger / Bürgerinnen
gewählt werden.

Die Ratsmitglieder

4. wählen **aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags** in diesen Ausschuss:

als Mitglieder

als stv. Mitglieder

(Die Vertretung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.)

- 4.1 **von der CDU-Fraktion** (____ Mitglied/er)
die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

.....

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....

.....

4.2

von der SPD - Fraktion (Mitglied/er)
die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....

.....

.....

.....

.....

.....

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....

.....

4.3

von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Mitglied/er)
Die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....

.....

.....

.....

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....

.....

4.4

von der UWG/Forum - Fraktion (Mitglied/er)
Die Ratsmitglieder/das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....

.....

.....

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....

.....

4.5

von der FDP - Fraktion (Mitglied/er)

Die Ratsmitglieder/das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....

.....

.....

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....

.....

4.6

von der ABB - Fraktion(Mitglied/er)

Die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....

.....

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....

.....

4.7

von der Fraktion die Linke

(Mitglied/er)

Die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....

.....

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....

.....

4.6

als beratendes Mitglied

gem. § 58 Abs.1 S. 7-9 GO

das Ratsmitglied

.....

Der Rat

5. stellt fest, dass im Verhinderungsfall sowohl Ratsmitglieder verhinderte sachkundige Bürger/innen als auch sachkundige Bürger/innen verhinderte Ratsmitglieder vertreten können, und
6. empfiehlt den Ratsmitgliedern, die durch eine/n sachkundige/n Bürger/in vertreten werden, dies dem Bürgermeister rechtzeitig vor der Sitzung anzuzeigen, um einer Beschlussunfähigkeit nach § 58 Abs. 3 GO aufgrund einer ansonsten möglichen Überzahl von sachkundigen Bürgern / Bürgerinnen vorzubeugen.

Sachverhalt

Neben den rechtlich vorgeschriebenen Ausschüssen kann der Rat weitere sog. "freiwillige" Ausschüsse bilden (§ 57 Abs. 1 GO i.V.m. § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung).

In der letzten Wahlperiode bildete der Rat u.a. einen Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften mit den in der Zuständigkeitsordnung festgeschriebenen Aufgaben.

Dieser Ausschuss bestand aus 23 stimmberechtigten Mitgliedern (17 Ratsmitglieder und 6 sachkundige Bürger).

Dem Ausschuss gehörte zusätzlich 1 beratendes Mitglied des Seniorenbeirates gem. § 58 Abs. 4 GO an.

Ausschussmitglieder

Vor der personellen Besetzung des Ausschusses muss der Rat zunächst die jeweilige Anzahl der Ratsmitglieder, der sachkundigen Bürger/innen und der sachkundigen Einwohner/innen mit beratender Stimme festlegen.

Mitglieder des Ausschusses können sein:

- Ratsmitglieder
- Sachkundige Bürger/innen, die dem Rat angehören können, als stimmberechtigte Mitglieder
- Volljährige sachkundige Einwohner/innen mit beratender Stimme (§ 58 Abs. 4 GO)

Widerspiegelung des Wahlergebnisses bei der Besetzung der Ausschüsse

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 10.12.2003 - 8 C 18/03 (OVG Münster) - ausgeführt, dass Gemeinderatsausschüsse die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräfteverhältnis widerspiegeln müssen. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb - zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete - gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig.

Wahlverfahren / einheitlicher Wahlvorschlag

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 3 GO.

Der Bürgermeister empfiehlt den Ratsmitgliedern, sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zur Besetzung des Ausschusses zu einigen, der nur durch einen einstimmigen Beschluss über dessen Annahme zu Stande kommt.

Andernfalls muss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt werden. Dabei ist das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden.

Weitere Ausschussmitglieder mit beratender Stimme nach § 58 Abs. 1 GO

Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen (§ 58 Abs. 1 S. 7-9 GO). Die Bestellung als beratendes Ausschussmitglied erfolgt ggf. durch den Rat.

Stv. Ausschussmitglieder

- Bei der Wahl von stv. Ausschussmitgliedern ist gem. § 58 Abs. 1 Satz 2 GO die Reihenfolge der Vertretung zu regeln.
- Für die letzte Wahlperiode beschloss der Rat die Vertretung in alphabetischer Reihenfolge.

Finanzielle Auswirkungen:

Anzahl und Art der Ausschussmitglieder wirken sich während der gesamten Wahlperiode auf den Bedarf für die je Ausschussmitglied zu zahlenden Sitzungsgelder (17,80 € für Ratsmitglieder, 23,00 € für sachkundige Bürger/innen) bei Produktgruppe 1.01.01 (Politische Gremien), Sachkonto 542 800 (Aufwand ehrenamtliche Tätigkeit und sonstige Tätigkeiten) aus.

Je kleiner der Ausschuss ist, desto niedriger ist auch der Bedarf an Sitzungsgeldern. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Rat die Aufwandsentschädigung ausschließlich als Pauschale ohne Sitzungsgeld festsetzt.

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	260/2014-1
Stand	12.06.2014

Betreff Bildung des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel
sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder

Beschlussentwurf

Der Rat

1. bildet einen Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel,
2. beschließt, die dem Ausschuss bisher obliegenden Aufgaben (§ 11 der Zuständigkeitsordnung) nicht zu ändern.
3. beschließt, in den Ausschuss ____ stimmberechtigte und ____ weitere beratende Mitglieder zu wählen.
Davon sollen
Ratsmitglieder,
____ sachkundige Bürger / Bürgerinnen,
____ beratende Mitglieder der katholischen und evangelischen Kirchen
sowie Vertreter/innen der Schulen,
____ sachkundige/r Einwohner / Einwohnerin zur Vertretung
der Stadtschulpflegschaft,
____ sachkundige Einwohner / Einwohnerinnen zur Vertretung
des Integrationsrates,
____ sachkundige Einwohner / Einwohnerinnen zur Vertretung
des Seniorenbeirates
____ gewählt werden.

Die Ratsmitglieder

4. wählen **aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags** in diesen Ausschuss:

als Mitglieder

als stv. Mitglieder

(Die Vertretung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.)

4.1

von der CDU-Fraktion(Mitglied/er)

Die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....

.....

.....

.....

.....

.....

den/die sachkundige/n Bürger/inne/n

.....

den/die sachkundige/n Bürger/inne/n

.....

4.2

von der SPD - Fraktion (Mitglied/er)

Die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....

.....

.....

.....

den/die sachkundige/n Bürger/inne/n

.....

den/die sachkundige/n Bürger/inne/n

.....

4.3

von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Mitglied/er)

Die Ratsmitglieder/das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....

.....

.....

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....

- 4.4 **von der UWG/Forum - Fraktion** (Mitglied/er)
Die Ratsmitglieder/das Ratsmitglied die übrigen Ratsmitglieder
.....
.....
.....
den/die sachkundige/n Bürger/inne/n den/die sachkundige/n Bürger/inne/n
.....
- 4.5 **von der FDP - Fraktion** (Mitglied/er)
Die Ratsmitglieder/das Ratsmitglied die übrigen Ratsmitglieder
.....
.....
den/die sachkundige/n Bürger/inne/n den/die sachkundige/n Bürger/inne/n
.....
- 4.6 **von der ABB - Fraktion** (Mitglied/er)
Die Ratsmitglieder/das Ratsmitglied die übrigen Ratsmitglieder
.....
.....
den/die sachkundige/n Bürger/inne/n den/die sachkundige/n Bürger/inne/n
.....
- 4.7 **von der Fraktion die Linke**
(Mitglied/er)
Die Ratsmitglieder/das Ratsmitglied die übrigen Ratsmitglieder
.....
.....
den/die sachkundige/n Bürger/inne/n den/die sachkundige/n Bürger/inne/n
.....

4.6 als beratende Mitglieder / sachkundige Einwohner/in/nen als stv. beratende Mitglieder / stv. sachkundige Einwohner/in/nen

4.6.1 zur Vertretung der katholischen und evangelischen Kirchen gem. § 85 des Schulgesetzes NRW

4.6.2 zur Vertretung der städtischen Schulen gem. § 85 des Schulgesetzes NRW (Gymnasium, Gesamtschule, Hauptschule, Grundschule, Bornheimer Verbundschule)

4.6.3 zur Vertretung der Vereinigung der Schulleiterinnen und Schulleiter der Stadt Bornheim

4.6.4 zur Vertretung der Stadtschulpflegschaft

4.7 als beratendes Mitglied
gem. § 58 Abs.1 S. 7-9 GO
das Ratsmitglied
.....

Der Rat

5. stellt fest, dass im Verhinderungsfall sowohl Ratsmitglieder verhinderte sachkundige Bürger/innen als auch sachkundige Bürger/innen verhinderte Ratsmitglieder vertreten können, und
6. empfiehlt den Ratsmitgliedern, die durch eine/n sachkundige/n Bürger/in vertreten werden, dies dem Bürgermeister rechtzeitig vor der Sitzung anzuzeigen, um einer Beschlussunfähigkeit nach § 58 Abs. 3 GO aufgrund einer ansonsten möglichen Überzahl von sachkundigen Bürgern / Bürgerinnen vorzubeugen.

Sachverhalt

Neben den rechtlich vorgeschriebenen Ausschüssen kann der Rat weitere sog. "freiwillige" Ausschüsse bilden (§ 57 Abs. 1 GO i.V.m. § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung).

In der letzten Wahlperiode bestand der Ausschuss unter der Bezeichnung Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel aus 20 stimmberechtigten Mitgliedern (14 Ratsmitglieder und 6 sachkundige Bürger/innen) sowie 12 sachkundigen Einwohnern/Einwohnerinnen zur Vertretung der Kirchen und der Schulen.

Nach § 85 des Schulgesetzes NRW ist je ein/e von der katholischen und evangelischen Kirche benannte/r Vertreter/in als ständiges Mitglied des Schulausschusses mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreter/innen der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.

Dem neuen Ausschuss sollen zusätzlich Vertreter/innen des Seniorenbeirates sowie die Inklusionsbeauftragte als beratende sachkundige Einwohner/innen angehören.

Ausschussmitglieder

Vor der personellen Besetzung des Ausschusses muss der Rat zunächst die jeweilige Anzahl der Ratsmitglieder, der sachkundigen Bürger/innen und der sachkundigen Einwohner/innen mit beratender Stimme festlegen.

Mitglieder des Ausschusses können sein:

- Ratsmitglieder
- Sachkundige Bürger/innen, die dem Rat angehören können, als stimmberechtigte Mitglieder
- Volljährige sachkundige Einwohner/innen mit beratender Stimme (§ 58 Abs. 4 GO)

Widerspiegelung des Wahlergebnisses bei der Besetzung der Ausschüsse

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 10.12.2003 - 8 C 18/03 (OVG Münster) - ausgeführt, dass Gemeinderatsausschüsse die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräfteverhältnis widerspiegeln müssen. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb - zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete - gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig.

Wahlverfahren / einheitlicher Wahlvorschlag

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 3 GO.

Der Bürgermeister empfiehlt den Ratsmitgliedern, sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zur Besetzung des Ausschusses zu einigen, der nur durch einen einstimmigen Beschluss über dessen Annahme zu Stande kommt.

Andernfalls muss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang über alle stimmberechtigten Mitglieder abgestimmt werden. Dabei ist das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden. Die sachkundigen Einwohner/innen wären dann separat zu wählen.

Weitere Ausschussmitglieder mit beratender Stimme nach § 58 Abs. 1 GO

Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen (§ 58 Abs. 1 S. 7-9 GO). Die Bestellung als beratendes Ausschussmitglied erfolgt ggf. durch den Rat.

Stv. Ausschussmitglieder

- Bei der Wahl von stv. Ausschussmitgliedern ist gem. § 58 Abs. 1 Satz 2 GO die Reihenfolge der Vertretung zu regeln.
- Für die letzte Wahlperiode beschloss der Rat die Vertretung in alphabetischer Reihenfolge.

Finanzielle Auswirkungen:

Anzahl und Art der Ausschussmitglieder wirken sich während der gesamten Wahlperiode auf den Bedarf für die je Ausschussmitglied zu zahlenden Sitzungsgelder (17,80 € für Ratsmitglieder, 23,00 € für sachkundige Bürger/innen) bei Produktgruppe 1.01.01 (Politische Gremien), Sachkonto 542 800 (Aufwand ehrenamtliche Tätigkeit und sonstige Tätigkeiten) aus.

Je kleiner der Ausschuss ist, desto niedriger ist auch der Bedarf an Sitzungsgeldern. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Rat die Aufwandsentschädigung ausschließlich als Pauschale ohne Sitzungsgeld festsetzt.

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	261/2014-1
Stand	12.06.2014

Betreff Bildung des Sport- und Kulturausschusses sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder

Beschlussentwurf

Der **Rat**

1. bildet einen Sport- und Kulturausschuss,
2. beschließt, die dem Ausschuss bisher obliegenden Aufgaben (§ 12 der Zuständigkeitsordnung) nicht zu ändern.
3. beschließt, in den Ausschuss ____ stimmberechtigte und ____ weitere beratende Mitglieder zu wählen.

Davon sollen

____ Ratsmitglieder,
 ____ sachkundige Bürger / Bürgerinnen und
 ____ sachkundige Einwohner / Einwohnerinnen zur Vertretung der Musik-
 schule und des Kulturforums
 gewählt werden.

Die Ratsmitglieder

4. wählen **aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags** in diesen Ausschuss:

als Mitglieder

als stv. Mitglieder

(Die Vertretung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.)

- 4.1 **von der CDU-Fraktion** (____ Mitglied/er)

Die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....

.....

4.2

von der SPD - Fraktion (Mitglied/er)

Die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....

.....

.....

.....

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....

.....

4.3

von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Mitglied/er)

Die Ratsmitglieder/das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....

.....

.....

.....

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....

.....

4.4

von der UWG/Forum - Fraktion (Mitglied/er)

Die Ratsmitglieder/das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....

.....

.....

.....

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....

.....

4.5

von der FDP - Fraktion (Mitglied/er)

Die Ratsmitglieder/das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....

.....

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....

.....

4.6

von der ABB - Fraktion (Mitglied/er)

Die Ratsmitglied/das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....

.....

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....

.....

4.7

von der Fraktion die Linke

(Mitglied/er)

Die Ratsmitglieder/das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....

.....

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....

.....

4.6

als beratende Mitglieder / sachkundige Einwohner/in/nen

als stv. beratende Mitglieder / stv. sachkundige Einwohner/in/nen

4.6.1

zur Vertretung der **Musikschule**

4.6.2

zur Vertretung des **Kulturforums**

4.7

als beratendes Mitglied

gem. § 58 Abs.1 S. 7-9 GO

das Ratsmitglied

.....

Der Rat

5.

stellt fest, dass im Verhinderungsfall sowohl Ratsmitglieder verhinderte sachkundige Bürger/innen als auch sachkundige Bürger/innen verhinderte Ratsmitglieder vertreten können, und

6.

empfiehlt den Ratsmitgliedern, die durch eine/n sachkundige/n Bürger/in vertreten werden, dies dem Bürgermeister rechtzeitig vor der Sitzung anzuzeigen, um einer Beschlussunfähigkeit nach § 58 Abs. 3 GO aufgrund einer ansonsten möglichen Überzahl von sachkundigen Bürgern / Bürgerinnen vorzubeugen.

Sachverhalt

Neben den rechtlich vorgeschriebenen Ausschüssen kann der Rat weitere sog. "freiwillige" Ausschüsse bilden (§ 57 Abs. 1 GO i.V.m. § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung).

In der letzten Wahlperiode bildete der Rat u.a. einen Sport- und Kulturausschuss mit den in der Zuständigkeitsordnung festgeschriebenen Aufgaben.

Dieser Ausschuss bestand aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern (10 Ratsmitglieder und 4 sachkundige Bürger/innen) sowie 3 sachkundigen Einwohnern/Einwohnerinnen zur Vertretung des Kulturforums, Seniorenbeirat und der Musikschule.

Ausschussmitglieder

Vor der personellen Besetzung des Ausschusses muss der Rat zunächst die jeweilige Anzahl der Ratsmitglieder, der sachkundigen Bürger/innen und der sachkundigen Einwohner/innen mit beratender Stimme festlegen.

Mitglieder des Ausschusses können sein:

- Ratsmitglieder
- Sachkundige Bürger/innen, die dem Rat angehören können, als stimmberechtigte Mitglieder
- Volljährige sachkundige Einwohner/innen mit beratender Stimme (§ 58 Abs. 4 GO)

Widerspiegelung des Wahlergebnisses bei der Besetzung der Ausschüsse

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 10.12.2003 - 8 C 18/03 (OVG Münster) - ausgeführt, dass Gemeinderatsausschüsse die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräfteverhältnis widerspiegeln müssen. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb - zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete - gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig.

Wahlverfahren / einheitlicher Wahlvorschlag

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 3 GO.

Der Bürgermeister empfiehlt den Ratsmitgliedern, sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zur Besetzung des Ausschusses zu einigen, der nur durch einen einstimmigen Beschluss über dessen Annahme zu Stande kommt.

Andernfalls muss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang über alle stimmberechtigten Mitglieder abgestimmt werden. Dabei ist das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden. Die sachkundigen Einwohner/innen wären dann separat zu wählen.

Weitere Ausschussmitglieder mit beratender Stimme nach § 58 Abs. 1 GO

Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen (§ 58 Abs. 1 S. 7-9 GO). Die Bestellung als beratendes Ausschussmitglied erfolgt ggf. durch den Rat.

Stv. Ausschussmitglieder

- Bei der Wahl von stv. Ausschussmitgliedern ist gem. § 58 Abs. 1 Satz 2 GO die Reihenfolge der Vertretung zu regeln.
- Für die letzte Wahlperiode beschloss der Rat die Vertretung in alphabetischer Reihenfolge.

Finanzielle Auswirkungen:

Anzahl und Art der Ausschussmitglieder wirken sich während der gesamten Wahlperiode auf den Bedarf für die je Ausschussmitglied zu zahlenden Sitzungsgelder (17,80 € für Ratsmitglieder, 23,00 € für sachkundige Bürger/innen) bei Produktgruppe 1.01.01 (Politische Gremien), Sachkonto 542 800 (Aufwand ehrenamtliche Tätigkeit und sonstige Tätigkeiten) aus.

Je kleiner der Ausschuss ist, desto niedriger ist auch der Bedarf an Sitzungsgeldern. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Rat die Aufwandsentschädigung ausschließlich als Pauschale ohne Sitzungsgeld festsetzt.

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	262/2014-1
Stand	12.06.2014

Betreff Bildung des Umweltausschusses sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder

Beschlussentwurf

Der **Rat**

1. bildet einen Umweltausschuss,
2. beschließt, die dem Ausschuss bisher obliegenden Aufgaben (§ 10 der Zuständigkeitsordnung) nicht zu ändern,
3. beschließt, in den Ausschuss ____stimmberechtigte Mitglieder zu wählen.
Davon sollen
____ Ratsmitglieder und
____ sachkundige Bürger / Bürgerinnen
gewählt werden.

Die Ratsmitglieder

4. wählen **aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags** in diesen Ausschuss:

als Mitglieder

als stv. Mitglieder

(Die Vertretung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.)

- 4.1 **von der CDU-Fraktion** (____ Mitglied(er))

Die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....

.....

4.2

von der SPD - Fraktion (Mitglied/er)

Die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....

.....

.....

.....

.....

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....

.....

4.3

von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Mitglied/er)

Die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....

.....

.....

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....

.....

4.4

von der UWG/Forum - Fraktion (Mitglied/er)

Die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....

.....

.....

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....

.....

4.5

von der FDP - Fraktion (Mitglied/er)

Die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....

.....

.....

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....

.....

4.6

von der ABB - Fraktion(Mitglied/er)

Die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....

.....

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....

.....

4.7

von der Fraktion die Linke

(Mitglied/er)

Die Ratsmitglieder/ das Ratsmitglied

die übrigen Ratsmitglieder

.....

.....

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

den/die sachkundige/n Bürger/in/nen

.....

.....

4.6

als beratendes Mitglied

gem. § 58 Abs.1 S. 7-9 GO

das Ratsmitglied

.....

Der Rat

5. stellt fest, dass im Verhinderungsfall sowohl Ratsmitglieder verhinderte sachkundige Bürger/innen als auch sachkundige Bürger/innen verhinderte Ratsmitglieder vertreten können, und
6. empfiehlt den Ratsmitgliedern, die durch eine/n sachkundige/n Bürger/in vertreten werden, dies dem Bürgermeister rechtzeitig vor der Sitzung anzuzeigen, um einer Beschlussunfähigkeit nach § 58 Abs. 3 GO aufgrund einer ansonsten möglichen Überzahl von sachkundigen Bürgern / Bürgerinnen vorzubeugen.

Sachverhalt

Neben den rechtlich vorgeschriebenen Ausschüssen kann der Rat weitere sog. "freiwillige" Ausschüsse bilden (§ 57 Abs. 1 GO i.V.m. § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung).

In der letzten Wahlperiode bildete der Rat u.a. einen Umweltausschuss mit den in der Zuständigkeitsordnung festgeschriebenen Aufgaben.

Dieser Ausschuss bestand aus 12 stimmberechtigten Mitgliedern (9 Ratsmitglieder und 3 sachkundige Bürger/innen).

Ausschussmitglieder

Vor der personellen Besetzung des Ausschusses muss der Rat zunächst die jeweilige Anzahl der Ratsmitglieder, der sachkundigen Bürger/innen und der sachkundigen Einwohner/innen mit beratender Stimme festlegen.

Mitglieder des Ausschusses können sein:

- Ratsmitglieder
- Sachkundige Bürger/innen, die dem Rat angehören können, als stimmberechtigte Mitglieder
- Volljährige sachkundige Einwohner/innen mit beratender Stimme (§ 58 Abs. 4 GO)

Widerspiegelung des Wahlergebnisses bei der Besetzung der Ausschüsse

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 10.12.2003 - 8 C 18/03 (OVG Münster) - ausgeführt, dass Gemeinderatsausschüsse die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräfteverhältnis widerspiegeln müssen. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb - zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete - gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig.

Wahlverfahren / einheitlicher Wahlvorschlag

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 3 GO.

Der Bürgermeister empfiehlt den Ratsmitgliedern, sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zur Besetzung des Ausschusses zu einigen, der nur durch einen einstimmigen Beschluss über dessen Annahme zu Stande kommt.

Andernfalls muss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt werden. Dabei ist das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden.

Weitere Ausschussmitglieder mit beratender Stimme nach § 58 Abs. 1 GO

Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen (§ 58 Abs. 1 S. 7-9 GO). Die Bestellung als beratendes Ausschussmitglied erfolgt ggf. durch den Rat.

Stv. Ausschussmitglieder

- Bei der Wahl von stv. Ausschussmitgliedern ist gem. § 58 Abs. 1 Satz 2 GO die Reihenfolge der Vertretung zu regeln.
- Für die letzte Wahlperiode beschloss der Rat die Vertretung in alphabetischer Reihenfolge.

Finanzielle Auswirkungen:

Anzahl und Art der Ausschussmitglieder wirken sich während der gesamten Wahlperiode auf den Bedarf für die je Ausschussmitglied zu zahlenden Sitzungsgelder (17,80 € für Ratsmitglieder, 23,00 € für sachkundige Bürger/innen) bei Produktgruppe 1.01.01 (Politische Gremien), Sachkonto 542 800 (Aufwand ehrenamtliche Tätigkeit und sonstige Tätigkeiten) aus.

Je kleiner der Ausschuss ist, desto niedriger ist auch der Bedarf an Sitzungsgeldern. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Rat die Aufwandsentschädigung ausschließlich als Pauschale ohne Sitzungsgeld festsetzt.

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	263/2014-1
Stand	12.06.2014

Betreff Bildung des Jugendhilfeausschusses sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder

Beschlussentwurf

Der Rat

1. bildet einen Jugendhilfeausschuss,
2. beschließt, die dem Ausschuss bisher obliegenden Aufgaben (§ 8 der Zuständigkeitsordnung) nicht zu ändern,
3. beschließt, die in der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornheim vorgegebene Anzahl von **9 stimmberechtigten Mitgliedern** nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 KJHG (Ratsmitglieder oder - vom Rat zu wählende - Männer und Frauen, die in der Jugendhilfe erfahren sind) in den Ausschuss zu wählen.
Davon sollen
_____ Ratsmitglieder und
_____ sachkundige Bürger / Bürgerinnen
_____ (in der Jugendhilfe erfahrene Personen)
gewählt werden.

Die Ratsmitglieder

4. wählen **aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags** folgende **9 stimmberechtigte Mitglieder** und deren persönliche Stellvertreter/in/nen nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 KJHG (**Ratsmitglieder oder - vom Rat zu wählende - Männer und Frauen, die in der Jugendhilfe erfahren sind** als sachkundige/Bürger/innen) in diesen Ausschuss:

als Mitglieder

als persönliche/n Stellvertreter/in

- 4.1 **von der CDU-Fraktion** (3 Mitglieder)
als Ratsmitglied/er bzw.
als sachkundige/r Bürger/in/nen

als Ratsmitglied/er bzw.
als sachkundige/r Bürger/in/nen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

4.2	<u>von der SPD - Fraktion (2 Mitglieder)</u> <u>als Ratsmitglied/er bzw.</u> <u>als sachkundige/r Bürger/in/nen</u>		<u>als Ratsmitglied/er bzw.</u> <u>als sachkundige/r Bürger/in/nen</u>
			
			
4.3	<u>von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (1 Mitglied)</u> <u>als Ratsmitglied/er bzw.</u> <u>als sachkundige/r Bürger/in/nen</u>		<u>als Ratsmitglied/er bzw.</u> <u>als sachkundige/r Bürger/in/nen</u>
			
			
4.4	<u>von der UWG/Forum - Fraktion (1 Mitglied)</u> <u>als Ratsmitglied/er bzw.</u> <u>als sachkundige/r Bürger/in/nen</u>		<u>als Ratsmitglied/er bzw.</u> <u>als sachkundige/r Bürger/in/nen</u>
			
			
4.5	<u>von der FDP - Fraktion (1 Mitglied)</u> <u>als Ratsmitglied/er bzw.</u> <u>als sachkundige/r Bürger/in/nen</u>		<u>als Ratsmitglied/er bzw.</u> <u>als sachkundige/r Bürger/in/nen</u>
			
			
5.	wählen <u>in dem selben Wahlgang</u> folgende 6 <u>stimmberechtigten Mitglieder</u> und deren persönliche Stellvertreter/innen nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 KJHG in diesen Ausschuss, die <u>von den im Bereich des Ju-</u> <u>gendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorge-</u> <u>schlagen wurden:</u>		
	<u>als Mitglieder</u>	<u>als persönliche/n Stellvertreter/in</u>	
5.1	Flottmeier, Claudia (Caritasverband)		
5.2	Söllheim, Michael (DER PARITÄTISCHE)	Classen, Hermann (DER PARITÄTISCHE)	
5.3	Schmelzer, Stefanie (Diakonisches Werk, ev. Kirchengemeinde)		
5.4	van den Bergh, Maria Theresia (Stadtjugendring)	Bauer, Dr. Jochen (Stadtjugendring)	
5.5	von Schledorn, Heike (AWO)	zur Zeit ohne Vertretung	
5.6			

Sachverhalt

Der Jugendhilfeausschuss ist ein Pflichtausschuss, den der Rat der Stadt Bornheim gem. § 71 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), nach den §§ 4 und 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und nach § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornheim bilden muss.

Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses ist in § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornheim geregelt (s. Anlage).

Zu den 6 von 15 stimmberechtigten Mitgliedern, die nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 KJHG auf Vorschlag der Träger der freien Jugendhilfe zu wählen sind, wurden die Träger der freien Jugendhilfe mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bornheim Nr. 21 vom 21.05.2014 aufgerufen, bis zum 13.06.2014 ihre Vorschläge einzureichen.

Die eingereichten Wahlvorschläge der Träger der freien Jugendhilfe sind als Anlage beigelegt.

Vor der personellen Besetzung des Ausschusses muss der Rat zunächst die jeweilige Anzahl der stimmberechtigten Ratsmitglieder und der stimmberechtigten sachkundigen Bürger/innen (in der Jugendhilfe erfahrene Personen) festlegen.

Widerspiegelung des Wahlergebnisses bei der Besetzung der Ausschüsse

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 10.12.2003 - 8 C 18/03 (OVG Münster) - ausgeführt, dass Gemeinderatsausschüsse die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräfteverhältnis widerspiegeln müssen. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb - zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete - gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig.

Dies gilt beim Jugendhilfeausschuss nur für die Wahl der 9 stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 KJHG (Ratsmitglieder oder - vom Rat zu wählende - Männer und Frauen, die in der Jugendhilfe erfahren sind), nicht dagegen für die Wahl der übrigen 6 Stimmberechtigten nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden.

Wahlverfahren / einheitlicher Wahlvorschlag

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 3 GO.

Der Bürgermeister empfiehlt den Ratsmitgliedern, sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zur Besetzung des Ausschusses zu einigen, der nur durch einen einstimmigen Beschluss über dessen Annahme zu Stande kommt.

In die Wahlvorschläge sind auch die nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 KJHG zu wählenden 6 stimmberechtigten Personen aufzunehmen, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden.

Andernfalls (Wenn kein einheitlicher Wahlvorschlag zu Stande kommt.) muss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang über alle stimmberechtigten Mitglieder abgestimmt werden. Dabei ist das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden.

Keine Sonderrechte für im JHA nicht vertretene Fraktionen und Ratsmitglieder

Nach dem Urteil des OVG Münster vom 02.03.2004 (15 A 4168/02) haben Fraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten sind, wegen der abschließenden Sondervorschriften des Jugendhilferechtes zur Besetzung dieses Ausschusses keinen Anspruch nach

§ 58 Abs. 1 Satz 7 GO, ein Ratsmitglied oder eine/n sachkundige/n Bürger/in als beratendes Mitglied dieses Ausschusses zu benennen. Aus diesem Grunde scheiden auch Ansprüche einzelner Ratsmitglieder nach § 58 Abs. 1 Satz 11 GO aus.

Finanzielle Auswirkungen:

Anzahl und Art der Ausschussmitglieder wirken sich während der gesamten Wahlperiode auf den Bedarf für die je Ausschussmitglied zu zahlenden Sitzungsgelder (17,80 € für Ratsmitglieder, 23,00 € für sachkundige Bürger/innen) bei Produktgruppe 1.01.01 (Politische Gremien), Sachkonto 542 800 (Aufwand ehrenamtliche Tätigkeit und sonstige Tätigkeiten) aus.

Je kleiner der Ausschuss ist, desto niedriger ist auch der Bedarf an Sitzungsgeldern. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Rat die Aufwandsentschädigung ausschließlich als Pauschale ohne Sitzungsgeld festsetzt.

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	264/2014-1
Stand	12.06.2014

Betreff Bildung des Wahlausschusses sowie Wahl der Beisitzer/innen und stv. Beisitzer/innen

Beschlussentwurf

Der Rat

1. bildet einen Wahlausschuss und setzt die Zahl der Beisitzer/innen des Wahlausschusses auf **8** Beisitzer/innen und ____ Stellvertreter/innen fest.

Die Ratsmitglieder

2. wählen **aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags** folgende Personen in den Wahlausschuss:

	<u>als Beisitzer/innen</u>	<u>als persönliche/n Stellvertreter/innen</u>
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		

Sachverhalt

Die nächste Kommunalwahl findet planmäßig im Jahre 2020 statt.

Gemäß § 2 Abs. 1 und 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) ist für das Wahlgebiet (Gebiet der Stadt Bornheim) ein Wahlausschuss zu bilden.

Die Aufgaben des Wahlausschusses ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung. Hierzu zählen u.a. die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (§ 4 Abs. 1 KWahlG), die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 18 Abs. 3 KWahlG) und die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 34 Abs. 1 KWahlG).

Der Wahlausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Wahlleiter und Vorsitzendem sowie 4, 6, 8 oder 10 Beisitzern/Beisitzerinnen, welche die Ratsmitglieder wählen.

In der letzten Wahlperiode bestand der Wahlausschuss aus 8 Beisitzern/Beisitzerinnen.

Im Falle einer anstehenden Wahl des Bürgermeisters scheidet der Bürgermeister als Wahlleiter dann aus, wenn er sich für dieses Amt in der Stadt Bornheim bewirbt, und zwar ab seiner Aufstellung. An seine Stelle tritt dann der Vertreter im Amt.

Über die festgesetzte Anzahl der Beisitzer/innen des Wahlausschusses hinaus ist die Bestellung zusätzlicher Mitglieder mit beratender Stimme nicht zulässig. (§ 2 Abs. 3 KWahlG).

Für jede/n Beisitzer/in soll gem. § 6 Kommunalwahlordnung (KWahlO) ein/e persönliche/r Vertreter/in gewählt werden.

Für die Zusammensetzung und die Wahl gelten im Übrigen die allgemeinen Vorschriften der §§ 50 und 58 der Gemeindeordnung).

Widerspiegelung des Wahlergebnisses bei der Besetzung der Ausschüsse

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 10.12.2003 - 8 C 18/03 (OVG Münster) - ausgeführt, dass Gemeinderatsausschüsse die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräfteverhältnis widerspiegeln müssen. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb - zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete - gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig.

Wahlverfahren / einheitlicher Wahlvorschlag

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 3 GO.

Der Bürgermeister empfiehlt den Ratsmitgliedern, sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zur Besetzung des Ausschusses zu einigen, der nur durch einen einstimmigen Beschluss über dessen Annahme zu Stande kommt.

Andernfalls muss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang über alle stimmberechtigten Mitglieder abgestimmt werden. Dabei ist das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden.

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	265/2014-1
Stand	12.06.2014

Betreff Bildung des Integrationsrates sowie Wahl der aus der Mitte des Rates zu bestellenden Mitglieder und stv. Mitglieder

Beschlussentwurf

Der Rat

1. beschließt, die dem Integrationsrat bisher obliegenden Aufgaben (§ 13 der Zuständigkeitsordnung) nicht zu ändern,
2. setzt die Zahl der Mitglieder des Integrationsrates fest auf insgesamt 11 , wovon

<u>5</u>	stimmberechtigte Ratsmitglieder vom Rat zu bestellen und
<u>6</u>	stimmberechtigte Mitglieder nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GO zu wählen sind.

Die Ratsmitglieder

3. wählen aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags folgende stimmberechtigte Mitglieder und deren persönliche Stellvertreter/in/nen in den Integrationsrat :

als Mitglieder

als persönliche/n Stellvertreter/in

- 3.1 **von der CDU-Fraktion (2 Mitglieder)**
die Ratsmitglieder

die Ratsmitglieder

.....

.....

.....

.....

- 3.2 **von der SPD - Fraktion (1 Mitglied)**
das Ratsmitglied

das Ratsmitglied

.....

.....

- 3.3 **von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (1 Mitglied)**
das Ratsmitglied

das Ratsmitglied

.....

.....

.....

.....

Sachverhalt

Nach § 27 der Gemeindeordnung (GO) kann in der Stadt Bornheim ohne rechtliche Verpflichtung ein Integrationsrat gebildet werden.

Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt befassen. Anregungen oder Stellungnahmen des Integrationsrates sind auf dessen Antrag dem Rat oder einem zuständigen Ausschuss vorzulegen (§ 27 Abs. 8 GO).

Zu Fragen, die ihm vom Rat, einem zuständigen Ausschuss oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, soll der Integrationsrat Stellung nehmen (§ 27 Abs. 9 GO).

Der Integrationsrat wird gebildet, in dem Mitglieder nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GO gewählt werden und vom Rat nach § 27 Abs. 2 Satz 3 GO bestellte Ratsmitglieder hinzutreten.

Für den Integrationsrat bestellt der Rat aus seiner Mitte die weiteren Mitglieder (§ 27 Abs. 2 Satz 3 GO).

Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter/innen (§ 27 Abs. 7 Satz 2 GO).

Die Zahl der nach Abs. 2 Satz 1 zu wählenden Mitglieder muss die Zahl der nach Abs. 2 Satz 4 zu bestellenden Ratsmitglieder übersteigen (§ 27 Abs. 1 Satz 5).

Der Integrationsrat bestand in der letzten Wahlperiode aus 11 Mitgliedern. Davon 5 Ratsmitglieder sowie 6 gewählte Mitglieder.

Widerspiegelung des Wahlergebnisses bei der Besetzung der Ausschüsse

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 10.12.2003 - 8 C 18/03 (OVG Münster) - ausgeführt, dass Gemeinderatsausschüsse die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräfteverhältnis widerspiegeln müssen. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb - zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete - gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig.

Dies gilt beim Integrationsrat für die vom Rat zu bestellenden Mitglieder.

Wahlverfahren / einheitlicher Wahlvorschlag

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 3 GO.

Der Bürgermeister empfiehlt den Ratsmitgliedern, sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zu einigen, der nur durch einen einstimmigen Beschluss über dessen Annahme zu Stande kommt.

Andernfalls muss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang über alle in den Integrationsrat zu bestellenden Ratsmitglieder abgestimmt werden. Dabei ist das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden.

Finanzielle Auswirkungen:

Anzahl und Art der Ausschussmitglieder wirken sich während der gesamten Wahlperiode auf den Bedarf für die je Ausschussmitglied zu zahlenden Sitzungsgelder (17,80 € für Ratsmitglieder, 23,00 € für sachkundige Bürger/innen) bei Produktgruppe 1.01.01 (Politische Gremien), Sachkonto 542 800 (Aufwand ehrenamtliche Tätigkeit und sonstige Tätigkeiten) aus.

Je kleiner der Ausschuss ist, desto niedriger ist auch der Bedarf an Sitzungsgeldern. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Rat die Aufwandsentschädigung ausschließlich als Pauschale ohne Sitzungsgeld festsetzt.

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	266/2014-1
Stand	12.06.2014

**Betreff Verteilung der Ausschussvorsitze und stv. Ausschussvorsitze sowie
Bestimmung / Benennung der Vorsitzenden und stv. Vorsitzenden**

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt,

1. je **zwei** stellvertretende Vorsitzende für folgende Ausschüsse des Rates zu benennen bzw. zu bestimmen:
 - Ausschuss für Bürgerangelegenheiten,
 - Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel,
 - Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften,
 - Betriebsausschuss,
 - Fachausschuss „Volkshochschule“,
 - Rechnungsprüfungsausschuss,
 - Sport- und Kulturausschuss,
 - Umweltausschuss und
 - Wahlprüfungsausschuss.

Die Fraktionen

2. haben sich über die Verteilung der Ausschussvorsitze sowie der ersten und zweiten stv. Ausschussvorsitze geeinigt und
3. bestimmen (da ein entsprechender Widerspruch gegen die Einigung nicht vorliegt) gem. § 58 Abs. 5 Satz 1 GO aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder die Ausschussvorsitzenden sowie die ersten und zweiten stv. Ausschussvorsitzenden wie folgt:

Ausschuss	Vorsitzende/r	1.stv. Vorsitzen- de/r	2.stv. Vor- sitzende/r
Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel			
Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften			
Sport- und Kulturausschuss			
Umweltausschuss			
Ausschuss für Bürgerangelegenheiten			
Rechnungsprüfungsausschuss			
Betriebsausschuss			
Fachausschuss „Volkshochschule“			
Wahlprüfungsausschuss			

Sachverhalt

Das Verfahren zur Verteilung der Ausschussvorsitze richtet sich nach § 58 Abs. 5 Satz 1 - 4 GO. Dies gilt auch für die anschließende Verteilung der stv. Vorsitze (§ 58 Abs. 5 Satz 6 GO).

In diesem Verfahren (nach **d'Hondt**) werden die Vorsitze und stv. Vorsitze **für alle vom Rat gebildeten Ausschüsse** mit Ausnahme des **Hauptausschusses** (Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss), des **Jugendhilfeausschusses**, des **Integrationsrates** und des **Wahlausschusses** verteilt.

Für den **Hauptausschuss** gilt die **Sondervorschrift** des § 57 Abs. 3 Satz 3 GO. Danach wählt der Hauptausschuss aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.

Für den **Jugendhilfeausschuss** gilt die **Sondervorschrift** des § 4 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG). Danach wählen die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses aus der Mitte der dem Jugendhilfeausschuss angehörenden Ratsmitglieder sowohl den/die Vorsitzende/n als auch den/die Vertreter/in/nen des/der Vorsitzenden.

Für den **Integrationsrat** gilt die **Sondervorschrift** des § 27 Abs. 7 Satz 2 GO. Danach wählt der Integrationsrat aus seiner Mitte eine/n Vorsitzenden sowie ein oder mehrere Stellvertreter/innen.

Für den **Wahlausschuss** gilt die **Sondervorschrift** des § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes. Danach ist der **Wahlleiter** kraft Gesetzes Vorsitzender des Wahlausschusses.

Das Verfahren gilt also für folgende Ausschüsse:

- Ausschuss für Bürgerangelegenheiten (BürgA)
- Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel (ASSW)
- Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften (VPLA)
- Betriebsausschuss (BA)
- Fachausschuss „Volkshochschule“ (FA VHS)
- Rechnungsprüfungsausschuss (RPrA)
- Sport- und Kulturausschuss (SKA)

- Umweltausschuss (UmweltA)
- Wahlprüfungsausschuss (WahlPrA)

Vorsitzende und stv. Vorsitzende können ausschließlich Ratsmitglieder sein, die in dem betreffenden Ausschuss Stimmrecht haben.

Einigung der Fraktionen

- Wenn sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze (und der stv. Ausschussvorsitze) einigen, bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden (und die stv. Ausschussvorsitzen) aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder.
- Die Einigung kommt nur zustande, wenn dieser nicht (von - mindestens - einem Fünftel der Ratsmitglieder) widersprochen wird.
- Die Einigung muss nicht unbedingt für alle Funktionen gemeinsam erfolgen. Eine wirksame Einigung ist auch getrennt für die Funktionen des Vorsitizes und/oder des ersten stv. Vorsitizes und/oder des zweiten stv. Vorsitizes möglich.

Keine Einigung der Fraktionen

- Wenn sich die Fraktionen nicht einigen, werden die Ausschussvorsitze (und/oder stv. Ausschussvorsitze), den Fraktionen zugeteilt.
- Maßgebend für die Zuteilung sind die Mitgliederzahlen der Fraktionen. Mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen (§ 58 Abs. 5 Satz 2 GO).
- Die Zuteilung erfolgt (nach dem Höchstzahlverfahren d´Hondt) in der Reihenfolge, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und/oder der Zusammenschlüsse mehrerer Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben.
- Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat.
- Die Fraktionen (bzw. Zusammenschlüsse mehrerer Fraktionen) benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden.
- Danach benennen die Fraktionen (bzw. Zusammenschlüsse mehrerer Fraktionen) die Ausschüsse, deren ersten stv. Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die ersten stv. Vorsitzenden.
- Zuletzt benennen die Fraktionen (bzw. Zusammenschlüsse mehrerer Fraktionen) die Ausschüsse, deren zweiten stv. Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die zweiten stv. Vorsitzenden.

Ergänzende Hinweise

- Für den Fachausschuss "Volkshochschule" hat die Gemeinde Alfter nach der öffentlich - rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule keinen Anspruch auf einen stv. Vorsitz.
In der letzten Wahlperiode benannte eine Fraktion des Rates der Stadt Bornheim ein Ratsmitglied der Gemeinde Alfter zum 1. stv. Vorsitzenden.
- Eine Fraktion besteht nach § 56 Abs. 1 GO aus mindestens zwei Ratsmitgliedern.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	389/2014-1
Stand	12.06.2014

Betreff Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, FDP und ABB vom 11.06.2014 betr.
Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen
Rechts Stadtbetrieb Bornheim

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt folgende

**5. Satzung vom zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt
des öffentlichen Rechts "Stadtbetrieb Bornheim" vom 02.10.2007**

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 02.07.2014 aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe I der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S.878), folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Stadtbetrieb Bornheim" vom 02.10.2007 beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

“ Der Verwaltungsrat besteht aus der/dem Vorsitzenden und übrigen Mitgliedern.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

Die Fraktionen der CDU, FDP und ABB haben mit Datum vom 11.06.2014 den in Anlage beigefügten Antrag zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Stadtbetrieb Bornheim" vom 02.10.2007 gestellt.

Hierzu teilt der Bürgermeister mit, dass die im Beschlussentwurf des Antrages genannten Änderungen in folgenden Punkten gegen geltendes Recht verstoßen.

Der für rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts maßgebliche § 114a Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) ist wie folgt gefasst:

„(8) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und den übrigen Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der

Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der Bürgermeister über den Vorsitz. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Rat für die Dauer von 5 Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 sinngemäß. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Die Mitglieder des Rats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Bedienstete der Anstalt,

2. leitende Bedienstete von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Anstalt mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,

3. Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind.“

Aufgrund der gesetzlichen Regelung ist eine Beschlussfassung im Sinne des Antrages in folgenden Punkten rechtswidrig.

1. Die in dem vorliegenden Antrag genannte Änderung des Wahlverfahrens nach § 50 Abs.3 i.V.m. § 113 Abs. 2 GONRW verstößt gegen die gesetzliche Vorgabe des § 114 Abs. 8 Satz 4 GONRW, wonach für die Wahl § 50 Abs.4 GONRW sinngemäß gilt.
2. Die in dem Antrag genannte Änderung der Wahl des/der Vorsitzenden und des Stellvertreters der Stellvertreterin des Verwaltungsrates durch den Verwaltungsrat verstößt gegen § 114 Abs.8 Satz 2 bis 4, wonach das Gesetz den Bürgermeister oder den dort zitierten Beigeordneten als Vorsitzenden bestimmt.

Insoweit wäre ein Beschluss in diesen Punkten vom Bürgermeister nach § 54 Abs. 2 GO NRW zu beanstanden.

Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates kann durch eine Änderung der Satzung neu festgesetzt werden.

Anlagen zum Sachverhalt
Antrag

CDU-, FDP- und ABB-Fraktion im Rat der Stadt Bornheim

Herrn
Bürgermeister Wolfgang Henseler
Vorsitzender des Rates der Stadt Bornheim
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Bornheim, 11. Juni 2014

Antrag zur kommenden Sitzung des Rates der Stadt Bornheim

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantragen wir die Aufnahme des Punktes „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts “Stadtbetrieb Bornheim“ vom 02.10.2007“ auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates der Stadt Bornheim. Zu diesem Punkt beantragen wir den folgenden Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Bornheim ändert die Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts “Stadtbetrieb Bornheim“ vom 02.10.2007 an den folgenden Stellen wie folgt:

- §5 (1): Der Verwaltungsrat besteht aus 10 Mitgliedern. Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat der Stadt Bornheim gemäß §50 (3) i.V.m. §113 (2) GO NRW gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Fraktionen des Rates, die nicht mit einem stimmberechtigten Mitglied vertreten sind, können ein beratendes Mitglied in den Verwaltungsrat entsenden.
- §5 (2): Der Verwaltungsrat wählt einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende und einen/eine Stellvertreter/Stellvertreterin; § 67 Abs. 2 GO NRW findet entsprechende Anwendung.

Die Begründung dieses Antrags erfolgt mündlich in der Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Petra Heller

gez. Christian Koch

gez. Paul Breuer

CDU-Fraktion

FDP-Fraktion

ABB-Fraktion

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	267/2014-1
Stand	13.06.2014

Betreff Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim - AöR

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags für die Dauer von 5 Jahren folgende 12 Ratsmitglieder zu Mitgliedern des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim – AöR sowie deren persönliche Stellvertreter/innen:

	<u>als Mitglieder</u>	<u>als persönliche/n Stellvertreter/innen</u>
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
12.		

Sachverhalt

Nach § 5 der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Bornheim“ vom 02.10.2007 besteht der Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim – AöR neben dem Bürgermeister als Vorsitzendem (gem. § 114a Abs. 8 GO NRW) aus 12 übrigen Mitgliedern sowie deren Stellvertreter/innen, die Mitglieder des Rates sein müssen.

Diese 12 übrigen Mitglieder sowie deren Stellvertreter/innen werden nach der Satzung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Deren Amtszeit endet ggf. schon vor Ablauf von 5 Jahren, und zwar mit einem ggf. früheren Ende der Wahlzeit (des Rates) oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat.

Die zum 29.10.2009 gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 GO (Wahlverfahren Hare-Niemeyer).

Finanzielle Auswirkungen

Die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder wirkt sich während der gesamten Wahlperiode auf den Bedarf für die je Mitglied zu zahlenden Sitzungsgelder (17,80 € für Ratsmitglieder bei Produktgruppe 1.01.01 (Politische Gremien), Sachkonto 542 800 (Aufwand ehrenamtliche Tätigkeit und sonstige Tätigkeiten) aus.

Je kleiner der Verwaltungsrat ist, desto niedriger ist auch der Bedarf an Sitzungsgeldern. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Rat die Aufwandsentschädigung ausschließlich als Pauschale ohne Sitzungsgeld festsetzt.

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	268/2014-1
Stand	11.06.2014

Betreff Wahl der dem Rat angehörnden Mitglieder und stv. Mitglieder des Umlegungsausschusses

Beschlussentwurf

Der Rat wählt in den Umlegungsausschuss Bornheim

als Mitglieder

1.

2.

als Stellvertreter

1. Stellvertreter:

2. Stellvertreter:

3. Stellvertreter:

1. Stellvertreter:

2. Stellvertreter:

3. Stellvertreter:

Sachverhalt

Nach § 4 Abs. 1 der Durchführungsverordnung NRW zum Baugesetzbuch (BauGB DVO) vom 07.07.1987 müssen zwei Mitglieder des durch Beschluss des Gemeinderates vom 05.05.1973 gebildeten Umlegungsausschusses Bornheim dem Rat der Stadt angehören. Für jedes Mitglied des Umlegungsausschusses sind ein oder mehrere Vertreter zu bestellen.

Der Rat wählte am 29.10.2009 aus seiner Mitte

als Mitglieder

Herrn Wilhelm Rech

Herrn Wilfried Hanft

als Stellvertreter

1. Stellvertreter: Herrn Konrad Velten

2. Stellvertreter: Herrn Dr. Michael Pacyna

3. Stellvertreter: Herrn Heinrich Hönig

1. Stellvertreter: Herrn Heinz Müller

2. Stellvertreter: Frau Ute Kleinekathöfer

3. Stellvertreter: Herrn Jörn Freynick

Nach § 5 Abs. 1 der BauGB DVO bleiben die aus den Mitgliedern des Rates der Gemeinde zu bestellenden Mitglieder des Umlegungsausschusses und ihre Stellvertreter im Amt, bis aus dem neu gewählten Rat ihre Nachfolger gewählt sind.

Die Bildung, die Zusammensetzung, die Befugnisse und das Verfahren des Umlegungsausschusses beruhen auf den Bestimmungen des § 46 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. der BauGB DVO und werden durch die genannten gesetzlichen Vorschriften abschließend geregelt, so dass der Umlegungsausschuss nicht als Ratsausschuss im Sinne des § 57 GO anzusehen ist.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 GO (Wahlverfahren Hare-Niemeyer).

Finanzielle Auswirkungen:

Keine



Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	269/2014-1
Stand	11.06.2014

Betreff Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Mitgliederversammlung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes (NWStGB)

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt zur Vertretung der Stadt in der Mitgliederversammlung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes (NWStGB) für die Dauer der Wahlperiode des Rates zum Vertreter/zur Vertreterin:

1. Bürgermeister Wolfgang Henseler
2. _____,
3. _____,
4. _____,
5. _____,
6. _____,
7. _____,

Sachverhalt

Die Stadt ist Mitglied des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes (NWStGB). Dessen Aufgabe besteht unter anderem in der Wahrung gemeinsamer Belange seiner Mitglieder, insbesondere gegenüber gesetzgebenden Körperschaften und Verwaltungsbehörden.

Darüber hinaus berät und betreut der NWStGB seine Mitglieder auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, hier vor allem in der öffentlichen Verwaltung.

Nach § 8 der Satzung des NWStGB ist oberstes Organ des Verbandes die Mitgliederversammlung. Ihrer Einwohnerzahl entsprechend kann die Stadt Bornheim 7 stimmberechtigte Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden.

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bestellt der Rat die Vertreter der Stadt in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist.

Soweit zwei oder mehr Personen zu bestellen sind, muss nach § 113 Abs. 2 GO der Bürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r dazuzählen.

Bisher wurde die Stadt von folgenden Personen vertreten:

1. Bürgermeister Wolfgang Henseler,
2. RM Deussen-Dopstadt,
3. RM Kleinekathöfer
4. RM Heller,
5. RM Hans Gerd Feldenkirchen,
6. RM Hans-Dieter Wirtz,
7. RM Koch.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 und § 113 GO (Wahlverfahren Hare-Niemeyer).

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	270/2014-1
Stand	11.06.2014

Betreff Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Mitgliederversammlung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt)

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt zur Vertretung der Stadt in die Mitgliederversammlung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) für die Dauer der Wahlperiode des Rates als Stimmführer Bürgermeister Wolfgang Henseler.

Sachverhalt

Die Stadt ist Mitglied der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt).

Die KGSt befasst sich mit der Entwicklung von Grundsätzen und Regeln für eine wirtschaftlich arbeitende Verwaltung, pflegt den Erfahrungsaustausch und unterstützt die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Nach § 6 der Satzung der KGSt ist oberstes Organ die Mitgliederversammlung. Ihrer Einwohnerzahl entsprechend hat die Stadt Bornheim in der Mitgliederversammlung 1 Stimme. Die Stimme ist auch auf eine andere Mitgliedsgemeinde übertragbar. Stimmführer war bisher Bürgermeister Wolfgang Henseler.

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bestellt der Rat die Vertreter der Stadt in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 2 GO.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	271/2014-2
Stand	11.06.2014

Betreff Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbands Wesseling - Hersel (WBV)

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt für die Dauer der Wahlperiode des Rates zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbands Wesseling - Hersel:

als Vertreter/in

1. Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler
2.
3.

als stv. Vertreter/in

1. Herrn Dr. Wolfgang Paulus
2.
3.

Sachverhalt

Die Stadt Bornheim ist Mitglied des Wasserbeschaffungsverbands Wesseling - Hersel und entsendet 3 Vertreter/innen sowie 3 stv. Vertreter/innen in die Verbandsversammlung. Die Vertretungsbefugnis spricht der Rat jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode aus.

Soweit zwei oder mehr Personen zu bestellen sind, muss nach § 113 Abs. 2 GO der Bürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r dazuzählen.

Gem. § 113 GO wird die Bestellung von Herrn Bürgermeister Henseler als Mitglied und Herrn Dr. Paulus als stv. Mitglied vorgeschlagen.

In der letzten Wahlperiode wurden Herr Bürgermeister Henseler, RM Rech und RM Züge als Mitglieder sowie Herr Dr. Paulus, RM Dopstadt und RM Stadler als stv. Mitglieder bestellt.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 und § 113 GO (Wahlverfahren Hare-Niemeyer).

Finanzielle Auswirkungen

keine



Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	272/2014-2
Stand	11.06.2014

Betreff Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Verbandsversammlung des Wasserverbands Südliches Vorgebirge

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt für die Dauer der Wahlperiode des Rates zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Verbandsversammlung des Wasserverbands Südliches Vorgebirge:

als Vertreter / in _____

als Stellvertreter / in _____

Sachverhalt

Die Stadt Bornheim ist Mitglied des Wasserverbands Südliches Vorgebirge und entsendet eine/n Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/in in die Verbandsversammlung.

Die Vertretungsbefugnis spricht der Rat jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode aus.

In der letzten Wahlperiode wurden RM Dr. Kuhn als Mitglied und RM Rech als stv. Mitglied bestellt.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 2 GO.

Finanzielle Auswirkungen

keine



Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	273/2014-2
Stand	11.06.2014

Betreff Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Verbandsversammlung des Wasserverbands Dickopsbach

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt für die Dauer der Wahlperiode des Rates zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Verbandsversammlung des Wasserverbands Dickopsbach:

als Vertreter / in _____

als Stellvertreter / in _____

Sachverhalt

Die Stadt Bornheim ist Mitglied des Wasserverbands Dickopsbach und entsendet eine/n Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/in in die Verbandsversammlung.

Die Vertretungsbefugnis spricht der Rat jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode aus.

In der letzten Wahlperiode wurden RM Kuhnert als Mitglied und RM Dr. Kuhn als stv. Mitglied bestellt.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 2 GO.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	274/2014-2
Stand	11.06.2014

Betreff Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der Regionalgas Euskirchen GmbH + Co. KG

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt für die Dauer der Wahlperiode des Rates

.....

zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG.

Sachverhalt

Die Stadt Bornheim ist Gesellschafterin der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG. Jeder Gesellschafter entsendet eine/n Vertreter/in in den Aufsichtsrat.

Die Vertretungsbefugnis spricht der Rat jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode aus.

In der letzten Wahlperiode wurde die Stadt durch RM Hans-Dieter Wirtz im Aufsichtsrat vertreten.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 2 GO.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	275/2014-2
Stand	11.06.2014

Betreff Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Regionalgas Euskirchen GmbH + Co. KG

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt für die Dauer der Wahlperiode des Rates zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG:

als Vertreter / in _____

als Stellvertreter / in _____

Sachverhalt

Die Stadt Bornheim ist Gesellschafterin der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG und entsendet eine/n Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/in in die Gesellschafterversammlung.

Die Vertretungsbefugnis spricht der Rat jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode aus.

In der letzten Wahlperiode wurden RM Heinz Joachim Schmitz als Mitglied und RM Paulsen als stv. Mitglied bestellt.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 2 GO.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	276/2014-2
Stand	11.06.2014

Betreff Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L. (SRS)

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt für die Dauer der Wahlperiode des Rates zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L.:

als Vertreter / in _____

als stv. Vertreter / in _____

Sachverhalt

Die Stadt Bornheim ist Gesellschafterin der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L. und entsendet einen/eine Vertreter/in sowie einen/eine stellvertretende/n Vertreter/in in die Gesellschafterversammlung.

Die Vertretungsbefugnis spricht der Rat jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode aus.

In der letzten Wahlperiode wurden Herr Bürgermeister Henseler, RM Pacyna und RM Stadler als Mitglieder sowie als stv. Mitglieder Herr Erster Beigeordneter Schier, RM Hans-Dieter Wirtz und RM Hans Gerd Feldenkirchen bestellt.

Die Stadt Bornheim ist der einzige Gesellschafter der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L., der bislang mehr als eine/n Vertreter/in in die Gesellschafterversammlung entsendet hat. Der Bürgermeister schlägt - insbesondere im Hinblick auf die einheitliche Stimmabgabe eines Gesellschafters aber auch vor dem Hintergrund der Abwicklung der Gesellschaft - vor, nur noch wie allen anderen Kommunen eine/n Vertreter/in zu entsenden

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 und § 113 GO (Wahlverfahren Hare-Niemeyer).

Finanzielle Auswirkungen

keine

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	277/2014-2
Stand	11.06.2014

Betreff Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Radio Bonn / Rhein-Sieg GmbH + Co. KG

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt für die Dauer der Wahlperiode des Rates

zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Radio Bonn / Rhein-Sieg GmbH & Co. KG.

Sachverhalt

Die Stadt Bornheim ist Gesellschafterin der Radio Bonn / Rhein-Sieg GmbH & Co. KG und entsendet eine/n Vertreter/in in die Gesellschafterversammlung.

Die Vertretungsbefugnis spricht der Rat jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode aus.

In der letzten Wahlperiode wurde die Stadt durch RM Dr. Kuhn in der Gesellschafterversammlung vertreten.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 2 GO.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	278/2014-2
Stand	11.06.2014

Betreff Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim (WFG Bornheim)

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt für die Dauer der Wahlperiode des Rates zur Vertretung der Stadt Bornheim in den Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim:

als Vertreter / in

1. Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler
2.
3.
4.

Sachverhalt

Die Stadt Bornheim ist Gesellschafterin der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim und entsendet 4 Vertreter/innen in den Aufsichtsrat.

Die Vertretungsbefugnis spricht der Rat jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode aus.

Soweit zwei oder mehr Personen zu bestellen sind, muss nach § 113 Abs. 2 GO der Bürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r dazu zählen.

Gem. § 113 GO wird die Bestellung von Herrn Bürgermeister Henseler als Mitglied vorgeschlagen.

In der letzten Wahlperiode wurden Herr Bürgermeister Henseler, RM Söllheim, RM Hanft und RM Deussen-Dopstadt als Mitglieder bestellt.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 und § 113 GO (Wahlverfahren Hare-Niemeyer).

Finanzielle Auswirkungen

keine



Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	279/2014-2
Stand	11.06.2014

Betreff Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim (WFG Bornheim)

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt für die Dauer der Wahlperiode des Rates zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim:

als Vertreter / in

1. Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler
2.
3.
4.

als stv. Vertreter / in

1.
2.
3.
4.

Sachverhalt

Die Stadt Bornheim ist Gesellschafterin der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim und entsendet 4 Vertreter/innen sowie 4 stv. Vertreter/innen in die Gesellschafterversammlung.

Die Vertretungsbefugnis spricht der Rat jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode aus.

Soweit zwei oder mehr Personen zu bestellen sind, muss nach § 113 Abs. 2 GO der Bürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r dazuzählen.

In der letzten Wahlperiode wurden Herr Bürgermeister Henseler, RM Kuhl, RM Freynick und RM Pacyna als Mitglieder sowie Herr Stadtverwaltungsdirektor Brühl, RM Kretschmer, RM Hans Gerd Feldenkirchen und RM Kleinekathöfer als stv. Mitglieder bestellt.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 und § 113 GO (Wahlverfahren Hare-Niemeyer).

Finanzielle Auswirkungen

keine

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	280/2014-2
Stand	12.06.2014

Betreff Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Delegiertenversammlung des Erftverbandes

Beschlussentwurf

Der Rat entsendet anstelle des mit Ablauf der Wahlperiode 2009/2014 des Rates ausgeschiedenen RM Paulsen für die restliche Amtszeit bis 2018 in die Mitgliedergruppe 3 des Erftverbandes

als Delegierten/Delegierte _____

Sachverhalt

Die Stadt Bornheim ist nach § 6 des Erftverbandsgesetzes (ErftVG) Mitglied des Erftverbandes und gehört dort der Mitgliedergruppe 3 (kreisfreie und kreisangehörige Städte und Gemeinden) an.

Die Zahl der Mitglieder der Delegiertenversammlung bemisst sich entsprechend § 15 ErftVG nach den Beitragsleistungen. Bei der Neubesetzung der Delegiertenversammlung im Jahre 2013 betrug die Beitragseinheit der Stadt Bornheim 3,5363. Jede volle Beitragseinheit berechtigt zur Entsendung eines Delegierten. Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss fasste daher am 28.02.2013 im Wege der Dringlichkeit nach § 60 Abs. 60 GO NRW einstimmig folgenden Beschluss:

1. Für die Dauer der neuen Wahlperiode der Delegiertenversammlung des Erftverbandes entsendet die Stadt Bornheim folgende Delegierte der **Mitgliedergruppe 3**:
 1. Bürgermeister Wolfgang Henseler
 2. Herrn Michael Paulsen
 3. Herrn Harald Stadler
2. Dem Wahlleiter des Erftverbandes wird aus den Beitragsteileinheiten der **Mitgliedergruppe 3** die Wahl von Herrn Bernd Marx zur Wahl in die Delegiertenversammlung vorgeschlagen.

Der Rat hat diese Entscheidung am 21. März 2013 genehmigt.

Die Amtszeit der Delegierten beträgt entsprechend § 16 Abs. 4 ErftVG fünf Jahre und endet somit im Jahre 2018. Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus dem Gremium, das ihn entsendet, aus, ist gem. § 16 Abs. 6 ErftVG eine Ersatzberufung für den Rest der Amtszeit vorzunehmen. Delegierte dürfen nach § 16 Abs. 2 ErftVG nicht in einem Dienstverhältnis zu einem anderen Mitglied des Erftverbandes stehen.

Da Herr Paulsen dem neuen Rat nicht mehr angehört, ist für die restliche Zeit bis 2018 ein neuer Delegierter/eine neue Delegierte zu entsenden.

Da Herr Marx seinerzeit von der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zu Nr. 2 des o.a. Beschlusses benannt wurde, schlägt der Bürgermeister vor, anstelle des ausgeschiedenen Ratsmitglieds Paulsen ein von der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen zu benennendes Ratsmitglied in die Delegiertenversammlung des Erftverbandes zu entsenden.

Dies würde den jetzigen Mehrheitsverhältnissen im Rat entsprechen, da das RM Bernd Marx jetzt der CDU-Fraktion angehört.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	281/2014-1
Stand	11.06.2014

Betreff Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Volkshochschulen von NRW e.V.

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt zur Vertretung der Stadt in der Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Volkshochschulen von NRW e.V. für die Dauer der Wahlperiode des Rates

als Vertreter Frau Stadtverwaltungsdirektorin Annemarie Schwartmanns

als Stellvertreter Frau päd. Mitarbeiterin Hildegard Niehus

Sachverhalt

Der Rat hat in seiner Sitzung am 29.10.2009 die Vertretung der Stadt in der Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Volkshochschulen von NRW e.V. wie folgt bestimmt:

als Vertreter Frau Stadtverwaltungsdirektorin Annemarie Schwartmanns

als Stellvertreter Herrn päd. Mitarbeiter Dr. Wilfried Heindricks.

Am 21.07.2011 ist die hauptamtliche Mitarbeiterin Frau Hildegard Niehus anstelle des zum 01.05.2011 ausgeschiedenen Herrn Dr. Wilfried Heindricks als Stellvertreterin bestellt worden.

Die Vertretungsbefugnis spricht der Rat jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode aus.
Die Vertretung der Stadt Bornheim ist daher neu zu bestimmen.

Der Bürgermeister schlägt vor, den bisherigen Vertreter erneut in der Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Volkshochschulen von NRW e.V. zu bestellen.

Finanzielle Auswirkungen

Keine



Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	282/2014-1
Stand	11.06.2014

Betreff Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Mitgliederversammlung des vhw - Deutsches Volksheimstättenwerk e.V. Bundesverband für Wohnungseigentum, Wohnungsbau und Stadtentwicklung

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt den Leiter des Fachbereiches Stadtplanung und Grundstücksneuordnung für die Dauer der Wahlperiode des Rates zum Vertreter der Stadt Bornheim in der Mitgliederversammlung des vhw - Deutsches Volksheimstättenwerk e.V., Bundesverband für Wohnungseigentum, Wohnungsbau und Stadtentwicklung.

Sachverhalt

Die Stadt ist Mitglied im o.a. Verband und entsendet als solche einen Vertreter in die Mitgliederversammlung.

Die Vertretungsbefugnis spricht der Rat jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode aus.
Die Vertretung der Stadt Bornheim ist daher neu zu bestimmen.

Der Bürgermeister schlägt vor, den jeweiligen Leiter des Fachbereiches Stadtplanung und Grundstücksneuordnung in die Mitgliederversammlung zu entsenden.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	283/2014-1
Stand	11.06.2014

Betreff Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Mitgliederversammlung des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (DV)

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt den Beigeordneten Dezernat III, Herrn Markus Schnapka für die Dauer der Wahlperiode des Rates zum Vertreter der Stadt in der Mitgliederversammlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge und den Leiter des Fachbereichs Soziale Hilfen, Integration und Senioren zu dessen Stellvertreter.

Sachverhalt

Die Stadt ist Mitglied des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Seine Aufgaben sind u.a. Anregung und Beeinflussung von Entwicklungen in der Sozialpolitik, Erarbeitung von Empfehlungen für die Praxis der öffentlichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Sozialrechts sowie ständige Information der auf diesen Gebieten tätigen Personen und Förderung des Erfahrungsaustausches.

Nach § 6 der Satzung des DV ist oberstes Organ des Vereines die Mitgliederversammlung. Ihrer Einwohnerzahl entsprechend hat die Stadt Bornheim in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Stimme ist übertragbar.

Nach § 113 Abs. 2 GO vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Stadt in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 2 GO

In der letzten Wahlperiode war Herr Beigeordneter Markus Schnapka Vertreter der Stadt in der Mitgliederversammlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge und der Leiter des Fachbereichs Soziale Hilfen, Integration und Senioren, derzeit Herr Herbert Meyer dessen Stellvertreter.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	284/2014-1
Stand	11.06.2014

Betreff Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim im Regionalbeirat Alfter / Bornheim der Kreissparkasse Köln

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt für die Dauer der Wahlperiode des Rates zur Vertretung der Stadt Bornheim in den Regionalbeirat Alfter / Bornheim der Kreissparkasse Köln:

1. _____,
2. _____,
3. _____.

Sachverhalt

Die Stadt ist Mitglied im Regionalbeirat Alfter/Bornheim der Kreissparkasse Köln und entsendet als solche drei Vertreter in die Mitgliederversammlung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Geschäftsordnung Regionalbeirat Bornheim der Kreissparkasse Köln).

Die Vertretungsbefugnis spricht der Rat jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode aus. Die Vertretung der Stadt Bornheim ist daher neu zu bestimmen.

Bis zum Ablauf der Wahlperiode des Rates 2009/2014 waren die Ratsmitglieder Hans-Dieter Wirtz, Wilfried Hanft und Bernd Marx bestellt.

Der Bürgermeister ist gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Geschäftsordnung des Regionalbeirates Bornheim der Kreissparkasse Köln ebenfalls Mitglied des Regionalbeirates Bornheim der Kreissparkasse Köln.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 und § 113 GO (Wahlverfahren Hare-Niemeyer).

Finanzielle Auswirkungen

keine

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	285/2014-1
Stand	11.06.2014

Betreff Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Kommunale Informationsverarbeitung "civitec"

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt zur Vertretung der Stadt in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Kommunale Informationsverarbeitung (civitec)" für die Dauer der Wahlperiode des Rates

als Vertreter / in Bürgermeister Wolfgang Henseler

als stv. Vertreter / in Stadtverwaltungsdirektor Gerhard-Josef Brühl

Sachverhalt

Durch den Beitritt zur GKD (jetzt Zweckverband „civitec“) schloss sich die Stadt Bornheim mit den anderen kommunalen Körperschaften des Rhein-Sieg-Kreises und des Oberbergischen Kreises zusammen, um die Aufgaben der automatisierten Datenverarbeitung durch die Nutzung gemeinsamer Ressourcen und Synergien wirtschaftlich und bürgernah zu erfüllen.

Nach der Satzung des Zweckverbandes „civitec“ entsendet die Stadt Bornheim einen Vertreter/innen und eine/n Stellvertreter/in in die Verbandsversammlung.

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bestellt der Rat die Vertreter der Stadt in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist.

Soweit zwei oder mehr Personen zu bestellen sind, muss nach § 113 Abs. 2 GO der Bürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r dazuzählen.

Der bisherige Vertreter war Bürgermeister Wolfgang Henseler, sein Stellvertreter Herr Stadtverwaltungsdirektor Gerhard-Josef Brühl.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 und § 113 GO (Wahlverfahren Hare-Niemeyer).

Finanzielle Auswirkungen:

keine



Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	286/2014-1
Stand	11.06.2014

Betreff Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Mitgliederversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft Bornheim

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt zur Vertretung der Stadt Bornheim in die Mitgliederversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft Bornheim für die Dauer der Wahlperiode

als Vertreter Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler

als Stellvertreter Herrn Dr. Wolfgang Paulus

Sachverhalt

Die Stadt ist Mitglied in der Forstbetriebsgemeinschaft Bornheim und entsendet als solche einen Vertreter in die Mitgliederversammlung.

Die Vertretungsbefugnis spricht der Rat für die Dauer seiner Wahlperiode aus. Die Vertretung der Stadt Bornheim ist daher neu zu bestimmen.

Der bisherige Vertreter war Bürgermeister Wolfgang Henseler, sein Stellvertreter Herr Dr. Wolfgang Paulus.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	287/2014-1
Stand	11.06.2014

Betreff Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Hauptversammlung des Verbandes kommunaler Unternehmer (VKU)

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt Herrn Beigeordneten Manfred Schier für die Dauer der Wahlperiode des Rates zum Vertreter der Stadt in der Hauptversammlung des VKU.

Sachverhalt

Die Stadt ist Mitglied im Verband kommunaler Unternehmer (VKU)

Der Verband hat die Aufgabe, die Belange der kommunalen Wirtschaft, insbesondere bei unternehmerischer Betätigung in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Organisationsform im Bereich der Ver- und Entsorgung sowie des öffentlichen Personennahverkehrs, wahrzunehmen, die zwischengemeindliche Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern des Verbandes zu pflegen und die staatlichen Behörden bei der Vorbereitung und der Durchführung von Gesetzen zu beraten.

Nach § 7 der Satzung des VKU ist die Hauptversammlung oberstes Organ des Verbandes. Als ordentliches Mitglied hat die Stadt Bornheim in der Hauptversammlung 1 Stimme. Die Stimme ist übertragbar, auch auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied.

Nach § 113 Abs. 2 GO vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Stadt in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechende Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 2 GO.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	288/2014-1
Stand	12.06.2014

**Betreff Bestimmung der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der
Schulkonferenzen durch den Schulträger**

Beschlussentwurf

Der Rat wählt für die Dauer der Wahlperiode des Rates zur Vertretung der Stadt Bornheim
als Schulträger

1. in die Schulkonferenzen aller städt. Schulen
 - 1.1 als stimmberechtigtes Mitglied Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler,
 - 1.2 als stv. stimmberechtigtes Mitglied Herrn Beigeordneten Markus Schnapka

2. in die Schulkonferenz der Kath. Grundschule Bornheim - Johann-Wallraf-Schule - als
beratende Mitglieder

Herrn/Frau

Herrn/Frau

Herrn/Frau

3. in die Schulkonferenz der Gem.-Grundschule Hersel - Herseler-Werth-Schule - als
beratende Mitglieder

Herrn/Frau

Herrn/Frau

Herrn/Frau

4. in die Schulkonferenz der Kath. Grundschule Merten - Martinus-Schule - als bera-
tende Mitglieder

Herrn/Frau

Herrn/Frau

Herrn/Frau

5. in die Schulkonferenz der Gem.-Grundschule Rösberg - Markus-Schule - als bera-
tende Mitglieder

Herrn/Frau

Herrn/Frau

Herrn/Frau

6. in die Schulkonferenz der Kath. Grundschule Roisdorf - Sebastian-Schule - als beratende Mitglieder

Herrn/Frau

Herrn/Frau

Herrn/Frau

7. in die Schulkonferenz der Gem.-Grundschule Sechtem - Wendelinus-Schule - als beratende Mitglieder

Herrn/Frau

Herrn/Frau

Herrn/Frau

8. in die Schulkonferenz der Kath. Grundschule Walberberg - Thomas-von-Quentel-Schule - als beratende Mitglieder

Herrn/Frau

Herrn/Frau

Herrn/Frau

9. in die Schulkonferenz der Gem.-Grundschule Waldorf – Nikolaus-Schule - als beratende Mitglieder

Herrn/Frau

Herrn/Frau

Herrn/Frau

10. in die Schulkonferenz der Gem.-Hauptschule Merten – Franziskus-Schule - als beratende Mitglieder

Herrn/Frau

Herrn/Frau

Herrn/Frau

11. in die Schulkonferenz der Heinrich-Böll-Sekundarschule als beratende Mitglieder

Herrn/Frau

Herrn/Frau

Herrn/Frau

12. in die Schulkonferenz der Europaschule Bornheim als beratende Mitglieder
Herrn/Frau
Herrn/Frau
Herrn/Frau
13. in die Schulkonferenz des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums als beratende Mitglieder
Herrn/Frau
Herrn/Frau
Herrn/Frau
14. in die Schulkonferenz der Bornheimer Verbundschule als beratende Mitglieder
Herrn/Frau
Herrn/Frau
Herrn/Frau

Sachverhalt

Nach § 61 des Schulgesetzes NRW - SchulG - wählt die jeweilige Schulkonferenz in geheimer Wahl aus den von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Personen den Schulleiter bzw. die Schulleiterin.

Für diese Wahl wird die Schulkonferenz gem. § 61 Abs. 2 SchulG um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, das der Schulträger entsendet.

Bis zu drei weitere Vertreter/innen des Schulträgers können an der Sitzung der Schulkonferenz beratend teilnehmen.

In der letzten Wahlperiode wurden Bürgermeister Wolfgang Henseler als stimmberechtigtes Mitglied und Herr Beigeordneter Markus Schnapka als stv. stimmberechtigtes Mitglied gewählt.

Das Wahlverfahren richtet sich

- für die Wahl des stimmberechtigten und stv. stimmberechtigten Mitgliedes nach § 50 Abs. 2 GO und
- für die Wahlen der beratenden Mitglieder jeweils nach § 50 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 GO (Wahlverfahren Hare-Niemeyer).

Finanzielle Auswirkungen: keine

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	365/2014-1
Stand	11.06.2014

**Betreff Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der Gasnetz
Bornheim GmbH & Co. KG**

Beschlussentwurf

1. Der Rat bestellt für die Dauer der Wahlperiode des Rates zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG

als Aufsichtsratsmitglieder

1. Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____

Als Ersatzmitglieder für den Fall des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds:

1. Herrn Beigeordneten Manfred Schier
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____

2. Der Rat bestimmt für die Dauer der Wahlperiode des Rates vorbehaltlich der Beschlussfassung im Aufsichtsrat der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG die unter Beschlusspunkt 2 in gleicher Sitzung des Rates unter Ziffer 1 – 4 bestimmten Teilnehmer an der Gesellschafterversammlung der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG bzw. ihre Ersatzmitglieder im Falle des Ausscheidens aus dem Rat bzw. ihrer Abberufung durch den Rat (Vorlage 368/2014-1) gleichermaßen zu Teilnehmern/innen mit Gaststatus ohne Stimmrecht im Aufsichtsrat der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG.
3. Der Rat bestellt für die Dauer der Wahlperiode des Rates zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG:

Sachverhalt

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 1 GO bestellt der Rat die Vertreter der Stadt in Aufsichtsräten von juristischen Personen, an denen die Stadt beteiligt ist. In der Satzung der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG, an der sich die Stadt Bornheim mit 51% der Anteile beteiligen wird, ist ein Aufsichtsrat vorgesehen, in denen die Stadt Bornheim 5 ordentliche Aufsichtsratsmitglieder entsendet.

Nach den gesellschaftsrechtlichen Regelungen ist die ordentliche Mitgliedschaft im Aufsichtsrat eines Unternehmens eine persönliche Mitgliedschaft. Vor diesem Hintergrund ist eine Vertretung eines Mitglieds des Aufsichtsrates bei Verhinderung durch einen Dritten im Sinne einer „Stellvertretung“ nicht möglich. Im Falle der Verhinderung eines ordentlichen Aufsichtsratsmitglieds kann ein anderes ordentliches Aufsichtsratsmitglied oder ein zur Teilnahme berechtigter Dritter per Stimmvollmacht die Stimme des verhinderten Aufsichtsratsmitglieds ausüben.

Für den Fall des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes aus dem Rat oder für den Fall, dass der Rat ein von ihm entsandtes Aufsichtsratsmitglied abberuft, können Ersatzmitglieder bestimmt werden. Dies ist im Gesellschaftsvertrag der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG in § 11 Abs. 3 Satz 4 vorgesehen:

„Die jeweils Entsendungsberechtigten bestimmen in entsprechender Anwendung der vorstehenden Sätze 1 bis 2 jeweils für die zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder, die im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes an deren Stelle treten.“

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 und § 113 GO. Der Bürgermeister empfiehlt den Ratsmitgliedern, sich auf einen **einheitlichen Wahlvorschlag** zu **einigen**, der nur **durch einen einstimmigen Beschluss über dessen Annahme** zu Stande kommt. Andernfalls muss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt werden. Dabei ist das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	368/2014-1
Stand	11.06.2014

Betreff Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Gasnetz GmbH & Co. KG

Beschlussentwurf

1. Der Rat bestellt für die Dauer der Wahlperiode des Rates zum Vertreter der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG:

Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler.

2. Der Vertreter der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung zu beschließen, dass die folgenden vier vom Rat der Stadt Bornheim bestimmten Ratsmitglieder an der Gesellschafterversammlung der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG teilnehmen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

Als Ersatzmitglieder für die Teilnehmer an der Gesellschafterversammlung der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG im Falle des Ausscheidens der oben benannten Teilnehmer aus dem Rat oder ihrer Abberufung durch den Rat bestimmt der Rat die folgenden Ratsmitglieder:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

Sachverhalt

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 1 GO bestellt der Rat die Vertreter der Stadt in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist.

In Umsetzung der Konzessionierungsentscheidung des Rates für den Gasbereich vom 13.08.2013 wird sich die Stadt Bornheim an der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG als Kommanditistin beteiligen und neben dem Bürgermeister der Stadt Bornheim als Vertreter der Stadt Bornheim vier weitere Ratsmitglieder als Teilnehmer in die Gesellschafterversammlung entsenden. Es ist vorgesehen, dass die vier Ratsmitglieder (bzw. im Falle des Ausscheidens aus dem Rat oder der Abberufung durch den Rat die Ersatzmitglieder) unter der im Beschlussentwurf vorgesehenen Ziffer 1 – 4 Gaststatus ohne Stimmrecht im Aufsichtsrat der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG erhalten sollen. Insofern wird auf die Vorlage 365/2014-1 verwiesen.

Die Stimmabgabe der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den Bürgermeister. Im Falle seiner Verhinderung ist der ordentliche Vertreter des Bürgermeisters mit Stimmvollmacht auszustatten.

Die Vertretung der Stadt Bornheim alleine durch den Bürgermeister der Stadt Bornheim bzw. durch seinen Stellvertreter in der Gesellschafterversammlung der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG hat ihren Grund in der Praktikabilität der Handhabung der Gesellschafterversammlungen. In der Vorlage 077/2014-2 zur erstmaligen Besetzung der Vertreter des Rates in der Gesellschafterversammlung der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG waren die neben dem Bürgermeister benannten vier Ratsmitglieder als gemeinsame Vertreter der Stadt Bornheim benannt. Dies hat gesellschaftsrechtlich zur Folge, dass bei einer Verhinderung eines der fünf Vertreter die Stadt Bornheim nicht ordnungsgemäß in Gesellschafterversammlungen vertreten ist. Um das Risiko der nicht ordnungsgemäßen Vertretung der Stadt Bornheim zu minimieren, soll als vertretungsberechtigte Person der Bürgermeister bestimmt werden.

Über die Teilnahme von Mitgliedern des Rates der Stadt Bornheim an den Gesellschafterversammlungen entscheidet die Gesellschafterversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Damit kann der Gesellschafter Stadt Bornheim mit seiner Mehrheit der Stimmen in der Gesellschafterversammlung die Teilnahme der unter 1. – 4. benannten Ratsmitglieder ggfs. auch gegen die Stimmen des anderen Gesellschafters beschließen.

Die Vertretungsbefugnis spricht der Rat jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode aus.

Das Wahlverfahren für die vom Rat zu benennenden Teilnehmer an der Gesellschafterversammlung richtet sich nach § 50 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 und § 113 GO. Der Bürgermeister empfiehlt den Ratsmitgliedern, sich auf einen **einheitlichen Wahlvorschlag** zu **einigen**, der nur **durch einen einstimmigen Beschluss über dessen Annahme** zu Stande kommt. Andernfalls muss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt werden. Dabei ist das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden.

Da die GmbH & Co. KG als Einheits-KG alleinige Gesellschafterin der Gasnetz Bornheim Verwaltungs GmbH ist, nehmen die Kommanditisten der GmbH & Co. KG gemäß Gesellschaftsvertrag der Gasnetz Bornheim Verwaltungs GmbH auch die Gesellschaftsrechte der GmbH wahr.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	366/2014-1
Stand	11.06.2014

Betreff Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG

Beschlussentwurf

1. Der Rat bestellt für die Dauer der Wahlperiode des Rates zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG

als Aufsichtsratsmitglieder

1. Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____

Als Ersatzmitglieder für den Fall des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds:

1. Herrn Beigeordneten Manfred Schier
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____

2. Der Rat bestimmt für die Dauer der Wahlperiode des Rates vorbehaltlich der Beschlussfassung im Aufsichtsrat der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG die unter Beschlusspunkt 2 in gleicher Sitzung des Rates unter Ziffer 1 – 4 bestimmten Teilnehmer an der Gesellschafterversammlung der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG bzw. ihre Ersatzmitglieder im Falle des Ausscheidens aus dem Rat bzw. ihrer Abberufung durch den Rat (Vorlage 367/2014-1) gleichermaßen zu Teilnehmern/innen mit Gaststatus ohne Stimmrecht im Aufsichtsrat der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG.
3. Der Rat bestellt für die Dauer der Wahlperiode des Rates zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG:

Sachverhalt

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 1 GO bestellt der Rat die Vertreter der Stadt in Aufsichtsräten von juristischen Personen, an denen die Stadt beteiligt ist. In der Satzung der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG, an der die Stadt Bornheim mit 51% der Anteile beteiligt ist, ist ein Aufsichtsrat vorgesehen, in denen die Stadt Bornheim 5 ordentliche Aufsichtsratsmitglieder entsendet.

Nach den gesellschaftsrechtlichen Regelungen ist die ordentliche Mitgliedschaft im Aufsichtsrat eines Unternehmens eine persönliche Mitgliedschaft. Vor diesem Hintergrund ist eine Vertretung eines Mitglieds des Aufsichtsrates bei Verhinderung durch einen Dritten im Sinne einer „Stellvertretung“ nicht möglich. Im Falle der Verhinderung eines ordentlichen Aufsichtsratsmitglieds kann ein anderes ordentliches Aufsichtsratsmitglied oder ein zur Teilnahme berechtigter Dritter per Stimmvollmacht die Stimme des verhinderten Aufsichtsratsmitglieds ausüben.

Für den Fall des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes aus dem Rat oder für den Fall, dass der Rat ein von ihm entsandtes Aufsichtsratsmitglied abberuft, können Ersatzmitglieder bestimmt werden. Dies ist im Gesellschaftsvertrag der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG in § 11 Abs. 3 Satz 4 vorgesehen:

„Die jeweils Entsendungsberechtigten bestimmen in entsprechender Anwendung der vorstehenden Sätze 1 bis 2 jeweils für die zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder, die im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes an deren Stelle treten.“

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 und § 113 GO. Der Bürgermeister empfiehlt den Ratsmitgliedern, sich auf einen **einheitlichen Wahlvorschlag** zu **einigen**, der nur **durch einen einstimmigen Beschluss über dessen Annahme** zu Stande kommt. Andernfalls muss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt werden. Dabei ist das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	367/2014-1
Stand	11.06.2014

Betreff Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Stromnetz GmbH & Co. KG

Beschlussentwurf

1. Der Rat bestellt für die Dauer der Wahlperiode des Rates zum Vertreter der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG:

Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler.

2. Der Vertreter der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung zu beschließen, dass die folgenden vier vom Rat der Stadt Bornheim bestimmten Ratsmitglieder an der Gesellschafterversammlung der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG teilnehmen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

Als Ersatzmitglieder für die Teilnehmer an der Gesellschafterversammlung der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG im Falle des Ausscheidens der oben benannten Teilnehmer aus dem Rat oder ihrer Abberufung durch den Rat bestimmt der Rat die folgenden Ratsmitglieder:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

Sachverhalt

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 1 GO bestellt der Rat die Vertreter der Stadt in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist.

Die Stadt Bornheim ist an der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG als Kommanditistin beteiligt und entsendet neben dem Bürgermeister der Stadt Bornheim als Vertreter der Stadt Bornheim vier weitere Ratsmitglieder als Teilnehmer in die Gesellschafterversammlung. Es ist vorgesehen, dass die vier Ratsmitglieder (bzw. im Falle des Ausscheidens aus dem Rat oder der Abberufung durch den Rat die Ersatzmitglieder) unter der im Beschlussentwurf vorgesehenen Ziffer 1 – 4 Gaststatus ohne Stimmrecht im Aufsichtsrat der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG erhalten sollen. Insofern wird auf die Vorlage 366/2014-1 verwiesen.

Die Stimmabgabe der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den Bürgermeister. Im Falle seiner Verhinderung ist der ordentliche Vertreter des Bürgermeisters mit Stimmvollmacht auszustatten.

Die Vertretung der Stadt Bornheim alleine durch den Bürgermeister der Stadt Bornheim bzw. durch seinen Stellvertreter in der Gesellschafterversammlung der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG hat ihren Grund in der Praktikabilität der Handhabung der Gesellschafterversammlungen. In der Vorlage 075/2014-2 zur erstmaligen Besetzung der Vertreter des Rates in der Gesellschafterversammlung der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG waren die neben dem Bürgermeister benannten vier Ratsmitglieder als gemeinsame Vertreter der Stadt Bornheim benannt. Dies hat gesellschaftsrechtlich zur Folge, dass bei einer Verhinderung eines der fünf Vertreter die Stadt Bornheim nicht ordnungsgemäß in Gesellschafterversammlungen vertreten ist. Um das Risiko der nicht ordnungsgemäßen Vertretung der Stadt Bornheim zu minimieren, soll als vertretungsberechtigte Person der Bürgermeister bestimmt werden.

Über die Teilnahme von Mitgliedern des Rates der Stadt Bornheim an den Gesellschafterversammlungen entscheidet die Gesellschafterversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Damit kann der Gesellschafter Stadt Bornheim mit seiner Mehrheit der Stimmen in der Gesellschafterversammlung die Teilnahme der unter 1. – 4. benannten Ratsmitglieder ggfs. auch gegen die Stimmen des anderen Gesellschafters beschließen.

Die Vertretungsbefugnis spricht der Rat jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode aus.

Das Wahlverfahren für die vom Rat zu benennenden Teilnehmer an der Gesellschafterversammlung richtet sich nach § 50 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 und § 113 GO. Der Bürgermeister empfiehlt den Ratsmitgliedern, sich auf einen **einheitlichen Wahlvorschlag** zu **einigen**, der nur **durch einen einstimmigen Beschluss über dessen Annahme** zu Stande kommt. Andernfalls muss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt werden. Dabei ist das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden.

Da die GmbH & Co. KG als Einheits-KG alleinige Gesellschafterin der Stromnetz Bornheim Verwaltungs GmbH ist, nehmen die Kommanditisten der GmbH & Co. KG gemäß Gesellschaftsvertrag der Stromnetz Bornheim Verwaltungs GmbH auch die Gesellschaftsrechte der GmbH wahr.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	370/2014-1
Stand	12.06.2014

Betreff Bestellung eines Vertreters der Stadt Bornheim bei der interkommunalen Einkaufsgenossenschaft KoPart

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt,

1. Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler gem. § 113 Abs. 2 S. 1 GO NRW zum Vertreter der Stadt Bornheim in der Generalversammlung der interkommunalen Einkaufsgenossenschaft KoPart zu bestellen,
2. Herrn Ersten Beigeordneten Manfred Schier zu dessen Vertreter zu bestellen.

Sachverhalt

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 08.11.2012 den Beitritt der Stadt Bornheim zur interkommunalen Einkaufsgenossenschaft KoPart beschlossen (Vorlage 498/2012-1). Der Beitritt ist der Aufsichtsbehörde gem. § 115 Abs. 1 Buchst g GO NRW angezeigt worden.

Gem. § 113 Abs. 2 S. 1 GO NRW muss der Rat einen bevollmächtigten Vertreter der Stadt Bornheim bestellen, der die Stadt Bornheim auf der Generalversammlung der KoPart vertritt.

Zuletzt wurden Herr Bürgermeister Wolfgang Henseler und Herr Beigeordneter Manfred Schier als dessen Vertreter bestellt.

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	377/2014-1
Stand	05.06.2014

Betreff Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung betr. Theater im Kloster e. V.

Beschlussentwurf

Der Rat genehmigt gem. § 60 Abs. 2 GO NRW die Dringlichkeitsentscheidung von Bürgermeister Wolfgang Henseler, RM Petra Heller (CDU), RM Wilfried Hanft (SPD), RM Gabriele Deussen-Dopstadt (Bündnis 90/Grüne), RM Hans Gerd Feldenkirchen (UWG/Forum) und RM Jörn Freynick (FDP),

1. über die Aufnahme des Theaters im Kloster e. V. in die Liste der förderungswürdigen Vereine der Stadt Bornheim,
2. die Änderung der Richtlinien über die Benutzung von Schulräumen und Schulhöfen der Stadt Bornheim für außerschulische Veranstaltungen und
3. den Verein „Theater im Kloster e. V.“ als förderungswürdig anzuerkennen und in das Verzeichnis der als förderungswürdig anerkannten kultur- und brauchstumstragenden Vereine, Verbände, Organisationen und Einrichtungen in der Stadt Bornheim unter Ziffer 2.13 aufzunehmen.

Sachverhalt

Die Dringlichkeit ergibt sich aufgrund der Tatsache, dass der Mietvertrag mit den Betreibern des Theaters im Kloster gekündigt wurde und der Verein städtische Räumlichkeiten für zukünftige Veranstaltungen in Anspruch nehmen möchte. Durch die Anerkennung und Aufnahme in die Liste der förderungswürdigen Vereine besteht die Möglichkeit, dem Verein die städtischen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Bürgermeister hat am 19.05.2014 gemeinsam mit den Ratsmitgliedern Petra Heller (CDU), Wilfried Hanft (SPD), Gabriele Deussen-Dopstadt (Bündnis 90/Grüne), Hans Gerd Feldenkirchen (UWG/Forum) und Jörn Freynick (FDP) eine Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 2 GO NRW zur Genehmigung getroffen und wird hiermit dem Rat zur Genehmigung vorgelegt.

Anlagen zum Sachverhalt

Dringlichkeitsentscheidung

Stadt Bornheim

Bornheim, den 19.05.2014

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 2 GO NRW

Beschlussentwurf:

Die Unterzeichner nehmen die Ausführungen des Bürgermeisters zu Kenntnis und beschließen gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW im Wege der Dringlichkeit,

1. die Aufnahme des Theaters im Kloster e. V. in die Liste der förderungswürdigen Vereine der Stadt Bornheim,
2. die Änderung der Richtlinien über die Benutzung von Schulräumen und Schulhöfen der Stadt Bornheim für außerschulische Veranstaltungen und den Verein „Theater im Kloster e. V.“ als förderungswürdig anzuerkennen und in das Verzeichnis der als förderungswürdig anerkannten kultur- und Brauchtumstragenden Vereine, Verbände, Organisationen und Einrichtungen in der Stadt Bornheim unter Ziffer 2.13 aufzunehmen.

Sachverhalt:

Der Verein Theater im Kloster e.V. hat beantragt in die Liste der förderungswürdigen Vereine aufgenommen zu werden.

Für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit findet Nr. 2.3 der Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kultur- und Brauchtumspflege Anwendung.

Die Schwerpunkte der Vereinsarbeit liegen in der Förderung von Kunst, Kultur, Bildung und Erziehung. Der Verein verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch den Betrieb eines Theaters mit eigenen Produktionen, Gastspielen und einer Theaterschule sowie der Durchführung von Projekten mit Kindern, Jugendlichen und Senioren.

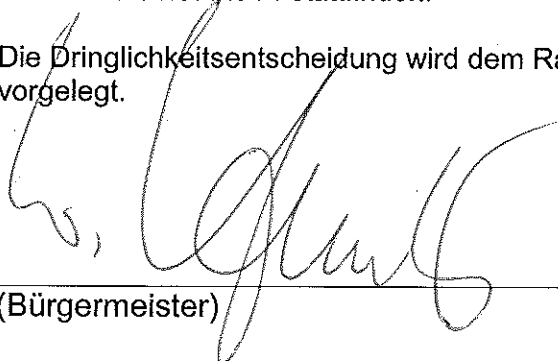
Die genannten Voraussetzungen in Nr. 2.3 der Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kultur- und Brauchtumspflege sind somit erfüllt.

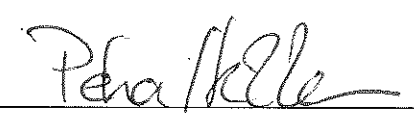
Begründung der Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit ergibt sich aufgrund der Tatsache, dass der Mietvertrag mit den Betreibern des Theaters im Kloster gekündigt wurde und der Verein städtische Räumlichkeiten für zukünftige Veranstaltungen in Anspruch nehmen möchte. Durch die Anerkennung und Aufnahme in die Liste der förderungswürdigen Vereine besteht die Möglichkeit, dem Verein die städtische Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Weiterhin ist eine

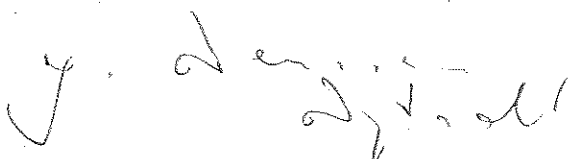
Entscheidung des Rates vor dem 02.07.2014 nicht möglich; der zuständige Ausschuss tagt frühestens im September 2014. Die ersten Veranstaltungen in städtischen Räumen sollen bereits ab 01.07.2014 stattfinden.

Die Dringlichkeitsentscheidung wird dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

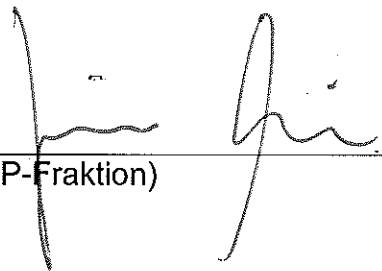

(Bürgermeister)


(CDU-Fraktion)


(SPD-Fraktion)


(Fraktion Bündnis90/Die Grünen)


(UWG/Forum-Fraktion)


(FDP-Fraktion)

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	385/2014-4
Stand	11.06.2014

Betreff Neufassung der Satzung des Kinder- und Jugendparlamentes der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt folgende Satzung:

Neufassung der Satzung des Kinder- und Jugendparlamentes der Stadt Bornheim

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am ... aufgrund des § 1 und § 11 Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der z. Z. geltenden Fassung, des § 2, § 6 und § 10 des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG-KJFöG - vom 01. Januar 2005 in der z. Z. geltenden Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), folgende Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Bornheim beschlossen:

Die Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Bornheim vom 05.07.2012 wird wie folgt geändert

Satzung des Kinder- und Jugendparlamentes der Stadt Bornheim

§ 1 Aufgaben und Ziele des Kinder- und Jugendparlamentes

Das Kinder- und Jugendparlament

- (1) ist überparteilich und unabhängig und setzt sich für die Interessen der Bornheimer Kinder und Jugendlichen gegenüber dem Bürgermeister und dem Stadtrat sowie der Öffentlichkeit ein,
 - (2) soll zur politischen Aufklärung und Erziehung beitragen,
 - (3) soll die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an politischen und verwaltungsmäßigen Planungs- und Entscheidungsprozessen ermöglichen und sicherstellen,
 - (4) nimmt Wünsche und Anregungen der Bornheimer Kinder und Jugendlichen auf und versucht Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten, die dann gemeinsam mit den Gremien des Rates oder dem Bürgermeister umgesetzt oder als Anträge in den Jugendhilfeausschuss eingebracht werden können,
- soll daran mitwirken, positive Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche zu schaffen und zu erhalten.

§ 2 Zusammensetzung des Kinder- und Jugendparlamentes

- (1) Das Jugendparlament besteht aus 21 Mitgliedern, die am Wahltag 12 Jahre alt und noch nicht 20 Jahre alt sind und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Bornheim haben. Stehen

weniger als 21 Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl oder werden weniger Kandidaten/Kandidatinnen gewählt, besteht das Kinder- und Jugendparlament aus den gewählten Mitgliedern, sofern die Mitgliederzahl dann mindestens 11 Personen beträgt.

- (2) Überschreitet ein Mitglied in der laufenden Amtszeit die Altersgrenze, bleibt es trotzdem bis zur nächsten Wahl Mitglied des Kinder- und Jugendparlamentes.
- (3) Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtszeit aus, rückt die Kandidatin/der Kandidat mit den meisten Stimmen nach dem letzten gewählten Mitglied nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Nach der Wahl üben die bisherigen Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes ihre Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gewählten Parlamentes aus.
- (5) Von den Mitgliedern des Kinder- und Jugendparlamentes wird eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt, die/der als beratendes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss vorgeschlagen wird.

§ 3 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl zum Kinder- und Jugendparlament findet alle 2 Jahre statt. Die Parlamentsmitglieder werden von den wahlberechtigten Kindern und Jugendlichen, die am ersten Wahltag 12 Jahre alt und noch nicht 20 Jahre alt sind und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Bornheim haben in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Alle Kinder und Jugendlichen mit aktivem und passivem Wahlrecht werden mit einem Informationsbrief (Wahlbenachrichtigung) rechtzeitig über die Wahl zum Kinder- und Jugendparlament und den Wahltermin informiert und aufgefordert zu kandidieren. Der Wahltermin und die Wahlbenachrichtigung werden öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Dauer der Kandidaten-/Kandidatinnenaufstellung beträgt 30 Tage.
- (4) Für die Kandidatur ist ein Bewerbungsbogen auszufüllen, der mindestens Name, Geburtsdatum, Anschrift, Beruf/ Ausbildung/ derzeit besuchte Schule, Unterschrift des Kandidaten/ der Kandidatin enthalten muss. Diejenigen, die noch keine 18 Jahre alt sind, benötigen die Unterschrift der Erziehungsberechtigten.
- (5) Bewerbungsbögen können nur von einzelnen Wahlberechtigten für sich selbst eingereicht werden.
- (6) Die Bewerbungen der Kandidaten/ Kandidatinnen sind innerhalb der im Informationsbrief sowie auf der Homepage der Stadt Bornheim mitgeteilten Frist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, einzureichen.
- (7) Der Bürgermeister erstellt nach Ablauf der Frist eine alphabetische Kandidaten-/Kandidatinnenliste, die den Namen, das Alter, den Wohnort (Ortsteil) und den derzeitigen Beruf enthält und die in der regionalen Presse, auf der Homepage der Stadt Bornheim und in den weiterführenden Schulen mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin veröffentlicht wird.
- (8) Über alle wahlberechtigten Kinder und Jugendlichen wird vom Bürgermeister ein Wählerverzeichnis erstellt.

§ 4 Durchführung der Wahl

- (1) Jede Wahlberechtigte / jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie / er nur persönlich abgeben kann. Die /der Wahlberechtigte muss sich gegenüber dem Wahlvorstand durch Personalausweis, Reisepass oder gleichwertiges Ausweisdokument sowie den Informationsbrief (Wahlbenachrichtigung) ausweisen.
- (2) Im ersten Schulhalbjahr, spätestens bis zu den Weihnachtsferien, findet eine „Wahlwoche“ statt. In den ersten zwei Tagen wird in den weiterführenden Schulen gewählt. Jede /jeder Wahlberechtigte wählt in der Schule, die sie/er besucht.
- (3) In den zwei darauf folgenden Tagen haben die Jugendlichen, die nicht mehr zur Schule gehen oder nicht in Bornheim zur Schule gehen oder nicht in ihrer Schule wählen konnten, die Möglichkeit, an jeweils einem Tag im Rathaus der Stadt Bornheim und in einer Bornheimer Jugendeinrichtung, welche rechtzeitig bekannt gegeben wird, während der

Öffnungszeiten ihre Stimme abzugeben.

- (4) Für die Wahlbüros werden Wahlvorstände gebildet, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich sind. Jeder Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Personen und wird vom Bürgermeister bestimmt. Nach Abschluss der Wahl übergibt der jeweilige Wahlvorstand die verschlossene Wahlurne an den Bürgermeister zur Auszählung, die am letzten Tag der „Wahlwoche“ im Rathaus stattfindet. Gewählt sind die 21 Kinder und Jugendlichen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit für die 21. Person entscheidet das Los. Danach gibt der Bürgermeister das vorläufige Wahlergebnis bekannt.
- (5) Der Wahlausschuss der Stadt Bornheim stellt das Wahlergebnis fest und gibt dieses bekannt. Anschließend veröffentlicht der Bürgermeister das Wahlergebnis im Amtsblatt. Nach Verkündung im Amtsblatt besteht eine Einspruchsfrist von zwei Wochen. Der Wahlausschuss der Stadt Bornheim entscheidet über die Einsprüche.
- (6) Spätestens 6 Wochen nach der Wahl findet die konstituierende Sitzung des neu gewählten Kinder- und Jugendparlamentes statt.

§ 5 Vorstand

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus einer Sprecherin/ einem Sprecher, einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter und einer Beisitzerin/einem Beisitzer besteht. Die Vertreterin/ Der Vertreter des Kinder- und Jugendparlamentes im Jugendhilfeausschuss gehört ebenfalls dem Vorstand an. Dieser stellt die Tagesordnung auf, lädt zu den Sitzungen ein und ist Ansprechpartner für den Bürgermeister. Bei dieser Aufgabe wird der Vorstand durch den Stadtjugendring Bornheim e.V. unterstützt.
- (2) Ein Mitglied des Vorstandes kann nur abgewählt werden, wenn ein neues Mitglied durch mehr als die Hälfte der Anzahl der Mitglieder gewählt wird. Die Abwahl muss ein Tagesordnungspunkt sein.

§ 6 Sitzungen

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament tagt mindestens viermal im Jahr.
- (2) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kinder- und Jugendparlamentes teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorstand des Kinder- und Jugendparlamentes rechtzeitig vor der Sitzung zu informieren.
- (3) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendparlamentes sind öffentlich. Es kann jedoch auf vorherigen Antrag durch mehrheitlichen Beschluss ein nicht-öffentlicher Teil angeschlossen werden.
- (4) Die Stadt Bornheim stellt dem Kinder- und Jugendparlament für die Sitzungen geeignete Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.
- (5) An den Sitzungen nehmen nach Bedarf Vertreterinnen/Vertreter der Verwaltung teil, die anzuhören sind.
- (6) Die Moderation/Sitzungsleitung und Schriftführung kann für jede Sitzung neu bestimmt werden.

§ 7 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst.
- (2) Das Kinder- und Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes des Kinder- und Jugendparlamentes ist geheim durch Stimmzettel abzustimmen.

§ 8 Arbeitsgruppen

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament kann für besondere Themenbereiche Arbeitsgruppen bilden.
- (2) An diesen Arbeitsgruppen können neben den Mitgliedern des Kinder- und Jugendparlamentes auch Jugendliche mitarbeiten und mitentscheiden, die nicht Mitglied des Kinder- und Jugendparlamentes sind.
- (3) Die Arbeitsgruppen berichten in den Sitzungen des Kinder- und Jugendparlamentes über ihre Arbeit und ihre Beschlüsse. Die Beschlüsse der Arbeitsgruppen bedürfen zur Umsetzung der Zustimmung des Kinder- und Jugendparlamentes.

§ 9 Organisationsunterstützung

- (1) Der Bürgermeister sowie der Stadtjugendring Bornheim e.V. unterstützen das Kinder- und Jugendparlament.
- (2) Der Bürgermeister benennt dem Kinder- und Jugendparlament eine Ansprechpartnerin/einen Ansprechpartner der Verwaltung.
- (3) Darüber hinaus unterstützt und begleitet der Stadtjugendring Bornheim e.V. (Organisationsunterstützung) das Kinder- und Jugendparlament inhaltlich, organisatorisch sowie bei der Durchführung von Sitzungen und ggf. Veranstaltungen.

§ 10 Finanzen

Dem Kinder- und Jugendparlament steht ein jährlicher Etat zur Verfügung, der vom Rat nach Maßgabe des Haushaltes der Stadt Bornheim festgesetzt wird. Die Bewirtschaftung erfolgt durch das Jugendamt.

§ 11 Niederschrift und Dokumentation

- (1) Der Schriftführer/Die Schriftführerin führt eine Anwesenheitsliste und fertigt über die Sitzung des Kinder- und Jugendparlamentes eine Niederschrift an.
- (2) Das Kinder- und Jugendparlament legt dem Bürgermeister jährlich einen Tätigkeitsbericht vor, der auch dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis gegeben wird.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Bornheim vom 10.09.2012 außer Kraft.

Sachverhalt

Das Jugendparlament Bornheim hat in seiner Sitzung vom 10.03.2014 die in der Synopse (Anlage 1) dargestellten Satzungsänderungen vorgeschlagen.

Den Änderungen der v.g. Satzung liegen die folgenden vom Jugendparlament genannten Gründe zugrunde:

Zu § 2 und § 3

Im Rahmen der Wahl des ersten Bornheimer Jugendparlamentes im Herbst 2012 und weiteren Veranstaltungen in der Vergangenheit war ein großes Interesse auf Mitwirkung im Jugendparlament bei Jugendlichen und Kindern der Altersgruppe 12 - 14 Jahre und 19- 21 Jahre zu beobachten.

Mit Blick auf die bisherige Arbeit des Jugendparlamentes auch mit jüngeren und älteren Kindern und Jugendlichen kann eine solche Weitung der Altersgrenzen ohne Einschränkung der Arbeitsfähigkeit des Jugendparlamentes vollzogen werden.

Des Weiteren möchte das Jugendparlament dem Anspruch gerecht werden Kinder und Jugendliche auf allen Ebenen zu vertreten.

Um mehr Einfluss nehmen zu können, schlägt das Jugendparlament vor, dass eine Vertreterin/ein Vertreter des Jugendparlamentes als beratendes Mitglied für den Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel und den Sport- und Kulturausschuss vorgeschlagen werden kann.

Zu § 4

Der Fall, dass nach der Wahl des ersten Bornheimer Jugendparlamentes und seiner ersten Sitzung 4 Monate lagen, zeigt die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Änderung auf. Gerade in Bezug auf die Kurzlebigkeit des Alltags von Jugendlichen und Kindern ist es für ein Jugendparlament wichtig, die erste Sitzung möglichst schnell nach den Wahlen abzuhalten.

Orientiert wurde sich hierbei am Bundeswahlgesetz, wo es heißt: „Der Bundestag tritt spätestens am dreißigsten Tage nach der Wahl zusammen.“

Zu § 5

Um eine Versorgung des Vorstandes mit Informationen aus dem Jugendhilfeausschuss und eine effiziente Arbeit des Vorstandes zu gewährleisten wird die vorgeschlagene Änderung, besonders in Bezug auf die Erstellung von Tagesordnungen und Vorlagen, als notwendig erachtet.

Zu § 9

Um den ehemaligen Mitgliedern des Jugendparlamentes die Möglichkeit einzuräumen, ihre Erfahrungen an das amtierende Jugendparlament weiterzugeben und diesem beratend zur Seite zu stehen, wurde die Satzung um diesen Punkt ergänzt.

Der Bürgermeister schlägt die im Beschlussentwurf genannten Änderungen der Satzung des Jugendparlamentes vor. Dies hat folgende Gründe:

Aus fachlichen Gründen empfiehlt die Verwaltung, die Altersgrenze nicht nach oben zu erweitern. Die Interessen der 12jährigen unterscheiden sich von denen der 23jährigen erheblich. Außerdem haben junge Erwachsene die Möglichkeit, sich in der Kommunalpolitik und im Stadtrat zu engagieren.

Die Altersgrenze nach unten zu öffnen bedeutet, dass es nicht mehr nur ein Jugendparlament ist, sondern ein Kinder- und Jugendparlament, da nach § 7 SGB VIII jemand noch Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist.

Die weiteren vom Jugendparlament vorgeschlagenen Satzungsänderungen betreffen vor allem die neuen Mitglieder des Jugendparlamentes, welche im November 2014 neu gewählt werden. Mit ihnen sollen diese weiter gehenden Änderungen diskutiert und ggf. anschließend in den Jugendhilfeausschuss und den Rat eingebracht werden.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 06.05.2014 die Vorschläge zur Änderung der Satzung des Jugendparlamentes Bornheim in Bezug auf die Absenkung des Wahlalters auf 12 Jahre und die Einführung der Frist für die konstituierende Sitzung befürwortet.

Finanzielle Auswirkungen

Für die Wahl des Jugendparlamentes im November 2014 fallen zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 800 Euro für die Versendung der Informationsbriefe und Information an den Schulen an, da zwei Jahrgänge hinzukommen. Die zusätzlichen Kosten werden in der Haushaltsbewirtschaftung 2014 finanziert und gedeckt.

Anlagen zum Sachverhalt

Jugendparlament - Synopse

Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Bornheim

Synopse

bisherige Fassung	Vorschlag des Jugendparlamentes	Vorschlag des Bürgermeisters
Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Bornheim Der Rat der Stadt Bornheim hat am 05.07.2012 aufgrund des § 1 und § 11 Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der z. Z. geltenden Fassung, des § 2, § 6 und § 10 des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG-KJFöG - vom 01. Januar 2005 in der z. Z. geltenden Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), folgende Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Bornheim beschlossen:	Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Bornheim Der Rat der Stadt Bornheim hat am ... aufgrund des § 1 und § 11 Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der z. Z. geltenden Fassung, des § 2, § 6 und § 10 des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG-KJFöG - vom 01. Januar 2005 in der z. Z. geltenden Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), folgende Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Bornheim beschlossen:	Satzung des <u>Kinder- und Jugendparlamentes</u> der Stadt Bornheim Der Rat der Stadt Bornheim hat am ... aufgrund des § 1 und § 11 Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der z. Z. geltenden Fassung, des § 2, § 6 und § 10 des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG-KJFöG - vom 01. Januar 2005 in der z. Z. geltenden Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), folgende Satzung des <u>Kinder- und Jugendparlamentes</u> der Stadt Bornheim beschlossen:
§ 1 Aufgaben und Ziele des Jugendparlamentes Das Jugendparlament (1) ist überparteilich und unabhängig und setzt sich für die Interessen der Bornheimer Kinder und Jugendlichen gegenüber dem Bürgermeister und dem Stadtrat sowie der Öffentlichkeit ein, (2) soll zur politischen Aufklärung und	§ 1 Aufgaben und Ziele des Jugendparlamentes Das Jugendparlament (1) ist überparteilich und unabhängig und setzt sich für die Interessen der Bornheimer Kinder und Jugendlichen gegenüber dem Bürgermeister und dem Stadtrat sowie der Öffentlichkeit ein, (2) soll zur politischen Aufklärung und	§ 1 Aufgaben und Ziele des <u>Kinder- und Jugendparlamentes</u> Das <u>Kinder- und Jugendparlament</u> (1) ist überparteilich und unabhängig und setzt sich für die Interessen der Bornheimer Kinder und Jugendlichen gegenüber dem Bürgermeister und dem Stadtrat sowie der Öffentlichkeit ein, (2) soll zur politischen Aufklärung und

Erziehung beitragen, (3) soll die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an politischen und verwaltungsmäßigen Planungs- und Entscheidungsprozessen ermöglichen und sicherstellen, (4) nimmt Wünsche und Anregungen der Bornheimer Kinder und Jugendlichen auf und versucht Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten, die dann gemeinsam mit den Gremien des Rates oder dem Bürgermeister umgesetzt oder als Anträge in den Jugendhilfeausschuss eingebracht werden können, (5) soll daran mitwirken, positive Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche zu schaffen und zu erhalten.	Erziehung beitragen, (3) soll die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an politischen und verwaltungsmäßigen Planungs- und Entscheidungsprozessen ermöglichen und sicherstellen, (4) nimmt Wünsche und Anregungen der Bornheimer Kinder und Jugendlichen auf und versucht Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten, die dann gemeinsam mit den Gremien des Rates oder dem Bürgermeister umgesetzt oder als Anträge in den Jugendhilfeausschuss eingebracht werden können, (5) soll daran mitwirken, positive Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche zu schaffen und zu erhalten.	Erziehung beitragen, (3) soll die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an politischen und verwaltungsmäßigen Planungs- und Entscheidungsprozessen ermöglichen und sicherstellen, (4) nimmt Wünsche und Anregungen der Bornheimer Kinder und Jugendlichen auf und versucht Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten, die dann gemeinsam mit den Gremien des Rates oder dem Bürgermeister umgesetzt oder als Anträge in den Jugendhilfeausschuss eingebracht werden können, (5) soll daran mitwirken, positive Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche zu schaffen und zu erhalten.
§ 2 Zusammensetzung des Jugendparlamentes (1) Das Jugendparlament besteht aus 21 Mitgliedern, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet und das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Bornheim haben. Stehen weniger als 21 Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl oder werden weniger Kandidaten/Kandidatinnen gewählt, besteht das Jugendparlament aus den gewählten Mitgliedern, sofern die Mitgliederzahl dann mindestens 11 Personen beträgt. (2) Überschreitet ein Mitglied in der laufenden Amtszeit die Altersgrenze, bleibt es trotzdem bis zur nächsten Wahl Mitglied des Jugendparlamentes. (3) Scheidet ein Mitglied vor Ende der	§ 2 Zusammensetzung des Jugendparlamentes (1) Das Jugendparlament besteht aus 21 Mitgliedern, die am Wahltag <u>12 Jahre alt und noch keine 23 Jahre alt sind</u> und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Bornheim haben. Stehen weniger als 21 Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl oder werden weniger Kandidaten/Kandidatinnen gewählt, besteht das Jugendparlament aus den gewählten Mitgliedern, sofern die Mitgliederzahl dann mindestens 11 Personen beträgt. (2) Überschreitet ein Mitglied in der laufenden Amtszeit die Altersgrenze, bleibt es trotzdem bis zur nächsten Wahl Mitglied des Jugendparlamentes. (3) Scheidet ein Mitglied vor Ende der	§ 2 Zusammensetzung des <u>Kinder- und Jugendparlamentes</u> (1) Das Jugendparlament besteht aus 21 Mitgliedern, die am Wahltag <u>12 Jahre alt und noch nicht 20 Jahre alt sind</u> und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Bornheim haben. Stehen weniger als 21 Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl oder werden weniger Kandidaten/Kandidatinnen gewählt, besteht das <u>Kinder- und Jugendparlament</u> aus den gewählten Mitgliedern, sofern die Mitgliederzahl dann mindestens 11 Personen beträgt. (2) Überschreitet ein Mitglied in der laufenden Amtszeit die Altersgrenze, bleibt es trotzdem bis zur nächsten Wahl Mitglied des <u>Kinder- und Jugendparlamentes</u>. (3) Scheidet ein Mitglied vor Ende der

Amtszeit aus, rückt die Kandidatin/der Kandidat mit den meisten Stimmen nach dem letzten gewählten Mitglied nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. (4) Nach der Wahl üben die bisherigen Mitglieder des Jugendparlamentes ihre Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gewählten Parlamentes aus. (5) Von den Mitgliedern des Jugendparlamentes wird eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt, die/der als beratendes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss vorgeschlagen wird	Kandidat mit den meisten Stimmen nach dem letzten gewählten Mitglied nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. (4) Nach der Wahl üben die bisherigen Mitglieder des Jugendparlamentes ihre Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gewählten Parlamentes aus. (5) Von den Mitgliedern des Jugendparlamentes wird eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt, die/der als beratendes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss vorgeschlagen wird. (6) <u>Von den Mitgliedern des Jugendparlamentes kann je eine Vertreterin/ ein Vertreter gewählt werden, die/ der als beratendes Mitglied für den Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel und den Sport- und Kulturausschuss vorgeschlagen wird.</u>	Kandidat mit den meisten Stimmen nach dem letzten gewählten Mitglied nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. (4) Nach der Wahl üben die bisherigen Mitglieder des <u>Kinder- und Jugendparlamentes</u> ihre Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gewählten Parlamentes aus. (5) Von den Mitgliedern des <u>Kinder- und Jugendparlamentes</u> wird eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt, die/der als beratendes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss vorgeschlagen wird.
§ 3 Wahlverfahren (1) Die Wahl zum Jugendparlament findet alle 2 Jahre statt. Die Parlamentsmitglieder werden von den wahlberechtigten Jugendlichen, die am ersten Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet und das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Bornheim haben in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. (2) Alle Jugendlichen mit aktivem und passivem Wahlrecht werden mit einem Informationsbrief (Wahlbenachrichtigung) rechtzeitig über die Wahl zum Jugendparlament und den Wahltermin informiert und aufgefordert zu kandidieren. Der Wahltermin und die Wahlbenachrichtigung werden öffentlich	§ 3 Wahlverfahren (1) Die Wahl zum Jugendparlament findet alle 2 Jahre statt. Die Parlamentsmitglieder werden von den wahlberechtigten Jugendlichen, die am ersten Wahltag <u>12 Jahre alt und noch keine 23 Jahre alt sind</u> und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Bornheim haben in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. (2) Alle Jugendlichen mit aktivem und passivem Wahlrecht werden mit einem Informationsbrief (Wahlbenachrichtigung) rechtzeitig über die Wahl zum Jugendparlament und den Wahltermin informiert und aufgefordert zu kandidieren. Der Wahltermin und die Wahlbenachrichtigung werden öffentlich	§ 3 Wahlverfahren (1) Die Wahl zum <u>Kinder- und Jugendparlament</u> findet alle 2 Jahre statt. Die Parlamentsmitglieder werden von den wahlberechtigten <u>Kindern und Jugendlichen</u>, die am ersten Wahltag <u>12 Jahre alt und noch nicht 20 Jahre alt sind</u> und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Bornheim haben in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. (2) Alle <u>Kinder und Jugendlichen</u> mit aktivem und passivem Wahlrecht werden mit einem Informationsbrief (Wahlbenachrichtigung) rechtzeitig über die Wahl zum <u>Kinder- und Jugendparlament</u> und den Wahltermin informiert und aufgefordert zu kandidieren. Der Wahltermin und die

bekannt gemacht. (3) Die Dauer der Kandidatenaufstellung/ Kandidatinnenaufstellung beträgt 30 Tage. (4) Für die Kandidatur ist ein Bewerbungsbogen auszufüllen, der mindestens Name, Geburtsdatum, Anschrift, Beruf/ Ausbildung/ derzeit besuchte Schule, Unterschrift des Kandidaten/ der Kandidatin enthalten muss. Diejenigen, die noch keine 18 Jahre alt sind, benötigen die Unterschrift der Erziehungsberechtigten. (5) Bewerbungsbögen können nur von einzelnen Wahlberechtigten für sich selbst eingereicht werden. (6) Die Bewerbungen der Kandidaten/ Kandidatinnen sind innerhalb der im Informationsbrief sowie auf der Homepage der Stadt Bornheim mitgeteilten Frist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, einzureichen. (7) Der Bürgermeister erstellt nach Ablauf der Frist eine alphabetische Kandidaten-/ Kandidatinnenliste, die den Namen, das Alter, den Wohnort (Ortsteil) und den derzeitigen Beruf enthält und die in der regionalen Presse, auf der Homepage der Stadt Bornheim und in den weiterführenden Schulen mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin veröffentlicht wird. (8) Über alle wahlberechtigten Jugendlichen wird vom Bürgermeister ein Wählerverzeichnis erstellt.	bekannt gemacht. (3) Die Dauer der Kandidatenaufstellung/ Kandidatinnenaufstellung beträgt 30 Tage. (4) Für die Kandidatur ist ein Bewerbungsbogen auszufüllen, der mindestens Name, Geburtsdatum, Anschrift, Beruf/ Ausbildung/ derzeit besuchte Schule, Unterschrift des Kandidaten/ der Kandidatin enthalten muss. Diejenigen, die noch keine 18 Jahre alt sind, benötigen die Unterschrift der Erziehungsberechtigten. (5) Bewerbungsbögen können nur von einzelnen Wahlberechtigten für sich selbst eingereicht werden. (6) Die Bewerbungen der Kandidaten/ Kandidatinnen sind innerhalb der im Informationsbrief sowie auf der Homepage der Stadt Bornheim mitgeteilten Frist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, einzureichen. (7) Der Bürgermeister erstellt nach Ablauf der Frist eine alphabetische Kandidaten-/ Kandidatinnenliste, die den Namen, das Alter, den Wohnort (Ortsteil) und den derzeitigen Beruf enthält und die in der regionalen Presse, auf der Homepage der Stadt Bornheim und in den weiterführenden Schulen mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin veröffentlicht wird. (8) Über alle wahlberechtigten Jugendlichen wird vom Bürgermeister ein Wählerverzeichnis erstellt.	Wahlbenachrichtigung werden öffentlich bekannt gemacht. (3) Die Dauer der Kandidatenaufstellung/ Kandidatinnenaufstellung beträgt 30 Tage. (4) Für die Kandidatur ist ein Bewerbungsbogen auszufüllen, der mindestens Name, Geburtsdatum, Anschrift, Beruf/ Ausbildung/ derzeit besuchte Schule, Unterschrift des Kandidaten/ der Kandidatin enthalten muss. Diejenigen, die noch keine 18 Jahre alt sind, benötigen die Unterschrift der Erziehungsberechtigten. (5) Bewerbungsbögen können nur von einzelnen Wahlberechtigten für sich selbst eingereicht werden. (6) Die Bewerbungen der Kandidaten/ Kandidatinnen sind innerhalb der im Informationsbrief sowie auf der Homepage der Stadt Bornheim mitgeteilten Frist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, einzureichen. (7) Der Bürgermeister erstellt nach Ablauf der Frist eine alphabetische Kandidaten-/ Kandidatinnenliste, die den Namen, das Alter, den Wohnort (Ortsteil) und den derzeitigen Beruf enthält und die in der regionalen Presse, auf der Homepage der Stadt Bornheim und in den weiterführenden Schulen mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin veröffentlicht wird. (8) Über alle wahlberechtigten <u>Kinder und Jugendlichen</u> wird vom Bürgermeister ein Wählerverzeichnis erstellt.
---	---	--

§ 4 Durchführung der Wahl

- (1) Jede Wahlberechtigte / jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie / er nur persönlich abgeben kann. Die /der Wahlberechtigte muss sich gegenüber dem Wahlvorstand durch Personalausweis, Reisepass oder gleichwertiges Ausweisdokument sowie den Informationsbrief (Wahlbenachrichtigung) ausweisen.
- (2) Im ersten Schulhalbjahr, spätestens bis zu den Weihnachtsferien, findet eine „Wahlwoche“ statt. In den ersten zwei Tagen wird in den weiterführenden Schulen gewählt. Jede /jeder Wahlberechtigte wählt in der Schule, die sie/er besucht.
- (3) In den zwei darauf folgenden Tagen haben die Jugendlichen, die nicht mehr zur Schule gehen oder nicht in Bornheim zur Schule gehen oder nicht in ihrer Schule wählen konnten, die Möglichkeit, an jeweils einem Tag im Rathaus der Stadt Bornheim und in einer Bornheimer Jugendeinrichtung, welche rechtzeitig bekannt gegeben wird, während der Öffnungszeiten ihre Stimme abzugeben.
- (4) Für die Wahlbüros werden Wahlvorstände gebildet, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich sind. Jeder Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Personen und wird vom Bürgermeister bestimmt. Nach Abschluss der Wahl übergibt der jeweilige Wahlvorstand die verschlossene Wahlurne an den Bürgermeister zur Auszählung, die am letzten Tag der „Wahlwoche“ im

§ 4 Durchführung der Wahl

- (1) Jede Wahlberechtigte / jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie / er nur persönlich abgeben kann. Die /der Wahlberechtigte muss sich gegenüber dem Wahlvorstand durch Personalausweis, Reisepass oder gleichwertiges Ausweisdokument sowie den Informationsbrief (Wahlbenachrichtigung) ausweisen.
- (2) Im ersten Schulhalbjahr, spätestens bis zu den Weihnachtsferien, findet eine „Wahlwoche“ statt. In den ersten zwei Tagen wird in den weiterführenden Schulen gewählt. Jede /jeder Wahlberechtigte wählt in der Schule, die sie/er besucht.
- (3) In den zwei darauf folgenden Tagen haben die Jugendlichen, die nicht mehr zur Schule gehen oder nicht in Bornheim zur Schule gehen oder nicht in ihrer Schule wählen konnten, die Möglichkeit, an jeweils einem Tag im Rathaus der Stadt Bornheim und in einer Bornheimer Jugendeinrichtung, welche rechtzeitig bekannt gegeben wird, während der Öffnungszeiten ihre Stimme abzugeben.
- (4) Für die Wahlbüros werden Wahlvorstände gebildet, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich sind. Jeder Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Personen und wird vom Bürgermeister bestimmt. Nach Abschluss der Wahl übergibt der jeweilige Wahlvorstand die verschlossene Wahlurne an den Bürgermeister zur Auszählung, die am letzten Tag der „Wahlwoche“ im

§ 4 Durchführung der Wahl

- (1) Jede Wahlberechtigte / jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie / er nur persönlich abgeben kann. Die /der Wahlberechtigte muss sich gegenüber dem Wahlvorstand durch Personalausweis, Reisepass oder gleichwertiges Ausweisdokument sowie den Informationsbrief (Wahlbenachrichtigung) ausweisen.
- (2) Im ersten Schulhalbjahr, spätestens bis zu den Weihnachtsferien, findet eine „Wahlwoche“ statt. In den ersten zwei Tagen wird in den weiterführenden Schulen gewählt. Jede /jeder Wahlberechtigte wählt in der Schule, die sie/er besucht.
- (3) In den zwei darauf folgenden Tagen haben die Jugendlichen, die nicht mehr zur Schule gehen oder nicht in Bornheim zur Schule gehen oder nicht in ihrer Schule wählen konnten, die Möglichkeit, an jeweils einem Tag im Rathaus der Stadt Bornheim und in einer Bornheimer Jugendeinrichtung, welche rechtzeitig bekannt gegeben wird, während der Öffnungszeiten ihre Stimme abzugeben.
- (4) Für die Wahlbüros werden Wahlvorstände gebildet, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich sind. Jeder Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Personen und wird vom Bürgermeister bestimmt. Nach Abschluss der Wahl übergibt der jeweilige Wahlvorstand die verschlossene Wahlurne an den Bürgermeister zur Auszählung, die am letzten Tag der „Wahlwoche“ im

Rathaus stattfindet. Gewählt sind die 21 Jugendlichen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit für die 21. Person entscheidet das Los. Danach gibt der Bürgermeister das vorläufige Wahlergebnis bekannt. (5) Der Wahlausschuss der Stadt Bornheim stellt das Wahlergebnis fest und gibt dieses bekannt. Anschließend veröffentlicht der Bürgermeister das Wahlergebnis im Amtsblatt. Nach Verkündung im Amtsblatt besteht eine Einspruchsfrist von zwei Wochen. Der Wahlausschuss der Stadt Bornheim entscheidet über die Einsprüche.	Rathaus stattfindet. Gewählt sind die 21 Jugendlichen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit für die 21. Person entscheidet das Los. Danach gibt der Bürgermeister das vorläufige Wahlergebnis bekannt. (5) Der Wahlausschuss der Stadt Bornheim stellt das Wahlergebnis fest und gibt dieses bekannt. Anschließend veröffentlicht der Bürgermeister das Wahlergebnis im Amtsblatt. Nach Verkündung im Amtsblatt besteht eine Einspruchsfrist von zwei Wochen. Der Wahlausschuss der Stadt Bornheim entscheidet über die Einsprüche. (6) <u>Spätestens 6 Wochen nach der Wahl findet die konstituierende Sitzung des neu gewählten Jugendparlamentes statt.</u>	Rathaus stattfindet. Gewählt sind die 21 <u>Kinder und</u> Jugendlichen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit für die 21. Person entscheidet das Los. Danach gibt der Bürgermeister das vorläufige Wahlergebnis bekannt. (5) Der Wahlausschuss der Stadt Bornheim stellt das Wahlergebnis fest und gibt dieses bekannt. Anschließend veröffentlicht der Bürgermeister das Wahlergebnis im Amtsblatt. Nach Verkündung im Amtsblatt besteht eine Einspruchsfrist von zwei Wochen. Der Wahlausschuss der Stadt Bornheim entscheidet über die Einsprüche. (6) <u>Spätestens 6 Wochen nach der Wahl findet die konstituierende Sitzung des neu gewählten Kinder- und Jugendparlamentes statt.</u>
§ 5 Vorstand (1) Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus einer Sprecherin/ einem Sprecher, einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter und einer Beisitzerin/einem Beisitzer besteht. Dieser stellt die Tagesordnung auf, lädt zu den Sitzungen ein und ist Ansprechpartner für den Bürgermeister. Bei dieser Aufgabe wird der Vorstand durch den Stadtjugendring Bornheim e.V. unterstützt. (2) Ein Mitglied des Vorstandes kann nur abgewählt werden, wenn ein neues Mitglied durch mehr als die Hälfte der Anzahl der Mitglieder gewählt wird. Die Abwahl muss ein Tagesordnungspunkt sein.	§ 5 Vorstand (1) Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus einer Sprecherin/ einem Sprecher, einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter und einer Beisitzerin/einem Beisitzer besteht. <u>Die Vertreterin/ Der Vertreter des Jugendparlamentes gehört ebenfalls dem Vorstand an.</u> Dieser stellt die Tagesordnung auf, lädt zu den Sitzungen ein und ist Ansprechpartner für den Bürgermeister. Bei dieser Aufgabe wird der Vorstand durch den Stadtjugendring Bornheim e.V. unterstützt. (2) Ein Mitglied des Vorstandes kann nur abgewählt werden, wenn ein neues Mitglied durch mehr als die Hälfte der	§ 5 Vorstand (1) Das <u>Kinder- und</u> Jugendparlament wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus einer Sprecherin/ einem Sprecher, einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter und einer Beisitzerin/einem Beisitzer besteht. <u>Die Vertreterin/ Der Vertreter des Kinder- und Jugendparlamentes im Jugendhilfeausschuss gehört ebenfalls dem Vorstand an.</u> Dieser stellt die Tagesordnung auf, lädt zu den Sitzungen ein und ist Ansprechpartner für den Bürgermeister. Bei dieser Aufgabe wird der Vorstand durch den Stadtjugendring Bornheim e.V. unterstützt. (2) Ein Mitglied des Vorstandes kann nur abgewählt werden, wenn ein neues

	Anzahl der Mitglieder gewählt wird. Die Abwahl muss ein Tagesordnungspunkt sein.	Mitglied durch mehr als die Hälfte der Anzahl der Mitglieder gewählt wird. Die Abwahl muss ein Tagesordnungspunkt sein.
§ 6 Sitzungen (1) Das Jugendparlament tagt mindestens viermal im Jahr. (2) Die Mitglieder des Jugendparlamentes sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendparlamentes teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorstand des Jugendparlamentes rechtzeitig vor der Sitzung zu informieren. (3) Die Sitzungen des Jugendparlamentes sind öffentlich. Es kann jedoch auf vorherigen Antrag durch mehrheitlichen Beschluss ein nicht-öffentlicher Teil angeschlossen werden. (4) Die Stadt Bornheim stellt dem Jugendparlament für die Sitzungen geeignete Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung. (5) An den Sitzungen nehmen nach Bedarf Vertreterinnen/Vertreter der Verwaltung teil, die anzuhören sind. (6) Die Moderation/Sitzungsleitung und Schriftführung kann für jede Sitzung neu bestimmt werden.	§ 6 Sitzungen (1) Das Jugendparlament tagt mindestens viermal im Jahr. (2) Die Mitglieder des Jugendparlamentes sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendparlamentes teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorstand des Jugendparlamentes rechtzeitig vor der Sitzung zu informieren. (3) Die Sitzungen des Jugendparlamentes sind öffentlich. Es kann jedoch auf vorherigen Antrag durch mehrheitlichen Beschluss ein nicht-öffentlicher Teil angeschlossen werden. (4) Die Stadt Bornheim stellt dem Jugendparlament für die Sitzungen geeignete Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung. (5) An den Sitzungen nehmen nach Bedarf Vertreterinnen/Vertreter der Verwaltung teil, die anzuhören sind. (6) Die Moderation/Sitzungsleitung und Schriftführung kann für jede Sitzung neu bestimmt werden.	§ 6 Sitzungen (1) Das <u>Kinder- und</u> Jugendparlament tagt mindestens viermal im Jahr. (2) Die Mitglieder des <u>Kinder- und Jugendparlamentes</u> sind verpflichtet, an den Sitzungen des <u>Kinder- und</u> Jugendparlamentes teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorstand des <u>Kinder- und</u> Jugendparlamentes rechtzeitig vor der Sitzung zu informieren. (3) Die Sitzungen des <u>Kinder- und Jugendparlamentes</u> sind öffentlich. Es kann jedoch auf vorherigen Antrag durch mehrheitlichen Beschluss ein nicht-öffentlicher Teil angeschlossen werden. (4) Die Stadt Bornheim stellt dem <u>Kinder- und Jugendparlament</u> für die Sitzungen geeignete Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung. (5) An den Sitzungen nehmen nach Bedarf Vertreterinnen/Vertreter der Verwaltung teil, die anzuhören sind. (6) Die Moderation/Sitzungsleitung und Schriftführung kann für jede Sitzung neu bestimmt werden.
§ 7 Abstimmung (1) Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. (2) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Mitglieder anwesend sind. (3) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.	§ 7 Abstimmung (1) Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. (2) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Mitglieder anwesend sind. (3) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.	§ 7 Abstimmung (1) Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. (2) Das <u>Kinder- und Jugendparlament</u> ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Mitglieder anwesend sind. (3) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als

(4) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes des Jugendparlamentes ist geheim durch Stimmzettel abzustimmen.	(4) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes des Jugendparlamentes ist geheim durch Stimmzettel abzustimmen.	abgelehnt. (4) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes des <u>Kinder- und Jugendparlamentes</u> ist geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
§ 8 Arbeitsgruppen (1) Das Jugendparlament kann für besondere Themenbereiche Arbeitsgruppen bilden. (2) An diesen Arbeitsgruppen können neben den Mitgliedern des Jugendparlamentes auch Jugendliche mitarbeiten und mitentscheiden, die nicht Mitglied des Jugendparlamentes sind. (3) Die Arbeitsgruppen berichten in den Sitzungen des Jugendparlamentes über ihre Arbeit und ihre Beschlüsse. Die Beschlüsse der Arbeitsgruppen bedürfen zur Umsetzung der Zustimmung des Jugendparlamentes.	§ 8 Arbeitsgruppen (1) Das Jugendparlament kann für besondere Themenbereiche Arbeitsgruppen bilden. (2) An diesen Arbeitsgruppen können neben den Mitgliedern des Jugendparlamentes auch Jugendliche mitarbeiten und mitentscheiden, die nicht Mitglied des Jugendparlamentes sind. (3) Die Arbeitsgruppen berichten in den Sitzungen des Jugendparlamentes über ihre Arbeit und ihre Beschlüsse. Die Beschlüsse der Arbeitsgruppen bedürfen zur Umsetzung der Zustimmung des Jugendparlamentes.	§ 8 Arbeitsgruppen (1) Das <u>Kinder- und Jugendparlament</u> kann für besondere Themenbereiche Arbeitsgruppen bilden. (2) An diesen Arbeitsgruppen können neben den Mitgliedern des <u>Kinder- und Jugendparlamentes</u> auch Jugendliche mitarbeiten und mitentscheiden, die nicht Mitglied des <u>Kinder- und Jugendparlamentes</u> sind. (3) Die Arbeitsgruppen berichten in den Sitzungen des <u>Kinder- und Jugendparlamentes</u> über ihre Arbeit und ihre Beschlüsse. Die Beschlüsse der Arbeitsgruppen bedürfen zur Umsetzung der Zustimmung des <u>Kinder- und Jugendparlamentes</u>.
§ 9 Organisationsunterstützung (1) Der Bürgermeister sowie der Stadtjugendring Bornheim e.V. unterstützen das Jugendparlament. (2) Der Bürgermeister benennt dem Jugendparlament eine Ansprechpartnerin/einen Ansprechpartner der Verwaltung. (3) Darüber hinaus unterstützt und begleitet der Stadtjugendring Bornheim e.V. (Organisationsunterstützung) das Jugendparlament inhaltlich, organisatorisch sowie bei der Durchführung von Sitzungen	§ 9 Organisationsunterstützung (1) Der Bürgermeister sowie der Stadtjugendring Bornheim e.V. unterstützen das Jugendparlament. (2) Der Bürgermeister benennt dem Jugendparlament eine Ansprechpartnerin/einen Ansprechpartner der Verwaltung. (3) Darüber hinaus unterstützt und begleitet der Stadtjugendring Bornheim e.V. (Organisationsunterstützung) das Jugendparlament inhaltlich, organisatorisch sowie bei der Durchführung von Sitzungen	§ 9 Organisationsunterstützung (1) Der Bürgermeister sowie der Stadtjugendring Bornheim e.V. unterstützen das <u>Kinder- und Jugendparlament</u>. (2) Der Bürgermeister benennt dem <u>Kinder- und Jugendparlament</u> eine Ansprechpartnerin/einen Ansprechpartner der Verwaltung. (3) Darüber hinaus unterstützt und begleitet der Stadtjugendring Bornheim e.V. (Organisationsunterstützung) das <u>Kinder- und Jugendparlament</u> inhaltlich,

und ggf. Veranstaltungen.	und ggf. Veranstaltungen. (4) <u>Ehemalige Mitglieder des Jugendparlamentes bis zu einem Alter von 25 Jahren können für eine Patenschaft vom amtierenden Jugendparlament als beratende Mitglieder im Jugendparlament benannt werden, unabhängig von ihrem Wohnsitz.</u>	organisatorisch sowie bei der Durchführung von Sitzungen und ggf. Veranstaltungen.
§ 10 Finanzen Dem Jugendparlament steht ein jährlicher Etat zur Verfügung, der vom Rat nach Maßgabe des Haushaltes der Stadt Bornheim festgesetzt wird. Die Bewirtschaftung erfolgt durch das Jugendamt.	§ 10 Finanzen Dem Jugendparlament steht ein jährlicher Etat zur Verfügung, der vom Rat nach Maßgabe des Haushaltes der Stadt Bornheim festgesetzt wird. Die Bewirtschaftung erfolgt durch das Jugendamt.	§ 10 Finanzen Dem <u>Kinder- und Jugendparlament</u> steht ein jährlicher Etat zur Verfügung, der vom Rat nach Maßgabe des Haushaltes der Stadt Bornheim festgesetzt wird. Die Bewirtschaftung erfolgt durch das Jugendamt.
§ 11 Niederschrift und Dokumentation (1) Der Schriftführer/Die Schriftführerin führt eine Anwesenheitsliste und fertigt über die Sitzung des Jugendparlamentes eine Niederschrift an. (2) Das Jugendparlament legt dem Bürgermeister jährlich einen Tätigkeitsbericht vor, der auch dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis gegeben wird.	§ 11 Niederschrift und Dokumentation (1) Der Schriftführer/Die Schriftführerin führt eine Anwesenheitsliste und fertigt über die Sitzung des Jugendparlamentes eine Niederschrift an. (2) Das Jugendparlament legt dem Bürgermeister jährlich einen Tätigkeitsbericht vor, der auch dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis gegeben wird.	§ 11 Niederschrift und Dokumentation (1) Der Schriftführer/Die Schriftführerin führt eine Anwesenheitsliste und fertigt über die Sitzung des <u>Kinder- und Jugendparlamentes</u> eine Niederschrift an. (2) Das <u>Kinder- und Jugendparlament</u> legt dem Bürgermeister jährlich einen Tätigkeitsbericht vor, der auch dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis gegeben wird.
§ 12 In-Kraft-Treten Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	§ 12 In-Kraft-Treten Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	§ 12 In-Kraft-Treten Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. <u>Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Bornheim vom 10.09.2012 außer Kraft.</u>

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	384/2014-5
Stand	10.06.2014

Betreff Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2014 für die Produktgruppe 1.05.02 Leistungen für Asylbewerber

Beschlussentwurf

Der Rat stimmt gem. § 83 GO NRW überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb der Produktgruppe 1.05.02 - Soziale Einrichtungen und Leistungen - in Höhe von 200.000 € zu.

Die Deckung wird gewährleistet durch Minderaufwendungen und Minderauszahlungen innerhalb der Produktgruppe 1.16.01 - Allgemeine Finanzwirtschaft -.

Sachverhalt

Aufgrund nicht vorhersehbarer Mehraufwendungen im Haushaltsjahr 2014 bei den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Produktgruppe 1.05.02 – Soziale Einrichtungen und Leistungen - reicht der im Haushalt 2014 zur Verfügung stehende Ansatz nicht aus.

Die Zuweisungen von ausländischen Flüchtlingen im Rahmen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) sind seit 2012 stark gestiegen. In den letzten Jahren wurden wie folgt Flüchtlinge aufgenommen:

2012 insgesamt 49 Personen

2013 insgesamt 62 Personen

2014 insgesamt 47 Personen (bis einschl. 17.06.2014).

Von einer Steigerung der Flüchtlingszahlen aufgrund der Aufnahme zusätzlicher syrischer Flüchtlinge muss derzeit ausgegangen werden. Da zum jetzigen Zeitpunkt bereits 47 Flüchtlinge aufgenommen wurden, ist für das Jahr 2014 mit insgesamt ca. 100 Flüchtlingen zu rechnen. Dies führt zu höheren Transferaufwendungen.

Durch die hohe Zahl der Flüchtlinge wurden vom Rhein-Sieg-Kreis die Abschlagszahlungen für die Krankenhilfe wie folgt festgesetzt:

2013 118.200 EUR

2014 190.000 EUR.

Bis Ende 2014 entstehen sachlich und zeitlich unabweisbare Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen für den Lebensunterhalt und die Krankenhilfe aufgrund gesetzlicher Vorgaben in Höhe von voraussichtlich rd. 200.000 EUR.

Deckungsvorschlag:

Zur Deckung der Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen stehen in der Produktgruppe 1.16.01 - Allgemeine Finanzwirtschaft - in gleicher Höhe Minderaufwendungen und Minder-

auszahlungen bei den Zinsen für Liquiditätskredite zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanzielle Situation stellt sich wie folgt dar:

Dem vom Rat beschlossenen budgetrelevanten Ansatz in Höhe von 469.000 € stehen die bereits geleisteten Aufwendungen in Höhe von 343.955,50 € gegenüber. Derzeit sind somit 125.044,50 € im Budget verfügbar.

Geplante Auszahlungen von Juli 2014 - Dezember 2014	6 x 50.000 €	-300.000 €
Zu zahlende Abschläge für Krankenhilfe	2 x 47.500 €	-95.000 €
Derzeit im Budget der Produktgruppe Soziale Einrichtungen verfügbar (Betrag gerundet)		125.000 €
Zuweisungen vom Land Plan 2014 220.000 €, zur erwarten 294.446 € Mehrertrag/Mehreinzahlung in Höhe von 74.000 €		74.000 €
Gesamt		196.000 €

Der Mehrbedarf beträgt demnach rd. 200.000 €.

Anlagen zum Sachverhalt

keine

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	374/2014-4
Stand	05.06.2014

Betreff Kindertagesbetreuung: Anerkennung von Kindertageseinrichtungen als plusKITA- und Sprachfördereinrichtungen im Sinne des Regierungsentwurfs zum 2. Änderungsgesetzes zum Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt

1. die Anerkennung der nachfolgend benannten Kindertageseinrichtungen
 - 1.1 als plusKITA im Sinne des § 16a i.V.m. § 21a Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und
 - Städt. Kindertageseinrichtung Secundastraße, Bornheim
 - Städt. Familienzentrum Haus Regenbogen, Bornheim
 - Städt. Kindertageseinrichtung Lummerland, RoisdorfDie Anerkennung orientiert sich an der Zahl der Personen, die keinen Elternbeitrag bezahlen müssen (vorwiegend SGB II Bezieher/-innen).
 - 1.2 für zusätzlichen Sprachförderbedarf im Sinne des § 16b i.V.m. § 21b KiBiz:
 - Städt. Kindertageseinrichtung Secundastraße, Bornheim
 - Städt. Familienzentrum Haus Regenbogen, Bornheim
 - Städt. Kindertageseinrichtung Lummerland, Roisdorf
 - Städt. Kindertageseinrichtung Windrad, Bornheim
 - AWO Familienzentrum Sonnenstrahl, Bornheim
 - Kath. integratives Familienzentrum St. Sebastian, Roisdorf
 - Kath. Kindertageseinrichtung St. Aegidius, Hersel
 - Städt. Kindertageseinrichtung Das Baumhaus, Roisdorf.Die Anerkennung orientiert sich an
 - Personen, die keinen Elternbeitrag bezahlen müssen,
 - an vorwiegend mutter-/fremdsprachlichen Kindern und
 - an der Anzahl der bisherigen Delfin-4 Kinder in der jeweiligen Einrichtung.
2. beauftragt den Bürgermeister, den unter 1. anerkannten Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Zuschüsse nach § 21a bzw. § 21b KiBiz zu gewähren.

Die Anerkennung gilt ab dem 01.08.2014 für einen Zeitraum von fünf Jahren (Ablauf des Kindergartenjahres 2018/19 am 31.07.2019). Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt der Gewährung des Zuschusses durch das Land für den vorgenannten Zeitraum.

Sachverhalt

Der Landtag hat am 04.06.2014 den Entwurf des KiBiz-Änderungsgesetzes verabschiedet, das u.a. Landezuschüsse für plusKITAs und für Sprachförderung vorsieht. Die neuen Regelungen treten zum 1. August 2014 in Kraft.

Neben Verbesserungen und Korrekturen des Kinderbildungsgesetzes erhalten die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen zusätzliche Mittel für Bildungsgerechtigkeit und Sprachförderung nach einem gesetzlich vorgegebenen Schlüssel. Diese Mittel sind im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung und der gesetzlichen Vorgaben an die entsprechenden Einrichtungen weiterzuleiten.

Nach §16a KiBiz ist die plusKITA eine Einrichtung mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses. Darüber hinaus erhalten Kindertageseinrichtungen, in denen besonders viele Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf betreut werden, Mittel für zusätzlichen Sprachförderbedarf (§§ 21b und 16b KiBiz). Diese förderberechtigten Kitas werden als solche in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen und für einen Zeitraum von fünf Jahren festgelegt. Die Landesmittel zur Sprachförderung werden neben der bis 2016 laufenden Ausfinanzierung von Delfin 4 (letztmalige Durchführung im Frühjahr 2014) geleistet.

Die Finanzmittel sind nach einem gesetzlichen Schlüssel auf die Jugendämter aufgeteilt worden. Demnach wurden der Stadt Bornheim folgende Fördersummen zugeteilt:

Jugendamt	§21a (plusKITA)	§21b (zusätzliche Sprachförderung)	Gesamtsumme
Bornheim	75.000 €	40.000 €	115.000 €

Die pauschale Zuweisung der Fördergelder des Landes erfolgt durch das Landesjugendamt an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Es ist nun die Aufgabe der Jugendämter, die erhaltenen Förderbeträge anhand im Vorfeld festgelegter Kriterien an die entsprechenden Kindertageseinrichtungen weiter zu verteilen.

Weiterführende Informationen hierzu sind den Rundschreiben 42/855-2014 und 42/857-2014 des Landschaftsverbandes Rheinland zu entnehmen.

Die Mittel sind grundsätzlich nicht rücklagefähig und daher bei nicht zweckentsprechender Verwendung zurückzuzahlen. Daher soll den Trägern ein entsprechender Einsatz der Mittel zeitnah von Beginn des Kindergartenjahres 2014/15 durch diesen Ratsbeschluss ermöglicht werden.

Förderung plusKITA

Nach § 16a KiBiz sollen plusKITAs Einrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses sein. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leiten den Landeszuschuss von mindestens 25.000 € pro Kita an den Träger der Einrichtung weiter. Zuschüsse für plusKITA-Einrichtungen sind für pädagogisches Personal einzusetzen.

Der Zuteilungsschlüssel für die Berechnung der Förderung orientiert sich an der Zahl der Personen, die keinen Elternbeitrag bezahlen müssen. Primär handelt es sich bei dieser beitragsfreien Personengruppe um SGB II-Bezieher/-innen.

(Quelle: Datenbank zur Erhebung der Elternbeiträge „Winkiga“)

Der Bürgermeister schlägt vor, unter Berücksichtigung des vorgenannten Kriteriums die folgenden Kindertageseinrichtungen als plusKITA-Einrichtungen anzuerkennen und mit folgenden Beträgen zu fördern:

Nummer	Einrichtung	Plus-Kita Fördersumme
1	Städt. Kindertageseinrichtung, Secundastrasse, Bornheim	25.000 €
2	Städt. Familienzentrum, Haus Regenbogen, Bornheim	25.000 €
3	Städt. Kindertageseinrichtung, Lummerland, Roisdorf	25.000 €

Förderung Sprachfördereinrichtungen

Folgende Anforderungen stellt das KiBiz in § 16b des Regierungsentwurfs zur Änderung des KiBiz an die besondere Aufgabe einer Sprachförderkita:

Soweit die Kindertageseinrichtungen Mittel für zusätzlichen Sprachförderbedarf erhalten, haben sie im Team eine sozialpädagogische Fachkraft, die in der Regel über nachgewiesene besondere Erfahrungen und Kenntnisse in der Sprachförderung verfügt, zu beschäftigen. Der Träger der Einrichtung sorgt dafür, dass diese Fachkraft durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen die speziellen Anforderungen dieser Tageseinrichtung sichert und weiterentwickelt.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leiten den Landeszuschuss von mindestens 5.000 € pro Kita an den Träger der Einrichtung weiter. Die Kriterien, die seitens der Jugendhilfeplanung in Bornheim erhoben werden können und somit als Zuteilungsschlüssel für die Berechnung verwendet wurden, sind:

- Personen, die keinen Elternbeitrag bezahlen müssen. Primär handelt es sich bei dieser beitragsfreien Personengruppe um SGB II-Bezieher.
(Quelle: Datenbank zur Erhebung der Elternbeiträge, Winkiga)
- Kinder, die in der Familie vorrangig eine nicht deutsche Sprache sprechen (Quelle: Meldebögen, KiBiz-web)
- Anzahl der bisherigen Delfin-4 Kinder.

Der Bürgermeister schlägt vor, unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien und deren Gewichtung/Rangfolge die folgenden Kindertageseinrichtungen als Sprachförderkita anzuerkennen und mit folgenden Beträgen zu fördern:

Nummer	Einrichtung	Sprachförderkita Fördersumme
1	Städt. Familienzentrum, Haus Regenbogen, Bornheim	5.000 €
2	Städt. Kindertageseinrichtung, Secundastraße, Bornheim	5.000 €
3	Städt. Kindertageseinrichtung, Lummerland, Roisdorf	5.000 €
4	Städt. Kindertageseinrichtung, Windrad, Bornheim	5.000 €
5	AWO Familienzentrum, Sonnenstrahl, Bornheim	5.000 €
6	Kath. integratives Familienzentrum, St. Sebastian, Roisdorf	5.000 €
7	Kath. Kindertageseinrichtung, St. Aegidius, Hersel	5.000 €
8	Städt. Kindertageseinrichtung, Das Baumhaus, Roisdorf	5.000 €

Finanzielle Auswirkungen

Die Förderung je Kita-Jahr, beginnend ab 08/2014 erfolgt durch Zuschuss des Landes und wird in Produkt-Gruppe 1.06.01 (Kindertageseinrichtungen) geführt.

	Sachkonto	plusKITA	Sprachförderung
Erträge:	414200 Zuweisungen vom Land	75.000 €	40.000 €
Aufwendungen: an freie Träger	531900 Zuschüsse an übrige Bereiche	-	15.000 €
städtische Kitas	501200 Personal	75.000 €	25.000 €

Anlagen zum Sachverhalt

Rundschreiben LVR 42/855-2014

Rundschreiben LVR 42/857-2014

18.03.2014

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze

A Problem

Mit dem zum Kindergartenjahr 2011/2012 in Kraft getretenen Ersten KiBiz-Änderungsgesetz hat die Landesregierung bereits erhebliche Kritikpunkte am KiBiz aufgegriffen und die Rahmenbedingungen für die frühkindliche Bildung in Nordrhein-Westfalen verbessert. So werden seitdem Landesmittel für den Einsatz zusätzlichen Personals zur Verfügung gestellt und junge Familien mit kleinen Kindern durch die Elternbeitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr entlastet.

Es bedarf aber weiterer grundlegender Verbesserungen, um die frühkindliche Bildung in Nordrhein-Westfalen zu stärken und Bildungschancen und Teilhabe für *alle* Kinder zu fördern. Denn das KiBiz entspricht noch nicht den aktuellen Anforderungen, die an ein dem heutigen Bildungsverständnis entsprechendes Gesetz zu stellen sind.

B Lösung

Die Revision des KiBiz wird konsequent fortgeführt mit dem Ziel, mit diesem nächsten Schritt weitere maßgebliche Verbesserungen herbeizuführen, die im komplexen Zusammenwirken und in Anknüpfung an die bereits mit dem Ersten KiBiz-Änderungsgesetz erzielten Fortschritte dazu beitragen, die frühkindliche Bildung in Nordrhein-Westfalen weiter zu verbessern.

Bildungschancen und –gerechtigkeit für alle Kinder von Anfang an tatsächlich zu verbessern hat bei diesem Reformschritt höchste Priorität.

Die Basis hierfür ist ein Bildungsverständnis, bei dem das Kind und seine Persönlichkeitsentwicklung individuell in den Blick genommen und ganzheitlich und stärkenorientiert gefördert wird. Und dies in einem kontinuierlichen Prozess, der den gesamten Zeitraum in der Kindertagesbetreuung umfasst und von regelmäßiger und alltagsintegrierter Beobachtung und Dokumentation begleitet wird.

Datum des Originals: 18.03.2014/Ausgegeben: 21.03.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Dieses Bildungsverständnis erfordert insbesondere eine Neuausrichtung der sprachlichen Bildung und der zusätzlichen Sprachförderung. Dabei wird an der Individualverpflichtung aller Kinder zur Sprachstandsfeststellung festgehalten. Anders als bei einem ausschließlich punktuell und durch eine dem Kind nicht vertraute Person durchgeführten Test, wird künftig aber bei den Kindern, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, kontinuierlich und unter Verwendung geeigneter Verfahren die sprachliche Entwicklung von Anfang an beobachtet und diese Entwicklung wird, soweit die elterliche Zustimmung vorliegt, dokumentiert. Für jedes Kind wird eine gezielte Sprachförderung nach dem individuellen Bedarf gewährleistet, Kinder mit zusätzlichem Unterstützungsbedarf erhalten zusätzliche Förderung. Für Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen, bleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

Darüber hinaus leistet das Land künftig einen weiteren Beitrag für mehr Bildungsgerechtigkeit. Ungleiches soll auch ungleich behandelt werden, um der inakzeptablen Abhängigkeit individueller Bildungschancen von sozialer Herkunft entgegenzuwirken. Einrichtungen, die in ihrem Umfeld einen hohen Anteil bildungsbenachteiligter Familien mit Kindern haben, erhalten künftig über die Förderung der Kindpauschalen hinaus eine zusätzliche Förderung in Höhe von mindestens 25 000 Euro.

Eine wichtige Zielsetzung der Revision des KiBiz ist, die Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen zu unterstützen. Sie tragen bei ihrer täglichen Arbeit ein hohes Maß an Verantwortung gegenüber den Kindern und ihren Eltern und brauchen deshalb Rahmenbedingungen, die ihnen gute Bildungsarbeit ermöglichen. Deshalb erhalten künftig alle Einrichtungen zusätzliche Landesmittel in Höhe von insgesamt 55 Millionen Euro jährlich, die orientiert an der Größe über die Jugendämter an die Einrichtungen ausgezahlt werden und zur Unterstützung des Personals einzusetzen sind.

Das Finanzierungssystem des KiBiz wird mit der Gesetzesänderung in seiner Grundstruktur noch nicht ersetzt. Allerdings werden bereits mit diesem Revisionsschritt erste Umsteuerungen vorgenommen. Um bei Neuaufnahme im laufenden Kindergartenjahr bereits ab dem ersten Kind die finanzielle Förderung sicherzustellen und weiterhin das Belegungsrisiko abzufedern, tritt an die Stelle des 10-Prozent-Korridors ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 eine Planungsgarantie. Künftig wird damit in stärkerem Maße als bisher die tatsächliche Belegung auch tatsächlich finanziert.

Die weiterhin zulässige Bildung von Rücklagen durch die Träger der Einrichtungen wird auf eine angemessene Höhe begrenzt.

Werden Kinder in Kindertageseinrichtungen außerhalb ihres Wohnsitzjugendamtes betreut, können aufnehmende Jugendämter von den Jugendämtern der Wohnsitzkommunen einen pauschalierten Kostenausgleich für die kommunalen Mittel zur Finanzierung des Platzes verlangen.

Darüber hinaus werden die Eltern- und Familienfreundlichkeit weiter gestärkt und landeseinheitliche Regelungen zum Anmeldeverfahren eingeführt.

C Alternative

Keine.

D Kosten

Die im Gesetz genannten Verbesserungen werden ausschließlich mit Landesmitteln bezuschusst. Insgesamt stehen für diesen Reformschritt 100 Mio. Euro jährlich zur Verfügung. Neue Regelungen, die Auswirkungen auf den Landeshaushalt haben werden, sind:

- Die Einführung einer Verfügungspauschale zur Unterstützung der in den Kindertageseinrichtungen tätigen Fachkräfte. Hierfür stellt das Land insgesamt 55 Mio. Euro jährlich zur Verfügung.
- Die Stärkung der Bildungsgerechtigkeit, für die verbesserte Förderung von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf stellt das Land insgesamt 45 Mio. Euro jährlich zur Verfügung.

Die bisher im System zur Verfügung stehenden Mittel für die zusätzliche Sprachförderung werden auch weiterhin für diesen Zweck, allerdings zielgenauer, eingesetzt. Die Förderung der Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen und bei denen zusätzlicher Sprachförderbedarf festgestellt worden ist, bleibt gewährleistet.

Die Unterstützung der Qualifizierung der Fachkräfte führt nicht zu Mehrkosten, hierfür werden vorhandene Mittel verwendet.

Die Einführung der Planungsgarantie unter gleichzeitiger Aufhebung des Korridors führt ebenfalls nicht zu Mehrkosten. Vielmehr wird künftig sichergestellt, dass die tatsächliche Betreuung von Kindern auch tatsächlich finanziert wird.

Nur im Falle des Überschreitens einer nunmehr festgelegten zulässigen Gesamthöhe bei den Rücklagen fließen Gelder entsprechend der vorherigen Finanzierungsanteile zurück an Land und Kommunen.

E Auswirkung auf die kommunale Selbstverwaltung

Eine Belastung der Kommunen tritt nicht ein.

F Zuständigkeit

Zuständig für Artikel 1 und 2 ist das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport, für Artikel 3 das Ministerium für Schule und Weiterbildung, beteiligt sind zudem die Staatskanzlei, das Finanzministerium, das Ministerium für Inneres und Kommunales, das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales und das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter.

G Finanzielle Auswirkung auf Unternehmen und private Haushalte

Die Konkretisierung zum Wunsch- und Wahlrecht der Eltern unterstützt insbesondere auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Tagesbetreuungsangebote in Betrieben und Ausbildungsstätten, bei denen Pendlerinnen und Pendler aus anderen Jugendamtsbezirken beschäftigt sind bzw. studieren. Hiervon profitieren Unternehmen sowohl in Hinblick auf den früheren Wiedereinstieg ihrer Beschäftigten als auch unter dem Gesichtspunkt der generellen Fachkräftesicherung, beides wirkt sich positiv – und damit auch in finanzieller Hinsicht – auf den Bestand und die Entwicklung von Unternehmen aus.

H Gleichstellung von Frau und Mann

Bei den vorgesehenen Maßnahmen wird nicht nach dem Geschlecht unterschieden.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze

Artikel 1 Änderung des Kinderbildungsgesetzes

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII -

Das Kinderbildungsgesetz vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 510) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Erstes Kapitel Allgemeine Bestimmungen

- a) Nach der Angabe zu § 3 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 3a Wunsch- und Wahlrecht

§ 3b Bedarfsanzeige und Anmeldung“.

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

§ 2 Allgemeine Grundsätze

§ 3 Aufgaben und Ziele

§ 4 Kindertagespflege

§ 5 Angebote für Schulkinder

Zweites Kapitel Finanzielle Förderung

Erster Abschnitt Rahmenbestimmungen

§ 6 Träger von Kindertageseinrichtungen

§ 7 Diskriminierungsverbot

- b) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Gemeinsame Förderung aller Kinder“.

§ 8 Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit

- c) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Zusammenarbeit mit den Eltern“.

§ 9 Zusammenarbeit mit den Eltern und Elternmitwirkung

- d) Nach der Angabe zu § 9 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 9a Elternmitwirkung in der Kindertageseinrichtung

§ 9b Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirks- und Landesebene“.

§ 10 Gesundheitsvorsorge

§ 11 Fortbildung und Evaluierung

§ 12 Datenerhebung und -verarbeitung

- e) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Frühkindliche Bildung“.

§ 13 Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit

- f) Nach der Angabe zu § 13 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 13a Pädagogische Konzeption

§ 13b Beobachtung und Dokumentation

§ 13c Sprachliche Bildung

§ 13d Angebotsstruktur

§ 13e Öffnungszeiten und Schließ-
tage“.

- g) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt
gefasst:

„§ 14 Kooperationen und Übergän-
ge“.

§ 14 Zusammenarbeit mit der Grundschule

- h) Nach der Angabe zu § 14 werden
die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 14a Zusammenarbeit zur
Frühförderung und Komplexleis-
tung

§ 14b Zusammenarbeit mit der
Grundschule“.

- i) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt
gefasst:

„§ 15 (weggefallen)“.

§ 15 Vernetzung von Kindertageseinrich-
tungen

- j) Nach der Angabe zu § 16 werden
die folgenden Angaben eingefügt:

§ 16 Familienzentren

„§ 16a plusKITA

§ 16b Zusätzlicher Sprachförder-
bedarf“.

Dritter Abschnitt Förderung in Kindertagespflege

§ 17 Förderung in Kindertagespflege

Vierter Abschnitt Finanzierung

§ 18 Allgemeine Voraussetzungen

§ 19 Berechnungsgrundlage für die Finan-
zierung der Kindertageseinrichtungen

- k) Nach der Angabe zu § 20 wird fol-
gende Angabe eingefügt:

§ 20 Zuschuss des Jugendamtes

„§ 20a Rücklagen“.

- l) Nach der Angabe zu § 21 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 21a Landeszuschuss für plus-KITA-Einrichtungen

§ 21b Landeszuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf

§ 21c Landeszuschuss für Qualifizierung

§ 21d Interkommunaler Ausgleich“.

- m) Nach der Angabe zu § 21d wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 21e Planungsgarantie“.

§ 21 Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen

§ 22 Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege

§ 23 Elternbeiträge und Elternbeitragsfreiheit

§ 24 Investitionskostenförderung

Fünfter Abschnitt Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 25 Erprobungen

§ 26 Verwaltungsverfahren und Durchführungsvorschriften

§ 27 Aufhebungs- und Übergangsvorschriften

- n) Die Angabe zu § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28 Schlussbestimmung“.

§ 28 Berichtspflicht

2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(1) Das Gesetz gilt für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Es findet keine Anwendung auf heilpädagogische Einrichtungen.

„(3) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie für die Planungsverantwortung gelten die Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung (SGB VIII) unmittelbar.“

(2) Das Gesetz gilt für Kinder, die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen in Anspruch nehmen.

(3) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie für die Planungsverantwortung gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches - 8. Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) unmittelbar.

(4) Eltern im Sinne des Gesetzes sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten; §§ 5 und 23 bleiben unberührt.

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Allgemeine Grundsätze

Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und auf Förderung seiner Persönlichkeit. Seine Erziehung liegt in der vorrangigen Verantwortung seiner Eltern. Die Familie ist der erste und bleibt ein wichtiger Lern- und Bildungsort des Kindes. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie und steht damit in der Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses. Sie orientiert sich am Wohl des Kindes. Ziel ist es, jedes Kind individuell zu fördern.“

§ 2 Allgemeiner Grundsatz

Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und auf Förderung seiner Persönlichkeit. Seine Erziehung liegt in der vorrangigen Verantwortung seiner Eltern. Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege ergänzen die Förderung des Kindes in der Familie und unterstützen die Eltern in der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrages.

§ 3 Aufgaben und Ziele

(1) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

(2) Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung sind Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen

und der Kindertagespflege. Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen haben den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Eltern durchzuführen und deren erzieherische Entscheidungen zu achten.

4. Nach § 3 werden die folgenden §§ 3a und 3b eingefügt:

**„§ 3a
Wunsch- und Wahlrecht**

(1) Eltern haben das Recht, für die Betreuung ihrer Kinder zwischen den im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplannungen zur Verfügung stehenden Tagesbetreuungsangeboten zu wählen.

(2) Der Wahl nach Absatz 1 soll am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes und auch an einem anderen Ort entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Dabei sind die Bedürfnisse von Kindern mit oder mit drohender Behinderung an einer wohnortnahen Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu berücksichtigen. Bei der Feststellung der Verhältnismäßigkeit der Mehrkosten sind alle für die Wahl maßgeblichen Gründe angemessen zu berücksichtigen.

(3) Der zeitliche Umfang des Betreuungsanspruchs richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die Eltern haben das Recht, die Betreuungszeit für ihre Kinder entsprechend ihrem Bedarf und im Rahmen dieses Gesetzes zu wählen. Die Träger der Tageseinrichtungen und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) sollen das Angebot an den Bedarfen der Familien ausrichten und den Wünschen für den Betreuungsumfang in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege entsprechen.

§ 3b

Bedarfsanzeige und Anmeldung

(1) Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt grundsätzlich voraus, dass Eltern dem Jugendamt spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich angezeigt haben. Die Anzeige kann auch über elektronische Systeme, über die Tageseinrichtungen oder über die örtlichen Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege erfolgen.

(2) Eltern, bei denen kurzfristig Bedarf für einen Betreuungsplatz entsteht, haben diesen gegenüber dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen. Die Jugendämter sollen im Rahmen ihrer Planung auch für Fälle Vorkehrungen treffen, in denen die Eltern aus besonderen Gründen ausnahmsweise schneller als in der Sechsmonatsfrist nach Absatz 1 einen Betreuungsplatz benötigen.

(3) Die Jugendämter müssen den Eltern den Eingang der Bedarfsanzeige spätestens nach einem Monat bestätigen und sie gleichzeitig über die örtlichen Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII informieren. Wenn nicht bereits ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde, erhalten in den Fällen des Absatzes 1 die Eltern vom Jugendamt in der Regel bis acht Wochen, spätestens aber sechs Wochen vor dem Zeitpunkt, für den der Bedarf angemeldet wurde, eine Benachrichtigung über die Zuweisung des Betreuungsplatzes.

(4) Wenn und soweit die vor Ort eingesetzten Bedarfsanzeigeverfahren auch vorsehen, dass die Eltern den Betreuungsbedarf ihrer Kindes in den Tageseinrichtungen oder bei den örtlichen Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege persönlich anzeigen können, sind die Träger verpflichtet, an den Bedarfsanzeigeverfahren mitzuwirken. Die Rechte der Träger in Zusammenhang

mit der Gestaltung der Anmeldung in der Einrichtung und der Aufnahmeentscheidung bleiben unberührt.

(5) In Ergänzung des Bedarfsanzeigeverfahrens nach den Absätzen 1 bis 3 können die Jugendämter nach Absprache mit den betroffenen Trägern von Kindertageseinrichtungen auch Verfahren vorsehen, die eine Bedarfsanzeige in den Kindertageseinrichtungen bereits neun Monate vor Inanspruchnahme eines Tageseinrichtungsplatzes vorsehen. Die Sechsmonatsfrist des Absatzes 1 bleibt unberührt.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

**§ 4
Kindertagespflege**

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „gleichzeitig“ die Wörter „oder insgesamt mehr als acht fremde Kinder“ eingefügt.

(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig von einer Tagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kinder“ die Wörter „gleichzeitig und“ eingefügt.

(2) Wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), so können höchstens neun Kinder insgesamt durch höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Sollen zehn oder mehr Kinder betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson nicht gewährleistet oder sollen zehn oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt betreut werden, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung und § 45 SGB VIII findet Anwendung.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Erlaubnis ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen.“

(3) Die Erlaubnis ist schriftlich beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) zu beantragen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Tagespflegeperson noch zu dem der Eltern gehören. Sie kann ebenfalls in Räumen von Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden.

(5) Tagespflegepersonen haben den Beschäftigten sowie den Beauftragten des Jugendamtes Auskunft über die Räume und die betreuten Kinder zu erteilen. Den Beschäftigten und den Beauftragten des Jugendamtes ist der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

d) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„§§ 104 f. SGB VIII bleiben unberührt.“

(6) Werden Kinder in Kindertagespflege betreut, ohne dass die Tagespflegeperson über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet ist, so hat das Jugendamt die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen. Die §§ 17 und 18 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - gelten entsprechend.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

§ 5

Angebote für Schulkinder

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt nach Ende des Kindergartenjahres auch für Kinder, die im selben Kalenderjahr eingeschult werden.“

(1) Das Jugendamt kann die Verpflichtung nach § 24 SGB VIII, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten, auch durch entsprechende Angebote in Schulen erfüllen. Hierbei soll es mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammenwirken.

- b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt auch für Kinder, deren Geschwister in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden.“

7. Die Überschrift des § 8 wird wie folgt gefasst:

**„§ 8
Gemeinsame Förderung aller Kinder“.**

(2) Der Schulträger oder das Jugendamt können für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagschulen und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen Beiträge von den Eltern oder den nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen erheben. Der Schulträger oder das Jugendamt sollen eine soziale Staffelung der Beiträge vorsehen. Beiträge für Geschwisterkinder können ermäßigt werden. Dies gilt auch für Kinder, deren Geschwister eine Kindertageseinrichtung besuchen.

Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Elternmitwirkung“ gestrichen.

- b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Dazu ist den Eltern mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Gespräch über die Entwicklung ihres Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes anzubieten.“

**§ 9
Zusammenarbeit mit den Eltern
und Elternmitwirkung**

(1) Das Personal der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen arbeiten mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Eltern haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes. Dazu ist den Eltern mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Gespräch anzubieten.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das pädagogische Personal berät und unterstützt die Eltern und Familien im Rahmen seiner Kompetenzen zu wichtigen Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.“

(2) In jeder Kindertageseinrichtung werden zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Träger die Elternversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Kindertageseinrichtung gebildet. Das Verfahren über die Zusammensetzung der Gremien in der Tageseinrichtung und die Geschäftsordnung werden vom Träger im Einvernehmen mit den Eltern festgelegt. Die Mitwirkungsgremien sollen die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Träger und dem pädagogischen Personal sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung fördern.

d) Die Absätze 3 bis 8 werden aufgehoben.

(3) Die Eltern der die Einrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Diese wird mindestens einmal im Kindergartenjahr von dem Träger der Kindertageseinrichtung bis spätestens 10. Oktober einberufen. Eine Einberufung hat außerdem zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Eltern dies verlangt. In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten. Zu den Aufgaben der Elternversammlung gehört die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates.

(4) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Dabei hat er auch die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderungen in der Einrichtung und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen. Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über das pädagogische Konzept der Einrichtung, über die personelle Besetzung, die räumliche und sächliche Ausstattung, die Hausordnung und die Öffnungszeiten sowie die Aufnahmekriterien anzuhören. Gestaltungshinweise hat der Träger angemessen zu berücksichtigen. Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, bedürfen der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen vor allem die Planung und Gestaltung von Veranstal-

tungen für Kinder und Eltern sowie die Verpflegung in der Einrichtung.

(5) Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates. Aufgaben sind insbesondere die Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung sowie die Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung.

(6) Die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen für Kinder können sich auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Sie werden dabei von den örtlichen und überörtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe unterstützt. Die Versammlung der Elternbeiräte wählt in der Zeit zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November einen Jugendamtselternbeirat. Die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtselternbeirates setzt voraus, dass sich 15 v. H. aller Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk an der Wahl beteiligt haben. Dem Jugendamtselternbeirat ist vom Jugendamt bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.

(7) Die Jugendamtselternbeiräte können sich auf Landesebene in der Versammlung der Jugendamtselternbeiräte zusammenschließen. Die Jugendamtselternbeiräte wählen bis zum 30. November eines jeden Jahres aus ihrer Mitte den Landeselternbeirat. Die Gültigkeit der Wahl des Landeselternbeirates setzt voraus, dass sich Jugendamtselternbeiräte aus 15 v. H. aller Jugendamtsbezirke an der Wahl beteiligt haben. Dem Landeselternbeirat ist von der Obersten Landesjugendbehörde bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.

(8) Näheres zum Verfahren und über die Zusammensetzung der Gremien auf Jugendamts- und Landesebene regeln die

Versammlungen der Elternbeiräte und der Jugendamtselternbeiräte in einer Geschäftsordnung. Der gewählte Landeselternrat erhält für die mit der Wahrnehmung der Aufgaben verbundenen Ausgaben bis zu 10.000 EUR jährlich. Die Ausgaben sind dem Landschaftsverband Rheinland jährlich spätestens bis zum 1. Dezember des Jahres nachzuweisen. Abschlagszahlungen sind zu verrechnen.

9. Nach § 9 werden die folgenden §§ 9a und 9b eingefügt:

**„§ 9a
Elternmitwirkung in der
Kindertageseinrichtung**

(1) In jeder Kindertageseinrichtung werden zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Trägern die Elternversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Kindertageseinrichtung gebildet. Das Verfahren über die Zusammensetzung der Gremien in der Tageseinrichtung und die Geschäftsordnung werden vom Träger im Einvernehmen mit den Eltern festgelegt, soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Wahlen und Abstimmungen haben Eltern eine Stimme je Kind. Die Mitwirkungsgremien sollen die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Träger und dem pädagogischen Personal sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung fördern.

(2) Die Eltern der die Einrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Diese wird mindestens einmal im Kindergartenjahr von dem Träger der Kindertageseinrichtung bis spätestens 10. Oktober einberufen. Eine Einberufung hat außerdem zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Eltern dies verlangt. In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten sowie die angebotenen Öffnungs- und Betreuungszeiten. Zu den Aufgaben der Elternversammlung gehört die Wahl

der Mitglieder des Elternbeirates. Die Elternversammlung soll auch für Angebote zur Stärkung der Bildungs- und Erziehungskompetenz der Eltern genutzt werden.

(3) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Dabei hat er auch die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderungen in der Einrichtung und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen. Das Mandat des Elternbeirates gilt über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus und endet mit der Wahl eines neuen Elternbeirates, wenn in den Verfahrensregeln und Geschäftsordnungen nach Absatz 1 Satz 2 keine andere Regelung getroffen wurde.

(4) Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über die pädagogische Konzeption der Einrichtung, über die personelle Besetzung, die räumliche und sachliche Ausstattung, die Hausordnung, die Öffnungszeiten, einen Trägerwechsel sowie die Aufnahmekriterien anzuhören. Gestaltungshinweise hat der Träger angemessen zu berücksichtigen.

(5) Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, bedürfen grundsätzlich der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen vor allem die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie die Verpflegung in der Einrichtung, soweit es sich dabei zum Beispiel nicht nur um geringfügige Preissteigerungen im Rahmen allgemeinüblicher Teuerungsraten handelt.

(6) Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates. Aufgaben sind insbesondere die Beratung der Grundsät-

ze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung sowie die Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung. Der Rat der Kindertageseinrichtung tagt mindestens einmal jährlich.

§ 9b

Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirks- und Landesebene

(1) Die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen für Kinder können sich auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten. § 9a Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Sie werden dabei von den örtlichen und überörtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe unterstützt. Die Versammlung der Elternbeiräte wählt in der Zeit zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November einen Jugendamtselternbeirat. Die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtselternbeirates setzt voraus, dass sich 15 Prozent aller Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk an der Wahl beteiligt haben. Das Mandat der Mitglieder des Jugendamtselternbeirates gilt über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus und endet mit der Wahl eines neuen Jugendamtselternbeirates, wenn in den Verfahrensregeln und Geschäftsordnungen nach Absatz 3 keine andere Regelung getroffen wurde. Dem Jugendamtselternbeirat ist vom Jugendamt bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.

(2) Die Jugendamtselternbeiräte können sich auf Landesebene in der Versammlung der Jugendamtselternbeiräte zusammenschließen. Die Jugendamtselternbeiräte wählen bis zum 30. November eines jeden Jahres aus ihrer Mitte den Landeselternbeirat. Die Gültigkeit der Wahl des Landeselternbeirates setzt voraus, dass sich Jugendamtselternbeiräte aus 15 Prozent aller Jugendamtsbezirke an der Wahl beteiligt

haben. Dem Landeselternbeirat ist von der Obersten Landesjugendbehörde bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.

(3) Näheres zum Verfahren und über die Zusammensetzung der Gremien auf Jugendamts- und Landesebene regeln die Versammlungen der Elternbeiräte und der Jugendamtseleternbeiräte in einer Geschäftsordnung. Der Landeselternbeirat erhält für die mit der Wahrnehmung der Aufgaben verbundenen Ausgaben bis zu 10 000 Euro jährlich. Die Auszahlung des Betrages für die Wahlperiode des Landeselternbeirats (1. Dezember bis 30. November des Folgejahres) erfolgt ab Januar nach der Wahl. Die Ausgaben einer Wahlperiode sind dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe (Landesjugendamt) beim Landschaftsverband Rheinland jährlich spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres nachzuweisen. Abschlagszahlungen sind zu verrechnen.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

§ 12

Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz folgende Daten mitzuteilen:

1. Name und Vorname des Kindes
2. Geburtsdatum
3. Geschlecht
4. Staatsangehörigkeit
5. Familiensprache
6. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern.

Der Träger hat die Eltern auf diese Mitteilungspflichten hinzuweisen.

(2) Der Träger ist berechtigt und verpflichtet, die Daten nach Absatz 1 sowie die weiteren kindbezogenen Daten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erfor-

derlich sind, zu erheben und zu speichern. Gespeicherte Daten dürfen nur denjenigen Personen zugänglich gemacht werden, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen.

(3) Für Zwecke der Planung und Statistik im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder dürfen anonymisierte Daten nach diesem Gesetz sowie nach § 47 und §§ 98 ff SGB VIII an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen, an die oberste Landesjugendbehörde und an den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermittelt sowie für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verarbeitet werden.

(4) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung sind jährliche Erhebungen über die Einrichtung, die Belegung und die Zuordnung des pädagogischen Personals zu Gruppenbereichen in den Tageseinrichtungen durchzuführen.

Erhebungsmerkmale sind

- | | |
|---|--|
| <p>a) In § 12 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Familienzentrum“ die Wörter „, Status als Einrichtung gemäß § 16a oder § 16b“ eingefügt.</p> <p>b) In § 12 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 werden das Wort „Jahren“ durch die Wörter „Monat und Jahr“ und in Nummer 3 das Wort „Leitungsfreistellungsstunden“ durch das Wort „Leitungsstunden“ ersetzt.</p> | <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einrichtung, gegliedert nach Art des Trägers, Status als Familienzentrum und tatsächlicher Öffnungszeit, 2. die Belegung (Zahl der aufgenommenen Kinder) zum 1. März, gegliedert nach Geschlecht, Alter nach Jahren, Übermittagsbetreuung, jeweiligem Betreuungsumfang und Anzahl der Kinder, die in der Familie vorrangig nicht deutsch sprechen, 3. die pädagogischen Gruppenbereiche, gegliedert nach Anzahl und mit Zuordnung der Fach- und Ergänzungskraftstunden sowie der Personalkraftstunden im Anerkennungsjahr, Leitungsfreistellungsstunden und zusätzlichen Fachkraftstunden im Bereich der Betreuung von Kindern mit Behinderungen. |
|---|--|

11. § 13 wird wie folgt gefasst:

**„§ 13
Frühkindliche Bildung**

(1) Bildung ist die aktive Auseinandersetzung des Kindes mit seiner Umgebung auf der Grundlage seiner bisherigen Lebenserfahrung. Sie ist ein konstruktiver Prozess, bei dem Selbstbildung durch unmittelbare Wahrnehmung und aktives, experimentierendes Handeln einerseits und Einfluss der Umgebung andererseits im wechselseitigen Verhältnis zueinander stehen. Bildung wirkt darauf hin, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenständigen Persönlichkeit und den Erwerb seiner sozialen Kompetenz unter Beachtung der in Artikel 7 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen genannten Grundsätze zu fördern.

(2) Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege gestalten ihre Bildungsangebote so, dass die individuellen Belange und die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und ihrer Familien Berücksichtigung finden. Die Bildungsgelegenheiten sind so zu gestalten, dass die Kinder neben Wissen und Kompetenzen auch Bereitschaften und Einstellungen (weiter-) entwickeln. Das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege beachtet, was die Kinder in ihren Bildungs- und Entwicklungsprozess einbringen, welche Möglichkeiten sie besitzen, welche Zeit sie benötigen, welche Initiative sie zeigen und stimmt sein pädagogisches Handeln darauf ab. Es schafft eine anregungsreiche Umgebung, die jedem Kind Freiräume, Muße und Zeit gibt, um mit neuen Erfahrungen und Lerngelegenheiten auf seine Weise umzugehen. Das Personal beachtet dabei auch, dass verlässliche Bindung, Vertrauen und emotionale Sicherheit den Bildungsprozess des Kindes besonders unterstützen.

**§ 13
Grundsätze der Bildungs- und
Erziehungsarbeit**

(1) Tageseinrichtungen führen die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einem eigenen träger- oder einrichtungsspezifischen pädagogischen Konzept durch.

(2) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit zielt darauf ab, das Kind unter Beachtung der in Artikel 7 der Landesverfassung des Landes Nordrhein-Westfalen genannten Grundsätze in seiner Entwicklung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, es zu Verantwortungsbereitschaft, Gemeinsinn und Toleranz zu befähigen, seine interkulturelle Kompetenz zu stärken, die Herausbildung kultureller Fähigkeiten zu ermöglichen und die Aneignung von Wissen und Fertigkeiten in allen Entwicklungsbereichen zu unterstützen.

(3) Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege bieten auf Basis der Eigenaktivität des Kindes und orientiert an seinem Alltag vielfältige Bildungsmöglichkeiten, die die motorische, sensorische, emotionale, ästhetische, kognitive, kreative, soziale und sprachliche Entwicklung des Kindes ganzheitlich fördern und die Begegnung und Auseinandersetzung mit anderen Menschen einschließen. Wesentlicher Ausgangspunkt für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit sind die Stärken, Interessen und Bedürfnisse des Kindes.

(4) Das pädagogische Personal in der Kindertagesbetreuung verbindet gemeinsame Bildung und Erziehung aller Kinder mit individueller Förderung. Es leistet einen Beitrag zu mehr Chancengleichheit der Kinder, unabhängig von Geschlecht, sozialer oder ethnischer Herkunft und zum Ausgleich individueller und sozialer Benachteiligungen.

(5) Bildung und Erziehung sollen dazu beitragen, dass alle Kinder sich in ihren unterschiedlichen Fähigkeiten und Lebenssituationen anerkennen, positive Beziehungen aufbauen, sich gegenseitig unterstützen und zu Gemeinsinn und Toleranz befähigt werden.

(6) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit wirkt darauf hin, Kinder zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen. Daher sollen Kinder ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege mitwirken. Sie sind vom pädagogischen Personal bei allen sie betreffenden Angelegenheiten alters- und entwicklungsgerecht zu beteiligen. Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind in Tageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren.“

(3) Die Einrichtungen haben ihre Bildungskonzepte so zu gestalten, dass die individuelle Bildungsförderung die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und ihrer Eltern berücksichtigt und unabhängig von der sozialen Situation der Kinder sichergestellt ist. Die Einrichtungen sollen die Eltern über die Ergebnisse der Bildungsförderung regelmäßig unterrichten.

(4) Die Kinder wirken bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend mit.

(5) Die Entwicklung des Kindes soll beobachtet und regelmäßig dokumentiert werden. Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus.

(6) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gehört die kontinuierliche Förderung der Sprachentwicklung des Kindes im Sinne des § 22 Abs. 3 SGB VIII. Das pädagogische Konzept nach Absatz 1 muss Ausführungen zur Sprachförderung enthalten. Verfügt ein Kind nicht in altersgemäß üblichem Umfang über deutsche Sprachkenntnisse, hat die Tageseinrichtung dafür Sorge zu tragen, dass es eine zusätzliche Sprachförderung erhält. Soweit ein Kind an zusätzlichen Sprachfördermaßnahmen in der Tageseinrichtung teilnimmt, hat die Tageseinrichtung auf Wunsch der Eltern die Teilnahme zu bescheinigen.

12. Nach § 13 werden die folgenden §§ 13a bis 13e eingefügt:

**„§ 13a
Pädagogische Konzeption**

(1) Die Tageseinrichtungen führen die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einer eigenen träger- oder einrichtungsspezifischen pädagogischen Konzeption durch. Diese Konzeption muss Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthalten. Wenn in der Kindertageseinrichtung auch unter Dreijährige betreut werden, muss die pädagogische Konzeption auch auf diesbezügliche Besonderheiten eingehen.

(2) Die pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen orientiert sich dabei an den Grundsätzen zur Bildungsförderung für Kinder.

(3) Absätze 1 und 2 sollen in der Kindertagespflege entsprechend angewendet werden.

**§ 13b
Beobachtung und Dokumentation**

(1) Grundlage der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages, insbesondere der individuellen stärkenorientierten ganzheitlichen Förderung eines jeden Kindes ist eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes. Diese ist auch auf seine Möglichkeiten und auf die individuelle Vielfalt seiner Handlungen, Vorstellungen, Ideen, Werke und Problemlösungen gerichtet. Die Beobachtung und Auswertung mündet in die regelmäßige Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes (Bildungsdokumentation). Nach einem umfassenden Aufnahmegespräch mit den Eltern und einer Eingewöh-

nungsphase, spätestens aber sechs Monate nach Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, erfolgt eine erste Dokumentation. Entsprechendes ist für die Förderung in Kindertagespflege anzustreben. Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus.

(2) Die Bildungsdokumentation ist auch Gegenstand von Entwicklungsgesprächen mit den Eltern. Wenn die Eltern in zeitlicher Nähe zur Informationsweitergabe schriftlich zugestimmt haben, wird sie den Grundschulen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und von den Lehrkräften des Primarbereichs in die weitere individuelle Förderung einbezogen. Die Eltern sind dabei auf ihre Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen. Endet die Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung, wird die Bildungsdokumentation den Eltern ausgehändigt.

§ 13c Sprachliche Bildung

(1) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gehört die kontinuierliche Förderung der sprachlichen Entwicklung. Sprachbildung ist ein alltagsintegrierter, wesentlicher Bestandteil der frühkindlichen Bildung. Sprache ist schon in den ersten Lebensjahren das wichtigste Denk- und Verständigungswerkzeug. Die Mehrsprachigkeit von Kindern ist anzuerkennen und zu fördern.

(2) Die sprachliche Entwicklung ist im Rahmen dieses kontinuierlichen Prozesses regelmäßig und beginnend mit der Beobachtung nach § 13b Absatz 1 Satz 4 unter Verwendung geeigneter Verfahren zu beobachten und zu dokumentieren. Die Sprachentwicklung soll im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auch in anderen Muttersprachen beobachtet und gefördert werden.

(3) Die pädagogische Konzeption nach § 13a muss Ausführungen zur alltagsintegrierten kontinuierlichen Begleitung

und Förderung der sprachlichen Bildung der Kinder und zur gezielten individuellen Sprachförderung enthalten.

(4) Für jedes Kind, das eine besondere Unterstützung in der deutschen Sprache benötigt, ist eine gezielte Sprachförderung nach dem individuellen Bedarf zu gewährleisten.

§ 13d Angebotsstruktur

(1) Der Träger einer Tageseinrichtung kann die pädagogische Angebotsstruktur und Gruppenbildung nach seiner Konzeption festsetzen.

(2) Auch wenn in einer Einrichtung Gruppen gebildet werden, die sich aus verschiedenen oder aus Anteilen der Gruppenformen nach der Anlage zu § 19 Absatz 1 zusammensetzen, hat der Träger die Anzahl der in einer Gruppe betreuten Kinder so festzulegen, dass jedes entsprechend seinem Alter und seiner Entwicklung gefördert werden kann. Werden in einer Einrichtung auch Kinder mit Behinderungen betreut, so ist der besondere Bedarf für die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen bei der Personalmessung oder der Festlegung der Gruppengröße zu berücksichtigen.

(3) Für die bestmögliche Förderung der Kinder, zur Erweiterung des Handlungsspielraums in den Einrichtungen und der Perspektiven auf das einzelne Kind kann sich das pädagogische Personal in Tageseinrichtungen für Kinder, vor allem in Familienzentren und plus-KITA-Einrichtungen im Sinne des § 16a, aus multiprofessionellen Teams zusammen setzen, bei denen sich die Fähigkeiten und Kenntnisse der Teammitglieder ergänzen. Dies setzt voraus, dass die Standards an die Besetzung der Personalkraftstunden nach der Anlage zu § 19 eingehalten werden.

(4) Wird in der Tageseinrichtung Mittagessen angeboten, so ist jedenfalls jedem Kind mit einer wöchentlichen Betreuungszeit ab 35 Stunden grundsätzlich die Teilnahme zu ermöglichen.

(5) Der Träger hat das pädagogische Angebot so zu gestalten, dass grundsätzlich alle Kinder unabhängig von der wöchentlichen Betreuungszeit an besonderen Angeboten zu ausgewählten Anlässen, beispielsweise zur Förderung der Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und pädagogischem Personal oder in Zusammenhang mit dem Übergang in die Grundschule, Festen und Veranstaltungen teilnehmen können.

§ 13e

Öffnungszeiten und Schließtage

(1) Jede Kindertageseinrichtung soll bedarfsgerechte Öffnungs- und Betreuungszeiten unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der Elternwünsche anbieten. In der Regel ist eine durchgehende Betreuung über Mittag anzubieten. Die Tageseinrichtung kann nach Anhörung des Elternbeirates zur Sicherung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages Kernzeiten festlegen. Die wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes ergibt sich aus der Summe der regelmäßigen Betreuungszeiten je Wochentag.

(2) Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, ganzjährig eine regelmäßige Betreuung und Förderung aller aufgenommenen Kinder zu gewährleisten. Die Anzahl der jährlichen Schließtage (ohne Samstage, Sonn- und Feiertage) soll zwanzig und darf dreißig Öffnungstage nicht überschreiten.

(3) Kindertageseinrichtungen in Betrieben oder an Ausbildungsstätten bieten Öffnungs- und Betreuungszeiten, die sich unter besonderer Beachtung des Kindeswohls an den Arbeits- und Ausbildungszeiten der Eltern orientieren.

(4) Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, Eltern von Kindern, die bei Schließung der Einrichtungen an Ferientagen weder von ihren Eltern noch auf andere Weise angemessen betreut und gefördert werden können, auf § 22a Absatz 3 Satz 2 SGB VIII hinzuweisen und die Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit soweit möglich zu unterstützen.“

13. § 14 wird durch die folgenden §§ 14 bis 14b ersetzt:

„§ 14

Kooperationen und Übergänge

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz und zur Sicherung eines beständigen Bildungs- und Erziehungsprozesses des Kindes sollen insbesondere das pädagogische Personal in den Tageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen unter Berücksichtigung kleinräumiger Gebiets- und Sozialstrukturen miteinander, aber auch mit anderen Einrichtungen und Diensten, die ihren Aufgabenbereich berühren, zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit soll zum Wohl des Kindes, in einem gleichberechtigten, partnerschaftlichen Verhältnis und unter Beachtung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Kinder und ihrer Eltern erfolgen.

(2) Zur Ausgestaltung der örtlichen Kooperation zwischen Tageseinrichtungen und Tagespflegepersonen sollen Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden, die beispielsweise regelmäßigen Informationsaustausch sichern oder gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und Veranstaltungen im Sozialraum enthalten. Das Jugendamt fördert die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

§ 14

Zusammenarbeit mit der Grundschule

§ 14a Zusammenarbeit zur Frühförderung und Komplexleistung

Zur Unterstützung der Förderung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Kinder arbeiten diejenigen Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflegestellen, die Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreuen, unter regelmäßiger Einbeziehung der Eltern mit den Sozialhilfe-, den anderen Rehabilitationsträgern und den Leistungserbringern zusammen. Die Leistungen der Frühförderung und Komplexleistung können auch in den Räumlichkeiten der Tageseinrichtungen erbracht werden, soweit hierfür Vereinbarungen getroffen wurden und die Voraussetzungen für die Leistungserbringung in der Kindertageseinrichtung gegeben sind.“

§ 14b Zusammenarbeit mit der Grundschule

(1) Kindertageseinrichtungen arbeiten mit der Schule in Wahrnehmung einer gemeinsamen Verantwortung für die beständige Förderung des Kindes und seinen Übergang in die Grundschule zusammen.

(2) Zur Sicherung gelingender Zusammenarbeit und zur Gestaltung des Übergangs vom Elementar- in den Primarbereich gehören insbesondere

1. eine kontinuierliche gegenseitige Information über die Bildungsinhalte, -methoden und -konzepte,
2. die Kontinuität bei der Förderung der Entwicklung der Kinder,
3. regelmäßige gegenseitige Hospitationen,
4. die für alle Beteiligten erkennbare Benennung fester Ansprechpersonen in beiden Institutionen,

(1) Kindertageseinrichtungen arbeiten mit der Schule in Wahrnehmung einer gemeinsamen Verantwortung für die beständige Förderung des Kindes und seinen Übergang in die Grundschule zusammen.

(2) Zur Gestaltung des Übergangs vom Elementar- in den Primarbereich gehören neben der intensiven Vorbereitung im letzten Jahr vor der Einschulung durch die Kindertageseinrichtung insbesondere

1. eine kontinuierliche gegenseitige Information über die Bildungsinhalte, -methoden und -konzepte in beiden Institutionen,
2. regelmäßige gegenseitige Hospitationen,
3. die Benennung fester Ansprechpersonen in beiden Institutionen,

5. gemeinsame (Informations-) Veranstaltungen für die Eltern und Familien der Kinder,
6. gemeinsame Konferenzen zur Gestaltung des Übergangs in die Grundschule und
7. gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Fach- und Lehrkräfte.

4. gemeinsame Informationsveranstaltungen für die Eltern,
5. gemeinsame Konferenzen zur Gestaltung des Übergangs in die Grundschule,
6. gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

(3) Der Schulträger lädt gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen die Eltern, deren Kinder in zwei Jahren eingeschult werden, zu einer Informationsveranstaltung ein, in der die Eltern über Fördermöglichkeiten im Elementarbereich beraten werden.

(4) Zur Durchführung der Feststellung des Sprachstandes nach § 36 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2013 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erhebt der Träger der Tageseinrichtung, die nach diesem Gesetz gefördert wird oder die der Obersten Landesjugendbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle eine den Anforderungen des § 13c entsprechende Sprachstandsbeobachtung, -dokumentation und -förderung nachweist, bei den Eltern, deren Kinder zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung verpflichtet sind, die folgenden Daten und übermittelt sie an das zuständige Schulamt:

(3) Zur Durchführung der Feststellung des Sprachstandes nach § 36 Abs. 2 Schulgesetz erhebt der Träger der Tageseinrichtung bei den Eltern, deren Kinder zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung verpflichtet sind, die folgenden Daten und übermittelt sie an das zuständige Schulamt:

1. Name und Vorname des Kindes;
2. Geburtsdatum;
3. Geschlecht;
4. Familiensprache;
5. Aufnahmedatum in der Kindertageseinrichtung;

1. Name und Vorname des Kindes
2. Geburtsdatum
3. Geschlecht
4. Familiensprache
5. Aufnahmedatum in der Kindertageseinrichtung

6. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern;

7. Vorliegen der Zustimmung nach § 13b Absatz 1 Satz 6.

Soweit Kinder im Rahmen der Pflichten nach § 36 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW in einer Kindertageseinrichtung zusätzlich sprachlich gefördert werden, ist der Träger der Einrichtung verpflichtet, Angaben über die Teilnahme der Kinder an dieser zusätzlichen Sprachförderung dem zuständigen Schulamt mitzuteilen.“

14. § 15 wird aufgehoben.

15. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Informations- und Beratungsangebote zur Unterstützung der Eltern bei der Förderung ihrer Kinder vorhalten oder leicht zugänglich vermitteln, und Beratungs- und Hilfsangebote für Eltern und Familien bündeln und miteinander vernetzen,“.

b) In Nummer 2 werden die Wörter „Hilfe und“ gestrichen.

6. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern.

Soweit Kinder im Rahmen der Pflichten nach § 36 Abs. 2 Schulgesetz in einer Kindertageseinrichtung zusätzlich sprachlich gefördert werden, ist der Träger der Einrichtung verpflichtet, Angaben über die Teilnahme der Kinder an dieser zusätzlichen Sprachförderung dem zuständigen Schulamt mitzuteilen.

§ 15

Vernetzung von Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit öffentlichen Stellen sowie anderen Einrichtungen und Diensten zusammen, deren Tätigkeit ihren Aufgabenbereich berührt. Sie haben im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung den sozialräumlichen Bezug ihrer Arbeit sicherzustellen.

§ 16

Familienzentren

(1) Familienzentren sind Kindertageseinrichtungen, die über die Aufgaben nach diesem Gesetz hinaus insbesondere

1. Beratungs- und Hilfsangebote für Eltern und Familien bündeln und miteinander vernetzen,

2. Hilfe und Unterstützung bei der Vermittlung, Beratung oder Qualifizierung von Tagespflegepersonen in Absprache mit dem Jugendamt bieten,

3. die Betreuung von unter dreijährigen Kindern und Kindergartenkindern außerhalb üblicher Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen gewährleisten oder vermitteln,

c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Sprachförderung für Kinder und ihre Familien anbieten, auch solche die über § 13c hinausgeht; insbesondere sind dies Sprachfördermaßnahmen für Kinder im Alter zwischen vier Jahren und Schuleintritt mit zusätzlichem Sprachförderbedarf, die keine Kindertageseinrichtung besuchen“.

4. Sprachförderung für Kinder und ihre Familien anbieten, die über § 13 Abs. 6 hinausgeht; insbesondere sind dies Sprachfördermaßnahmen für Kinder im Alter zwischen vier Jahren und Schuleintritt mit zusätzlichem Sprachförderbedarf, die keine Kindertageseinrichtung besuchen

und als Familienzentrum in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen sind sowie ein vom Land anerkanntes Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ haben.

(2) Familienzentren können auch auf der Grundlage eines sozialräumlichen Gesamtkonzeptes als Verbund unter Einbeziehung mehrerer Kindertageseinrichtungen oder auch anderer kinder- und familienorientierter Einrichtungen tätig sein.

16. Nach § 16 werden die folgenden §§ 16a und 16b eingefügt:

„§ 16a plusKITA

(1) Die plusKITA ist eine Kindertageseinrichtung mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses. Sie muss als plusKITA in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen worden sein.

(2) Die plusKITA hat in besonderer Weise die Aufgabe,

1. bei der individuellen Förderung der Kinder deren Potenziale zu stärken, die alltagskulturelle Perspektive zu berücksichtigen und sich an den lebensweltlichen Motiv- und Prob-

lemlagen der Familien zu orientieren,

2. zur Stärkung der Bildungschancen auf die Lebenswelt und das Wohnumfeld der Kinder abgestimmte pädagogische Konzepte und Handlungsformen zu entwickeln,
3. zur Stärkung der Bildungschancen und zur Steigerung der Nachhaltigkeit, die Eltern durch adressatengerechte Elternarbeit und -stärkung regelmäßig in die Bildungsförderung einzubeziehen,
4. sich über die Pflichten nach § 14 hinaus in die lokalen Netzwerkstrukturen durch jeweils eine feste Ansprechperson aus der Kindertageseinrichtung einzubringen,
5. sich zur Weiterentwicklung der individuellen zusätzlichen Sprachförderung, über die Pflichten nach § 13c hinaus, zum Beispiel durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu qualifizieren und die Bildungs- und Erziehungsarbeit den speziellen Anforderungen anzupassen,
6. die Ressourcen ihres pädagogischen Personals durch konkrete Maßnahmen beispielsweise regelmäßige Supervision, Schulung und Beratung, Fort- und Weiterbildung oder größere Multiprofessionalität im Team zu stärken.

§ 16b

Zusätzlicher Sprachförderbedarf

Soweit die Kindertageseinrichtungen Mittel für zusätzlichen Sprachförderbedarf erhalten, haben sie im Team eine sozialpädagogische Fachkraft, die in der Regel über nachgewiesene besondere Erfahrungen und Kenntnisse in der Sprachförderung verfügt, zu beschäftigen. Der Träger der Einrichtung sorgt dafür, dass diese Fachkraft durch die regelmäßige Teilnahme an Fort-

und Weiterbildungsmaßnahmen die speziellen Anforderungen dieser Tageseinrichtung sichert und weiter entwickelt.“

17. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „gelten die Grundsätze für die Bildungs- und Erziehungsarbeit nach“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Diese Qualifikation soll in der Regel spätestens ab der Betreuung eines zweiten Kindes begonnen worden sein. Wegen der Besonderheiten des Tätigkeitsfeldes können die Jugendämter bestimmen, dass auch sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung über eine Qualifikation zur Kindertagespflege verfügen müssen. In diesen Fällen sollten die Qualifikationsanforderungen im Stundenumfang der Hälfte des Standards des Deutschen Jugendinstituts entsprechen.“

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

18. § 18 wird wie folgt geändert:

§ 17 Förderung in Kindertagespflege

(1) Für die individuelle Förderung der Kinder in der Kindertagespflege gelten die Grundsätze für die Bildungs- und Erziehungsarbeit nach § 13 entsprechend.

(2) Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Sofern Tagespflegepersonen nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege entspricht.

(3) Das Jugendamt fördert die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

§ 18 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Das Land beteiligt sich an den Kosten der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) nach Maßgabe dieses Gesetzes.

- a) In Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt und nach dem Wort „genannten“ das Wort „wöchentlichen“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Die kommunale Jugendhilfeplanung stellt sicher, dass in ihrem Bezirk alle Betreuungszeiten in bedarfsgerechtem Umfang vorgehalten werden. Die Träger sollen ermöglichen, dass Eltern Betreuungsverträge für ihre Kinder abschließen können, die ihrem tatsächlichen Bedarf entsprechen.“
- c) In Absatz 3 wird die Nummer 2 durch die folgenden Nummern 2 bis 5 ersetzt:
- (2) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen erfolgt pro Kindergartenjahr. Sie setzt eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII und die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung voraus. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Grundlage für die Berechnung der finanziellen Förderung ist der Betreuungsvertrag zwischen Träger und Eltern. Eltern können beim Abschluss des Vertrages zwischen den in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Betreuungszeiten wählen, soweit diese als Ergebnis der kommunalen Jugendhilfeplanung von der Einrichtung als bedarfsgerecht angeboten werden.
- (3) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtung setzt weiterhin voraus, dass
1. die Einrichtung die Aufgaben nach diesem Gesetz und auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung wahrnimmt,
 2. der Träger die Regelungen dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften beachtet,
 3. die Anzahl der Schließtage dreißig Öffnungstage nicht überschreitet,
 4. die Leitung der Einrichtung und die Leitung jeder Gruppe einer sozialpädagogischen Fachkraft übertragen sind
2. die Leitung der Einrichtung und die Leitung jeder Gruppe einer sozialpädagogischen Fachkraft übertragen ist.

und

5. sich die Zahl der Kinder pro Gruppe und der Personaleinsatz im Übrigen an den Beschreibungen der Gruppenformen in der Anlage zu § 19 Absatz 1 orientiert und Grundlage für die Personalbemessung ist. Diese Orientierung ist in der Regel dann gegeben, wenn mindestens die vorgesehenen Personalkraftstunden des ersten Wertes der Anlage zu § 19 Absatz 1 vorgehalten werden.“

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Die Angabe „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

- e) Absatz 5 wird aufgehoben.

19. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Hierzu erfolgt eine monatliche Erfassung durch den Träger der Einrichtung auf der Grundlage des Betreuungsvertrages bis spätestens

(4) Die Zahl der Kinder pro Gruppe und die Personalausstattung einer Kindertageseinrichtung sollen sich an den Beschreibungen der Gruppenformen gemäß der Anlage zu § 19 Abs. 1 orientieren. Eine Überschreitung der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Zahl der Kinder pro Gruppe soll nicht mehr als zwei Kinder betragen.

(5) Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege für Kinder, die außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen betreut werden, setzt eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes voraus.

§ 19

Berechnungsgrundlage für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen

(1) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen wird in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (Kindpauschalen) gezahlt. Die Kindpauschalen ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Nimmt ein Kind den Platz in einer Einrichtung nach dem Betreuungsvertrag nicht während des gesamten Kindergartenjahres in Anspruch, erhält der Träger eine anteilige Pauschale. Hierzu erfolgt eine monatliche Erfassung auf der Grundlage des Betreuungsvertrages.

zum Ende des übernächsten Monats.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Kindpauschalen erhöhen sich jährlich, erstmals für das Kindergartenjahr 2015/2016, um 1,5 Prozent.“

(2) Die Kindpauschalen erhöhen sich jährlich, erstmals für das Kindergartenjahr 2012/2013, um 1,5 v. H.

(3) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird entschieden, welche der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Soweit erforderlich, können grundsätzlich Gruppenformen und Betreuungszeiten dabei kombiniert werden. Die Jugendhilfeplanung hat sicher zu stellen, dass der Anteil der Pauschalen für über dreijährige Kinder, die in den Gruppenformen I und III nach der Anlage zu § 19 mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, den Anteil, den das Jugendamt in der verbindlichen Mitteilung zum 15. März des Vorjahres angemeldet hat, nicht um mehr als vier Prozentpunkte übersteigt. Darüber hinausgehende Überschreitungen kann die Oberste Landesjugendbehörde nur in besonders begründeten Einzelfällen zulassen.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Aus der Entscheidung der Jugendhilfeplanung nach Absatz 3 ergeben sich bis zum 15. März Höhe und Anzahl der auf eine Einrichtung entfallenden Kindpauschalen (Kindpauschalenbudget). Das Jugendamt ist berechtigt, bereits bewilligte Kindpauschalen zwischen dem 15. März und dem Beginn des Kindergartenjahres im Einvernehmen mit den Trägern im Bedarfsfall auf andere Einrichtungen zu übertragen, wenn dies nicht zu einer Erhöhung des Zuschusses nach § 21 Absatz 1 führt. Bis zum 31. Juli 2015 sind Abweichungen zwischen den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme bei der Festsetzung der endgültigen Zah-

(4) Aus der Entscheidung der Jugendhilfeplanung nach Absatz 3 ergeben sich bis zum 15. März Höhe und Anzahl der auf eine Einrichtung entfallenden Kindpauschalen. Das Jugendamt ist berechtigt, bereits bewilligte Kindpauschalen zwischen dem 15. März und dem Beginn des Kindergartenjahres im Einvernehmen mit den Trägern im Bedarfsfall auf andere Einrichtungen zu übertragen, wenn dies nicht zu einer Erhöhung des Zuschusses nach § 21 Abs. 1 führt. Über- und Unterschreitungen zwischen den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme sind bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen nur zu berücksichtigen, wenn sie bezogen auf die Einrichtung über 10 v. H. der jeweiligen Fördersumme hinausgehen. Satz 3 gilt nicht für Überschreitungen aufgrund von Kindpauschalen für

lungen nur zu berücksichtigen, wenn sie bezogen auf die Einrichtung über zehn Prozent der jeweiligen Fördersumme hinausgehen. Satz 3 gilt nicht für Überschreitungen aufgrund von Kindpauschalen für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde. Ab dem 1. August 2015 werden, Abweichungen im Sinne von Satz 3 bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen berücksichtigt; dabei ist die endgültige Zahlung bei Unterschreitungen mindestens in Höhe der Planungsgarantie gemäß des am 1. August 2015 in Kraft tretenden § 21e festzusetzen. Das Jugendamt stellt für das am 31. Juli endende Kindergartenjahr die Ergebnisse nach Satz 3 und 4 fest und meldet sie dem Landesjugendamt bis zum 15. Oktober desselben Kalenderjahres. Die Pflichten aus Satz 6 gelten ab dem 1. August 2015 für die Ergebnisse nach Satz 5 entsprechend.“

Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde.

(5) Bei der Zuordnung der Kinder zu den Gruppenformen und der Berechnung der Pauschalen ist für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grunde zu legen, welches die Kinder bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für die Betreuung von Kindern nach Schuleintritt werden Kindpauschalen nur bei Betreuung in einer bestehenden Gruppe mit ausschließlich Kindern im schulpflichtigen Alter (Horte) gezahlt. Für die Betreuung von Kindern in Horten, werden nur Kindpauschalen für 25 oder 35 Stunden wöchentliche Betreuungszeit gezahlt.“

(6) Kinder im schulpflichtigen Alter zählen bei der Anwendung der Anlage zu diesem Gesetz nur dann, wenn sie am 1. August 2008 in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen sind. Für sie wird eine Kindpauschale längstens bis zum 31. Juli 2012 gezahlt. Die Stichtage der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kinder, die in einer Gruppe mit ausschließlich Kindern im schulpflichtigen Alter (Horte) betreut werden. Ab dem 1. August 2012 werden für die Betreuung von Schulkindern in Tagesein-

richtungen nur Kindpauschalen für 25 oder 35 Stunden wöchentliche Betreuungszeit gezahlt.

20. § 20 wird wie folgt geändert:

§ 20 Zuschuss des Jugendamtes

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Jugendamt gewährt dem Träger der Einrichtung einen Zuschuss für die Aufgaben nach diesem Gesetz, wenn der Finanzierungsanteil des Trägers an den Kindpauschalen nach § 19 geleistet wird. Dieser Zuschuss beträgt 88 Prozent der Kindpauschalen nach § 19, wenn es sich um eine Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts handelt (kirchliche Trägerschaft). Wenn es sich um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 6 Absatz 1 handelt, der nicht zugleich in kirchlicher Trägerschaft ist (andere freie Trägerschaft), erhöht sich der Zuschuss auf 91 Prozent. Soweit es sich beim Träger um einen Verein handelt, dem Erziehungsberechtigte von mindestens 90 Prozent der die Einrichtung besuchenden Kinder angehören, die nach ihrer Zahl oder der Satzung sowohl die für die laufende Beschlussfassung als auch die für die Änderung der Satzung erforderliche Mehrheit haben (Elterninitiativen), erhöht sich der Zuschuss auf 96 Prozent. Der Zuschuss beträgt 79 Prozent, wenn es sich beim Träger der Einrichtung um den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, eine sonstige kreisangehörige Gemeinde oder einen sonstigen Gemeindeverband (kommunale Trägerschaft) handelt. Führt der Wechsel der Trägerschaft zu einer Erhöhung des Zuschusses, so erhält der neue Träger den bisherigen Zuschuss. Ausnahmen von Satz 6 bedürfen der Zustimmung der obersten Landesjugendbehörde.“

(1) Das Jugendamt gewährt dem Träger der Einrichtung, wenn es sich um eine Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts handelt (kirchliche Trägerschaft), für die Aufgaben nach diesem Gesetz einen Zuschuss von 88 v. H. der Kindpauschalen nach § 19. Wenn es sich um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 6 Abs. 1 handelt, der nicht zugleich in kirchlicher Trägerschaft ist (andere freie Trägerschaft), erhöht sich der Zuschuss auf 91 v. H.. Soweit es sich beim Träger um einen Verein handelt, dem Erziehungsberechtigte von mindestens 90 v. H. der die Einrichtung besuchenden Kinder angehören, die nach ihrer Zahl oder der Satzung sowohl die für die laufende Beschlussfassung als auch die für die Änderung der Satzung erforderliche Mehrheit haben (Elterninitiativen), erhöht sich der Zuschuss auf 96 v. H.. Der Zuschuss verringert sich auf 79 v. H., wenn es sich beim Träger der Einrichtung um den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die sonstigen kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände (kommunaler Träger) handelt.

- b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ein Betrag in Höhe von 2 798,13 Euro für jede Gruppe in der Tageseinrichtung und der in Absatz 1 zugrunde liegende Eigenanteil des Trägers sind im Wege des Vorabzuges zu berücksichtigen.“

(2) Trägern, denen nicht das Eigentum oder das Erbbaurecht am Gebäude der Einrichtung zusteht und die nicht wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt sind, soll neben dem Zuschuss nach Absatz 1 ein zusätzlicher Zuschuss auf der Grundlage der zu zahlenden Kaltmiete geleistet werden. Voraussetzung ist, dass das Mietverhältnis am 28. Februar 2007 bestand. Ein Betrag in Höhe von 2.675,90 EUR für jede Gruppe in der Tageseinrichtung und der in Absatz 1 zugrunde liegende Eigenanteil des Trägers sind im Wege des Vorabzuges zu berücksichtigen. Für den Betrag in Satz 3 gilt § 19 Abs. 2 entsprechend. Für Mietverhältnisse, die nach dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt begründet werden, ist der Zuschuss nach Satz 1 auf der Grundlage von Pauschalen zu leisten. Abweichend davon kann, wenn nach Abschluss der Verwaltungsvereinbarung zum Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsförderung 2008 - 2013“ am 18. Oktober 2007 neue Plätze für unterdreijährige Kinder geschaffen worden sind, auch bei Einrichtungen, die im Eigentum einer juristischen Person stehen, an der der Träger mehrheitlich beteiligt ist, ein Zuschuss zur Kaltmiete gewährt werden.

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „,“ sowie für Waldkindergärten und Einrichtungen in sozialen Brennpunkten,“ durch die Wörter „und für Waldkindergärten“ ersetzt.

(3) Bei eingruppigen Einrichtungen, die am 28. Februar 2007 in Betrieb waren, sowie für Waldkindergärten und Einrichtungen in sozialen Brennpunkten, kann unter Berücksichtigung des in Absatz 1 zugrunde liegenden Eigenanteils des Trägers ein weiterer Pauschalbetrag von bis zu 15.000 EUR geleistet werden, wenn der Träger ohne diesen zusätzlichen Betrag die Einrichtung unter Berücksichtigung der nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder zugrunde gelegten anererkennungsfähigen Kosten nicht ausreichend finanzieren kann. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, können für eine Einrichtung Pauschalbeträge nach Satz 1 auch nebeneinander geleistet werden. Über die Gewährung des Betrages entscheidet das Jugendamt im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die im Rahmen dieses Gesetzes gezahlten Mittel einschließlich des sich aus Absatz 1 ergebenden Trägeranteils sind zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz zu verwenden. Der Träger der Einrichtung erklärt gegenüber dem Jugendamt die entsprechende Mittelverwendung und legt diese durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis bis zum 28. Februar des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres dar. Dieser umfasst

- a) die Erträge einschließlich des Trägeranteils,
- b) die Zuführung von anderen Einrichtungen,
- c) die Zuführung aus Rücklagen,
- d) die Aufwendungen, unterteilt in Personalkosten, Investitionen, Mieten, Sachkosten und sonstige Aufwendungen,
- e) die Zuführung an andere Einrichtungen,
- f) die Zuführung zur Rücklage,
- g) die Höhe der Rücklage,
- h) die Verfügungspauschale nach § 21 Absatz 3,
- i) die zusätzliche U3-Pauschale nach § 21 Absatz 4,
- j) den Einsatz des Landeszuschusses für plusKITA-Einrichtungen nach § 21a und
- k) den Landeszuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf nach § 21b.

Er weist dem Jugendamt den Einsatz des Personals nach Art der

(4) Die im Rahmen dieser Vorschrift gezahlten Mittel einschließlich des sich aus Absatz 1 ergebenden Trägeranteils sind zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz zu verwenden. Der Träger der Einrichtung erklärt gegenüber dem Jugendamt die entsprechende Mittelverwendung und legt diese durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis dar. Dieser umfasst

- a) die Erträge einschließlich des Trägeranteils,
- b) die Zuführung von anderen Einrichtungen,
- c) die Zuführung aus Rücklagen,
- d) die Aufwendungen unterteilt in Personalkosten, Investitionen, Mieten, Sachkosten und sonstige Aufwendungen,
- e) die Zuführung an andere Einrichtungen,
- f) die Zuführung zu Rücklagen
- g) und die Höhe der Rücklagen.

Er weist dem Jugendamt den Einsatz des pädagogischen Personals nach. Die Belege

Pauschale nach. Die dem Verwendungsnachweis zugrunde liegenden Belege sind drei Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren. Das Jugendamt und das Landesjugendamt sind zur stichprobenhaften und anlassbezogenen Prüfung der Nachweise im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verwendung nach Satz 1 berechtigt.“

sind drei Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren. Die dem Verwendungsnachweis zugrunde liegenden Belege sind drei Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren. Das Jugendamt ist zur stichprobenhaften und anlassbezogenen Prüfung der Nachweise im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verwendung nach Satz 1 berechtigt.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Eine nicht zweckentsprechende oder eine nicht an den Vorgaben der in der Anlage zu § 19 Absatz 1 genannten Standards (Personalausstattung und Gruppenstärken) ausgerichtete Verwendung der Mittel berechtigt das Jugendamt zur Rückforderung der Zuschüsse. Das Jugendamt stellt für das am 31. Juli endende Kindergartenjahr die Summe der nach Satz 1 zurückgeforderten Mittel fest und meldet dem Landesjugendamt das Ergebnis bis zum Ende des auf die Feststellung folgenden Monats, spätestens jedoch bis zum 30. April des Folgejahres. Das Jugendamt erstattet dem Land den sich aus § 21 Absatz 1 ergebenden prozentualen Anteil des zurückgeforderten Betrages.“

(5) Eine nicht zweckentsprechende und nicht an den Vorgaben der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Standards (Personalausstattung und Gruppenstärken) ausgerichtete Verwendung der Mittel berechtigt das Jugendamt zur Rückforderung der Zuschüsse. Soweit der Träger einer Einrichtung Rücklagen bildet, die nachweislich in den Folgejahren der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz dienen, ist dies zulässig. Rücklagen sind angemessen zu verzinsen.

f) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Kommt der Träger seinen Verpflichtungen aus § 19 Absatz 1 Satz 4 oder aus § 20 Absatz 4 nicht innerhalb den vorgegebenen Fristen nach, kann das Jugendamt die Zuschüsse für die folgenden Monate zurückhalten. Kommt der Träger seiner Verpflichtung nach, werden die Zuschüsse für höchstens sechs Monate nachträglich ausgezahlt.“

g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

(6) Der Landesrechnungshof prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Landesmittel und deren ordnungsgemäße Verwendung. Zu diesem Zweck ist er berechtigt, auch örtliche Erhebungen bei dem Jugendamt und den übrigen Leistungsempfängern vorzunehmen.

21. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a Rücklagen

(1) In einem Kindergartenjahr nicht verausgabte Mittel sind einschließlich des sich aus § 19 Absatz 1 ergebenden Trägeranteils einer Rücklage zuzuführen, wenn in der einzelnen Einrichtung mindestens die vorgesehenen Personalkraftstunden des ersten Wertes der Anlage zu § 19 Absatz 1 vorgehalten werden. Die Rücklage des Trägers ist nachweislich in den Folgejahren zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz zu nutzen. Sie ist angemessen zu verzinsen. Die Berechnung der zulässigen Rücklagenhöhe erfolgt einrichtungsbezogen, die Verwendung kann trägerbezogen erfolgen.

(2) Ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 darf die Rücklage den Betrag von zehn Prozent des Kindpauschalenbudgets nach § 19 Absatz 4 je Einrichtung des Trägers nicht überschreiten. Sie darf bis zu fünfzehn Prozent des Kindpauschalenbudgets betragen, wenn in der Einrichtung Personal in vollem Umfang des zweiten Personalkraftstundenwertes nach der Tabelle der Anlage zu § 19 vorgehalten wird.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf für die Einrichtung, die im Eigentum des Trägers steht oder bei der dem Träger das Erbbaurecht am Gebäude der Einrichtung zusteht oder bei der der Träger wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt ist, der Höchstbetrag der Rücklage um das Sechsfache des Betrages nach § 20 Absatz 2 Satz 3 überschritten werden.

(4) Der Bestand der Rücklage ist jährlich zum Stichtag 31. Juli nachzuweisen. Beträge, die den zulässigen Höchstbetrag der Rücklage übersteigen, sind dem Jugendamt in Höhe des prozentualen Anteils nach § 20 Absatz 1 zu erstatten. Das Jugendamt erstattet dem Land den sich aus § 21 Absatz 1 ergebenden prozentualen Anteil des überschießenden Betrages.“

22. § 21 wird wie folgt geändert:

§ 21
Landeszuschuss für
Kindertageseinrichtungen

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Zuschuss beträgt im Fall des

1. § 20 Absatz 1 Satz 2: 36,5 Prozent,
2. § 20 Absatz 1 Satz 3: 36,0 Prozent,
3. § 20 Absatz 1 Satz 4: 38,5 Prozent,
4. § 20 Absatz 1 Satz 5: 30,0 Prozent

der gemäß § 19 gezahlten Kindpauschale, außer in den Fällen des § 20 Absatz 1 Satz 6.“

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung für jedes Kind, das in einer im Bezirk des Jugendamtes nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung eines Trägers nach § 6 Abs. 1 betreut werden soll, einen pauschalierten Zuschuss. Der Zuschuss beträgt im Fall des

1. § 20 Abs. 1 Satz 1: 36,5 v. H.,
2. § 20 Abs. 1 Satz 2: 36,0 v. H.,
3. § 20 Abs. 1 Satz 3: 38,5 v. H.,
4. § 20 Abs. 1 Satz 4: 30,0 v. H.

der gemäß § 19 gezahlten Kindpauschale. Die Vom-Hundert-Sätze in Satz 2 erhöhen sich um 19,96 für nach Satz 1 zu berücksichtigende Kindpauschalen für Kinder im Alter von unter drei Jahren zum Ausgleich des aufgrund der Änderung des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch, durch das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I

S. 2403) notwendigen Ausbaus der Kindertagesbetreuung.

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für jedes Kind, das auf Grund des § 36 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW eine zusätzliche Sprachförderung erhält, gewährt das Land bis zum 31. Juli 2016 dem Jugendamt bis zum Schuleintritt des Kindes einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 356 Euro pro Kindergartenjahr.“

(2) Für jedes Kind, das aufgrund des § 36 Abs. 2 Schulgesetz eine zusätzliche Sprachförderung erhält, gewährt das Land dem Jugendamt bis zum Schuleintritt des Kindes einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 345 EUR pro Kindergartenjahr. Voraussetzung ist, dass das Jugendamt den Zuschuss an die Träger der Einrichtungen seines Bezirks weiterleitet. Die Feststellung der Daten zur Sprachförderung wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung vorgenommen.

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Land gewährt dem Jugendamt für jede Einrichtung einen zusätzlichen Zuschuss pro Kindergartenjahr zur Unterstützung des Personals (Verfügungspauschale), dessen Höhe sich aus der Anlage zu dieser Vorschrift ergibt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Weitere Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass die nach diesem Absatz und der Anlage 2 auf eine Tageseinrichtung entfallende Verfügungspauschale vollständig zur Finanzierung zusätzlicher Personalkraftstunden oder anderer, das pädagogische Personal unterstützende Kräfte, die über den 1. Wert der Tabelle in Anlage zu § 19 Absatz 1 hinausgehen, eingesetzt wird. Das Jugendamt erklärt gegenüber dem Land die zweckentsprechende Verwendung der nach diesem Absatz an die Träger geleisteten Zuschüsse und legt diese durch vereinfachten Verwendungsnachweis spätestens bis zum 31. März des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres dar.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Das Land gewährt dem Jugendamt für jedes unterdreijährige Kind einen zusätzlichen Zuschuss pro Kindergartenjahr (zusätzliche U3-Pauschale) in Höhe von 2 000 Euro. Abweichend von § 19 Absatz 5 ist bei der Alterszuordnung für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grunde zu legen, welches die Kinder zum Stichtag des § 101 Absatz 2 Nummer 10 SGB VIII erreicht haben. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Weitere Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass die nach diesem Absatz und der Anlage 2 auf eine Tageseinrichtung entfallende zusätzliche U3-Pauschale vollständig zur Finanzierung zusätzlicher Personalkraftstunden oder anderer, das pädagogische Personal unterstützende Kräfte, die über den 1. Wert der Tabelle in Anlage zu § 19 Absatz 1 hinausgehen, eingesetzt wird. Das zusätzliche Personal muss mindestens über eine Qualifikation im Sinne von § 2 Absatz 1 der Vereinbarung nach § 26 Absatz 3 Nummer 3 vom 26. Mai 2008 in der Fassung vom 13. März 2013 verfügen. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.“

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

(3) Das Land gewährt dem Jugendamt für jedes unterdreijährige Kind einen zusätzlichen Zuschuss pro Kindergartenjahr (U3-Pauschale). Die Höhe der U3-Pauschalen ergibt sich aus der zweiten Anlage zu diesem Gesetz. Abweichend von § 19 Abs. 5 ist bei der Alterszuordnung für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grunde zu legen, welches die Kinder zum Stichtag des § 101 Abs. 2 Nr. 10 SGB VIII erreicht haben. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Weitere Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass das Jugendamt den Zuschuss an die Träger der Einrichtungen seines Bezirks weiterleitet und die Summe der nach diesem Absatz und der zweiten Anlage auf eine Tageseinrichtung entfallenden U3-Pauschalen für zusätzliche Personalkraftstunden eingesetzt werden. Das zusätzliche Personal muss mindestens über eine Qualifikation im Sinne von § 2 Abs. 1 der Vereinbarung nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 verfügen.

(4) Für jedes Familienzentrum im Sinne des § 16 Abs. 1 gewährt das Land dem Jugendamt einen zusätzlichen Zuschuss von 13.000 EUR pro Kindergartenjahr. Im Einzelfall können auch Einrichtungen von Verbünden nach § 16 Abs. 2 die Förderung nach Satz 1 erhalten, auch wenn sie keine Tageseinrichtung für Kinder sind. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Das Land gewährt dem Jugendamt für Familienzentren mit besonderem Unterstützungsbedarf einen weiteren Zuschuss in Höhe

(5) Das Land gewährt Familienzentren in sozialen Brennpunkten einen weiteren Zuschuss in Höhe von 1.000 EUR. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

von 1 000 Euro. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und in Satz 5 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

(6) Kindertageseinrichtungen, die im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung auf Vorschlag des Jugendamtes und der jährlich durch das Haushaltsgesetz festgelegten Höchstgrenzen an dem Verfahren für das vom Land anerkannte Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ teilnehmen, erhalten einen zusätzlichen Zuschuss von 13.000 EUR pro Kindergartenjahr. Die Landesregierung legt die Verteilung der in das Verfahren aufzunehmenden Einrichtungen auf die Jugendämter fest. Die Verteilung kann sich nach der Zahl der Kinder im Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur Gesamtzahl der Kinder in der gewählten Altersgruppe in Nordrhein-Westfalen oder nach der sozialen Belastung im Jugendamtsbezirk richten. Im Einzelfall kann der Zuschuss ein weiteres Kindergartenjahr gewährt werden. Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5 gelten entsprechend.

- h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8. Die Angabe „Abs.“ wird durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.

(7) An den Zuschüssen nach § 20 Abs. 2 und 3 beteiligt sich das Land mit einem pauschalierten Zuschuss, dessen Höhe sich in Abhängigkeit von der Trägerschaft der Einrichtung nach den vom-Hundert-Sätzen des Absatzes 1 richtet.

- i) Der bisherige Absatz 8 wird aufgehoben.

(8) Für den schrittweisen Ausbau von Plätzen für unter dreijährige Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege werden durch das Haushaltsgesetz jährlich Höchstgrenzen festgelegt. Dabei sind die zwischen dem Bund und den Ländern geschlossene Verwaltungsvereinbarung „Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013“ und die Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten ab 2009 zu berücksichtigen.

(9) Die Gestaltung der Gruppenformen und die Förderung nach den in der Anlage zu § 19 Abs. 1 festgelegten Betreuungszeiten orientieren sich an den Ergebnissen der örtlichen Jugendhilfeplanung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bedarfsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit. Das Jugendamt hat zu gewährleisten, dass ein bedarfsentsprechendes Angebot auch für

die Kinder zur Verfügung steht, deren Eltern von einem Elternbeitrag befreit sind.

j) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Zum Ausgleich des Einnahmeausfalls nach § 23 Absatz 3 gewährt das Land dem Jugendamt pro Kindergartenjahr einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 5,1 Prozent der Summe der Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung, die sich auf der Basis der verbindlichen Jugendhilfeplanung nach § 19 Absatz 3 bis zum 15. März für das in dem gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr ergibt.“

(10) Das Land gewährt dem Jugendamt einen Ausgleich für den durch die Elternbeitragsbefreiung im letzten Kindergartenjahr nach § 23 Abs. 3 entstehenden Einnahmeausfall. Näheres wird durch Verordnung geregelt.

k) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Kommt das Jugendamt seinen Verpflichtungen aus § 19 Absatz 4, § 20 Absatz 5, § 21 Absatz 3 Satz 4, Absatz 4 Satz 5, § 21a Absatz 2 oder § 21b Absatz 2 nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen nach, kann das Land die Zuschüsse für die folgenden Monate zurückhalten. Kommt das Jugendamt seiner Verpflichtung nach, werden die Zuschüsse für höchstens sechs Monate nachträglich ausgezahlt.“

23. Nach § 21 werden die folgenden §§ 21a bis 21d eingefügt:

**„§ 21a
Landeszuschuss für plusKITA-
Einrichtungen**

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt einen Zuschuss für plusKITA-Einrichtungen im Sinne von § 16a. Das Land stellt hierfür einen Betrag von 45 Millionen Euro je Kindergartenjahr landesweit zur Verfügung. Der Anteil des Jugendamts ergibt sich aus der Anzahl der Kinder unter sieben Jahren in Fami-

lien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1167) geändert worden ist (SGB II), im Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter sieben Jahren in Familien mit SGB-II-Leistungsbezug. Der Zuschuss an das Jugendamt ist auf einen durch 25 000 Euro teilbaren Betrag festzusetzen; er beträgt mindestens 25 000 Euro.

(2) Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass das Jugendamt je Einrichtung im Sinne des § 16a (plusKITA) einen Zuschuss von mindestens 25 000 Euro weiter leitet. Zuschüsse für plusKITA-Einrichtungen sind für pädagogisches Personal einzusetzen. Zuschüsse, die nicht zweckentsprechend verwendet werden, sind zurück zu zahlen, sie sind nicht rücklagefähig. Die Aufnahme in diese Förderung erfolgt in der Regel für fünf Jahre. § 21 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 21b

Landeszuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt einen Zuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf. Das Land stellt hierfür einen Betrag von 25 Millionen Euro je Kindergartenjahr landesweit zur Verfügung. Der Anteil des Jugendamts ergibt sich jeweils zur Hälfte aus der Anzahl der Kinder im Jugendamtsbezirk unter sieben Jahren in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter sieben Jahren in Familien mit SGB-II-Leistungsbezug und der Anzahl der Kinder im Jugendamtsbezirk in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch ge-

sprochen wird im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird. Der Zuschuss ist je Jugendamt auf einen durch 5 000 Euro teilbaren Betrag festzusetzen, er beträgt mindestens 5 000 Euro.

(2) Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass das Jugendamt je Einrichtung im Sinne des § 16b einen Zuschuss von mindestens 5000 Euro weiterleitet. Die Kindertageseinrichtung nach § 16b muss als solche in die Jugendhilfepflicht aufgenommen sein. Die Aufnahme in diese Förderung erfolgt in der Regel für fünf Jahre. Das Jugendamt stellt sicher, dass mit diesen Zuschüssen auch die Kinder gefördert werden, bei denen nach § 36 Absatz 2 oder Absatz 3 Schulgesetz ein zusätzlicher Sprachförderbedarf bescheinigt worden ist. § 21 Absatz 3 Satz 4 und § 21a Absatz 2 Satz 3 gelten entsprechend.

§ 21c

Landeszuschuss für Qualifizierung

Das Land unterstützt die Qualifizierung des pädagogischen Personals in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege mit einem jährlichen Betrag von insgesamt fünf Millionen Euro und strebt den Abschluss einer Vereinbarung nach § 26 Absatz 3 Nummer 2 an.

§ 21d

Interkommunaler Ausgleich

(1) Werden Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut, die nicht im Jugendamtsbezirk des Wohnsitzes des Kindes gelegen ist, so kann das Jugendamt der aufnehmenden Kommune einen Kostenausgleich von dem Jugendamt des Wohnsitzes verlangen. In diesen Fällen erfolgt die Kostenbeitragsanforderung nach § 23 im Jugendamt des Wohnsitzes.

(2) Der Ausgleich nach Absatz 1 beträgt 40 Prozent der Kindpauschale, sofern die Jugendämter keine andere Vereinbarung treffen.“

24. Nach § 21d wird folgender § 21e eingefügt:

**„§ 21e
Planungsgarantie**

(1) Jedem Träger wird zur Finanzierung der Tageseinrichtung grundsätzlich mindestens die Summe der Kindpauschalen abzüglich des Trägeranteils gezahlt, die sich nach der Istbelegung des Vorjahres zuzüglich einer Erhöhung nach § 19 Absatz 2 ergibt (Planungsgarantie). Sinkt die Summe der Kindpauschalen, die eine Kindertageseinrichtung nach dem Anmeldestand zum 15. März für die Monate August bis Januar des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres zu erwarten hat, unter den Wert der Summe der Kindpauschalen aufgrund der bis Januar erreichten Istbelegung, so gewährt das Jugendamt dem Träger der Einrichtung zunächst Abschläge auf die Zuschüsse zu den Kindpauschalen in gleicher Höhe wie im zurückliegenden Kindergartenjahr. Sobald die Summe der tatsächlichen Istbelegung des zurückliegenden Kindergartenjahres festgestellt wurde, werden die Abschlagszahlungen entsprechend der Höhe der Planungsgarantie angepasst.

(2) Wird im Laufe des Kindergartenjahres ein zusätzliches Kind in einer Einrichtung angemeldet, bei der die Planungsgarantie Anwendung findet, und ist ein dem Bedarf entsprechender Betreuungsplatz verfügbar, so ist dieses Kind unter Wahrung des Grundsatzes der Trägerautonomie grundsätzlich aufzunehmen. Steigt die Summe der Kindpauschalen aus diesem oder einem anderem Grund, so erhöht sich der Zuschuss des Jugendamtes erst wenn die Planungsgarantie überschritten wird.

(3) Die Planungsgarantie findet keine Anwendung bei Einrichtungs- oder Gruppenschließungen. Die Planungsgarantie ist auch insoweit ausgeschlossen, als der Träger der Einrichtung einzelne Gruppen oder zehn Plätze oder mehr auf eine andere Einrichtung überträgt. Für die Berechnung der Planungsgarantie bei der Inbetriebnahme von neuen Einrichtungen kann die Oberste Landesjugendbehörde abweichende Regelungen treffen.

(4) Bei mehrmaliger Abrechnung auf Grundlage der Planungsgarantie innerhalb von vier aufeinander folgenden Kindergartenjahren, erhält der Träger der Tageseinrichtung die Planungsgarantie nur in Höhe der niedrigsten Summe der Kindpauschalen dieser Jahre zuzüglich der Erhöhung nach § 19 Absatz 2. Auf Antrag kann die Oberste Landesjugendbehörde in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.“

25. § 22 wird wie folgt gefasst:

**„§ 22
Landeszuschuss für Kinder in
Kindertagespflege**

(1) Das Land zahlt dem Jugendamt für jedes Kind bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 758 Euro, soweit nicht für dieses Kind ein Landeszuschuss nach § 21 gewährt wird. Für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält das Jugendamt die 1,5fache Pauschale nach Satz 1.

(2) Der Landeszuschuss nach Absatz 1 Satz 1 setzt bei Kindern, die außerhalb des Haushalts der Eltern betreut werden, eine Bestätigung des Jugendamtes voraus, dass

**§ 22
Landeszuschuss für Kinder in
Kindertagespflege**

(1) Das Land zahlt dem Jugendamt für jedes Kind bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 736 EUR, soweit nicht für dieses Kind ein Landeszuschuss nach § 21 gewährt wird.

(2) Der Landeszuschuss setzt eine Bestätigung des Jugendamtes voraus, dass

1. die Tagespflegeperson über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII verfügt,
 2. die Tagespflegeperson das Kind regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate betreuen will,
 3. die Tagespflegeperson eine Qualifikation im Sinne des § 17 Absatz 1 und 2 nachweisen kann,
 4. für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch transparente Regelung des Jugendamtes sichergestellt wird,
 5. die laufende Geldleistung nach § 23 Absatz 2 und Absatz 2a SGB VIII erfolgt.
1. die Tagespflegeperson das Kind regelmäßig mehr als 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate betreuen will,
 2. die Tagespflegeperson eine Qualifikation im Sinne des § 17 Abs. 1 und 2 nachweisen kann,
 3. für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson vom Jugendamt eine gleichermaßen geeignete Betreuung sichergestellt wird,
 4. die Tagespflegeperson von einem Träger der Jugendhilfe vermittelt worden ist und
 5. die Tagespflegeperson nicht mit dem Kind jeweils bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist

Der Landeszuschuss nach Absatz 1 Satz 1 setzt bei Kindern, die im Haushalt der Eltern betreut werden, eine Bestätigung des Jugendamtes zu Absatz 2 Nummer 2 bis 5 voraus.

(3) Der Landeszuschuss nach Absatz 1 Satz 2 setzt darüber hinaus voraus, dass die Tagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung verfügt oder mit einer solchen im Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen hat.

(4) § 19 Absatz 4 Satz 1 und § 21 Absatz 10 gelten entsprechend.“

(3) § 19 Abs. 4 Satz 1 und § 21 Abs. 7 gelten entsprechend.

(4) Das Land gewährt dem Jugendamt einen Ausgleich für den durch die Elternbeitragsbefreiung im letzten Kindergartenjahr nach § 23 Abs. 3 entstehenden Einnahme-

ausfall. Näheres wird durch Verordnung geregelt.

26. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„In den Fällen des § 21d können die Elternbeiträge nur durch das Jugendamt des Wohnsitzes erhoben werden. Soweit die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII erfolgt, sind weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Tagespflegeperson ausgeschlossen.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 21d leitet das Jugendamt der aufnehmenden Kommune, das die Daten nach Satz 1 erhält, diese an das Jugendamt der Wohnsitzkommune weiter.“

- c) Absatz 3 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 1. Dezember für maximal zwölf Monate beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zu-

§ 23

Elternbeiträge und Elternbeitragsfreiheit

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege können Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Abs. 1 SGB VIII vom Jugendamt festgesetzt werden.

(2) Zu diesem Zweck teilt der Träger der Kindertageseinrichtung oder der Träger, der die Kindertagespflege vermittelt hat, dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, bei Kindertageseinrichtungen die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen unverzüglich mit.

(3) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für maximal zwölf Monate beitragsfrei.

rückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise zwei Jahre.“

- d) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Geschwisterregelungen sind Kinder, deren Tagesbetreuung nach Absatz 3 elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre.“

(4) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

(5) Erhebt das Jugendamt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, hat es eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen. Es kann ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, auch wenn sie eine Ganztagschule im Primarbereich besuchen, vorsehen.

(6) Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe können durch Satzung oder öffentlich-rechtliche Vereinbarung Gemeinden, für die sie die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen, mit der Durchführung von Aufgaben nach den Absätzen 1 und 4 beauftragen.

27. § 26 wird wie folgt geändert:

§ 26 Verwaltungsverfahren und Durchführungsvorschriften

- a) Absatz 2 Nummer 2 bis 4 wird wie folgt gefasst:

„2. die Zuschüsse nach § 22 Absatz 1 alle zwei Jahre erstmals zum Kindergartenjahr 2016/2017 anzupassen,

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - (SGB X) entsprechend.

(2) Die Oberste Landesjugendbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Art und Höhe der Zuschüsse zu den Mieten festzusetzen,

2. die Zuschüsse nach § 21 Abs. 2 Satz 1 und § 22 Abs. 1 alle zwei Jahre erstmals zum Kindergartenjahr 2012/2013 anzupassen,

- | | |
|--|--|
| <p>3. das Nähere zum Verfahren zur Gewährung der Landeszuschüsse zu regeln,</p> <p>4. den Prozentsatz nach § 21 Absatz 10 für die Kindergartenjahre ab 1. August 2015 neu festzulegen, wenn er sich im Zuge einer Überprüfung des Belastungsausgleichs nach § 28 Absatz 2 verändert,“.</p> | <p>3. das Nähere zum Verwaltungsverfahren zur Gewährung der Landeszuschüsse und zu den Kriterien für soziale Brennpunkte i. S. von § 20 Abs. 3 und nach § 21 Abs. 4 zu regeln,</p> <p>4. das Nähere zum Ausgleich nach § 21 Abs. 10 und § 22 Abs. 4 zu regeln und auf der Grundlage der Anmeldungen vom 15. März 2011 unter Berücksichtigung der Betreuungszeiten einen Ausgleichsbetrag festzulegen,</p> <p>5. Kriterien für das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ und das Verfahren zu seiner Verleihung festzulegen.</p> |
|--|--|

Für die Rechtsverordnungen nach den Nummern 1. bis 4. ist die Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Oberste Landesjugendbehörde trifft mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen

(3) Die Oberste Landesjugendbehörde vereinbart mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen Grundsätze über

1. eine Vereinbarung über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kindertageseinrichtungen (Bildungsvereinbarung), insbesondere zur sprachlichen Bildung einschließlich der Erfassung und Mitteilung summarischer Ergebnisse zu § 13c Absatz 4 an das Jugendamt,
2. eine Vereinbarung über die Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Kräfte (Fortbildungsvereinbarung),
3. eine Vereinbarung über die Qualifikation und, bei den Kindertageseinrichtungen, den Personalschlüssel (Personalvereinbarung).

1. die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kindertageseinrichtungen, die die Prinzipien der Pluralität, Trägerautonomie und Konzeptionsvielfalt berücksichtigen,
2. die Fortbildung der pädagogischen Kräfte,
3. die Qualifikation und, bei den Kindertageseinrichtungen, den Personalschlüssel.

Dabei sind die Prinzipien der Pluralität, der Trägerautonomie und der Konzeptionsvielfalt zu berücksichtigen.“

28. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 27

Aufhebungs- und Übergangsvorschriften

(1) Die Träger von Kindertageseinrichtungen werden von allen Zweckbindungen aus einer Investitionsförderung nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder und dem Kindergartengesetz befreit, wenn die mit den Landesmitteln geförderten Einrichtungen weiterhin für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege oder Familienzentren nach diesem Gesetz überwiegend genutzt werden.

(2) Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorhandenen Rücklagen nach § 2 Abs. 4 der Betriebskostenverordnung vom 11. März 1994 (GV. NRW. S. 144), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), werden mit der Zahlung der Zuschüsse nach den §§ 20 und 21 dieses Gesetzes, die für das Kindergartenjahr 2013/2014 zu leisten sind, verrechnet. Sie dürfen in der Übergangszeit für die Aufgaben nach diesem Gesetz verwandt werden. Die vorhandenen Rücklagen sind angemessen zu verzinsen.

29. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 28 Schlussbestimmung“.

§ 28

Berichtspflicht

(1) Die Landesregierung überprüft in einem weiteren Schritt unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände, der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen, der Eltern, der Beschäftigten und ihrer Verbände weitere Punkte, insbesondere die Bedarfsgerechtigkeit der Angebotsstruktur, das Finanzierungssystem, die Auskömmlichkeit der Pauschalen, den Betreuungsschlüssel und die zusätzliche Sprachförderung.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Oberste Landesjugendbehörde überprüft die dem Belastungsausgleich nach § 21 Absatz 10 zugrundeliegende Kostenfolgeabschätzung spätestens zum 31. Dezember 2014.“

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag über die Auswirkungen des Gesetzes bis zum 1. März 2013.

1. Die Anlage zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„Anlage zu § 19

Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Personal
a	20	25 Stunden	4 689,45	2 Fachkräfte, insgesamt 55 Fachkraftstunden (FKS) (1. Wert) sowie 12,5 sonstige Personalkraftstunden/Personalkosten (PKS) einschließlich Freistellung
b	20	35 Stunden	6 283,69	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS (1. Wert) sowie 17,5 sonstige PKS einschließlich Freistellung
c	20	45 Stunden	8 058,41	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS (1. Wert) sowie 22,5 sonstige PKS einschließlich Freistellung

Die Zahl der Kinder im Alter von zwei Jahren soll mindestens 4 aber nicht mehr als 6 betragen.

Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Personal
a	10	25 Stunden	9 667,89	2 Fachkräfte, insgesamt 55 FKS (1. Wert) sowie 15 sonstige PKS einschließlich Freistellung
b	10	35 Stunden	12 971,95	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS (1. Wert) sowie 21 sonstige PKS einschließlich Freistellung
c	10	45 Stunden	16 636,96	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS (1. Wert) sowie 27 sonstige PKS einschließlich Freistellung

**Anlage zu § 19
(geltende Bestimmungen)**

Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung

	Kinder- zahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	20 Kin- der	25 Stunden	4.484,60	2 Fachkräfte, insgesamt 55 Fach- kraftstunden (FKS) sowie 12,5 sons- tige Personalkraftstun- den/Personalkosten (PKS) ein- schließlich Freistellung
b	20 Kin- der	35 Stunden	6.009,20	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS so- wie 17,5 sonstige PKS einschließlich Freistellung
c	20 Kin- der	45 Stunden	7.706,39	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS, sowie 22,5 sonstige PKS ein- schließlich Freistellung

Die Zahl der Kinder im Alter von zwei Jahren soll mindestens 4 aber nicht mehr als 6 betra-
gen.

Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	10 Kinder	25 Stunden	9.245,57	2 Fachkräfte, insgesamt 55 FKS sowie 15 sonsti- ge PKS einschließlich Freistellung
b	10 Kinder	35 Stunden	12.405,30	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS sowie 21 sonsti- ge PKS einschließlich Freistellung
c	10 Kinder	45 Stunden	15.910,21	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS sowie 27 sonsti- ge PKS einschließlich Freistellung

1. Die Anlage zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„Anlage zu § 19

Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter

	Kinderzahl	Wöchentliche Be- treuungszeit	Kindpauschale in Euro	Personal
a	25	25 Stunden	3 461,01	1 Fachkraft und 1 Ergän- zungskraft, insgesamt 27,5 FKS und 27,5 EKS (1. Wert) sowie 10 sonstige PKS ein- schließlich Freistellung
b	25	35 Stunden	4 620,20	1 Fachkraft und 1 Ergän- zungskraft, insgesamt 38,5 FKS und 38,5 EKS (1. Wert) sowie 14 sonstige PKS ein- schließlich Freistellung
c	20	45 Stunden	7 404,64	1 Fachkraft und 1 Ergän- zungskraft, insgesamt 49,5 FKS und 49,5 EKS (1. Wert) sowie 18 sonstige PKS ein- schließlich Freistellung

Für die Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung be-
droht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde,
erhält der Träger der Einrichtung grundsätzlich den 3,5fachen Satz der Kindpauschale IIIb. In
den Fällen, in denen diese Kinder in der Gruppenform II mit 45 Stunden wöchentlicher Be-
treuungszeit betreut werden, wird die Kindpauschale IIc um 2 000 Euro erhöht.

Die sich aus der Anwendung des § 19 Absatz 2 ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 erge-
benden Veränderungen sind in den Tabellenwerten zu den Kindpauschalen nicht enthalten.“

**Anlage zu § 19
(geltende Bestimmungen)**

Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	25 Kinder	25 Stunden	3.309,82	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 27,5 FKS und 27,5 EKS sowie 10 sonstige PKS einschließlich Freistellung
b	25 Kinder	35 Stunden	4.418,37	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 38,5 FKS und 38,5 EKS sowie 14 sonstige PKS einschließlich Freistellung
c	20 Kinder	45 Stunden	7.081,18	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 49,5 FKS und 49,5 EKS sowie 18 sonstige PKS einschließlich Freistellung

Für die Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält der Träger der Einrichtung grundsätzlich den 3,5fachen Satz der Kindpauschale IIIb. In den Fällen, in denen diese Kinder in der Gruppenform II mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, wird die Kindpauschale II c um 2.000 EUR erhöht.

Die sich aus der Anwendung des § 19 Abs. 2 ab dem Kindergartenjahr 2012/2013 ergebenden Veränderungen sind in den Tabellenwerten zu den Kindpauschalen nicht enthalten.

2. Die Anlage zu § 21 wird wie folgt gefasst:

„Anlage zu § 21

Größe der Einrichtung	Höhe der Verfügungspauschale
Eingruppig nach § 20 Absatz 3 Satz 1	1 000 Euro
Eingruppig (übrige)	3 000 Euro
Zweigruppig	4 000 Euro
Dreigruppige	6 000 Euro
Viergruppig	8 000 Euro
Fünfgruppig	9 000 Euro
Sechsgruppig	10 000 Euro
Sieben- und mehrgruppig	11 000 Euro

**Anlage zu § 21
(geltende Bestimmungen)**

Gruppenform I und II: U3-Pauschalen

	Wöchentliche Betreuungszeit	U3- Pauschale in EUR
a	25 Stunden	1.400
b	35 Stunden	1.800
c	45 Stunden	2.200

Artikel 2
Änderung des Ersten Gesetzes
zur Ausführung
des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

§ 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Erstes Gesetz zur Ausführung des Kin-
der- und Jugendhilfegesetzes

§ 5
Beratende Mitglieder des
Jugendhilfeausschusses

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuß an:

1. die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
2. die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
3. eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird;
4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird;
5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
7. je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;

- aa) In Nummer 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- bb) Folgende Nummer 9 wird angefügt:
- „9. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtseaternbeirat.“
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „9“ ersetzt.
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates oder Integrationsausschusses, die oder der durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird.
- (2) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Absatz 1 Nummern 3 bis 8 ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß weitere sachkundige Frauen und Männer dem Jugendhilfeausschuß als beratende Mitglieder angehören. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen ist zu achten.

Artikel 3 Änderung des Schulgesetzes NRW

§ 36 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2013 (GV. NRW. 618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „vorschulische Fördermöglichkeiten“ durch die Wörter „Fördermöglichkeiten im Elementarbereich“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Schulamt stellt zwei Jahre vor der Einschulung fest, ob die Sprachentwicklung der Kinder altersgemäß ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Die Feststellung nach Satz 1 gilt bei Kindern als erfüllt, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, in der die sprachliche Bildung nach Maßgabe der § 13c in Verbindung

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG)

§ 36 Vorschulische Beratung und Förderung, Feststellung des Sprachstandes

(1) Der Schulträger lädt gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen die Eltern, deren Kinder in zwei Jahren eingeschult werden, zu einer Informationsveranstaltung ein, in der die Eltern über vorschulische Fördermöglichkeiten beraten werden.

(2) Das Schulamt stellt zwei Jahre vor der Einschulung fest, ob die Sprachentwicklung der Kinder altersgemäß ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Ist dies nicht der Fall und wird ein Kind nicht in einer Tageseinrichtung für Kinder sprachlich gefördert, soll das Schulamt das Kind verpflichten, an einem vorschulischen Sprachförderkurs teilzunehmen. Hierdurch

mit § 13b des Kinderbildungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) in der jeweils geltenden Fassung gewährleistet ist. Beherrscht ein Kind nach der Feststellung nach Satz 1 die deutsche Sprache nicht hinreichend und wird es nicht nachweislich in einer Tageseinrichtung für Kinder sprachlich gefördert, soll das Schulamt das Kind verpflichten, an einem vorschulischen Sprachförderkurs teilzunehmen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass jedes Kind vom Beginn des Schulbesuchs an dem Unterricht folgen und sich daran beteiligen kann. Die Schulen sind verpflichtet, das Schulamt bei der Durchführung der Sprachstandsfeststellung zu unterstützen; hierbei ist auch eine Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen und der Jugendhilfe anzustreben.“

soll gewährleistet werden, dass jedes Kind vom Beginn des Schulbesuchs an dem Unterricht folgen und sich daran beteiligen kann. Die Schulen sind verpflichtet, das Schulamt bei der Durchführung der Sprachstandsfeststellung zu unterstützen; hierbei ist auch eine Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten und der Jugendhilfe anzustreben.

- c) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

(3) Bei der Anmeldung zur Grundschule stellt die Schule fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um im Unterricht mitarbeiten zu können. Die Schule soll Kinder ohne die erforderlichen Sprachkenntnisse zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses verpflichten, soweit sie nicht bereits in einer Tageseinrichtung für Kinder entsprechend gefördert werden. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Artikel 4 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. August 2014 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe m) und Nummer 24 treten am 1. August 2015 in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Die Familie ist der erste und bleibt ein wichtiger Lern- und Bildungsort des Kindes. Der Elementarbereich ist neben der Familie das Fundament für den weiteren Lebensweg junger Menschen und damit der Schlüssel für eine gelingende Bildungsbiografie. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege steht damit in der Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses, bei dem Selbstbildung durch unmittelbare Wahrnehmung und aktives Handeln einerseits und Einfluss der Umgebung andererseits im wechselseitigen Verhältnis zueinander stehen. Mit diesem Verständnis nimmt frühkindliche Bildung das Kind individuell und ganzheitlich mit seinen vielfältigen Stärken und Entwicklungspotenzialen in den Blick. Wichtige Grundlage hierfür ist die regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes, die in eine regelmäßige Dokumentation mündet und die auch Gegenstand von Entwicklungsgesprächen mit den Eltern ist. Den Grundschulen wird die Bildungsdokumentation, wenn die Eltern zugestimmt haben, zur Verfügung gestellt und von den Lehrkräften in die weitere individuelle Förderung einbezogen.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gehört auch die kontinuierliche Förderung der sprachlichen Entwicklung, denn sie ist ein wesentlicher alltagsintegrierter Bestandteil der frühkindlichen Bildung. Sprache ist schon in den ersten Lebensjahren das wichtigste Denk- und Verständigungswerkzeug. Die sprachliche Entwicklung ist im Rahmen dieses kontinuierlichen Prozesses regelmäßig und unter Verwendung geeigneter Verfahren zu beobachten und zu dokumentieren. Mehrsprachigkeit soll im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gefördert werden.

Ein punktueller Test, der als Momentaufnahme das Prozesshafte und die Individualität der sprachlichen Entwicklung eines Kindes nur eingeschränkt abbilden kann, kann die Sprachentwicklung und das Sprachvermögen eines Kindes in seiner Komplexität nur unzureichend erfassen. Deshalb wird künftig die Sprachentwicklung aller Kinder im Rahmen eines kontinuierlichen Prozesses unter Verwendung geeigneter Verfahren von Beginn an regelmäßig beobachtet und dokumentiert. Für jedes Kind, das nach der Beobachtung und Dokumentation eine besondere Unterstützung in der deutschen Sprache benötigt, ist eine gezielte Sprachförderung nach dem individuellen Bedarf zu gewährleisten. Damit wird die Verpflichtung nach § 36 Absatz 2 Schulgesetz erfüllt, an der festgehalten wird. Für die Förderung der sprachlichen Bildung stehen weiterhin die im System vorgesehenen Landesmittel für zusätzliche Sprachförderung zur Verfügung. Sie werden künftig von den Jugendämtern zielgerichteter mit einem Mindestbetrag von 5 000 Euro an die Kindertageseinrichtungen weitergeleitet, bei denen in hohem Maße Kinder betreut werden, die Bedarf an zusätzlicher Sprachförderung haben. Diese Förderung umfasst auch die Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen und bei denen zusätzlicher Sprachförderbedarf festgestellt worden ist.

Bildungschancen und -gerechtigkeit für alle Kinder von Anfang an tatsächlich zu ermöglichen, hat bei diesem Reformschritt höchste Priorität. Denn Investitionen in frühkindliche Bildungsinstitutionen zur Verbesserung der Bildungschancen sind besonders effektiv. Kindertageseinrichtungen haben die beste Möglichkeit, Kinder in sehr jungem Alter zu stärken und bestehende Benachteiligungen abzubauen bzw. ihnen entgegenzuwirken. Weil die Einrichtungen hierfür zusätzliche Ressourcen benötigen, wird das Land zusätzliche Mittel in Höhe eines Betrages von 45 Millionen Euro für mehr Bildungsgerechtigkeit bereitstellen. Diese Landesmittel werden den Jugendämtern nach einem festgelegten Schlüssel zugewiesen. Die Jugendämter sollen die Mittel aufgrund ihrer Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten an die

Einrichtungen weiterleiten, die in ihrem Umfeld einen hohen Anteil benachteiligter Familien mit Kindern haben. Die Mindestförderung für plusKITA-Einrichtungen beträgt 25 000 Euro.

Gute frühkindliche Bildung und Erziehung braucht Rahmenbedingungen, innerhalb derer die Akteure der öffentlichen Kindertagesbetreuung ihrer großen Verantwortung gerecht werden können. Dies gilt ganz besonders für die Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen, für die die Entwicklungen der vergangenen Jahre und die Umsetzung des Rechtsanspruches für die ein- und zweijährigen Kinder mit großen Herausforderungen verbunden waren und sind. Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren hat das Land mit dem Ersten KiBiz-Änderungsgesetz bereits zusätzliche Mittel für zusätzliches Personal zur Verfügung gestellt. Zur weiteren Verbesserung der Arbeitsbedingungen erhalten nun darüber hinaus alle Kindertageseinrichtungen eine Verfügungspauschale in Abhängigkeit der Größe der Einrichtung, die zur Unterstützung des Personals einzusetzen ist.

Um bei Neuaufnahme im laufenden Kindergartenjahr schon ab dem ersten Kind die finanzielle Förderung sicherzustellen und weiterhin das Belegungsrisiko abzufedern, tritt an die Stelle des 10-Prozent-Korridors ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 eine Planungsgarantie. Demnach erhalten die Kindertageseinrichtungen wie bisher die Kindpauschalen für jeden zum 15. März angemeldeten Platz als Fördersumme. Ist diese z. B. aufgrund regional bedingter demografischer Entwicklungen aber geringer als im Vorjahr, erhält die Einrichtung mindestens die Mittel der Belegung des vorangegangenen Jahres zuzüglich einer 1,5prozentigen Steigerung. Die tatsächliche Betreuung der Kinder wird auch tatsächlich finanziert. Entsprechend erhalten die Einrichtungen für unterjährig aufgenommene Kinder, deren Zahl durch den Rechtsanspruch für Unterdreijährige weiter zunehmen wird, die anteilige Förderung und können damit auf den spezifischen Bedarf von Familien besser eingehen.

Hinsichtlich der Regelung zu den Rücklagen wird dafür Sorge getragen, dass den Trägern die Zuschüsse auch weiterhin in angemessenem Maße zur Vorsorge für kommende Jahre als Rücklage zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus werden mit diesem Gesetz – wie von den Kommunalen Spitzenverbänden gefordert - landeseinheitliche Fristen für das Bedarfsanzeigeverfahren festgesetzt sowie die Realisierung passgenauere Angebote ermöglicht.

Der Gesetzentwurf führt nachzeitigem Erkenntnisstand nicht zu einer Ausgleichspflicht des Landes gegenüber den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Sinne des KonnexitätsAG. So werden mit den neu aufgenommenen Regelungen keine neuen Aufgaben geschaffen oder bestehende Aufgaben wesentlich verändert. Vielmehr werden im SGB VIII bereits bestehende Ansprüche und verbrieft Rechte konkretisiert. Zum anderen werden bereits heute im Rahmen des Bildungsauftrages der Kindertagesbetreuung bestehende Aufgaben an den aktuellen Erkenntnissen der Bildungsforschung ausgerichtet und Regelungen formuliert, die auf dem bestehenden gemeinsamen Verständnis zur Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages basieren und insoweit auch bereits in das zugrunde gelegte Finanzierungssystem eingeflossen sind.

Die Neuausrichtung der Sprachstandsfeststellung und der zusätzlichen Sprachförderung wird für die Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, künftig entsprechend den immer wieder von allen Beteiligten erhobenen Forderungen und den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen alltagsintegriert als Teil des bestehenden Bildungsauftrages der Kindertageseinrichtungen ebenda erfolgen.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a)
Redaktionelle Folgeänderung (siehe zu Nummer 4)

Zu Buchstabe b)
Redaktionelle Folgeänderung (siehe zu Nummer 7)

Zu Buchstabe c)
Redaktionelle Folgeänderung (siehe zu Nummer 8)

Zu Buchstabe d)
Redaktionelle Folgeänderung (siehe zu Nummer 9)

Zu Buchstabe e)
Redaktionelle Folgeänderung (siehe zu Nummer 11)

Zu Buchstabe f)
Redaktionelle Folgeänderungen (siehe zu Nummer 12)

Zu Buchstabe g)
Redaktionelle Folgeänderungen (siehe zu Nummer 13)

Zu Buchstabe h)
Redaktionelle Folgeänderung (siehe zu Nummer 13)

Zu Buchstabe i)
Redaktionelle Folgeänderung (siehe zu Nummer 15)

Zu Buchstabe j)
Redaktionelle Folgeänderung (siehe zu Nummer 16)

Zu Buchstabe k)
Redaktionelle Folgeänderung (siehe zu Nummer 21)

Zu Buchstabe l)
Redaktionelle Folgeänderung (siehe zu Nummer 23)

Zu Buchstabe m)
Redaktionelle Folgeänderung (siehe zu Nummer 23)

Zu Buchstabe n)
Redaktionelle Folgeänderung (siehe zu Nummer 29)

Zu Nummer 2 (§ 1)

Redaktionelle Anpassung an die übliche Zitierweise

Zu Nummer 3 (§ 2)

Bildung beginnt mit der Geburt. Nie wieder lernt ein Mensch so leicht und so schnell wie in seinen ersten Lebensjahren. Junge Kinder sind aktiv, kreativ Lernende, eifrige Forscher und

Entdecker, sorgen begierig für ihre eigene Weiterentwicklung. Sie entwickeln auf der Grundlage von Erfahrungen ganz verschiedener Art immer komplexere Gehirnstrukturen. Lernen ist in der frühen Kindheit weniger eine Folge von Lehren; Kinder erfassen die Dinge und auch die Zusammenhänge durch unmittelbare Wahrnehmung und aktives, experimentierendes Handeln. Dieser Lern- und Bildungsprozess beginnt in der Familie, und setzt sich in der außerfamiliären Betreuung fort. Der Elementarbereich ist neben der Familie das Fundament für den weiteren Lebensweg junger Menschen und damit der Schlüssel für eine gelingende Bildungsbiografie.

Jedwede Förderung muss sich am Wohl des Kindes orientieren. Ein Kind kann seine Potenziale nur dann optimal nutzen, wenn es auf eine Umgebung trifft, die einerseits Freiräume bereitstellt, andererseits Anregungen bereithält und die ausgewogene Mischung zwischen beidem findet. Zudem braucht ein Kind Ruhe und Zeit, um mit neuen Erfahrungen und Lerngelegenheiten auf seine Weise und in seinem Tempo umzugehen, denn optimales kindliches Lernen geschieht nie „im Gleichschritt“, sondern höchst individuell.

Zu Nummer 4 (§§ 3a, 3b)

Die Bestimmung in § 3a Absatz 1 sichert das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern ab. Eltern haben das Recht, für ihr Kind ein Betreuungsangebot zu wählen, das ihren Vorstellungen am ehesten entspricht. Das Wunsch- und Wahlrecht bezieht sich auf das gesamte Spektrum der Angebote, es bezieht sich auf den Bedarf und auf die Wertvorstellungen der Eltern, auf das „Wo“ der Leistung, am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder an einem anderen Ort. Das Wunsch- und Wahlrecht bezieht sich nur auf tatsächlich vorhandene Plätze, das heißt, es steht unter dem Vorbehalt, dass in der gewünschten Tageseinrichtung oder bei der ausgewählten Tagespflegeperson auch tatsächlich Plätze zur Verfügung stehen. Das Wunsch- und Wahlrecht trägt dazu bei, das in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG geschützte Elternrecht und die damit verbundene Grundrechtsposition der Kinder zu gewährleisten. Es ist räumlich nicht auf den Zuständigkeitsbereich des für das Kind örtlich zuständigen Jugendhilfeträgers begrenzt. Mit dem Rechtsanspruch auf Betreuung für alle Kinder ab vollendetem ersten Lebensjahr gewinnt dieses überörtliche Wahlrecht für viele Familien an Bedeutung: Während bei größeren Kindern der Betreuungsplatz gerne im Wohnumfeld gesucht wird, damit das Kind auch die Umgebung und Familien im Umfeld kennenlernen kann, spielt diese Sozialraumorientierung bei kleineren Kindern eine geringere Rolle. Bei der Entscheidung über den optimalen Betreuungsplatz für die ganz Kleinen steht für die Eltern die Arbeitsplatznähe häufig im Vordergrund, sie möchten möglichst schnell erreichbar sein können. Dieser Bedarf soll mit der ausdrücklichen Regelung in Absatz 1 in den Fokus gerückt werden. So unterstützt das Wunsch- und Wahlrecht des neuen § 3a insbesondere auch in Zusammenwirken mit dem neuen § 21d die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und Tagesbetreuungsangebote in Betrieben und an Ausbildungsstätten. Schließlich ist er Ausfluss des § 80 Absatz 4 SGB VIII, der den gesetzlichen Auftrag enthält, dass die Jugendhilfeplanung(en) auch überörtlich aufeinander abgestimmt werden. Das aufnehmende Jugendamt entscheidet grundsätzlich im Rahmen seiner örtlichen Jugendhilfeplanung und in eigener Zuständigkeit über die Aufnahme gemeindefremder Kinder.

Die Sollbestimmung des § 3a Absatz 2 macht deutlich, dass dem Wahlrecht ohne unverhältnismäßige Mehrkosten entsprochen werden muss, wenn keine atypische Ausnahmekonstellation vorliegt. Dem Wahlrecht sollte vor allem eher entsprochen werden, wenn der Wunsch nach einem Betreuungsangebot mit besonderer Lage zum Arbeits- oder Ausbildungsplatz eines Elternteiles, mit besonderem weltanschaulichen oder pädagogischen Profil oder mit besonderen Öffnungszeiten begründet wird. Andere Gründe können auch die Pflege eines Angehörigen durch einen Elternteil oder die Ortsnähe zu von Geschwistern genutzten Betreuungsangeboten oder Schulen sein. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit nicht ins Gewicht fallen dürften künftig Elternbeitragshöhe oder -freiheit in der Nachbarkommune, da

aufgrund der neuen Regelungen in § 21d und § 23 die Elternbeitragserhebung auch bei wohnsitzfremder Betreuung durch das Jugendamt des Wohnsitzes erfolgen kann.

Ein allgemeinverbindlicher Maßstab für die Feststellung der Unverhältnismäßigkeit der Mehrkosten, also ein fester Prozentsatz, der nicht überschritten werden darf, existiert nicht. Die Einschätzung hängt vom Einzelfall ab, wobei neben einem rechnerischen Kostenvergleich eine wertende Betrachtungsweise erforderlich ist, bei der das Gewicht des Elternwunsches und die damit verbundenen Interessen zu berücksichtigen sind; das heißt, nachgewiesene individuelle Notsituationen sind eher anzuerkennen.

Die Bestimmung im Absatz 3 des § 3a konkretisiert das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern im Hinblick auf den zeitlichen Betreuungsumfang. Sie steht in engem Kontext mit den neuen Regelungen des § 13e zu Öffnungs- und Schließzeiten. Mit dem neuen Absatz 3 werden die Bedarfsgerechtigkeit und die Orientierung an den Betreuungszeitwünschen der Eltern verbessert. Wenn die tatsächlich Nachfrage nach Betreuungsplätzen höher liegt als bei sorgfältiger, bestmöglicher Jugendhilfeplanung vorhersehbar, schränkt dies die Pflichten zur Erfüllung des Rechtsanspruches nicht ein, da das Jugendamt aufgrund ausdrücklicher Regelung in § 80 Absatz 1 SGB VIII, auch für unvorhergesehenen Bedarf Vorsorge zu treffen hat. Die Orientierung an den Wünschen für den Betreuungsumfang gilt nicht nur im Hinblick auf das in Nordrhein-Westfalen große Angebot an Ganztagsplätzen, sondern auch auf Wünsche von Eltern nach niedrigeren Betreuungszeiten von 25 Stunden in den Kindertageseinrichtungen u. ä..

Mit der Regelung in **§ 3b Absatz 1** macht das Land, auch auf Wunsch der Kommunalen Spitzenverbände, Gebrauch vom Landesrechtsvorbehalt nach § 24 Absatz 5 Satz 2 SGB VIII. Die Festsetzung einer landeseinheitlichen Bedarfsanzeigefrist von sechs Monaten schafft Planungssicherheit für die örtlichen Jugendämter. Außerdem gibt sie den Eltern Orientierungshilfe, bis wann sie im Regelfall ihren Bedarf spätestens anmelden müssen. Nur wenn ein Grund für eine kurzfristigere Bedarfsanzeige vorliegt, den die Eltern nicht zu vertreten haben, gilt die Sechsmonatsfrist nicht (siehe auch § 3b Absatz 2), bei Fristversäumung ohne anzuerkennendem Grund kann ein längeres Warten bis zur Erfüllung des Rechtsanspruches zumutbar sein. Für die Bedarfsanzeige gegenüber dem Jugendamt können im Sinne hoher Nutzerfreundlichkeit alle zur Verfügung stehenden Wege und Möglichkeiten genutzt werden: Die Bedarfsanzeige muss nicht im Jugendamt selbst erfolgen, sie kann auch orts-nah über die Tageseinrichtungen, über die Kindertagespflegevermittlungsstellen oder über elektronische Vormerksysteme vermittelt erfolgen.

Mit der Regelung in Absatz 2 wird klargestellt, dass in besonders begründeten Fällen Eltern ihren Bedarf auch kurzfristiger anzeigen können und die Jugendämter für diese Fälle Vorsorge zu treffen haben. So kann bei Bedarf auch in Fällen wie Umzug, unvorhersehbarer Veränderung beruflicher oder persönlicher Lebensumstände kurzfristiger ein Betreuungsangebot realisiert werden. Satz 2 konkretisiert die Regelung des § 80 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII für die Kindertagesbetreuung.

Die neue Regelung des § 3b Absatz 3 dient der verbesserten Transparenz für Jugendämter, Träger und Eltern. Vor allem in der Phase des Ausbaus an Plätzen für unter dreijährige Kinder wurde in zahlreichen Jugendämtern die fehlende Übersicht über abgeschlossene Betreuungsverträge und noch verfügbare Plätze von allen Beteiligten beklagt. Beispielsweise meldeten Eltern ihre Kinder in mehreren Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen an, ohne dass das Jugendamt überhaupt Kenntnis von dem Bedarf der Eltern hatte. Die Neuregelung erleichtert die Jugendhilfeplanung und schafft mehr Klarheit für Eltern, Träger und Tagespflegepersonen. Die in Satz 1 gleichzeitig geregelte Informationspflicht über Kostenbeiträge dient ebenfalls der Transparenz für die Eltern, damit sie zum Beispiel nicht in Unkenntnis der finanziellen Konsequenzen einen höheren Betreuungsumfang für ihr Kind an-

melden, obwohl sie einen geringeren Bedarf haben. In der Regel wissen die Eltern, vier Monate nach ihrer Bedarfsanzeige welcher Platz für ihr Kind tatsächlich zum Bedarfszeitpunkt zur Verfügung steht, das heißt, welchen sie erhalten und dann durch Abschluss eines Betreuungsvertrages auch angenommen haben. Satz 2 dient dazu, die notwendige Transparenz auch im Verhältnis Jugendamt Eltern sicher zu stellen.

Seitens der Jugendämter werden zunehmend, oftmals webbasierte elektronische Bedarfsanzeigesysteme eingesetzt, die dazu beitragen, dass die Platzvergabe transparent und unter Nutzung zeitgemäßer Informationssysteme erfolgen kann. Dies setzt voraus, dass vor Ort alle Träger an diesem Vormerkssystem mitwirken. Mit der Regelung in Absatz 4 wird gleichzeitig sichergestellt, dass ihre Interessen an persönlichem Kontakt zu den Eltern bzw. an gegenseitigem Kennenlernen bei der Anmeldung und die Trägerautonomie bei der Aufnahmeentscheidung gewahrt bleiben.

§ 3b Absatz 5 gibt den Jugendämtern eingeschränkt die Möglichkeit, zur erleichterten Jugendhilfeplanung vor Ort, Bedarfsanzeigeverfahren mit längerer Vorlaufzeit zu installieren. Wenn die öffentlichen Jugendhilfeträger zum Beispiel unter Bezug auf das im August beginnende Kindergartenjahr ein Verfahren einrichten, das eine Bedarfsanzeige für Einrichtungen zum Kindergartenjahr schon im Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vorsieht, so soll dies mit dieser Bestimmung ermöglicht werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Träger im Jugendamtsbezirk einbezogen werden. Satz 2 stellt sicher, dass auch wenn ein Jugendamt von dieser längeren Vorlaufzeit Gebrauch macht, dies die Landesfrist nach § 3b Absatz 1 zur beabsichtigten Inanspruchnahme des Förderanspruches nicht verlängert. Das heißt, die grundsätzliche Frist für Eltern im Hinblick auf den Rechtsanspruch beträgt auch in diesen Fällen sechs Monate und unterjährige Bedarfsanzeigen oder –anmeldungen innerhalb des Kindergartenjahres dürfen hierdurch nicht ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 5 (§ 4)

Zu Buchstabe a)

Die Einfügung dient der Klarstellung zur Zahl der maximalen Betreuungsverhältnisse, die eine einzelne Tagespflegeperson eingehen darf. Sie trägt damit zur Verdeutlichung des Zwecks der Regelung bei, nämlich der Sicherung des die Kindertagespflege typisierenden Merkmals der kleinen überschaubaren Gruppe in Abgrenzung zur institutionellen Betreuung, die eine insgesamt andere Angebotsstruktur erfordert.

Zu Buchstabe b)

Zu Buchstabe aa)

Mit der Neufassung wird die gegenwärtige Rechtslage klargestellt. In der örtlichen Praxis vereinzelt bestehende Unsicherheiten über die im Falle des Verbundes mögliche Anzahl von Betreuungsverträgen werden durch die Einfügung in Satz 1 ausgeräumt.

Zu Buchstabe bb)

In gleicher Weise dient die redaktionelle Erweiterung in Satz 3 der qualitätssichernden Klarstellung zur transparenten Abgrenzung dieser familienähnlichen Betreuungsform gegenüber kleinen Tageseinrichtungen.

Zu Buchstabe c)

Satz 1 wird neu gefasst, da sich die Legaldefinition von „Jugendamt“ nunmehr im neuen § 3a Absatz 3 (siehe Nummer 4) findet. Die landesrechtliche Bestimmung des Satzes 2 wird aufgehoben, da sie durch die gleichlautende bundesrechtliche Regelung in § 43 Absatz 3 Satz 5 SGB VIII überflüssig wurde.

Zu Buchstabe d)

Gerade im Zuge des wachsenden Betreuungsbedarfes von unter Dreijährigen muss verhindert werden, dass Kinder in als Kindertagespflege titulierte Angebote betreut werden, die ohne Erlaubnis nach § 43 Absatz 1 SGB VIII oder ohne die erforderliche Betriebserlaubnis einrichtungsähnlich betrieben werden. Vor diesem Hintergrund dient diese Bestimmung der Verdeutlichung, dass ungeachtet der möglichen Rücknahme oder Untersagung von Erlaubnissen parallel Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren eingeleitet werden.

Zu Nummer 6 (§ 5)

Mit der Einfügung des Satzes 2 in Absatz 1 wird klar gestellt, dass Kinder, die im beginnenden Schuljahr eingeschult werden, schon während der Ferienzeiten, das heißt nach ihrem letzten Kindergartenjahr die Betreuungsangebote an Schulen des Primarbereiches nutzen können.

Die Neufassung des Satzes 4 setzt die Gleichrangigkeit der Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege bei unter Dreijährigen für die Elternbeitragsenthebung bei außerschulischen Angeboten um.

Zu Nummer 7 (§ 8)

Die Überschrift wird im Hinblick auf das 2008 in Kraft getretene Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen angepasst.

Zu Nummer 8 (§ 9)

Zu Buchstabe a)

Die Aufteilung des bisherigen § 9 in nunmehr drei Paragraphen (§ 9, § 9a und § 9b) verbessert die Übersicht und Lesbarkeit der Regelungen zur Zusammenarbeit mit den Eltern. Die neue Überschrift ist eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b)

Überwiegend führt das Personal in den Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege die Gespräche mit den Eltern schon in der bestehenden Praxis auch zu den nun neu in den Gesetzestext aufgenommenen Themen. Die Aufnahme der Gesprächsthemen in Satz 3 dient gleichwohl der Verdeutlichung der großen Bedeutung der Eltern als Experten ihrer Kinder. Dem liegt die wichtige Aufgabe der pädagogischen Kräfte zugrunde, die Elternarbeit als Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zu gestalten. Gleichzeitig entspricht diese Neufassung auch der Neuakzentuierung im Bildungsverständnis, die im Hinblick auf die große Bedeutung des Elementarbereichs für die gesamte Bildungsbiografie aller Kinder mit dieser Gesetzesänderung erfolgt: Individualisierung, Stärkenorientierung und gleichberechtigte Teilhabe. In der Regel sollten im Laufe eines Kindergartenjahres mehrere Gespräche mit den Eltern zu Themen der Bildungsbiografie ihrer Kinder stattfinden. Mit der Neufassung zu Satz 3 wird gewährleistet, dass, auch wenn ausnahmsweise nur ein Gespräch mit den Eltern im Kindergartenjahr möglich sein sollte, dieses jedenfalls die aufgelisteten Themen zum Gegenstand haben sollte.

Zu Buchstabe c)

Die Einfügung des Absatzes 2 konkretisiert die Aufgaben nach § 22 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII und dient der Eltern- und Familienstärkung. Dies umfasst, dass die Eltern über bestehende Angebote der Familienbildung und –beratung informiert werden sollen.

Zu Buchstabe d)

Die Aufhebung der Absätze 2 bis 8 ist Folge deren Verschiebung in die neuen §§ 9a und 9b, somit eine redaktionelle Folgeänderung, vgl. Begründung zu Buchstabe a)

Zu Nummer 9 (§§ 9a, 9b)

Die neue Überschrift des **§ 9a** ist eine Folgeänderung der neuen Gliederung (vgl. Begründung zu Nummer 8 Buchstabe a)): § 9a enthält nunmehr die Bestimmungen zur Elternmitwirkung in den Kindertageseinrichtungen.

Die Einfügung des § 9a ist überwiegend eine Folgeänderung der neuen Gliederung (vgl. Begründung zu Nummer 8 Buchstabe a)). § 9a Absatz 1 ist die Übernahme des Wortlautes aus § 9 Absatz 2 a.F. Zur Klarstellung werden lediglich am Ende des Satzes 2 die Wörter „soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist“ angefügt. Neu eingefügt wurde Satz 3, zur Verdeutlichung, dass sich die Stimme der Eltern bei Abstimmungen vom Kind ableitet und nicht von der Zahl der anwesenden Elternteile. Die Einführung dieser eigentlich selbstverständlichen Klarstellung geht auf Anregungen aus der Elternschaft zurück.

Auch § 9a Absatz 2 ist eine Übernahme des bisherigen § 9, und zwar des Absatzes 3. Lediglich an Satz 4 wird gegenüber der vorherigen Fassung „sowie die angebotenen Öffnungs- und Betreuungszeiten“ angefügt, um korrespondierend zum neuen § 9 Absatz 2 sicher zu stellen, dass über größere Transparenz zu den Elternbedarfen die Passgenauigkeit des Angebotes bei den Öffnungs- und Betreuungszeiten in den Einrichtungen gewährleistet wird. In Zusammenhang mit der in Satz 5 geregelten Wahl des Elternbeirates sollte die Elternversammlung über die Elternmitwirkung allgemein, auch auf regionaler und überregionaler Ebene, informiert werden. Schließlich wird ein neuer Satz 6 angefügt, mit dem Ziel, dass für die Aufgabe der Einrichtungen zur Elternstärkung auch die Elternversammlung, und nicht nur separate, womöglich gebührenpflichtige Angebote, genutzt werden soll.

§ 9a Absatz 3 ist eine Übernahme des bisherigen § 9 Absatz 4. Neu angefügt wird Satz 3 zur Klarstellung, dass das Mandat des Elternbeirates in der Regel auch trotz des Endes des Kindergartenjahres weiter gilt bis im neuen Kindergartenjahr ein neuer Elternbeirat gewählt wurde. So wird ein Vakuum für die Elternmitwirkung vermieden.

Diese Bestimmung des § 9a Absatz 4 setzt sich aus den Sätzen 3 und 4 des bisherigen § 9 Absatz 4 zusammen. Die Anhörungsrechte des Elternbeirates und die damit in Zusammenhang stehenden Trägerpflichten des nächsten Satzes aus der Fassung nach dem Ersten KiBiz-Änderungsgesetz werden vollständig übernommen und um das Regelbeispiel des Trägerwechsels erweitert. Diese Erweiterung ist notwendig, um eine aus der Praxis bekannt gewordene, davon abweichende Handhabung für künftige Fälle auszuschließen, da es sich nach allgemeinem Verständnis bei einem Trägerwechsel zweifellos um eine „in Bezug auf die Einrichtung“ „wesentliche Entscheidung“ handelt.

Mit dem neuen Absatz 5 werden die bisherigen Bestimmungen des § 9 Absatz 4 Satz 5 und 6 mit einer Ergänzung in § 9a Absatz 5 Satz 1 übernommen und am Ende um einen Halbsatz ergänzt. So wird die erstmals mit dem Ersten KiBiz-Änderungsgesetz eingeführte volle Mitbestimmung des Elternbeirates bei Fragen in finanzieller Hinsicht unter Berücksichtigung der inzwischen vorliegenden Erfahrungen weiter konkretisiert. Es bleibt beim Grundsatz der vollen Mitbestimmung. In den Fällen, in denen aber lediglich übliche Kostenentwicklungen umzusetzen sind, bedingt z.B. durch die allgemeine Preissteigerung bei den Kosten für das Mittagessen, kann der Träger dem künftig auch ohne Zustimmung des Elternbeirates entsprechen.

Absatz 6 entspricht der bisherigen Regelung des § 9 Absatz 5. Der zusätzlich angefügte Satz 4 stellt klar, dass vergleichbar zur Regelung in Absatz 2 Satz 2, sich auch der Rat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben mindestens einmal jährlich zusammenfindet.

Mit der Regelung des **§ 9b** werden die bisherigen Vorschriften zur regionalen und überregionalen Elternmitwirkung aus dem bisherigen § 9 Absatz 6 bis 9 in einen eigenen Paragraphen übernommen. Die Überschrift des § 9b bringt dies zum Ausdruck.

Im ersten Absatz des neuen § 9b wird der bisherige § 9 Absatz 6 mit einer redaktionellen Folgeänderung in Satz 2 und einer Einfügung eines neuen Satzes 6 übernommen. Entsprechend der auch auf Ebene der Kindertageseinrichtungen eingeführten Klarstellung zur Dauer der Wahlperiode (vgl. § 9a Absatz 3 Satz 3 n.F. und Begründung) erfolgt diese auch für das Mandat der Mitglieder des Jugendamtselternbeirates. Der bisherige § 9 Absatz 6 Satz 6 wird ohne Änderung des Wortlauts § 9b Absatz 1 Satz 7. Ergänzend zu der Regelung in Satz 7 wird zur Stärkung der Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirksebene in Artikel 2 das Erste Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz so geändert, dass künftig eine Vertretung des Jugendamtselternbeirats beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist.

Mit dem neuen § 9b Absatz 2 wird der bisherige § 9 Absatz 7 wörtlich übernommen.

Auch bei dem neuen § 9b Absatz 3 handelt es sich weitgehend um eine Folgeänderung der neuen Gliederung. Der Text entspricht in den Sätzen 1 und 2 dem bisherigen § 9 Absatz 8 mit einer redaktionellen Korrektur: Der Begriff „Landeselternrat“ wird durch „Landeselternbeirat“ ersetzt. In einem neuen Satz 3 wird klargestellt, dass die Mittel für die Wahrnehmung der Aufgaben des Landeselternbeirates immer für eine Wahlperiode vom 1.12. bis zum 30.11. zur Verfügung stehen und ab Januar nach der Wahl ausgezahlt werden. Durch diese Einfügung wird der bisherige Satz 3 des Absatzes 8 nun zu Satz 4 des Absatzes 3. Zur Klarstellung werden gegenüber der bisherigen Fassung nach den Wörtern „Die Ausgaben“ die Wörter „einer Wahlperiode“ eingefügt und zur besseren Handhabbarkeit der Nachweiszeitraum verlängert.

Zu Nummer 10 (§ 12)

Die erste Einfügung dient der Klarstellung bzw. Anpassung an die in Zusammenhang mit der Kinder- und Jugendhilfestatistik und mit KiBiz.web geübte und notwendige Praxis, unter anderem vor dem Hintergrund der Stichtagsregelung für die zusätzlichen U3-Pauschalen. Die Einführung des Begriffes „Leitungsstunden“ ist eine sprachliche Richtigtstellung, die dieser wichtigen Führungsaufgabe besser gerecht wird.

Zu Nummer 11 (§ 13)

Die neue Überschrift dient der Klarstellung: In Nordrhein-Westfalen wurde im Mai 2010 der Entwurf der „Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0 bis 10 Jahren“ vorgelegt. Im Sprachgebrauch der an der Erprobung und Umsetzung Beteiligten hat sich hierfür auch der Begriff der „Bildungsgrundsätze“ etabliert. Um künftig Missverständnisse zwischen diesen Begrifflichkeiten (s. auch § 13a Absatz 2) und dem Inhalt der Regelung in § 13 zu vermeiden, erhält § 13 eine neue Überschrift.

§ 13 Absatz 1 beschreibt das neu akzentuierte Bildungs- und Erziehungsverständnis, das der gesamten Gesetzesänderung, insbesondere aber den folgenden Bestimmungen zugrunde liegt, vgl. auch Begründung zu § 2 (s. Nummer 3), und Fundament der pädagogische Arbeit mit den in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege betreuten Kindern sein soll. Dieses Bildungsverständnis stellt das Kind als aktives und eigeninitiatives Individuum mit seinen Selbstbildungspotenzialen und von Geburt an angelegten Kompetenzen in den Mittelpunkt. Aus dem grundlegenden Verständnis heraus, dass frühkindliche Bildungsprozesse auf der Basis von Selbstbildungspotenzialen entstehen und junge Kinder aktive, kreativ Lernende, eifrige Forscher und Entdecker sind (vgl. Begründung zu § 2), muss die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Kindertageseinrichtungen sich an dieser Haltung orien-

tieren. Mit Satz 3 wird das bisher in Absatz 2 geregelte wichtige Ziel der Bildungsarbeit, nämlich unter Beachtung der Grundsätze des Artikels 7 der Landesverfassung die Entwicklung zu einer eigenständigen Persönlichkeit und den Erwerb seiner sozialen Kompetenzen zu fördern, einen Absatz vorgezogen.

Der neue Absatz 2 beschreibt eine dem Bildungs- und Erziehungsauftrag entsprechende Gestaltung der Bildungsangebote und erläutert die dabei zu berücksichtigenden Aspekte. Um die bestmögliche Entwicklung und Förderung von Kindern zu eigenständigen Persönlichkeiten zu erreichen, muss zuvorderst vom einzelnen Kind und seinen Erfahrungen ausgegangen werden. Für eine stärkenorientierte, optimale individuelle Förderung ist es wesentlich, dass die individuellen Interessen, Werte, Einflüsse und die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder in Erfahrung gebracht und berücksichtigt werden. Es ist notwendig, dass sich Familien und Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege im Rahmen einer guten Erziehungs- und Bildungspartnerschaft über Fragen und Ziele von Bildung und Erziehung verständigen. Satz 4 stellt klar, dass das pädagogische Personal zu berücksichtigen hat, dass sich jedes Kind in unterschiedlichen Schritten und auf verschiedene Art und Weise entwickelt. Die Bestimmung in Satz 5 unterstreicht die Bedeutung von Bindung. Die Entwicklung von Kindern wird maßgeblich durch Beziehungserfahrungen bestimmt. Bindung und Bildung stehen von daher in einem engen, untrennbaren Zusammenhang. Der Austausch mit wichtigen Bezugspersonen ist Grundvoraussetzung dafür, dass das Kind ein Gefühl für sich selbst entwickeln kann. Es ist auf zahlreiche, soziale und vertrauensvolle Interaktionen mit den Bindungspersonen angewiesen. Hat das Kind eine vertrauensvolle Bindung zu einer erwachsenen Person aufgebaut, bietet ihm diese Bindung die Sicherheit, von der aus die weitere Umwelt erkundet und neue Beziehungen eingegangen werden können.

§ 13 Absatz 3 konkretisiert das Bildungsverständnis des Absatzes 1 und führt einzelne Aspekte dessen, was einerseits Förderung der Entwicklung der eigenständigen Persönlichkeit des Kindes und andererseits die Schaffung einer anregungsreichen Umgebung nach Absatz 2 für das Personal in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bedeuten, zur Klarstellung aus: Der Begriff der frühkindlichen Bildung umfasst nicht nur die Aneignung von bestimmtem Wissen und bestimmten Fertigkeiten, vielmehr geht es darum, Kinder in allen ihnen möglichen Entwicklungsbereichen zu begleiten, ganzheitlich zu fördern und herauszufordern. Die Entwicklung von Selbstbewusstsein und Identität muss beachtet werden. Ferner muss es das Ziel sein, den Kindern Gelegenheiten zu verschaffen, ihre Selbstbildungspotenziale möglichst vielseitig auszuschöpfen. Frühkindliche Bildungsarbeit muss an den Fragen und Ideen der Kinder ansetzen und ihnen Impulse geben, ihr eigenes Forschungsinteresse zu erweitern (vgl. Begründung zu § 2 (Nummer 3)). Bildung ist besonders erfolgreich, wenn sie die Erfahrungen, Vorkenntnisse und Interessen der Kinder einbezieht. In Umsetzung des Bildungsauftrages besteht eine Aufgabe der Fachkräfte daher darin, die Umgebung so zu gestalten und entsprechende Angebote zu machen, dass sich der Horizont des Erforschens erweitert und die Kinder dabei ihre verschiedenen Entwicklungsbereiche produktiv einsetzen können.

Absatz 4 des § 13 beschreibt eine Kernaufgabe des pädagogischen Personals. Vor dem Hintergrund wachsender Vielfalt dessen was Kinder mitbringen, gewinnt das Zusammenspiel von gemeinsamer Bildung und Erziehung aller Kinder und individueller Entwicklungsförderung eine andere Bedeutung als es dies noch vor wenigen Jahren hatte. Die familiären Situationen, in denen Kinder aufwachsen, haben sich verändert (Patchwork, Ein-Kind-Familien, erwerbsbedingte Mobilität etc.), die Heterogenität ist zum Beispiel auch im Hinblick auf Alter der Kinder, Aufenthaltsdauer oder soziale und kultureller Herkunft gewachsen. In diesem Kontext ist das pädagogische Personal besonders herausgefordert, einen Beitrag zu mehr Chancengleichheit zu leisten.

Die Regelung in § 13 Absatz 5 zeigt den wichtigen Beitrag auf, den die Bildungs- und Erziehungsarbeit im Hinblick auf Gemeinschaftsfähigkeit und soziale Kompetenzen zu leisten verpflichtet ist. Die Kindertagesbetreuung bietet alle Voraussetzungen, um Kinder zur künftigen Beteiligung am Zusammenspiel in der demokratischen Gesellschaft zu ermutigen. Das alltägliche Zusammenleben mit Kindern verschiedenen Alters und Erwachsenen enthält alle Aufgaben, die die wesentlichen Bereiche des sozialen Miteinanders umfassen, die die Kinder auch in der Zukunft benötigen. Die pädagogische Arbeit in der Kindertagesbetreuung bietet den Kindern einen Rahmen, der sie dabei unterstützt, Eigenständigkeit, soziale Beziehungsfähigkeit, tätiges Miteinander in gegenseitiger Anerkennung, Verantwortungsbereitschaft und Toleranz einschließlich interkultureller Kompetenz zu entwickeln.

Die Neuregelung in § 13 Absatz 6 greift den Inhalt der bisherigen Bestimmung des § 13 Absatz 4 auf und führt sie aus. In Anlehnung an das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen stellt die neue Fassung der Teilhabevorschrift gegenüber der alten Bestimmung klarer die Bedeutung der vollen, wirksamen Beteiligung von Kindern mit Behinderungen heraus. Bei diesem wichtigen Ziel der Bildungs- und Erziehungsarbeit geht es zum einen darum, dass Kinder sich an den Aufgaben des Alltags und deren Verrichtung beteiligen können und als Gestalter ihres eigenen Lebens Selbstwirksamkeit erfahren. Zum anderen geht es um die Einübung von Partizipation, Mitwirkung und demokratischen Prozessen. Beteiligung ist ein Interaktionsprozess, der auf dem Prinzip der Gleichberechtigung basiert; sie erfordert verlässliche Beteiligungsstrukturen und den jeweiligen Kompetenzen angepasste Verantwortungsbereiche. Die Partizipation erfordert eine professionelle, wertschätzende Haltung der Fachkräfte. Mit dem neuen Satz 4 werden die in diesem Kontext stehenden Anforderungen des § 45 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII aufgegriffen.

Wegen der hohen Bedeutung werden die Regelungen zur Beobachtung und zur Bildungsdokumentation aus dem bisherigen § 13 Absatz 5 in einem eigenen Paragraphen, dem neuen § 13b, getroffen. Der bisherige § 13 Absatz 6 wird aufgehoben, da die sprachliche Bildung in einem eigenem Paragraphen § 13c neu geregelt wird.

Zu Nummer 12 (§§ 13a bis 13e)

Die neue Vorschrift des **§ 13a** trifft Bestimmungen zur pädagogischen Konzeption. Der Förderauftrag erfordert eine pädagogische Konzeption, vgl. auch § 22a Absatz 1 SGB VIII. Die pädagogische Konzeption sollte die Inhalte des § 13 berücksichtigen und auf den Erkenntnisse der Pädagogik sowie der Entwicklungspsychologie aufbauen. Die Erstellung und Entwicklung einer träger- oder einrichtungsspezifischen Konzeption ist zur Qualitätsentwicklung und –sicherung der Bildungs- und Erziehungsarbeit unverzichtbar. Sie dient einer reflektierten und fundierten Darstellung der pädagogischen Arbeit und enthält alle inhaltlichen Punkte, die in einer Kindertageseinrichtung für die Kinder, das pädagogische Personal, die Leitung, die Eltern und den Träger relevant sind. Kindertageseinrichtungen befinden sich in einem ständigen Prozess, das Angebot und die Arbeitsweise den Bedarfen der Familien, den veränderten Bedingungen und Herausforderungen entsprechend weiter zu entwickeln. Damit geht auch die dementsprechende Überarbeitung und Anpassung der Konzeption einher. Die Aufzählung der Themen in den Sätzen 2 und 3 des Absatzes 1 enthält Regelbeispiele und ist nicht abschließend. Sie definiert Handlungsfelder, die in jedem Fall konzeptionell Berücksichtigung finden müssen. Die ausdrückliche Aufnahme von Ausführungen zur Eingewöhnungsphase liegt auch im besonderen Interesse der Eltern. Das zwingende Erfordernis von Ausführungen zur sprachlichen und motorischen Förderung spiegelt die herausragende und grundlegende Bedeutung sprachlicher und motorischer Förderung für die gesamte Bildungsförderung wider. Sie greift mit den Hinweisen auf die Sicherung der Rechte der Kinder und Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und –sicherung die Anforderungen für Einrichtungen aus § 45 Absatz 2 und Absatz 3 SGB VIII auf. Darüber hinaus wird die Erziehungspartner-

schaft ausdrücklich erwähnt, da sie wichtige Basis dafür ist, um eine an den Interessen und Stärken orientierte individuelle Förderung des Kindes zu ermöglichen. Hierfür sind Informationen der Eltern als Experten ihrer Kinder von großer Bedeutung und müssen einbezogen werden. Erziehungspartnerschaft gibt umgekehrt auch Eltern wichtige Impulse zur Förderung und Unterstützung ihres Kindes. Die Erziehungspartnerschaft dient darüber hinaus dazu, dass die Bildungsarbeit in der Kindertageseinrichtung vom Kind nicht als „getrennte Welt wahrgenommen“ wird, sondern dass sich familiäre und institutionelle Erziehung gegenseitig ergänzen.

Die Bestimmung in § 13a Absatz 2 fordert die Orientierung an den Grundsätzen zur Bildungsförderung für Kinder. Die 2010 im Entwurf vorgelegten „Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0 bis 10 Jahren“ wurden erprobt und wissenschaftlich begleitet. Nach der Erprobungsphase erfolgt zurzeit die Überarbeitung der Bildungsgrundsätze. Die weiterentwickelten Grundsätze sollen Orientierungsmaßstab für die pädagogische Arbeit in allen Kindertageseinrichtungen werden.

Nach der Regelung des Absatzes 3 sollen auch in Kindertagespflege die für Tageseinrichtungen geltenden Absätze 1 und Absatz 2 entsprechend Anwendung finden. Es entspricht der gegenwärtigen Praxis, dass Tagespflegepersonen in ihrer Kindertagespflegestelle eine Konzeption erstellen. Auch vor dem Hintergrund der Gleichrangigkeit von Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege, ist es wichtig, dass die Grundsätze der pädagogischen Arbeit in beiden Betreuungsformen berücksichtigt werden. Eine pädagogische Konzeption für die Kindertagespflege benennt auf der Grundlage des § 13 zentrale Handlungsabläufe für die Gestaltung des pädagogischen Alltags. Die Sollbestimmung zur entsprechenden Anwendung bedeutet z.B., dass die einrichtungsspezifischen Anforderungen des § 45 SGB VIII nicht Bestandteil der pädagogischen Konzeption in der Kindertagespflege sein müssen. Auch wenn die in den Jugendamtsbezirken selbständig arbeitenden Tagespflegepersonen nicht Vertragspartnerinnen einer künftigen neuen Bildungsvereinbarung mit einer Selbstverpflichtung zu den Bildungsgrundsätzen auf Landesebene werden können, so ist gleichermaßen anzustreben, dass sie sich mit der landesweiten Implementierungsphase ebenfalls an den Grundsätzen zur Bildungsförderung orientieren.

In dem neuen **§ 13b** werden die Rahmenbedingungen für Beobachtung und Dokumentation in der Kindertagesbetreuung geregelt. Wahrnehmende und systematische Beobachtung ist eine wesentliche Grundlage für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags und gehört daher zu den zentralen Aufgaben der Fachkräfte. Die Entwicklungs-, Lebens- und Lernbedingungen der Kinder sind regelmäßig, systematisch und strukturiert, von Anfang an, alltagsintegriert zu beobachten und zu dokumentieren. Die strukturierte und systematische Beobachtung von Kindern ist ein aktiver, zielgerichteter, planmäßiger Prozess, der in unterschiedlichen Alltagssituationen einer Kindertageseinrichtung, z.B. im Freispiel oder in Projekten stattfindet. Beobachtung und Dokumentation sind elementar, um die Interessen des Kindes, das emotionale Befinden, seine Interaktion und seinen Entwicklungsstand besser kennen zu lernen und es in seiner Entwicklung besser begleiten und individuell fördern zu können. Beobachtung und Dokumentation sind eine wichtige Grundlage für das pädagogische Handeln der Fachkräfte und ein wesentliches Instrument, um mit den Eltern die Entwicklungs- und Bildungsprozesse ihres Kindes zu reflektieren.

Mit der Regelung in § 13b Absatz 1 Satz 4 werden die Tageseinrichtungen verpflichtet, die von Anfang an erfolgte Beobachtung spätestens sechs Monate nach der Aufnahme in eine erste Dokumentation einfließen zu lassen, um darauf aufbauend die Entwicklung jedes Kindes kontinuierlich, individuell und optimal unterstützen zu können. Auch um besonders am Anfang das Beobachtete besser einschätzen zu können, sollte, und dies ist ebenfalls Ge-

genstand der Regelung, in den ersten Monaten auch ein Aufnahmegespräch mit den Eltern stattfinden, um Neigungen, Fähigkeiten, Interessen und Ideen des Kindes, aber auch eventuelle Schwierigkeiten kennen zu lernen. Die Beobachtung soll ganzheitlich und zu allen Bildungsbereichen erfolgen, auf jeden Fall sollen, je nach Aufnahmealter, die motorische und die sprachliche Entwicklung einen besonderen Stellenwert einnehmen. Es wird angestrebt, in Abstimmung mit den Trägern zu geeigneten Verfahren für die Beobachtung und damit einhergehend zu Mustern oder Qualitätskriterien für die Dokumentation zu kommen, zu denen sich die Träger mit Abschluss einer Bildungsvereinbarung selbst verpflichten, s. § 26 Absatz 3 Nummer 1. Mit Satz 5 wird bestimmt, dass Beobachtung und Dokumentation auch für die Kindertagespflege anzustreben sind (vgl. auch Begründung § 13a Absatz 3). Die Kindertagespflege zeichnet sich in Abgrenzung zur Einrichtung durch einen anderen spezifischen Handlungstypus aus. Emotionale Sicherheit, Explorationsunterstützung, Kommunikationsabläufe, Bindung sind anders ausgeprägt als in Einrichtungsgruppen. Die Gleichwertigkeit des Angebotes mit dem der Tageseinrichtungen bedeutet nicht vollumfängliche Gleichheit. Dementsprechend sind „Beobachtung und Dokumentation“ in der Kindertagespflege noch nicht flächendeckende Praxis und nicht alle Tagespflegepersonen in entsprechendem Umfang qualifiziert. Daher ist die Regelung in Absatz 1 Satz 5, im Gegensatz zur Ausgestaltung des § 13a Absatz 3 als Sollbestimmung, als anzustrebende Zielbestimmung formuliert. Die Regelung in Satz 6 entspricht der bisherigen Bestimmung in § 13 Absatz 5 Satz 2. Da die Bildungsbeobachtung und –dokumentation auch die sprachliche Bildung umfasst, ist die Zustimmung zwingend erforderlich, wenn das Kind in der Tageseinrichtung optimale individuelle kontinuierliche Sprachförderung erhalten und nicht zwei Jahre vor der Einschulung in das punktuelle schulische Sprachstandserfassungsverfahren kommen soll. Diese Zustimmung kann beispielsweise beim Abschluss des Betreuungsvertrages oder bei dem umfassenden Aufnahmegespräch nach Satz 4 eingeholt werden.

Die Regelung in § 13b Absatz 2 dient der Verbesserung der Kontinuität des Erziehungsprozesses und der Bildungsförderung. Die Regelung in Satz 1 korrespondiert mit § 9 Absatz 1 Satz 2. Die neue Bestimmung in Satz 2 entspricht einem Anliegen des bisherigen § 14 Absatz 2 nämlich, im Interesse des Kindes und zur Gestaltung eines gelingenden Übergangs vom Elementar- in den Primarbereich, auch den Lehrkräften Einblick in die bisherige Bildungsbiografie zu geben, sofern die Eltern schriftlich zugestimmt haben. Die Bestimmung ist somit gleichzeitig eine Konkretisierung des § 22a Absatz 2 Nummer 3 SGBVIII: Satz 2 sichert eine wichtige Grundlage für eine kontinuierliche, stärkenorientierte, anschlussfähige Förderung der Kinder in der Schule. Sie setzt gleichermaßen einen Auftrag des Landtages an die Landesregierung um, die Anmeldeverfahren und Übergänge auch bei Kindern mit Behinderungen mit Blick auf die Feststellung der Lernausgangslage anschlussfähig zu gestalten. Es gab auch bisher schon oftmals die gute Praxis, dass Eltern eine Kopie der Bildungsdokumentation an die Lehrkräfte des Primarbereichs weiter gegeben haben. Nunmehr erfolgt eine klarstellende einheitliche Regelung. Für die Zustimmung der Eltern zur Weitergabe genügt eine Unterschrift zu Beginn der Aufnahme in die Tagesbetreuung nicht. Diese Zustimmung ist von der des Absatzes 1 zu unterscheiden und muss in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Einsichtnahmemöglichkeit für die Lehrkräfte erfolgen. Satz 3 verpflichtet die Einrichtungen zusätzlich, die Eltern auf die Möglichkeit des Widerspruchs hinzuweisen. Satz 4 stellt klar, dass die Bildungsdokumentation nicht in der Tageseinrichtung bleibt, sondern mit dem Kind die Einrichtung verlässt, sie wird bei jedweden Wechsel, das heißt der Betreuungsform, der Tageseinrichtung oder in die Schule den Eltern ausgehändigt.

Wegen der grundlegenden Bedeutung der sprachlichen Bildung für die gesamte Entwicklungsförderung wird mit dieser Gesetzesänderung diesem Bildungsbereich ein eigener Paragraph gewidmet: **§ 13c**. Damit werden die im Rahmen des Bildungsauftrags der Tageseinrichtungen bestehenden Anforderungen an die sprachliche Bildung den aktuellen Erkenntnissen der Bildungsforschung angepasst und entsprechend ausformuliert.

Satz 1 des § 13c entspricht dem bisherigen § 13 Absatz 6. und SGB VIII. Der kindliche Spracherwerb ist ein komplexer Prozess, der sich von der Geburt an über mehrere Jahre vollzieht und einen wesentlichen Teil des Entwicklungs- und Bildungsverlaufs des Kindes ausmacht. Die Unterstützung der kindlichen Sprachentwicklung stellt daher eine zentrale Bildungsaufgabe im pädagogischen Alltag der Kindertagespflege und der Kindertageseinrichtungen dar. Sie hat alltagsintegriert kontinuierlich und von Beginn an zu erfolgen. Die Sprachbildung zieht sich in natürlicher Weise durch den pädagogischen Alltag und erreicht somit alle Kinder der Einrichtung. Die pädagogischen Fachkräfte stellen eine sprachanregende Umgebung bereit und orientieren sich bei der Auswahl der Themen an der Lebenserfahrung und den individuellen Interessen der Kinder. Sprachbildung findet in allen Bildungsbereichen statt und umfasst alle Sprachbereiche.

Werden auch andere Erstsprachen als Deutsch in der Einrichtung wertgeschätzt, ist dies für alle Kinder eindrucksvoll und anregend. Insbesondere die mehrsprachig aufwachsenden Kinder erleben sich dabei kompetent und selbstwirksam. Für alle Kinder bedeutet diese Wertschätzung auch das Kennenlernen von anderen Sprachen und das Erleben von Vielfalt. Die Wertschätzung der Mehrsprachigkeit kann darüber hinaus durch die Beschäftigung von bilingualen Fachkräften im pädagogischen Team der Einrichtung gefördert werden.

Die Regelung des § 13c Absatzes 2 knüpft an § 13b an. Die kindlichen Sprachkompetenzen sind mit einer entwicklungs- und prozessbegleitenden Beobachtung zu erfassen. Punktueller Messungen in Form von Test- oder Screeningverfahren sind hierfür nur unzureichend geeignet, da sie das Prozesshafte und die Individualität der Sprachentwicklung nicht in angemessener Weise berücksichtigen. Beobachtungsverfahren hingegen ermöglichen eine Beurteilung der kindlichen Sprachkompetenzen im Alltag der Kindertageseinrichtungen. Die pädagogische Fachkraft hat die Aufgabe, mit Hilfe einer differenzierten Beobachtung die individuelle Entwicklung eines Kindes in seinen sprachlichen Kompetenzen zu dokumentieren. Die Beobachtung erfolgt kontinuierlich und alltagsintegriert von Beginn an. Die Dokumentation erfolgt gem. § 13b Absatz 1 Satz 4 spätestens sechs Monate nach Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung.

Eine anschließende, alltagsintegrierte Bildung der sprachlichen Kompetenzen ist ausschlaggebend für die weitere Entwicklung der Sprache. Sie sollte daher die Erkenntnisse der Beobachtung berücksichtigen. Eine Diagnostik von Sprachentwicklungsstörungen ist nicht Aufgabe der Kindertageseinrichtung.

Die Sprachentwicklung der Kinder, die Deutsch als Zweitsprache erwerben, soll durch die Verwendung von hierfür geeigneten Verfahren beobachtet und differenziert dokumentiert werden. Es wird angestrebt, dass sich die Oberste Landesjugendbehörde und die Trägerzusammenschlüsse im Rahmen einer Vereinbarung darüber verständigen, welche Verfahren geeignet sind und welchen wissenschaftlichen Qualitätskriterien sie genügen müssen (vgl. § 26 Absatz 3 Nummer 1)

§ 13 c Absatz 2 Satz 2 fordert die Kindertageseinrichtungen zur Beobachtung und Förderung der Sprachentwicklung anderer Muttersprachen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auf. Neben bilingualen Fachkräften mit nichtdeutscher Muttersprache kann diese Anforderung unter Umständen auch durch Angebote wie „Rucksack“ oder „Griffbereit“ ermöglicht werden. Entsprechend der traditionellen Aufgabe der Familienzentren als Sprachförderzentren für Kinder und ihre Familien (vgl. § 16 Absatz 2 Nummer 4), kann die Förderung in anderen Muttersprachen als Deutsch beispielsweise auch durch besondere Angebote dort – zum Beispiel einrichtungsübergreifend- erfolgen.

Absatz 3 des § 13c entspricht dem bisherigen § 13 Absatz 6 Satz 2. Vor dem Hintergrund der Neukonzeptionierung der sprachlichen Bildung, sowohl im Hinblick auf grundständige Sprachbildung, als auch insbesondere auf Beobachtung, Dokumentation und auf Förderung

bei zusätzlichem Sprachförderbedarf, wurden die hierfür grundlegenden Attribute „alltagsintegriert und kontinuierlich“ und „gezielt und individuell“ ausdrücklich als Bestandteile der Ausführungen in der pädagogischen Konzeption aufgenommen.

Die Neuregelung in § 13c Absatz 4 korrespondiert mit der bisherigen Regelung in § 13 Absatz 6 Satz 3. Bei Kindern, die mit einer anderen Erstsprache oder in sprachärmeren Verhältnissen aufwachsen, kann eine intensivere Unterstützung ihrer sprachlichen Entwicklung nötig sein. Ob und inwieweit eine besondere Unterstützung nach Absatz 4 erforderlich ist, wird im Rahmen der Beobachtung und Dokumentation nach Absatz 2 festgestellt. Die gezielte Sprachförderung nach dem individuellen Bedarf auszurichten bedeutet, die spezifischen Ressourcen und Entwicklungsbedingungen in eine alltagsintegrierte Sprachbildung mit einzubeziehen. Pädagogische Angebote und Projekte alltagsintegrierter Sprachbildung können entweder in der Gesamt- oder Kleingruppe oder in der Einzelsituation stattfinden. Kleingruppen und Einzelsituationen ermöglichen gerade für Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf das Aufgreifen und Unterstützen von natürlichen und individuellen Sprachanlässen.

§ 13d, der die Angebotsstruktur von Tageseinrichtungen regelt, ist in weiten Teilen eine neue Vorschrift. Für gute Bildung, Erziehung und Betreuung ist neben der Personalbesetzung die Angebotsstruktur von herausragender Bedeutung. Die Einfügung dieses neuen Paragraphen ist daher ein wichtiger Baustein zur Stärkung der Qualität durch entsprechende Rahmenbedingungen.

§ 13d Absatz 1 dient zuvorderst der Verdeutlichung und Stärkung der Angebotsvielfalt. Die Träger werden damit darin gestärkt, dass sie die pädagogische Arbeit unterschiedlich nach den Bedarfen und pädagogischen Konzeptionen der Einrichtungen gestalten können. So machen beispielsweise Einrichtungen von dem Konzept der Offenen Arbeit Gebrauch.

Der Träger ist für seine Bildungs- und Erziehungsarbeit auch frei darin, wie er Gruppen pädagogisch ausrichtet und ob er zum Beispiel eigene Formen für Randzeiten, zum Beispiel auch in Kombination mit Kindertagespflege entwickelt. Je nach pädagogischer Konzeption sind auch wechselnde Gruppenkonstellationen über den Tag und die Woche möglich. So ist es möglich, entsprechend den Bedarfen zum Beispiel für Projekte, während der Mahlzeiten oder an bestimmten Wochentagen die pädagogischen Gruppenkonstellationen zu ändern. Zielrichtung dieser Bestimmung ist daher, neben der pädagogischen Vielfalt unter Beachtung der qualitativen Vorgaben, auch die Verbesserung der Passgenauigkeit des Angebots unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Der neue § 13d Absatz 2 konkretisiert die Anliegen des Absatzes 1 und zeigt auf, welche Aspekte dabei im Sinne des Kindeswohls in jedem Fall zu berücksichtigen sind. Bei inklusiver Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung sind die besonderen Anforderungen für die gemeinsame Förderung bei der Personalbemessung oder der Festlegung der Gruppengröße zu berücksichtigen. Denn gerade für den pädagogischen Mehraufwand durch die Betreuung von Kindern mit einer Behinderung oder mit einer drohenden Behinderung gemeinsam mit Kindern ohne Beeinträchtigungen werden höhere Kindpauschalen geleistet.

Die Bestimmung des § 13d Absatz 3 zeigt einen möglichen Beitrag zur Team- und Qualitätsentwicklung, vor allem für Einrichtungen mit erweiterter Verantwortung, auf. Die pädagogischen Teams in den Einrichtungen stehen vor der anspruchsvollen Herausforderung, einerseits die Qualität der pädagogischen Arbeit zu sichern und andererseits den professionellen Anforderungen zum Beispiel durch die neue Gestaltung der sprachlichen Bildung gerecht zu werden. Das heißt, sie müssen neben der Wahrung von Kontinuität auch Innovationen zulassen bzw. aktiv voranbringen und dabei möglichst breit aufgestellt sein. Für diese stete

Weiterentwicklung der Handlungspraxis können, wenn die Vorgaben zum Personal nach der Anlage zu § 19 eingehalten werden, auch andere als nach der Personalvereinbarung zugelassene Professionen hilfreich sein. Vor allem in Familienzentren und in als plusKITA arbeitenden Kindertageseinrichtungen können zur Erweiterung der Fachlichkeit auch andere pädagogische Berufe in das Team aufgenommen werden.

Mit der neuen Regelung in § 13d Absatz 4 wird im Sinne einer dem § 22 Absatz 2 SGB VIII entsprechenden, familienunterstützenden Förderung verdeutlicht, dass mindestens auch Kinder, die 35 Stunden wöchentlich betreut werden, sich auf Wunsch für die Teilnahme am Mittagessen anmelden können. Diese Regelung trägt dem Anliegen vieler Familien Rechnung, die bisher längere Betreuungszeiten für ihre Kinder nur deshalb in Anspruch genommen haben, um ihren Kindern die Teilnahme am Mittagessen in der Einrichtung zu ermöglichen. Die Regelung ist ein wichtiger Beitrag für mehr Eltern- und Familienfreundlichkeit des Angebots, sie dient gleichzeitig der Verbesserung der Passgenauigkeit von Angebot und Nachfrage und leistet damit auch einen Beitrag zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Für einen den Einrichtungen eventuell dadurch entstehenden Mehraufwand kann die neue Verfügungspauschale genutzt werden (vgl. § 21 Absatz 2 und Anlage).

Die Regelung des § 13d Absatz 5 ist Ausfluss des Bildungsauftrages der Kindertageseinrichtungen und der Verpflichtung, kein Kind von der Förderung und Teilhabe am Bildungsangebot auszugrenzen. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Einrichtungen zielt unter anderem auch auf die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Eine Ausgrenzung bei besonderen Angeboten zu ausgewählten Angelegenheiten oder Veranstaltungen stieße daher auch auf pädagogische Bedenken und widerspräche den Leitgedanken dieses Gesetzes. Diese ausdrückliche Klarstellung ist jedoch erforderlich, um von dieser Regelung abweichende Einzelfälle, die in der Vergangenheit an die Oberste Landesjugendbehörde herangetragen wurden, für die Zukunft auszuschließen, wie zum Beispiel der Ausschluss von Kindern mit 25-Stunden Betreuungszeit von Elternnachmittagen oder besonderen Angeboten zum Übergang in die Schulen des Primarbereichs.

Die neue Vorschrift des **§ 13e** zu Öffnungszeiten und Schließtagen ist zwar nahezu vollständig eine Neuregelung; inhaltlich schreibt sie jedoch weitgehend lediglich ausdrücklich fest, was schon bisher in Nordrhein-Westfalen Grundlage des gemeinsamen Verständnisses zur Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages und des dafür zugrunde gelegten Finanzierungssystems war. Absatz 1 regelt die Grundlagen für den zeitlichen Umfang des Betreuungsangebotes und korrespondiert mit der neuen Vorschrift des § 3a Absatz 3. Durch eine Pluralisierung der Lebenslagen, durch Veränderungsprozesse auf dem Arbeitsmarkt sowie durch erhöhte Mobilitäts- und Flexibilitätsanforderungen an die Beschäftigten brauchen insbesondere berufstätige Eltern Öffnungs- und Betreuungszeiten, die ihnen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch tatsächlich ermöglichen. Dies darf allerdings nicht zu einer Ökonomisierung der Familie führen. Bei der Gestaltung der Angebote müssen die Möglichkeiten, aber auch die Grenzen der Flexibilität und Zumutbarkeit für Kinder unterschiedlichen Alters und die Sicherung des Kindeswohls im Zentrum der Betrachtung stehen. Differenzierte Angebotsformen sollen sich an den Bedarfslagen der Familien orientieren und gleichzeitig dem Bildungsauftrag, den individuellen Bedürfnislagen der Kinder, der Stabilität von Bindungsmöglichkeiten zu Erwachsenen und Kindern sowie den Anforderungen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Eltern gerecht werden. Ob und in welchem Umfang in einer Kindertageseinrichtung verschiedene Betreuungszeiten anzubieten sind, hängt von der Größe der Einrichtung ab. Grundsätzlich sollen Kindertageseinrichtungen ein durchgängiges ungeteiltes Angebot unterbreiten, dies wird mit Satz 2 der neuen Bestimmung klar gestellt. Eine Ausnahme kann lediglich in den Fällen gemacht werden, in denen dies dem Bedarf für die Kinder und ihre Familien vor Ort nicht entspricht.

Mit Satz 3 der Vorschrift wird verdeutlicht, dass jeder Träger, unter Berücksichtigung der Elternbedarfe, Kernzeiten festlegen kann, in denen er nicht beeinträchtigt durch äußere Einflüsse seinem Bildungs- und Erziehungsauftrag nachkommen kann. Diese mit einer Regelanwesenheit verbundene Kernzeit kann je nach Öffnungszeit der Einrichtung und Betreuungszeiten der Kinder zwischen zwanzig und dreißig Stunden wöchentlich betragen.

Mit Satz 4 des § 13e Absatz 1 wird verdeutlicht und herausgestellt, dass sich die Betreuungszeit in einer wöchentlichen Betrachtung unterschiedlich auf die einzelnen Wochentage verteilen kann. Dieser Grundsatz, der auch § 19 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit der Anlage zu § 19 zugrunde liegt, wurde bisher in der Praxis nicht immer vollumfänglich berücksichtigt. Wenn Eltern beispielsweise regelmäßig einmal in der Woche längeren Betreuungsbedarf für ihr Kind haben, an allen anderen Tagen dafür aber einen geringeren, ergibt sich der wöchentliche Betreuungsbedarf grundsätzlich nicht aus einer Multiplikation des längeren Betreuungszeitbedarfes mit der Zahl der wöchentlichen Öffnungstage, sondern aus einer Addition der regelmäßigen täglichen Bedarfe.

Die Bestimmung des § 13e Absatz 2 ist eine Konkretisierung der Pflichten aus §§ 22 ff. SGB VIII. Mit Satz 2 wird der Umfang und die Höchstzahl der Schließtage ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen. Die Angaben beziehen sich auf Einrichtungen, die regelmäßig fünf Tage wöchentlich geöffnet haben. Der Begriff der Schließtage wird hier aus Elternsicht verstanden, das heißt, einschließlich Schließzeiten für pädagogische Konzepttage, Weiterbildung oder Teambildungstagen. In Anlehnung an den Umfang von Urlaubsansprüchen, ist eine Anzahl von mehr als dreißig jährlichen Schließtagen, das heißt von mehr als sechs Wochen, unzulässig, vgl. auch die Regelung in § 18 Absatz 3 Nummer 3.

Die neue Regelung in § 13e Absatz 3 dient der Verbesserung der betrieblichen Kindertagesbetreuung und der Stärkung der Passgenauigkeit des Angebotes. Eltern nehmen betriebliche Betreuungsangebote und Angebote an Ausbildungsstätten gerade deshalb in Anspruch, weil diese die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in besonderem Maße unterstützen. Jedoch auch hier sind in besonderer Weise zur Sicherung des Kindeswohls die Grenzen der Flexibilität je nach Alter des Kindes usw. zu beachten. Die berufsunterstützende Funktion ist auch bei den Öffnungs- und Betreuungszeiten zu berücksichtigen, deshalb sollen z.B. Schließtage in diesen Einrichtungen auf Betriebsferien beschränkt werden.

Die Regelung in § 13e Absatz 4 konkretisiert die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen nach § 22a Absatz 2 SGB VIII für den Fall der Schließzeiten in den Ferien. Immer wieder stehen Eltern vor dem Problem, dass sie während dieser Zeiten ihre Kinder nicht selbst betreuen können und sich insoweit einer vermeintlichen Betreuungslücke ausgesetzt sehen. Dem steht allerdings § 22a Absatz 3 Satz 2 entgegen, da das örtliche Jugendamt die Betreuung in diesen Fällen sicherzustellen hat. Kindertageseinrichtungen sollen deshalb Eltern mit entsprechenden Informationen unterstützen. Zur Unterstützung der Eltern kann aber auch gehören, für die Betreuung in einer benachbarten Einrichtung das gegenseitige Kennenlernen mit vorzubereiten oder notwendige Absprachen zu treffen.

Zu Nummer 13 (§§ 14 bis 14b)

Die Überschrift des § 14 wird neu gefasst, da in das Gesetz nun auch andere Kooperationen aufgenommen werden und dieser Themenkomplex in drei Paragrafen geregelt wird. § 14 regelt die grundlegenden Strukturen und Vernetzungen, während § 14a und § 14b jeweils spezielle Zusammenarbeitserfordernisse konkretisieren.

Die Neufassung des § 14 Absatz 1 entspricht im Kern der bisherigen Fassung des § 15, berücksichtigt aber erstmals ausdrücklich die Kindertagespflege. Die Regelung zeigt Umfang und Grenzen optimaler Zusammenarbeit. Mit Satz 2 stellt sie sicher, dass bei allem Aus-

tausch und jedweder Kooperation das Wohl des Kindes und das Recht auf informelle Selbstbestimmung der Kinder und ihrer Eltern zu achten ist.

Die Regelung in § 14 Absatz 2 unterstützt das Anliegen des bisherigen § 17 Absatz 3 und konkretisiert § 22a Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII: Um die Kinderbetreuungsangebote noch stärker und passgenauer an den Bedürfnissen von Kindern zu orientieren und gleichzeitig familiengerechter auszugestalten, sind die Vernetzung und Kooperation zwischen Tageseinrichtungen und Tagespflegepersonen von elementarer Bedeutung. Ressourcenbündelung und Synergieeffekte, sowie eine Erleichterung der Kinder- und Jugendhilfeplanung, zum Beispiel bei der Platzvergabe, sind weitere Aspekte, die für solche Vereinbarungen vor Ort sprechen. Derartige Kooperationsvereinbarungen nutzen den Kindern: Sie erhalten die Chance, je nach ihrem individuellen Entwicklungsstand das optimale Betreuungs- und Förderangebot zu erhalten. Eltern profitieren davon, wenn sich für sie die Möglichkeiten erweitern, Familie und Beruf zu vereinbaren und bei flexibilisierten Arbeitszeiten für ihr Kind einen geeigneten Betreuungsplatz zu finden. Die Wahlmöglichkeiten werden vergrößert und die Chance, passgenaue, individuelle Lösungen zu finden, steigt. Gegenstand solcher Vereinbarungen können Ergänzungsbetreuung, Vertretung, Praxishospitationen, die Festlegung regelmäßigen Austausches, gemeinsame Projekte, gemeinsame Veranstaltungen mit den Eltern und gemeinsame Fortbildungen sein. Absatz 2 Satz 2 ist die wörtliche Übernahme des bisherigen § 17 Absatz 3.

Zur Förderung von Kooperationen im Zusammenhang mit Inklusion, vgl. § 8, regelt der neue **§ 14a** die Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtungen mit Frühförderung und Komplexleistung. Um ein behindertes oder von einer Behinderung bedrohtes Kind optimal zu fördern, ist es notwendig, dass die verschiedenen Regelkreise, soweit der rechtliche Rahmen und damit insbesondere auch der Datenschutz dies zulässt, zusammen wirken können. Denn gerade die von den verschiedenen diagnostischen, medizinischen, therapeutischen und pädagogischen Berufsgruppen erstellten Ergebnisse der Untersuchungen und Betrachtungen des Kindes können für die jeweils anderen Institutionen bei der individuellen Förderung des Kindes mehr als wertvoll sein. Kindertageseinrichtungen leisten in diesem Kontext mit ihrer pädagogischen Arbeit einen wichtigen Beitrag.

Eltern sind in diesen Austausch regelmäßig einzubeziehen. Um Eltern und Familien zu entlasten, können die Leistungen der Frühförderung und der Komplexleistung auch in den Räumlichkeiten der Tageseinrichtungen erbracht werden, soweit die notwendigen Voraussetzungen zur Leistungserbringung in der Kindertageseinrichtung gegeben sind.

Die Vorschrift des **§ 14b** regelt die Zusammenarbeit mit der Grundschule bzw. den Schulen im Primarbereich. Absatz 1 des § 14b ist die unveränderte Übernahme des Wortlautes aus § 14 Absatz 1 bisheriger Fassung.

§ 14b Absatz 2 ist weitgehend eine Übernahme des bisherigen § 14 Absatz 2. Die geringfügigen Ergänzungen dienen dazu, die im Zuge der Kooperation zwischen Tageseinrichtungen und Primarbereich gemachten guten Erfahrungen, beispielsweise im Zuge der Veranstaltungen nach § 36 Absatz 1 Schulgesetz NRW, in flächendeckend geübte Praxis zu perpetuieren. Mit der Ergänzung in Satz 1 soll sichergestellt werden, dass der Übergang aus dem Blickwinkel des Kindes zu gestalten ist und die in der Praxis in der Regel bestehende gelingende Zusammenarbeit dauerhaft gesichert werden muss durch die folgend aufgeführten Maßnahmen.

Die Änderung in Nummer 1 ist ausschließlich redaktionell. Die neu aufgenommene Nummer 2 soll die Anschlussfähigkeit der Förderung sichern. Sie stellt klar, dass der Übergang aus dem Blickwinkel des Kindes, unter Vermeidung unnötiger Brüche erfolgen soll. Nummer 3 entspricht der Nummer 2 in der bisherigen Fassung. Nummer 4 entspricht der Nummer 3 in der bisherigen Fassung und wird um die Klarstellung zur transparenten Handhabung ergänzt: Allen Beteiligten, das heißt auch den Eltern soll erkennbar werden, wer die für die Zusammenarbeit und den Übergang zuständige Ansprechperson in der jeweiligen Institution ist. Mit der Änderung in Nummer 5 wird hervorgehoben, dass für einen gelingenden Übergang nicht nur Informationsveranstaltungen für Eltern angeboten werden sollten, sondern die Familien mit ihren Kindern auch bei Veranstaltungen mit Bildungsangeboten (Experimentiertag, Musiktag, Thementage) oder Festen (Sportfest, Sommerfest, Bazar etc.) einbezogen werden können. Nummer 6 entspricht der Nummer 5 in der bisherigen Fassung. Nummer 7 entspricht der bisherigen Nummer 6.

In § 14b Absatz 3 wird die Verpflichtung aus § 36 Absatz 1 Schulgesetz NRW übernommen.

Der bisherige § 14 Absatz 3 wird mit einigen Ergänzungen § 14b Absatz 4. Die *schulische* Sprachstandsfeststellung zwei Jahre vor der Einschulung nach § 36 Absatz 2 Schulgesetz NRW kann nur bei den Kindern entfallen, bei denen eine sprachliche Bildung einschließlich entsprechender Entwicklungsbeobachtung, Dokumentation und Förderung in Kindertageseinrichtungen auch tatsächlich gewährleistet ist. Dies setzt voraus, dass die Kindertageseinrichtung den Bildungsauftrag einschließlich der sprachlichen Bildung nach Maßgabe dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften umsetzt und dass die Eltern der Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung ihres Kindes zustimmen. Handelt es sich um eine Tageseinrichtung, die nicht nach diesem Gesetz gefördert wird, die aber gleichwohl die Anforderungen des § 13c in Verbindung mit § 13b erfüllt, so kann sie dies gegenüber der Obersten Landesjugendbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle nachweisen, so dass auch die vierjährigen Kinder einer solchen Einrichtung unter der Voraussetzung, dass die Eltern der Sprachentwicklungsbeobachtung und –dokumentation zustimmen, nicht an der punktuellen Sprachstandsfeststellung durch die Schule teilnehmen müssen.

Zu Nummer 14 (§ 15)

Die inhaltliche Regelung des bisherigen § 15 findet sich jetzt im neuen § 14 Absatz 1.

Zu Nummer 15 (§ 16)

Zu Buchstabe a)

Die Einfügung in Nummer 1 ist eine Konkretisierung der Aufgaben, die nach § 22 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII zu den Grundsätzen der Förderung aller Tageseinrichtungen gehören. Diese Pflichten zur Unterstützung und Ergänzung der Erziehung und Bildung in der Familie sind eng mit den schon bisher in Nummer 1 genannten verbundenen Aufgaben der Familienzentren verknüpft und werden daher ausdrücklich aufgenommen. Diese Einfügung trägt somit dem Anliegen Rechnung, die familienzentrumstypische Aufgabe der Unterstützung und Erleichterung der familiären Erziehungsarbeit durch das Vorhalten, Vermitteln, Bündeln und Vernetzen von Angeboten der Familienbildung und –beratung zu verdeutlichen. Darüber hinaus ist die Einbindung der Familienzentren in Netzwerke Früher Hilfen und kommunale Präventionsketten von besonderer Bedeutung. Die Arbeit der Familienzentren steht damit auch in einem engen Zusammenhang mit der Zielsetzung des Landesprojekts „Kein Kind zurücklassen“. Ziel ist dabei, vor Ort Präventionsketten aufzubauen, die sich am Lebensweg von Kindern und Jugendlichen orientieren. Bereits heute sind die Familienzentren ein wichtiges Glied in dieser Kette und leisten mit ihrem Aufgabenspektrum einen wertvollen Beitrag zur Prävention.

Zu Buchstabe b)

Die Streichung in Nummer 2 ist eine ausschließlich redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c)

Die Neufassung von Nr. 4 ist eine redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die Erweiterungen in § 13c gegenüber dem bisherigen § 13 Absatz 6.

Zu Nummer 16 (§§ 16a, 16b)

Die neue Regelung des **§ 16a** verfolgt ein Kernanliegen der Gesetzesänderung: Gerechte Bildungschancen für alle Kinder von Anfang an tatsächlich zu ermöglichen. Deshalb soll Ungleiches nicht länger gleich behandelt werden. Denn Investitionen in frühkindliche Bildungsinstitutionen zur Verbesserung der Bildungschancen sind besonders effektiv. Kindertageseinrichtungen haben die beste Möglichkeit, Kinder in sehr jungem Alter zu stärken und bestehende Benachteiligungen abzubauen bzw. ihnen entgegenzuwirken. Deshalb werden künftig Einrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf mit einem zusätzlichen Zuschuss finanziell unterstützt, vgl. § 21a.

Die Jugendämter kennen die Stadtteile und die Kindertageseinrichtungen, in denen besonderer Handlungsbedarf besteht, am besten. Deshalb kann die Entscheidung darüber, welche Kindertageseinrichtung künftig plusKITA ist und als solche in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen wird, auch am besten vor Ort getroffen werden. Dabei sollen sich die Jugendämter neben der eigenen örtlichen kleinräumigen Sozialplanung auch an den „Kleinräumigen Auswahlkriterien zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Familienzentren mit besonderem Unterstützungsbedarf“ orientieren.

In Absatz 2 des § 16a werden Aufgaben beschrieben, die sich auf die eine oder andere Art in allen Kindertageseinrichtungen stellen, die aber in plusKITA-Einrichtungen in besonderer Weise zur Profilbildung gehören müssen.

Zu Nummer 1: Wichtiger Bestandteil jeder Fachlichkeit ist, dass das pädagogische Personal die Unterschiede zwischen der eigenen Lebenswelt und denen der Kinder wahrnimmt und reflektiert. Die alltagskulturellen Unterschiede sind zwischen Personal und Familien mit multiplen Problemlagen häufig noch vielschichtiger. Nach einem Bildungsverständnis, das das Kind und seine gesamte Persönlichkeit in den Mittelpunkt stellt, ist es deshalb besonders wichtig, sich für die Förderung in der Kindertageseinrichtung an dem familiären Lebenshintergrund des Kindes zu orientieren.

Zu Nummer 2: Wichtig für ein stärkenorientiertes Bildungsverständnis ist zudem die verstehende pädagogische Haltung. Insbesondere bei besonderen Unterstützungsbedarfen bedarf es einer pädagogischen Reflexivität, die verhindert, dass Kinder und ihre Familien aus einer Defizitperspektive betrachtet werden. Kinder und ihre Familien benötigen vielmehr Anerkennung und Stärkung, um zu verhindern, dass unsichtbare Grenzen zwischen dem Bildungsort Kindertageseinrichtung und der Lebenswelt Familie entstehen, die kontraproduktiv wären.

Zu Nummer 3: Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf bestmöglich zu fördern, kann nur gelingen, wenn die Familien einbezogen werden. Hierzu können auch aufsuchende Strategien gehören, um die Anschlussfähigkeit und den Zugang ohne Überforderung zu erzielen.

Zu Nummer 4: Gelingende Bildungsarbeit ist in hohem Maße von sozialer Einbindung und Akzeptanz in der Lebenswelt des Kindes abhängig. Deshalb dient die Sozialraumorientierung dem Abbau von Barrieren auch über Mittels- und Vertrauenspersonen (z. B. aus Sportaktivitäten, lokalen Vereinen, Lebensmittelausgabestellen, Sozialberatung, Kinderarzt-

praxen und Schulen) und der Nachhaltigkeit der Förderung sowie der Stärkung der Partizipation im Quartier (Feste, Gestaltung des öffentlichen Raums etc.).

Zu Nummer 5: Wegen der besonderen Bedeutung der sprachlichen Bildung und der zusätzlichen Sprachförderung im Kontext eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses ist es hier besonders wichtig, die kontinuierliche Weiterentwicklung in die praktische Arbeit umzusetzen und damit den besonderen Anforderungen qualifiziert zu begegnen. Dies kann auch heißen, Angebote aufzugreifen, die die Familien einbeziehen, wie „Rucksack“ oder „griffbereit“

zu Nummer 6: Die Ressourcenstärkung des Personals ist unabdingbare Voraussetzung dafür, dass die Beschäftigten in plusKITA-Einrichtungen den Herausforderungen professionell begegnen können, die sich gerade aus besonderen sozialen Unterstützungsbedarfen der Kinder ergeben. Beispielhaft sind in Nummer 6 Maßnahmen genannt, die der Träger der Einrichtung ergreifen und nutzen kann, um gute Unterstützung leisten zu können. Neben dem Einsatz zusätzlichen Personals gehören hierzu auch Qualifizierungsmaßnahmen und qualitätssichernde Maßnahmen wie Inanspruchnahme von gezielter fachlicher Beratung, Coaching und Supervision für das pädagogische Personal.

Die neue Regelung des **§ 16b** trägt der Neuausrichtung der sprachlichen Bildung und der zusätzlichen Sprachförderung Rechnung und knüpft an § 13c an: Künftig wird jedes Kind in der Kindertageseinrichtung von Anfang an kontinuierlich und unter Verwendung geeigneter Verfahren von ihm vertrauten pädagogischen Kräften beobachtet und in seiner sprachlichen Entwicklung alltagsintegriert gefördert. Für die Kinder, die eine besondere Unterstützung in der deutschen Sprache benötigen, soll eine gezielte Sprachförderung nach dem individuellen Bedarf gewährleistet werden. In Kindertageseinrichtungen, in denen besonders viele Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf sind, fließen zusätzliche Mittel nach § 21b.

Kindertageseinrichtungen, die Mittel nach § 21b erhalten, haben sicherzustellen, dass eine spezielle Sprachförderkraft, die sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der Personalvereinbarung ist, tätig ist. Diese Sprachförderkraft sollte in jedem Fall, das heißt, auch wenn sie unter Umständen in mehreren Einrichtungen tätig ist, mindestens wochenweise in den jeweiligen Teams eingebunden sein und nicht nur isoliert ausschließlich für die Kinder mit besonderem Förderbedarf zusätzliche Sprachförderung anbieten. Etwas anderes kann ausnahmsweise für die Kinder gelten, die keine Tageseinrichtung besuchen und bei denen nach § 36 Absatz 2 SchulG ein zusätzlicher Sprachförderbedarf bescheinigt worden ist. Für diese Kinder sind stundenweise Angebote zulässig. Die Sprachförderkraft sollte in der Regel über nachgewiesene besondere Erfahrungen, z. B. einen Aufbaubildungsgang „Sprachförderung“ für Erzieherinnen oder über eine andere vertiefende besondere Qualifizierung in der Sprachförderung (z.B. DJI-Qualifizierung im Rahmen des Bundesprojektes „Schwerpunkt-Kitas: Sprache und Integration“, Fachkraft für elementarpädagogische Sprachförderung (KA)), verfügen. Wenn diese nachgewiesenen besonderen Erfahrungen noch nicht von Anfang an vorhanden sind, können sie auch berufsbegleitend erworben werden.

Die Regelung in Satz 2 verpflichtet die Träger von Einrichtungen, die zusätzliche Mittel nach § 21b erhalten, dass die Sprachförderkräfte regelmäßig auch an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zur sprachlichen Bildung teilnehmen, um die diesbezügliche Professionalität und entsprechendes Fachwissen weiter zu entwickeln, um Qualität nachhaltig zu sichern und die Multiplikationsfunktion zu erhalten, die die Sprachförderkräfte in den Tageseinrichtungen gewährleisten sollen.

Zu Nummer 17 (§ 17)

Zu Buchstabe a)

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 11.

Zu Buchstabe b)

Mit der Ergänzung des Satzes 3 in Absatz 2 werden die bisherigen Sollvorschriften konkretisiert: Sowohl in Jugendamtsbezirken, die schon lange mit vielen gut qualifizierten Tagespflegepersonen zusammen arbeiten und daher eine niedrige Fluktuation haben, als auch in kleinen Jugendamtsbezirken, die nur in geringem Umfang Kindertagespflege vorhalten, kann es vorkommen, dass sich nicht ausreichend Personen mit Qualifizierungsbedarf finden, um eine Maßnahme zur Qualifikation von Tagespflegepersonen mit der notwendigen Teilnehmerzahl anbieten zu können. In solchen Ausnahmefällen, kann die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII befristet ausgestellt werden, bis der vollständige Nachweis erbracht wird. Die Qualifikation nach dem DJI-Curriculum ermöglicht es, dass ein Teil der 160 Stunden berufsbegleitend absolviert wird. Ausnahmen zur Regel des Satzes 3 können z.B. bei Tagespflegepersonen zugelassen werden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII und langjährige Erfahrung als Tagespflegeperson verfügen und nur noch wenige Jahre in der Kindertagespflege tätig sein werden.

Die neuen Sätze 4 und 5 stellen klar, dass Jugendämter wegen der Besonderheiten des Tätigkeitfeldes (zum Beispiel Familie und Haushalt zugleich als Betreuungs- und Arbeitsort, besondere Beziehung zu den Eltern, Rechts- und Versicherungsfragen, Kooperation mit Jugendamt und Fachvermittlung, selbständige Tätigkeit), zur Qualitätssicherung und zur Verminderung der Fluktuation auch bei sozialpädagogischen Fachkräften einen Qualifikationsnachweis zur Kindertagespflege verlangen können. Das DJI hat für diese Fälle eine „Qualifizierung in der Kindertagespflege für Erzieher/innen auf der Grundlage des DJI-Curriculums (oder vergleichbaren Lehrplänen)“ mit einem Stundenumfang von 80 Stunden entwickelt.

Der Wortlaut des § 17 a.F. Absatz 3 wird in § 14 Absatz 2 Satz 2 n.F. verschoben.

Zu Nummer 18 (§ 18)

Zu Buchstabe a)

Mit der Ergänzung in Satz 5 wird klargestellt, dass es sich bei den in der Anlage zu § 19 KiBiz genannten Betreuungszeiten um wöchentliche Betreuungszeiten handelt, vgl. § 13e.

Zu Buchstabe b)

Nach einer Erhebung des DJI wünschen in Westdeutschland nur ein Drittel der Eltern Ganztagsplätze für ihre Kinder. In Nordrhein-Westfalen sind jedoch im Kindergartenjahr 2013/2014 mehr als 47 Prozent der Plätze 45-Stunden-Plätze. Zum Teil wählen Eltern bewusst einen Betreuungsumfang, der über ihrem tatsächlichen Bedarf liegt, um maximale Flexibilität zu haben oder für ihr Kind eine Übermittagsbetreuung bzw. die Teilnahme am Mittagessen zu ermöglichen. Zu einem nicht unerheblichen Teil wählen Eltern diese Betreuungszeit aber auch in Unkenntnis von alternativen Möglichkeiten oder weil sie Sorge haben, ansonsten nicht den gewünschten Platz zu bekommen. Die größere Bedarfsgerechtigkeit auch bei niedrigen Betreuungszeiten unterhalb von 45 Stunden soll deshalb durch die Unterstreichung der Verpflichtung der Jugendämter, auch dem tatsächlichen Bedarf entsprechende Betreuungszeiten anzubieten, und durch größere Transparenz zu den Elternbeiträgen (s. § 3b) erreicht werden (Satz 6). Mit Satz 7 wird klarstellend die korrespondierende Pflicht der Träger verdeutlicht, im Rahmen des örtlichen Angebotes Betreuungsverträge mit Betreuungszeiten entsprechend dem tatsächlichen Bedarf abzuschließen. Damit die Eltern die höheren Betreuungszeiten nicht nur buchen, um ihren Kindern ein Mittagessen oder Blockbetreuungszeiten zu ermöglichen, wird § 13d entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe c)

Durch die Einfügung der Nummer 2 wird rechtsverbindlich klargestellt, dass die finanzielle Förderung die Einhaltung der Rechtsvorschriften voraussetzt.

Die Einfügung der Nummer 3 geht unter anderem auf Anregungen aus der Elternschaft zurück: Vereinzelt hätten Tageseinrichtungen im Widerspruch zum bestehenden Finanzierungssystem in der Summe acht Wochen geschlossen. Nummer 3 stellt klar, dass Tageseinrichtungen nicht mehr als 30 Öffnungstage schließen dürfen, vgl. auch Begründung zu § 13e Absatz 2. Mit Öffnungstagen sind die regelmäßigen klassischen Öffnungstage von Tageseinrichtungen gemeint, das heißt, die Werktage ohne Samstage. Notwendige Schließungen für pädagogische Konzepttage etc. sind von dieser Zahl mitumfasst.

Nummer 4 entspricht der bisherigen Nummer 2. Die Formulierung „einer sozialpädagogischen Fachkraft“ schließt nicht aus, dass insbesondere in den Gruppenformen I und II nach der Anlage zu § 19 mit zwei sozialpädagogischen Fachkräften die Leitung im Team erfolgt.

Mit der neuen Nummer 5 und Satz 2 des Absatzes 3 werden der bisherige Absatz 4 Satz 1 zur Gruppengröße und der Orientierung für die Personalbemessung an der Mindestbesetzung des ersten Wertes aus der Personalvereinbarung aufgegriffen. Ausnahmen sind auf besondere Einzelfälle zu beschränken, wenn zum Beispiel wegen Krankheit oder noch unbesetzter Stellen vorübergehend der erste Wert unterschritten werden muss.

Es ist angestrebt, dass mit den Obersten Trägerzusammenschlüssen die Befristung der Ausnahmeregelung in § 3 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ aufgehoben wird. Das heißt, es soll dauerhaft ermöglicht werden, dass die Träger im Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, die auf eine mindestens 15jährige Berufserfahrung zurückblicken und am 15. März 2008 in der Kindertageseinrichtung beschäftigt waren, und denen im Einzelfall aus persönlichen Gründen eine Teilnahme an einer Weiterbildung zur sozialpädagogischen Fachkraft nicht zuzumuten ist, in besonders begründeten Ausnahmefällen auch in den Gruppenformen I und II der Einrichtung auf der Hälfte der Fachkraftstunden (1. Wert) beschäftigen können. An der Voraussetzung, dass die betreffende Kraft an Fortbildungen (160 Stunden) teilnimmt, die insbesondere die Anforderungen an die frühkindliche Bildung auch bei unterdreijährigen Kindern berücksichtigen, soll festgehalten werden.

Zu Buchstabe d)

Zu Buchstabe aa)

Die neue Regelung zur Angebotsstruktur in § 13d und der neue Absatz 3 Nummer 5 machen den bisherigen Satz 1 des Absatzes 4 überflüssig.

Zu Buchstabe bb)

Der bisherige Satz 2 wird Satz 1. Die Änderung ist eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe e)

Die Finanzierungsregelungen zur Kindertagespflege werden in einem Paragraphen zusammengeführt, deshalb wird der bisherige Absatz 5 in § 22 verschoben.

Zu Nummer 19 (§ 19)

Zu Buchstabe a)

In § 19 Absatz 1 Satz 4 wird eine Frist zur Erfassung der Monatsdaten eingefügt. Nach den Erfahrungen der Vorjahre sind einzelne Träger ihren Erfassungspflichten längerfristig nicht nachgekommen. Künftig soll das Jugendamt Zuschüsse an die Träger und das Land die Zuschüsse an die Jugendämter zurückhalten halten können, um auch in solchen Einzelfällen

die Abrechnung in einem angemessenen Zeitraum sicherzustellen. Grundlage hierfür ist eine zeitnahe Erfassung der Monatsdaten auf Basis der Betreuungsverträge.

Zu Buchstabe b)

Die Jahreszahlen in Absatz 2 werden angepasst, da die Eurobeträge in diesem Gesetz für das Kindergartenjahr 2014/2015 angegeben werden.

Zu Buchstabe c)

In § 19 Absatz 4 Satz 1 wird aus Gründen der Lesbarkeit in anderen Vorschriften dieses Gesetzes eine neue Legaldefinition eingefügt: Um in folgenden Regelungen die Summe der Kindpauschalen nach Höhe und Anzahl mit einem einzigen Begriff z.B. als Grundlage für die Höhe der Rücklagenbildung oder in Zusammenhang mit der neuen Planungsgarantie nutzen zu können, wird der Begriff des „Kindpauschalenbudget(s)“ eingeführt, das sich vom Gesamtbudget einer Einrichtung, in dem noch Mietpauschalen, Familienzentrumszuschüsse etc. enthalten sind, unterscheidet. Satz 2 bleibt gegenüber der bisherigen Fassung unverändert. Satz 3 begrenzt die Regelung des 10-Prozent-Korridors auf das Kindergartenjahr 2014/2015. Satz 5 ist Teil des neuen Modells der Planungsgarantie, die ab 1. August 2015 die bisherige Korridorlösung ablöst. Ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 erhalten alle Tageseinrichtungen eine Planungsgarantie, die das Belegungsrisiko abfedert. Bei Unterschreitungen zwischen den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme erhält der Träger ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 mindestens die Summe der Kindpauschalen abzüglich des Trägeranteils, die sich nach der Istbelegung des Vorjahres zuzüglich einer Erhöhung nach § 19 Absatz 2 ergibt. Mit der Einfügung der neuen Sätze 5 und 6 wird sichergestellt, dass die Abrechnungen in einem angemessenen Zeitrahmen nach Ende des Kindergartenjahres erfolgen, die Frist ist länger als die bisher in der Durchführungsverordnung vorgesehene.

Zu Buchstabe d)

Die bisherigen Sätze 1 und 2 des Absatzes 6 entfallen wegen Zeitablaufs. Die neuen Sätze stellen klar unter welchen Voraussetzungen für die Betreuung von Schulkindern nach Schuleintritt in Tageseinrichtungen nur eine Kindpauschale gezahlt werden kann.

Soweit Schulkinder nicht in der offenen Ganztagschule im Primarbereich betreut werden, erfolgt ihre Tagesbetreuung nach Schuleintritt seit dem Kindergartenjahr 2013/2014 ausschließlich in den bereits im Jahr 2006 auf wenige, besonders begründete Fallgruppen beschränkten Hortangeboten. Für diese Betreuung werden auch weiterhin nur Pauschalen für 25 oder 35 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit gezahlt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass eine 45-stündige Betreuung in Kindertageseinrichtungen in der Praxis angesichts einer unterstellten Unterrichtszeit von mindestens 20 Stunden pro Woche, nicht möglich ist.

Zu Nummer 20 (§ 20)

Zu Buchstabe a)

Mit Satz 1 erfolgt eine Klarstellung zur Erbringung des Trägeranteils, die bereits von Beginn an dem KiBiz zugrunde lag und sich bisher indirekt z.B. aus den Wörtern „zugrunde liegende Eigenanteil“ in § 20 Absatz 2 Satz 3 oder „des sich aus Absatz 1 ergebenden Trägeranteils“ in Absatz 4 Satz 1 ergab. Die Einfügung führt bei allen folgenden Sätzen zu Verschiebungen.

Satz 5 entspricht Satz 4 der bisherigen Fassung mit redaktionellen Anpassungen: Zum einen wird einheitlich der Singular verwendet, und zum anderen wird die Darstellung der kommunalen Trägerschaft im Klammerzusatz an die anderen Trägerschaften angepasst.

Mit den Sätzen 6 und 7 wird der Trägerwechsel unter einen Finanzierungsvorbehalt gestellt. Grundsätzlich erhält der neue Träger den Zuschuss auf der Basis des bisherigen Trägeran-

teils. Führt der Wechsel in der Trägerschaft zu Erhöhungen des Zuschusses zulasten der Landes- und der Jugendamts-Finanzierungsanteile, bedarf es für eine Ausnahme bei der finanziellen Regelung der Zustimmung der obersten Landesjugendbehörde.

Zu Buchstabe b)

Die Zahlenänderung in Satz 3 berücksichtigt bei ansonsten unverändertem Wortlaut die Anpassung im Rahmen der Dynamisierung um 1,5 Prozent auf den Stand zum Kindergartenjahr 2014/2015.

Zu Buchstabe c)

Die Verbesserung der Bildungsgerechtigkeit hat im Rahmen dieses Revisionsschrittes oberste Priorität. Deshalb setzt die Landesregierung hier einen deutlichen Schwerpunkt und die bislang im Rahmen der paritätischen Finanzierung geleisteten Mittel für soziale Unterstützungsbedarfe gehen in einer erheblich erhöhten, reinen Landesleistung für plusKITA-Einrichtungen auf.

Zu Buchstabe d)

Die redaktionelle Änderung in Satz 1 stellt klar, dass nicht nur die nach § 10 gezahlten Mittel zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz zu verwenden sind. Die in Satz 2 eingefügte Frist beruht auf den Erfahrungen, die in Zusammenhang mit der Regelung des § 3 der Durchführungsverordnung KiBiz gemacht wurden. Die Ergänzungen der Buchstaben h) bis k) berücksichtigen den Wunsch der Träger, die vereinfachten Verwendungsnachweise für die neuen Landesleistungen mit dem bisherigen Verwendungsnachweis zusammen zu führen. Da die Verfügungspauschale nach § 21 Absatz 3 auch für Hauswirtschaftskräfte eingesetzt werden kann, wird Satz 4 redaktionell angepasst. Mit der Ergänzung in Satz 6 wird dem Anliegen des Landesrechnungshofes und der Landesjugendämter entsprochen, dem überörtlichen Jugendhilfeträger im Hinblick auf seine Aufsichtspflichten das ausdrückliche Prüfrecht einzuräumen.

Zu Buchstabe e)

Die Änderung im Satz 1 des Absatzes 5 ist eine Klarstellung zum Rückforderungsrecht des Jugendamtes. Mit Satz 2 wird einer Forderung des Landesrechnungshofes entsprochen: Der Satz macht deutlich, dass die Summe der Rückforderungen des Jugendamtes unabhängig, ob die Feststellung zu Anfang oder zu Ende des möglichen Zeitraumes bis März des Folgejahres erfolgt, zeitnah an das Landesjugendamt zu melden ist. Mit dem neuen Satz 3 erfolgt eine Änderung zur bisherigen Rechtslage: Künftig ist bei Rückforderungen seitens des Jugendamtes der zuvor vom Land geleistete prozentuale Anteil an das Land zurückzuführen. Die Aufhebung des bisherigen Satzes 3 erfolgt vor dem Hintergrund der Neuregelung des § 20a.

Zu Buchstabe f)

Die Einfügung des Absatzes 6 dient der Verbesserung der Monatsdatenerfassung und der zeitnahen Verwendungstransparenz. Nach den Erfahrungen der Vorjahre sind einzelne Träger ihren Erfassungspflichten längerfristig nicht nachgekommen. Künftig kann das Jugendamt Zuschüsse zurückhalten, eine nachträgliche Zahlung erfolgt allerdings längstens für sechs Monate, wenn der Träger seinen Verpflichtungen nachkommt. Auch diese Ergänzung trägt Forderungen des Landesrechnungshofes Rechnung.

Zu Buchstabe g)

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe f)

Zu Nummer 21 (§ 20a)

Mit dem eingefügten Paragraphen wird die Rücklagenbildung geregelt. In einem pauschalisierten System müssen Träger eine angemessene Rücklage sowohl als Vorsorge für künftig anfallende besondere Ausgaben als auch zur Abfederung jährlicher Ausgabenschwankungen bilden können. Die nunmehr vorliegenden Erfahrungen der vergangenen Jahre machen deutlich, dass der Umstieg von einem System der Spitzkostenabrechnung hin zu einem pauschalisierten System vollzogen ist und von den Trägern zum Teil sehr unterschiedlich in die Praxis umgesetzt worden ist. Vor diesem Hintergrund wird die Rücklagenbildung mit den folgenden Regelungen zu einem gewissen Grad vereinheitlicht. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Leistungen auch unter Berücksichtigung der notwendigen Absicherung der Träger vorrangig dem laufenden Betrieb zur Verfügung stehen müssen. Deshalb darf ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 jede Einrichtung nur dann Mittel der Rücklage zuführen, wenn mindestens die vorgesehenen Personalkraftstunden des ersten Wertes der Anlage zu § 19 Absatz 1 vorgehalten werden.

§ 20a Absatz 2 konkretisiert die Angemessenheit der Rücklagenhöhe ab 2015/2016, wobei unterschieden wird nach dem Personaleinsatz. Ist der Personaleinsatz nach der Anlage zu § 19 in vollem Umfang sichergestellt, ist eine Rücklagenbildung von bis zu 15 Prozent des Kindpauschalenbudgets möglich, ansonsten liegt die Grenze je Einrichtung bei 10 Prozent.

Absatz 3 berücksichtigt, dass Eigentümer und wirtschaftlich gleichgestellte Träger höhere Ausgaben zu tätigen haben und hierfür eine Erhaltungspauschale bekommen. Dies ist auch bei der Bildung der Rücklage zu berücksichtigen, die entsprechende Regelung orientiert sich an der vormaligen Systematik des GTK.

Absatz 4 regelt den Nachweis des Rücklagenbestandes und die Rechtsfolgen für den Fall, dass die angemessene Rücklage überschritten wird. Der Nachweis ist damit erstmalig am 31. Juli 2016 zu führen.

Zu Nummer 22 (§ 21)

Zu Buchstabe a)

Die Änderungen in Satz 2 Nummern 1 bis 4 sind redaktionelle Änderungen und Folgeänderungen zu § 20 Absatz 1.

Die Ergänzung am Ende des Satzes 2 stellt sicher, dass wie in § 20 Absatz 1 Satz 6 keine Erhöhungen des Zuschusses zulasten der Landes-Finanzierungsanteile ohne Zustimmung der obersten Landesjugendbehörde stattfinden.

Zu Buchstabe b)

Diese Regelung ist befristet auf den 31. Juli 2016. Hier wird die zeitlich befristete Zuschussleistung festgeschrieben, die sich an die alte Formulierung anlehnt und nur noch für die Kinder der Anwendung findet, die 2013 und 2014 das schulseitig durchgeführte Sprachstandsfeststellungsverfahren durch Lehrkräfte durchlaufen, unabhängig davon, ob sie einen Kindergarten besuchen oder nicht. Die Höhe des Zuschusses wird an den Wert angepasst, der der Haushaltsplanung zugrunde liegt.

Zu Buchstabe c)

Mit einem Gesamtvolumen von rd. 55 Millionen Euro, umgesetzt in einem Festbetrag je Kindertageseinrichtung (Staffelung nach Größe), sollen die Teams durch mehr Personal unterstützt werden, beispielsweise bei der Mittagsversorgung durch eine haushaltswirtschaftliche Kraft oder mehr Vertretungskräfte für mehr Leitungs- oder Verfügungszeit. Es dient damit der Unterstützung des pädagogischen Personals angesichts erheblicher Anforderungen durch veränderte bildungspolitische Erwartungen an die Einrichtungen. Die Beträge, die sich im

Einzelnen aus der Anlage zu § 21 ergeben, sind gestaffelt nach Größe. Kleinere Einrichtungen erhalten, bis auf eingruppige Einrichtungen im Sinne des § 20 Absatz 3, proportional eine höhere Verfügungspauschale. Da große Einrichtungen das Gesamtbudget flexibler für übergreifende Kräfte, Vertretungen, Hauswirtschaftskräfte nutzen können, flacht die Staffelung nach oben ab. Die Verwendung der Mittel aus der Verfügungspauschale ist den Einrichtungen freigestellt, sie müssen aber in einem vereinfachten Verwendungsnachweis darlegen (§ 20 Absatz 4), dass die Mittel für Personalkraftstunden oder anderes zusätzliches Personal vollständig über dem 1. Wert nach der Tabelle in Anlage zu § 19 Absatz 1 verwendet werden. Die diesbezügliche Darlegungspflicht der Jugendämter bis zum 31. März des Folgejahres ist in Satz 4 aufgenommen.

Zu Buchstabe d)

Die Änderung dient der Umgestaltung der zusätzlichen U3-Pauschale. Mit einem einheitlichen Betrag von 2 000 Euro wird die zusätzliche U3-Pauschale in stärkerem Maße als bisher als zusätzlicher Sockelbetrag ausgestaltet und insbesondere der Bereich der 25-Stundenbetreuung stärker unterstützt. Die Aufhebung von Satz 2 der bisherigen Fassung ist eine redaktionelle Folgeänderung zu Satz 1. Satz 3 der bisherigen Fassung wird Satz 2, Satz 4 wird Satz 3 und Satz 5 der bisherigen Fassung wird Satz 4 mit einer redaktionellen Anpassung. Mit Satz 6 wird, wie bei der Verfügungspauschale, vgl. Buchstabe c), die vereinfachte Verwendungsnachweisführung des Jugendamtes für die zusätzliche U3-Pauschale geregelt.

Zu Buchstabe e)

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe c).

Zu Buchstabe f)

Als Folgeänderung zu Buchstabe c) wird Absatz 5 der bisherigen Fassung Absatz 6, zuzüglich einer redaktionellen Anpassung an die Begrifflichkeit „Kleinräumige Auswahlkriterien zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Familienzentren mit besonderem Unterstützungsbedarf“.

Zu Buchstabe g)

Als Folgeänderung zu Buchstabe c) wird Absatz 6 der bisherigen Fassung Absatz 7 mit in Satz 5 ausschließlich redaktionellen Folgeänderungen, die sich aus Absatz 3 ergeben.

Zu Buchstabe h)

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe c)

Zu Buchstabe i)

Mit dem Inkrafttreten des Rechtsanspruchs bedarf es der Regelung nicht mehr.

Zu Buchstabe j)

Die Änderung übernimmt die bisherige Regelung des Belastungsausgleichs für die Elternbeitragsfreiheit im letzten Jahr vor der Einschulung aus der Durchführungsverordnung zum KiBiz in das Gesetz.

Zu Buchstabe k)

Die Anfügung sichert die Darlegung und Abrechnung in einem angemessenen Zeitrahmen. Nach den Erfahrungen der Vorjahre sind einzelne Jugendämter ihren Darlegungs- und Abrechnungspflichten längerfristig nicht nachgekommen, künftig erfolgen weitere Zahlungen in diesen Fällen nur dann, wenn das Jugendamt seine Verpflichtungen erfüllt. Nach sechs Monaten verfallen die Ansprüche.

Zu Nummer 23 (§§ 21a bis 21d)

Die neue Vorschrift des **§ 21a** dient der finanziellen Unterstützung und Absicherung eines der Kernanliegen dieses Änderungsgesetzes ausschließlich aus Landesmitteln. Mit dem Betrag von 45 Millionen jährlich leistet das Land künftig einen grundlegenden Beitrag für mehr Chancengerechtigkeit und den Abbau von Bildungsbenachteiligungen. Nach dem Grundsatz, dass Ungleiches nicht gleich behandelt werden darf, orientiert sich die Vergabe der Landesmittel dabei an dem Merkmal des SGB-II-Leistungsbezugs. Denn nach den Erfahrungen des MFKJKS hat sich dieses Merkmal als valides Instrument für die Messung von Bildungsungleichheit erwiesen: Der SGB-II-Leistungsbezug ist nach umfangreicher Prüfung unterschiedlicher Merkmale ein geeigneter Indikator für besonderen Unterstützungsbedarf. Ein Vorteil dieses Merkmals ist, dass es landesweit einheitlich auf Ebene der Jugendämter verfügbar ist und es sich um amtliche Angaben handelt. Der Bezug von Leistungen nach dem SGB II stellt aufgrund der hohen Korrelation mit weiteren Faktoren deshalb einen guten Indikator dar. Bei der Verteilung der Mittel innerhalb der Jugendämter ist dies zu beachten.

Die Vorschrift des § 21a Absatz 2 regelt die Weiterleitung der Mittel an die Einrichtungen. Je plusKITA sind mindestens 25 000 Euro Zuschuss zu leisten. Damit wird sichergestellt, dass innerhalb der Jugendämter die Mittel nicht „mit der Gießkanne“ verteilt werden. Darüber hinaus, das heißt, bei der weiteren Stückelung sind die Jugendämter frei in der Verteilung der Mittel an die Einrichtungen. So ist es beispielsweise auch möglich, wenn es in einem Jugendamtsbezirk absehbar zur Inbetriebnahme einer neuen plusKITA kommt, die hierfür vorgesehenen Mittel bis dahin auf andere plusKITA-Einrichtungen zu verteilen. Satz 2 stellt klar, dass die Zuschüsse ausschließlich für das pädagogische Personal einzusetzen sind, das heißt entweder für zusätzliche Kräfte oder im Sinne des § 16a Absatz 2.

Satz 4 stellt sicher, dass die Mittel nachhaltig verwendet werden und gibt den geförderten plusKITA-Einrichtungen Planungssicherheit.

Die Aufnahme in die Förderung kann grundsätzlich wiederholt erfolgen. Wie bei der Verfügungs- und der zusätzlichen U3-Pauschale regelt Satz 5, dass die Verwendung der Bildungsgerechtigkeitsmittel nachgewiesen werden soll.

Die neue Vorschrift des **§ 21b** sichert ein weiteres Hauptanliegen dieses Reformschrittes mit Landesmitteln. Die Neuausrichtung der Förderung für zusätzlichen Sprachförderbedarf beinhaltet eine Bündelung der Mittel in den Einrichtungen, in denen viele Kinder besonderen Bedarf bei der Sprachförderung haben. Nach Erfahrungen des MFKJKS ist der SGB-II-Leistungsbezug ein geeigneter Indikator für besonderen Unterstützungsbedarf (siehe hierzu im Einzelnen unter § 21 a). Darüber hinaus ist Grundlage für den Verteilmaßstab das in Zusammenhang mit § 99 Absatz 7 SGB VIII erhobene Merkmal der Anzahl der Kinder, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, um bei der Verteilung der Mittel für zusätzlichen Sprachförderbedarf den thematischen Kontext besonders zu unterstreichen.

Die Vorschrift in § 21b Absatz 2 macht Vorgaben für die Verteilung der Mittel an die Einrichtungen. Je Einrichtung sind mindestens 5 000 Euro zu zahlen. Darüber hinaus sind die Jugendämter frei in der Verteilung der Mittel an die Einrichtungen. Damit wird sichergestellt, dass innerhalb der Jugendämter die Mittel nicht „mit der Gießkanne“ verteilt werden. Satz 3 in Absatz 2 stellt sicher, dass die Mittel nachhaltig verwendet werden und gibt den geförderten Einrichtungen Planungssicherheit. Die Aufnahme in die Förderung kann grundsätzlich wiederholt erfolgen. In die Förderung einzubeziehen sind auch die Kinder, die nicht in einer Kindertageseinrichtung betreut werden und bei denen zusätzlicher Sprachförderbedarf nach § 36 Absatz 2 oder Absatz 3 Schulgesetz festgestellt worden ist. Diese Kinder sollen vorrangig in Einrichtungen im Sinne des § 16b gefördert werden, ihre Förderung kann grundsätzlich auch in plusKITA-Einrichtungen nach § 16a oder in Familienzentren (vgl. § 16 Absatz 1

Nummer 4) erfolgen. Satz 5 regelt durch die entsprechend Anwendung des § 21 Absatz 3 Satz 4 die vereinfachte Verwendungsnachweisführung und stellt durch den Bezug zu § 21a Absatz 2 Satz 3 klar, dass diese Zuschüsse nicht rücklagenfähig und bei nicht zweckentsprechender Verwendung zurück zu zahlen sind.

Mit der neuen Regelung des **§ 21c** wird die finanzielle landesseitige Unterstützung der Qualifizierung des pädagogischen Personals festgeschrieben. Die Förderung von Qualifizierung für das pädagogische Personal ist ein entscheidender Baustein für die Qualität der pädagogischen Arbeit vor Ort. Deshalb will das Land Nordrhein-Westfalen künftig die Träger und das Personal im Rahmen einer Qualifizierungsinitiative unterstützen. Leitidee ist, auf diesem Weg dauerhaft und nachhaltig zur Qualitätsentwicklung beizutragen, die vorhandenen Kompetenzen zu vertiefen, die Professionalität zu sichern und die Weiterentwicklung und Neuausrichtung pädagogischer Arbeit zu begleiten und zu unterstützen. Deshalb steht zunächst insbesondere die Qualifizierung bei der Implementierung der Bildungsgrundsätze und bei der Neuausrichtung der sprachlichen Bildung im Vordergrund. Die Fachkräfte sollen bei der Auswahl und dem Einsatz angemessener und passgenauer Methoden zur Sprachbildung, Sprachstandsbeobachtung und Sprachförderung und für die Anwendung der Empfehlungen zur Sprachbildung geschult werden.

Umfasst sind auch Qualifizierungen zu träger- und einrichtungsübergreifenden Sprachfachberaterinnen und Sprachfachberatern, Qualifizierungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Qualifizierungen von Tagespflegepersonen.

Das Land strebt den Abschluss einer Fortbildungsvereinbarung mit den Trägern und kommunalen Spitzenverbänden an.

Mit der neuen Vorschrift des **§ 21d** werden Möglichkeiten des interkommunalen Ausgleichs für die Betreuung von Kindern, die außerhalb des Jugendamtsbezirkes wohnen aufgezeigt. Die neue Bestimmung kann die finanzielle Belastung bei der Betreuung gemeindefremder Kinder abfedern und soll so mittelbar einen Beitrag zur Erleichterung betrieblicher Kindertagesbetreuung leisten. Entscheidet sich ein Jugendamt im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung zur Aufnahme gemeindefremder Kinder, so kann es von dem Jugendamt, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, einen Ausgleich verlangen. Mit der Regelung zur Elternbeitragerhebung in der Wohnsitzkommune soll vermieden werden, dass allein niedrigere Beiträge einen Anreiz bieten für die Wahl eines Betreuungsplatzes außerhalb des eigenen Jugendamtsbezirks.

Die Begrenzung der Höhe des Ausgleichs in Absatz 2 erfolgt, weil nur ein pauschalierter kommunaler Anteil ausgeglichen werden soll, um den bürokratischen Aufwand zu reduzieren.

Zu Nummer 24 (§ 21e)

Die neue Vorschrift des § 21e regelt die Planungsgarantie. Sie dient der Abfederung des Belegungsrisikos nach unten und soll für Träger und Personal mehr Planungssicherheit gewährleisten. Die Einrichtungen erhalten ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 eine finanzielle Planungsgarantie. Damit wird sichergestellt, dass die Einrichtungen auf der Basis der Istbelegung des Vorjahres finanziert werden. Die Umsetzung erfolgt über Abschlagszahlungen auf der Grundlage der ersten sechs Monate des vorherigen Kindergartenjahres mit anschließender Anpassung. Zur Berücksichtigung allgemeiner Kostensteigerungen wird die Dynamisierungsregelung, das heißt, die Anpassung der Kindpauschalen um 1,5 Prozent gemäß § 19 Absatz 2, entsprechend angewandt.

Mit § 21e Absatz 2 wird sichergestellt, dass wenn die Planungsgarantie greift, der Träger unter Berücksichtigung der Trägerautonomie in der Regel verpflichtet ist, freie Plätze zu belegen, soweit ein dem Bedarf entsprechender Betreuungsplatz zur Verfügung steht. Die Zahlung zusätzlicher Mittel erfolgt erst dann, wenn die Planungsgarantie überschritten ist.

§ 21e Absatz 3 regelt die Grenzen der Inanspruchnahme: Bei der Schließung einer ganzen Gruppe oder gar der Einrichtung entfällt der Bedarf für die Planungsgarantie, weil dem Träger insoweit keine Kosten entstehen. Dies gilt ebenso, wenn 10 Plätze oder mehr auf eine andere Einrichtung übertragen werden. Satz 3 sieht vor, dass die Oberste Landesjugendbehörde bei der Inbetriebnahme von neuen Einrichtungen abweichende Regelungen treffen kann.

Mit Absatz 4 der neuen Vorschrift wird einer bewussten Inanspruchnahme der Planungsgarantie allein aus fiskalischen Gründen entgegen gewirkt. In Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

Zu Nummer 25 (§ 22)

In Absatz 1 wird der Zuschussbetrag für die Kindertagespflege auf den zum 1. August 2014 geltenden Stand, der bereits der Haushaltsplanung 2014 zugrunde liegt, angepasst.

Die erhöhte Pauschale nach Satz 2 für Kinder mit Behinderung in Kindertagespflege wird in Hinblick auf ein inklusives Angebot und die Gleichwertigkeit der Betreuungsformen geleistet. Sie wird vor allem für erhöhte Anforderungen an Fachberatung und Vermittlung und für erhöhte Qualifizierungsanforderungen an Tagespflegepersonen eingeführt. Die Jugendämter sind nach den bundesgesetzlichen Regelungen verpflichtet, die Geldleistung an die Tagespflegepersonen so auszugestalten, dass Eltern nur im Rahmen des § 90 SGB VIII an den Kosten beteiligt werden. § 23 Absatz 2a SGB VIII verdeutlicht die damit einhergehende Verpflichtung, den Betrag zur „Anerkennung der Förderleistung“ leistungsgerecht auszugestalten, und dabei auch den Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

Der neue Absatz 2 differenziert die weiteren Voraussetzungen korrespondierend zu den Regelungen im SGB VIII danach, ob die Kindertagespflege außerhalb des elterlichen Haushalts des Kindes (Satz 1) oder innerhalb (Satz 2) erfolgt. Die Regelung in Absatz 2 Nummer 1 entspricht der Regelung des § 18 Absatz 5 in der bisherigen Fassung. Die Verschiebungen der bisherigen Nummer 1 in Nummer 2, der bisherigen Nummer 2 in Nummer 3 und der bisherigen 3 in Nummer 4 sind redaktionelle Folgeänderungen. Da einzelne Jugendämter den Anforderungen an eine Vertretungsregelung bisher nicht in ausreichendem Umfang nachgekommen sind, wird in Nummer 4 gegenüber der bisherigen Nummer 3 die Pflicht des § 23 Absatz 4 SGB VIII noch deutlicher herausgestellt: Durch eine transparente Regelung, die es zum Beispiel den Familien ermöglicht, die Vertretung auch schon vor den Ausfallzeiten kennen zu lernen, muss sichergestellt werden, dass eine gleichermaßen geeignete Betreuung gewährleistet werden kann. Dies muss auch im Hinblick darauf gewährleistet sein, dass für das Wahlrecht im Sinne des § 5 SGB VIII bzw. § 2 KiBiz von gleichrangigen Wahlalternativen ausgegangen werden kann. Nummer 5 der bisherigen Fassung entfällt, da im KiföG die verwandtschaftlichen Vorgaben aufgehoben wurden. Die neue Nummer 5 dient der Klarstellung.

In Absatz 3 werden die zusätzlichen Erfordernisse für eine erhöhte Pauschale in Kindertagespflege für die Betreuung von Kindern mit Behinderung geregelt. Neben den Voraussetzungen des Absatzes 2 setzt der erhöhte Zuschuss nach Absatz 1 Satz 2 eine zusätzliche Qualifikation voraus. Eine solche kann z.B. eine Qualifikation als staatlich anerkannte(r) Heilpädagogin oder Heilpädagoge, aber auch eine spezielle Aufbauqualifikation für Tages-

pflegepersonen sein, die Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreuen (Umfang von 100 Stunden).

Der bisherige § 22 Absatz 3 wird Absatz 4. Die Änderung im Bezugsparagrafen 21 ist einerseits eine Folge des nunmehr gesetzlich geregelten Belastungsausgleichs für die Elternbeitragsfreiheit bei Kindern, die im letzten Jahr vor der Einschulung in Kindertagespflege betreut werden und andererseits aus dem Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Betreuung nach § 24 SGB VIII n.F. und dem damit verbundenen Wegfall des Regelungsbedarfes des bisherigen § 21 Absatz 8. Der bisherige § 22 Absatz 4 wird durch die Vorschrift in § 21 Absatz 10 zur Regelung des Belastungsausgleichs für den Einnahmeausfall und seine entsprechende Anwendung in § 22 Absatz 4 entbehrlich und daher aufgehoben.

Zu Nummer 26 (§ 23)

Zu Buchstabe a)

Der neu angefügte Satz 2 korrespondiert mit der Neuregelung des § 21d und dient dazu, dass im Falle des interkommunalen Ausgleichs die Elternbeitragserhebung in das Jugendamt folgt, das den kommunalen Anteil, wenn auch pauschaliert, erbringt.

Das Zuzahlungsverbot in der Kindertagespflege im neuen Satz 3 entspricht der Systematik der §§ 22 ff. SGB VIII, die davon ausgeht, dass der öffentliche Jugendhilfeträger die gesamten Kosten der Kindertagespflege trägt. Damit verbunden ist die Verpflichtung des Jugendamtes, die Erstattung der Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Absatz 2 Nr. 1) und den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson (§ 23 Absatz 2 Nr. 2) so auszugestalten, dass die Kostenbeteiligung der Eltern auch bei Kindertagespflege allein aufgrund § 90 SGB VIII erfolgt (Grundsatz der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit), und nur in diesem Rahmen ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen ist. Aufgrund des Vertrauensschutzes gilt der neue Satz 3 nur für Betreuungsverträge, die nach dem 1. August 2014 abgeschlossen werden. Private Elternbeiträge an die Tagespflegeperson sind nur für Zeiten zulässig, in denen die Betreuung nicht im Rahmen von öffentlich finanzierter Kindertagespflege sondern privat erfolgt, Beispiel: Tagespflegeperson übernimmt privates Babysitting am Abend.

Zu Buchstabe b)

Die Anfügung eines neuen Satzes 2 dient dazu, die notwendigen Voraussetzungen für die Elternbeitragserhebung durch das Wohnsitzjugendamt zu schaffen und ist eine Folgeänderung zu Absatz 1.

Zu Buchstabe c)

Die Änderung ist eine redaktionelle Klarstellung zum Zeitpunkt und Zeitraum der Elternbeitragsfreiheit bei sogenannten Kann-Kindern. Die Formulierung „der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat“ war Anknüpfung an die Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule – AO – GS), wonach Kinder, die zum 1. August in die Schule gehen sollen, von ihren Eltern bis spätestens zum 15. November des Vorjahres bei der gewünschten Schule angemeldet werden müssen. Nunmehr wird klargestellt, dass die Beitragsfreiheit bei den sogenannten Kann-Kindern ab dem 1. Dezember maximal für 12 Monate gilt. Den Jugendämtern, denen grundsätzlich die Elternbeitragsgestaltung und -erhebung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung obliegt, steht es frei, bei den sogenannten Kann-Kindern für die ersten vier Monate des letzten Kindergartenjahres vor der Einschulung auf die Elternbeitragserhebung zu verzichten.

Die Regelung des § 17 Absatz 2 DVO wird mit dem neuen Satz 3 in das Gesetz übernommen.

Zu Buchstabe d)

Die Änderung ist eine gesetzliche Klarstellung und entspricht dem Willen des Gesetzgebers des Ersten KiBiz-Änderungsgesetzes.

Zu Nummer 27 (§ 26)

Zu Buchstabe a)

Die Streichung des „§ 21 Abs. 2 Satz 1“ in Nummer 2 berücksichtigt, dass dieser Zuschuss für zusätzliche Sprachförderung nur noch bis zum 31. Juli 2016 gezahlt wird, mithin insoweit keine Anpassungen mehr erfolgen. Die Änderung der Kindergartenjahreszahl ist eine Folge der Anpassung des Zuschusses in § 22 Absatz 1 auf den Stand zum Kindergartenjahr 2014/2015. In Nummer 3 wird der zweite Teil gegenüber der bisherigen Fassung aufgehoben, da es für Familienzentren mit besonderem Unterstützungsbedarf die „Kleinräumigen Auswahlkriterien zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Familienzentren mit besonderem Unterstützungsbedarf“ gibt und der bisherige Zuschuss für soziale Brennpunkte nach § 20 Absatz 3 in § 21a aufgeht. Die neuen Zuschüsse nach §§ 21a, 21b und 21c werden von der nunmehrigen Formulierung der Nummer 3 umfasst. Die Regelung des Belastungsausgleichs für die Elternbeitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung erfolgt nun auf gesetzlicher Grundlage in § 21 Absatz 10. Dem folgend wird in Nummer 4 die Verordnungsermächtigung aufgenommen, um gegebenenfalls eine Anpassung der Ausgleichsregelung vornehmen zu können, wenn sich der Prozentsatz im Zuge einer Überprüfung ändern sollte.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung der Nummer 1 steht in engem Kontext zu den Änderungen in den §§ 13 ff., dem diesen Paragrafen zugrundeliegenden Bildungsverständnis und der Neuausrichtung der sprachlichen Bildung. Die Oberste Landesjugendbehörde wird mit den beteiligten Partnern (Oberste Trägerzusammenschlüsse) eine Bildungsvereinbarung abschließen. Angestrebt ist, dass sich die Vereinbarungspartner darin 1. zu Empfehlungen zur sprachlichen Bildung, Beobachtung und Förderung, 2. zur Orientierung an den Grundsätzen zur Bildungsförderung nach § 13a Absatz 2 und 3. zu Verfahren und Qualitätskriterien zur entwicklungsbegleitenden Beobachtung und zur Bildungsdokumentation verpflichten. Die Selbstverpflichtung zu Empfehlungen zur sprachlichen Bildung soll auch die Erfassung und regelmäßige Mitteilung summarischer Ergebnisse über den quantitativen Umfang des besonderen Unterstützungsbedarfes der Kinder in der deutschen Sprache sowie eine begleitende wissenschaftliche Auswertung umfassen.

Die Erfassung des Sprachstandes für Kinder in Kindertageseinrichtungen soll künftig auf der Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Einsatz von alltagsintegrierten Beobachtungsinstrumenten erfolgen. Erstmals erfolgt damit in Nordrhein-Westfalen die Beobachtung und Dokumentation der Sprachentwicklung nach einem einheitlichen Verfahren. Dabei wird berücksichtigt, dass die Entwicklung der Kinder in den ersten Lebensjahren besonders unterschiedlich ist. Mit neuen Instrumenten wird deshalb – anders als bislang mit Delfin 4 – kontinuierlich und differenziert erfasst, in welchen Bereichen Fähigkeiten und Kompetenzen der Kinder altersentsprechend entwickelt sind und in welchen Bereichen ggf. noch weiterer Förderbedarf besteht. Damit erhalten die pädagogischen Fachkräfte gezielte Hinweise für die spezifische individuelle Förderung des Kindes. Im Vordergrund steht damit die kontinuierliche Förderung der Kinder und nicht ein punktueller Test.

Die Vereinheitlichung des Verfahrens zur Beobachtung und Dokumentation ermöglicht erstmals in NRW eine umfassende Evaluation der sprachlichen Entwicklung der Kinder. Diese Evaluation wird von der Wissenschaft im Rahmen einer repräsentativen Untersuchung mit regionalisierten Vertiefungen durchgeführt. Eine Längsschnittuntersuchung bietet die beste Basis für künftige Steuerungsmöglichkeiten.

Darüber hinaus können auch die Jugendämter im Rahmen der Jugendhilfeplanung in ihrem Bezirk anonymisierte Auswertungen durchführen.

Hierüber wird sich das MFKJKS mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen im Rahmen einer Bildungsvereinbarung verständigen.

Die Nummern 2 und 3 entsprechen inhaltlich den bisherigen Fassungen, werden aber redaktionell angepasst.

Es entspricht dem Charakter einer Vereinbarung, dass die Parteien die Prinzipien der Pluralität, Trägerautonomie und Konzeptionsvielfalt berücksichtigten, dieser Nebensatz aus Nummer 1 wird in einen eigenen Satz 2 verschoben.

Zu Nummer 28 (§ 27)

Zu Buchstabe a)

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b)

Zu Buchstabe b)

Die Aufhebung erfolgt, da die Verrechnung der GTK-Rücklagen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sein wird.

Zu Nummer 29 (§ 28)

Zu Buchstabe a)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Buchstabe b)

Zu Buchstabe b)

Die Änderung vollzieht die Erledigung des bisherigen Absatzes 2 durch die Erfüllung der Berichtspflicht nach. Die Neufassung ist eine Folgeänderung zur gesetzlichen Regelung des Elternbeitragsfreiheitsausgleichs, vgl. Nummer 21 Buchstabe j) und überführt die Überprüfung der Kostenfolgeabschätzung des § 17 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum Kinderbildungsgesetz in diese gesetzliche Regelung.

Zu Nummer 30 (Anlage zu § 19)

Die neuen Beträge der Kindpauschalen in den Tabellen der Anlage zu § 19 (3. Spalte) berücksichtigen die seit dem In-Kraft-Treten des Ersten KiBiz-Änderungsgesetzes eingetretenen prozentualen Erhöhungen der Pauschalen (vgl. § 19 Absatz 2).

Zu Nummer 31 (Anlage zu § 21)

Die Änderung der Anlage zu § 21 folgt zum einen daraus, dass die zusätzliche U3-Pauschale auf einen einheitlichen Wert von 2 000 Euro festgesetzt wird, vgl. Nummer 21 Buchstabe d) und dadurch die bisherige Anlage entfällt. Zum anderen bildet diese Neufassung die Folgeänderung aus Nummer 21 Buchstabe c) ab. In der Regel beträgt die Pauschale je rechnerischer Gruppe 2 000 Euro. Bei eingruppigen Einrichtungen, die einen Zuschuss nach § 20 Absatz 3 Satz 1 erhalten können, beträgt die Verfügungspauschale 1 000 Euro. Eingruppige Einrichtungen, die keinen Zuschuss nach § 20 Absatz 3 Satz 1 erhalten können, weil sie nach dem 28. Februar 2007 in Betrieb genommen wurden, erhalten eine Verfügungspauschale von 3 000 Euro. Die Verfügungspauschale für Einrichtungen mit fünf Gruppen und mehr steigt ab der fünften Gruppe nur noch jeweils um 1 000 Euro, da große Einrichtungen aufgrund ihrer Größe das Gesamtbudget flexibler für übergreifende Kräfte, Vertretungen, Hauswirtschaftskräfte nutzen können.

Zu Artikel 2

Zu Buchstabe a) (§ 5 Absatz 1)

Die Änderung stärkt die Mitwirkungsrechte der Eltern auf Jugendamtsebene. In vielen Bezirken ist die Teilnahme von Jugendamtselfternbeiratsvertretungen an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses bereits geübte Praxis.

Zu Buchstabe b) (§ 5 Absatz 2)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Artikel 3

Zu Buchstabe a) (§ 36 Absatz 1)

Die redaktionelle Änderung von „vorschulisch“ in „im Elementarbereich“ verdeutlicht das Verständnis der Kindertageseinrichtungen als erster Bildungsinstitution und nicht lediglich als Wegbereiter der schulischen Bildung.

Zu Buchstabe b) (§ 36 Absatz 2)

Die Änderung ist eine Folgeänderung der Neuausrichtung der sprachlichen Bildung in Artikel 1 und der Abkehr von der punktuellen Sprachstandserfassung durch Lehrkräfte bei den Kindern, bei denen die Sprachstandsentwicklung künftig in den Tageseinrichtungen erfasst wird (vgl. Artikel 1 Nummer 11 (§ 13c)). Bei Kindern, die erstens eine Tageseinrichtung besuchen, die nach dem Kinderbildungsgesetz gefördert wird oder die gegenüber der Obersten Landesjugendbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle die Gewährleistung der sprachlichen Bildung nach Maßgabe dieses Gesetzes nachweisen, und bei denen zweitens im Rahmen der Bildungsbeobachtung und –dokumentation mit Zustimmung der Eltern auch die Sprachentwicklung beobachtet und dokumentiert wird, erfolgt die Sprachstandsfeststellung im Rahmen des § 13c Absatz 2 Kinderbildungsgesetz. Die entsprechende Förderung erfolgt kontinuierlich, alltagsintegriert und von Anfang an und an den individuellen Sprachförderbedarfen der Kinder ausgerichtet.

Zu Buchstabe c) (§ 36 Absatz 3)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das In-Krafttreten des Gesetzes.

Zum 15. März 2014 erfolgt die Jugendhilfeplanung noch auf Basis des 10-Prozent-Korridors. Daher kann das neue Modell der Planungsgarantie erst zum 1. August 2015 in Kraft treten.

LVR-Dezernat Jugend
LVR-Landesjugendamt Rheinland
LVR-Fachbereich Kinder und Familie



LVR-Landesjugendamt

Auftrag Kindeswohl 

Datum und Zeichen bitte stets angeben

14. Mai 2014

42.30

LVR - Dezernat 4 - 50663 Köln

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
- Jugendamt -

nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Frau Greif/Frau Hennings
Tel 0221 809-4250/6276
Fax 0221 8284-4058/1342
saskia.greif@lvr.de
sonja.hennings@lvr.de

Rundschreiben Nr. 42/857/2014

Geplante Landeszuschüsse für plusKITA-Einrichtungen und zusätzlichen Sprachförderbedarf – Verteilung an die Jugendämter
Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 2014,
Aktenzeichen 322 – 2635.05
Mein Rundschreiben Nr. 42/855/2014 vom 22. April 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf mein Rundschreiben Nr. 42/855/2014 vom 22. April 2014 übersende ich Ihnen den oben genannten Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen zu den geplanten Landeszuschüssen für plusKITA-Einrichtungen und zusätzlichen Sprachförderbedarf mit den für Ihr Jugendamt zu erwartenden Förderbeträgen zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

C. Schneider

Dr. Schneider



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2
Pakete: Ottoplatz 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

251/281

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)
IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061, BIC: WELADED
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)
IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501, BIC: PBNKDEFF370



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

13. Mai 2014
Seite 1 von 4

An den
Landschaftsverband Rheinland
Landesjugendamt
50663 Köln

Aktenzeichen 322 – 2635.05
bei Antwort bitte angeben

An den
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

Herr Deuster
Telefon 0211 837-2540
Telefax 0211 837-2200
Johannes-
wilhelm.deuster@mfkjkjks.nrw.de

nachrichtlich:

An die
Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen
Frau Verena Göppert
Städtetag NW
Gereonshaus
Gereonstr. 18 - 32
50670 Köln

An die
Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Matthias Menzel
Städte- und Gemeindebund NRW
Kaiserswerther Straße 199 – 201
40474 Düsseldorf

An die
Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen
Herrn Reiner Limbach
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 8
40213 Düsseldorf

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjkjks.nrw.de
www.mfkjkjks.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

An die
Arbeitsgemeinschaft der
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Ludger Jutkeit
c/o Deutsches Rotes Kreuz Landesverband
Westfalen –Lippe e.V.
Sperlichstraße 25
48151 Münster

Seite 2 von 4

An die
Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe
Frau Helga Siemens-Weibring
Friesenring 32/34
48147 Münster

An den
Caritasverband für die Diözese Münster
Herrn Heinz-Josef Kessmann
Kardinal-von-Galen-Ring 45
48149 Münster

An
Der Paritätische NRW
Herrn Martin Künstler
Loher Straße 7
42283 Wuppertal

An das
Deutsche Rote Kreuz
Landesverband Nordrhein e. V.
Frau Dr. Anna Stegemann
Auf'm Hennekamp 71
40225 Düsseldorf

An die
Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe e. V.
Herrn Klaus Dannhaus
Detmolder Straße 280
33605 Bielefeld

An das
Katholische Büro
Nordrhein-Westfalen
Herrn Heinz-Theo Rauschen
Friedrichstr. 80
40217 Düsseldorf

An das
Katholische Büro
Nordrhein-Westfalen
Herrn Thomas Seeberger
c/o Erzbistum Köln
Generalvikariat
50606 Köln

An das
Evangelische Büro
Nordrhein-Westfalen
Herrn Kirchenrat Dr. Thomas Weckelmann
Rathausufer 23
40213 Düsseldorf

Geplante Landeszuschüsse für plusKITA-Einrichtungen und zusätzlichen Sprachförderbedarf - Verteilung an die Jugendämter

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 18. März 2014 den Gesetzentwurf zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze in den Landtag Nordrhein-Westfalen eingebracht. Am 30. April

hat in den zuständigen Fachausschüssen eine Sachverständigenanhörung stattgefunden. Die parlamentarischen Beratungen und der Gesetzgebungsprozess werden nach derzeitigen Planungen noch vor der Sommerpause abgeschlossen sein. Der Gesetzentwurf sieht ein Inkrafttreten der neuen Regelungen zum 1. August 2014 vor.

Seite 4 von 4

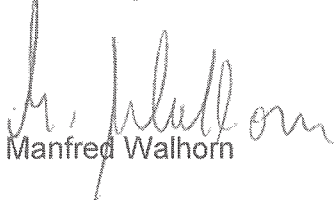
Neben anderen weiteren Verbesserungen und Korrekturen des Kinderbildungsgesetzes ist vorgesehen, dass die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen zusätzliche Mittel für Bildungsgerechtigkeit und Sprachförderung nach einem gesetzlich vorgegebenen Schlüssel erhalten. Die Mittel sind dann im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung und der gesetzlichen Vorgaben an die entsprechenden Einrichtungen weiterzuleiten. Zum Verfahren haben Sie mit Rundschreiben vom 17. April 2014 bereits alle Jugendämter informiert.

Zu Planungszwecken und zur Vorbereitung der erforderlichen Abstimmungs- und Verwaltungsverfahren und unter dem Vorbehalt der Entscheidung des Gesetzgebers übersende ich in der Anlage die Liste mit den Förderbeträgen, die jedes Jugendamt nach einer Verabschiedung des Gesetzes erwarten kann.

Beigefügt ist auch eine Kurzbeschreibung zur Verteilung der Mittel.

Ich bitte, den Inhalt dieses Erlasses den Jugendämtern Ihres Landesteils in geeigneter Form und unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag


Manfred Walhorn

Anlage

Verteilung der Mittel für plusKITA-Einrichtungen Kurzbeschreibung

Rechtsgrundlage: § 21a KiBiz (Gesetzentwurf vom 18. März 2014; vergleiche Drucksache 16/5293)
Fördersumme: 45 Millionen €
Verteilmaßstab: Kinder unter sieben Jahre in Familien mit Leistungsbezug nach dem SGB II
Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit, Kreisreport SGB II
Datenstand: 31. Dezember 2013

Vorgehen Verteilung der Mittel an Jugendämter:

1. Multiplikation des Anteils „Kinder unter sieben Jahre in Familien mit Leistungsbezug nach dem SGB II im Jugendamt“ an Kindern unter sieben Jahre in Familien mit Leistungsbezug nach dem SGB II im Land“ mit der Fördersumme
2. Abrunden auf einen durch 25 000 € teilbaren Betrag
3. Bildung einer Rangreihe des Rundungsrestes aus vorherigem Schritt
4. Erhöhung des Betrags aus Schritt 2 um 25 000 € in Reihenfolge der Rangreihe bis Fördersumme von 45 Millionen € erreicht ist

Zuschuss an Kindertageseinrichtungen: Verteilung durch Jugendämter
anhand kleinräumiger Kriterien
mindestens 25 000 €

Anlage

Verteilung der Mittel für zusätzlichen Sprachförderbedarf Kurzbeschreibung

Rechtsgrundlage: § 21b KiBiz (Gesetzentwurf vom 18. März 2014; vergleiche Drucksache 16/5293)

Fördersumme: 25 Millionen €

Verteilmaßstab:

- a) Kinder unter sieben Jahre in Familien mit Leistungsbezug nach dem SGB II
- b) Kinder in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird

Datenquelle:

- a) Bundesagentur für Arbeit, Kreisreport SGB II
- b) Information und Technik Nordrhein-Westfalen (ehemals Statistisches Landesamt), KJH-Statistik

Datenstand:

- a) 31. Dezember 2013
- b) 1. März 2013

Begründung für Datenstand: aktuell verfügbare Daten

Vorgehen Verteilung der Mittel an Jugendämter:

1. Aufteilung der Fördersumme in zwei gleich große Hälften à 12,5 Millionen €
2. Bildung der Summe aus
 - a) Multiplikation des Anteils „Kinder unter sieben Jahre in Familien mit Leistungsbezug nach dem SGB II im Jugendamt an den Kindern unter sieben Jahre in Familien mit Leistungsbezug nach dem SGB II im Land“ mit 12,5 Millionen €
 - b) Multiplikation des Anteils „Kinder in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird im Jugendamt an den Kinder in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird im Land“ mit 12,5 Millionen €
3. Abrunden auf einen durch 5000 € teilbaren Betrag
4. Bildung einer Rangreihe des Rundungsrestes aus vorherigem Schritt
5. Erhöhung des Betrags aus Schritt 3 um 5000 € in Reihenfolge der Rangreihe bis Fördersumme von 25 Millionen € erreicht ist

Zuschuss an Kindertageseinrichtungen: Verteilung durch Jugendämter
anhand kleinräumiger Kriterien
mindestens 5 000 €

Anlage

Landeszuschuss gemäß §§ 21a und 21b KiBiz

1	2	3	4	5	6
Jugendamt	§ 21a (plusKiTA)	§ 21b (zusätzliche Sprachförderung)	Summe	bisheriger Zuschuss (Kita-Jahr 2013/2014)	Differenz
Aachen, Stadt	650 000 €	415 000 €	1 065 000 €	432 125 €	+ 632 875 €
Aachen, Städteregion	100 000 €	55 000 €	155 000 €	61 950 €	+ 93 050 €
Ahaus, Stadt	50 000 €	30 000 €	80 000 €	51 750 €	+ 28 250 €
Ahlen, Stadt	150 000 €	105 000 €	255 000 €	130 410 €	+ 124 590 €
Alsdorf, Stadt	150 000 €	80 000 €	230 000 €	78 850 €	+ 151 150 €
Altena, Stadt	50 000 €	20 000 €	70 000 €	23 805 €	+ 46 195 €
Arnsberg, Stadt	175 000 €	90 000 €	265 000 €	144 360 €	+ 120 640 €
Bad Honnef, Stadt	25 000 €	20 000 €	45 000 €	16 450 €	+ 28 550 €
Bad Oeynhausen, Stadt	100 000 €	60 000 €	160 000 €	52 440 €	+ 107 560 €
Bad Salzuflen, Stadt	150 000 €	80 000 €	230 000 €	82 800 €	+ 147 200 €
Beckum, Stadt	75 000 €	45 000 €	120 000 €	60 720 €	+ 59 280 €
Bedburg, Stadt	50 000 €	20 000 €	70 000 €	21 700 €	+ 48 300 €
Bergheim, Stadt	225 000 €	115 000 €	340 000 €	95 100 €	+ 244 900 €
Bergisch Gladbach, Stadt	225 000 €	135 000 €	360 000 €	72 125 €	+ 287 875 €
Bergkamen, Stadt	200 000 €	85 000 €	285 000 €	106 500 €	+ 178 500 €
Bielefeld, Stadt	1 050 000 €	630 000 €	1 680 000 €	656 745 €	+ 1 023 255 €
Bocholt, Stadt	125 000 €	85 000 €	210 000 €	81 420 €	+ 128 580 €
Bochum, Stadt	1 050 000 €	560 000 €	1 610 000 €	705 450 €	+ 904 550 €
Bonn, Stadt	900 000 €	560 000 €	1 460 000 €	380 550 €	+ 1 079 450 €
Borken, Kreis	150 000 €	100 000 €	250 000 €	154 905 €	+ 95 095 €
Borken, Stadt	50 000 €	35 000 €	85 000 €	50 715 €	+ 34 285 €
Bornheim, Stadt	75 000 €	40 000 €	115 000 €	57 400 €	+ 57 600 €
Bottrop, Stadt	300 000 €	160 000 €	460 000 €	167 895 €	+ 292 105 €

Landeszuschuss gemäß §§ 21a und 21b KiBiz

1	2	3	4	5	6
Jugendamt	§ 21a (plusKiTA)	§ 21b (zusätzliche Sprachförderung)	Summe	bisheriger Zuschuss (KiTa-Jahr 2013/2014)	Differenz
Brühl, Stadt	100 000 €	60 000 €	160 000 €	43 550 €	+ 116 450 €
Bünde, Stadt	75 000 €	50 000 €	125 000 €	58 650 €	+ 66 350 €
Castrop-Rauxel, Stadt	200 000 €	100 000 €	300 000 €	175 575 €	+ 124 425 €
Coesfeld, Kreis	150 000 €	85 000 €	235 000 €	115 125 €	+ 119 875 €
Coesfeld, Stadt	50 000 €	25 000 €	75 000 €	34 500 €	+ 40 500 €
Datteln, Stadt	100 000 €	50 000 €	150 000 €	44 040 €	+ 105 960 €
Detmold, Stadt	200 000 €	110 000 €	310 000 €	114 885 €	+ 195 115 €
Dinslaken, Stadt	150 000 €	80 000 €	230 000 €	120 700 €	+ 109 300 €
Dormagen, Stadt	100 000 €	70 000 €	170 000 €	83 875 €	+ 86 125 €
Dorsten, Stadt	175 000 €	75 000 €	250 000 €	72 795 €	+ 177 205 €
Dortmund, Stadt	2 250 000 €	1 140 000 €	3 390 000 €	1 213 680 €	+ 2 176 320 €
Duisburg, Stadt	1 875 000 €	1 080 000 €	2 955 000 €	1 398 900 €	+ 1 556 100 €
Dülmen, Stadt	50 000 €	40 000 €	90 000 €	43 815 €	+ 46 185 €
Düren, Kreis	275 000 €	130 000 €	405 000 €	137 700 €	+ 267 300 €
Düren, Stadt	400 000 €	205 000 €	605 000 €	194 400 €	+ 410 600 €
Düsseldorfer, Stadt	1 775 000 €	1 160 000 €	2 935 000 €	1 235 550 €	+ 1 699 450 €
Elsdorf, Stadt	50 000 €	25 000 €	75 000 €	17 500 €	+ 57 500 €
Emmerich am Rhein, Stadt	75 000 €	50 000 €	125 000 €	60 650 €	+ 64 350 €
Emsdetten, Stadt	50 000 €	30 000 €	80 000 €	50 715 €	+ 29 285 €
Ennepetal, Stadt/Breckerfeld, Stadt	50 000 €	35 000 €	85 000 €	50 715 €	+ 34 285 €
Erfstadt, Stadt	100 000 €	40 000 €	140 000 €	29 050 €	+ 110 950 €
Erkelenz, Stadt	75 000 €	35 000 €	110 000 €	40 600 €	+ 69 400 €
Erkrath, Stadt	125 000 €	70 000 €	195 000 €	44 100 €	+ 150 900 €
Eschweiler, Stadt	200 000 €	90 000 €	290 000 €	89 250 €	+ 200 750 €

Landeszuschuss gemäß §§ 21a und 21b KiBiz

1 Jugendamt	2 § 21a (plus KiTA)	3 § 21b (zusätzliche Sprachförderung)	4 Summe	5 bisheriger Zuschuss (KiTa-Jahr 2013/2014)	6 Differenz
Essen, Stadt	2 300 000 €	1 130 000 €	3 430 000 €	1 102 785 €	+ 2 327 215 €
Euskirchen, Kreis	325 000 €	160 000 €	485 000 €	220 575 €	+ 264 425 €
Frechen, Stadt	125 000 €	75 000 €	200 000 €	59 500 €	+ 140 500 €
Geilenkirchen, Stadt	50 000 €	35 000 €	85 000 €	36 750 €	+ 48 250 €
Geldern, Stadt	75 000 €	30 000 €	105 000 €	36 750 €	+ 68 250 €
Gelsenkirchen, Stadt	1 225 000 €	625 000 €	1 850 000 €	592 155 €	+ 1 257 845 €
Gevelsberg, Stadt	75 000 €	40 000 €	115 000 €	44 505 €	+ 70 495 €
Gladbeck, Stadt	275 000 €	150 000 €	425 000 €	121 095 €	+ 303 905 €
Goch, Stadt	50 000 €	30 000 €	80 000 €	30 800 €	+ 49 200 €
Greven, Stadt	75 000 €	45 000 €	120 000 €	63 825 €	+ 56 175 €
Grevenbroich, Stadt	125 000 €	75 000 €	200 000 €	101 800 €	+ 98 200 €
Gronau (Westf.), Stadt	100 000 €	80 000 €	180 000 €	108 570 €	+ 71 430 €
Gummersbach, Stadt	100 000 €	60 000 €	160 000 €	54 600 €	+ 105 400 €
Gütersloh, Kreis	250 000 €	160 000 €	410 000 €	337 290 €	+ 72 710 €
Gütersloh, Stadt	200 000 €	135 000 €	335 000 €	153 870 €	+ 181 130 €
Haan, Stadt	50 000 €	30 000 €	80 000 €	32 200 €	+ 47 800 €
Hagen, Stadt der FernUniversität	650 000 €	340 000 €	990 000 €	363 975 €	+ 626 025 €
Haltern am See, Stadt	50 000 €	20 000 €	70 000 €	29 325 €	+ 40 675 €
Hamm, Stadt	600 000 €	310 000 €	910 000 €	350 265 €	+ 559 735 €
Hattingen, Stadt	100 000 €	55 000 €	155 000 €	68 310 €	+ 86 690 €
Heiligenhaus, Stadt	50 000 €	30 000 €	80 000 €	49 350 €	+ 30 650 €
Heinsberg, Kreis	175 000 €	90 000 €	265 000 €	111 650 €	+ 153 350 €
Heinsberg, Stadt	100 000 €	50 000 €	150 000 €	68 250 €	+ 81 750 €
Hemer, Stadt	100 000 €	45 000 €	145 000 €	59 340 €	+ 85 660 €

Landeszuschuss gemäß §§ 21a und 21b KIBiz

1	2	3	4	5	6
Jugendamt	§ 21a (plusKITA)	§ 21b (zusätzliche Sprachförderung)	Summe	bisheriger Zuschuss (Kita-Jahr 2013/2014)	Differenz
Hennef (Sieg), Stadt	75 000 €	45 000 €	120 000 €	52 150 €	+ 67 850 €
Herdecke, Stadt	25 000 €	15 000 €	40 000 €	17 250 €	+ 22 750 €
Herford, Kreis	125 000 €	65 000 €	190 000 €	120 405 €	+ 69 595 €
Herford, Stadt	225 000 €	120 000 €	345 000 €	116 145 €	+ 228 855 €
Herne, Stadt	550 000 €	300 000 €	850 000 €	341 745 €	+ 508 255 €
Herfen, Stadt	200 000 €	110 000 €	310 000 €	103 500 €	+ 206 500 €
Herzogenrath, Stadt	100 000 €	50 000 €	150 000 €	61 250 €	+ 88 750 €
Hilden, Stadt	125 000 €	65 000 €	190 000 €	62 650 €	+ 127 350 €
Hochsauerlandkreis	125 000 €	90 000 €	215 000 €	140 760 €	+ 74 240 €
Höxter, Kreis	200 000 €	90 000 €	290 000 €	120 750 €	+ 169 250 €
Hückelhoven, Stadt	125 000 €	65 000 €	190 000 €	94 850 €	+ 95 150 €
Hürth, Stadt	100 000 €	70 000 €	170 000 €	70 000 €	+ 100 000 €
Ibbenbüren, Stadt	75 000 €	50 000 €	125 000 €	62 100 €	+ 62 900 €
Iserlohn, Stadt	250 000 €	155 000 €	405 000 €	190 965 €	+ 214 035 €
Kaarst, Stadt	50 000 €	35 000 €	85 000 €	42 700 €	+ 42 300 €
Kamen, Stadt	125 000 €	55 000 €	180 000 €	64 350 €	+ 115 650 €
Kamp-Linfort, Stadt	100 000 €	55 000 €	155 000 €	90 800 €	+ 64 200 €
Kempen, Stadt	50 000 €	30 000 €	80 000 €	26 950 €	+ 53 050 €
Kerpen, Kolpingstadt	200 000 €	115 000 €	315 000 €	112 350 €	+ 202 650 €
Kevelaer, Stadt	50 000 €	25 000 €	75 000 €	31 850 €	+ 43 150 €
Kleve, Kreis	175 000 €	85 000 €	260 000 €	105 000 €	+ 155 000 €
Kleve, Stadt	125 000 €	70 000 €	195 000 €	71 750 €	+ 123 250 €
Köln, Stadt	3 175 000 €	2 005 000 €	5 180 000 €	1 856 218 €	+ 3 323 782 €
Königswinter, Stadt	50 000 €	35 000 €	85 000 €	39 200 €	+ 45 800 €

Landeszuschuss gemäß §§ 21a und 21b KiBiz

1	2	3	4	5	6
Jugendamt	§ 21a (plusKITA)	§ 21b (zusätzliche Sprachförderung)	Summe	bisheriger Zuschuss (Kita-Jahr 2013/2014)	Differenz
Krefeld, Stadt	700 000 €	365 000 €	1 065 000 €	332 050 €	+ 732 950 €
Lage, Stadt	100 000 €	40 000 €	140 000 €	49 680 €	+ 90 320 €
Langenfeld (Rheinland), Stadt	75 000 €	50 000 €	125 000 €	31 850 €	+ 93 150 €
Leichlingen (Rheinland), Stadt	25 000 €	15 000 €	40 000 €	22 400 €	+ 17 600 €
Lemgo, Stadt	75 000 €	35 000 €	110 000 €	20 355 €	+ 89 645 €
Leverkusen, Stadt	475 000 €	285 000 €	760 000 €	249 900 €	+ 510 100 €
Lippe, Kreis	250 000 €	110 000 €	360 000 €	140 415 €	+ 219 585 €
Lippstadt, Stadt	150 000 €	85 000 €	235 000 €	113 505 €	+ 121 495 €
Lohmar, Stadt	25 000 €	15 000 €	40 000 €	36 750 €	+ 3 250 €
Löhne, Stadt	75 000 €	40 000 €	115 000 €	41 745 €	+ 73 255 €
Lüdenscheid, Stadt	200 000 €	125 000 €	325 000 €	134 550 €	+ 190 450 €
Lünen, Stadt	275 000 €	140 000 €	415 000 €	238 650 €	+ 176 350 €
Märkischer Kreis	150 000 €	105 000 €	255 000 €	175 500 €	+ 79 500 €
Marl, Stadt	275 000 €	130 000 €	405 000 €	163 725 €	+ 241 275 €
Meckenheim, Stadt	50 000 €	30 000 €	80 000 €	19 600 €	+ 60 400 €
Meerbusch, Stadt	50 000 €	50 000 €	100 000 €	46 900 €	+ 53 100 €
Menden (Sauerland), Stadt	100 000 €	60 000 €	160 000 €	86 595 €	+ 73 405 €
Mettmann, Stadt	75 000 €	45 000 €	120 000 €	39 200 €	+ 80 800 €
Minden, Stadt	300 000 €	140 000 €	440 000 €	155 280 €	+ 284 720 €
Minden-Lübbecke, Kreis	200 000 €	100 000 €	300 000 €	136 965 €	+ 163 035 €
Moers, Stadt	250 000 €	150 000 €	400 000 €	198 600 €	+ 201 400 €
Mönchengladbach, Stadt	1 050 000 €	500 000 €	1 550 000 €	653 575 €	+ 896 425 €
Monheim am Rhein, Stadt	150 000 €	80 000 €	230 000 €	117 250 €	+ 112 750 €
Mülheim an der Ruhr, Stadt	550 000 €	275 000 €	825 000 €	303 450 €	+ 521 550 €

Landeszuschuss gemäß §§ 21a und 21b KiBiz

1	2	3	4	5	6
Jugendamt	§ 21a (plusKITA)	§ 21b (zusätzliche Sprachförderung)	Summe	bisheriger Zuschuss (KiBiz-Jahr 2013/2014)	Differenz
Münster, Stadt	650 000 €	370 000 €	1 020 000 €	453 900 €	+ 566 100 €
Nettetal, Stadt	75 000 €	45 000 €	120 000 €	56 350 €	+ 63 650 €
Neuss, Rhein-Kreis	50 000 €	35 000 €	85 000 €	40 600 €	+ 44 400 €
Neuss, Stadt	475 000 €	280 000 €	755 000 €	267 050 €	+ 487 950 €
Niederkassel, Stadt	50 000 €	30 000 €	80 000 €	30 450 €	+ 49 550 €
Oberbergischer Kreis	225 000 €	120 000 €	345 000 €	175 000 €	+ 170 000 €
Oberhausen, Stadt	750 000 €	360 000 €	1 110 000 €	411 450 €	+ 698 550 €
Oelde, Stadt	50 000 €	25 000 €	75 000 €	36 915 €	+ 38 085 €
Oer-Erkenschwick, Stadt	100 000 €	45 000 €	145 000 €	33 120 €	+ 111 880 €
Olpe, Kreis	175 000 €	130 000 €	305 000 €	189 750 €	+ 115 250 €
Overath, Stadt	50 000 €	20 000 €	70 000 €	26 950 €	+ 43 050 €
Paderborn, Kreis	200 000 €	105 000 €	305 000 €	268 395 €	+ 36 605 €
Paderborn, Stadt	375 000 €	220 000 €	595 000 €	271 845 €	+ 323 155 €
Plettenberg, Stadt	50 000 €	35 000 €	85 000 €	60 375 €	+ 24 625 €
Porta Westfalica, Stadt	50 000 €	25 000 €	75 000 €	34 155 €	+ 40 845 €
Pulheim, Stadt	50 000 €	30 000 €	80 000 €	35 000 €	+ 45 000 €
Radevormwald, Stadt auf der Höhe	50 000 €	20 000 €	70 000 €	37 450 €	+ 32 550 €
Ratingen, Stadt	175 000 €	105 000 €	280 000 €	100 450 €	+ 179 550 €
Recklinghausen, Stadt	400 000 €	200 000 €	600 000 €	209 511 €	+ 390 489 €
Remscheid, Stadt	300 000 €	180 000 €	480 000 €	260 750 €	+ 219 250 €
Rheda-Wiedenbrück, Stadt	50 000 €	60 000 €	110 000 €	0 €	+ 110 000 €
Rheinbach, Stadt	25 000 €	20 000 €	45 000 €	19 600 €	+ 25 400 €
Rheinberg, Stadt	50 000 €	20 000 €	70 000 €	16 800 €	+ 53 200 €
Rheine, Stadt	200 000 €	100 000 €	300 000 €	112 125 €	+ 187 875 €

Landeszuschuss gemäß §§ 21a und 21b KiBiz

1	2	3	4	5	6
Jugendamt	§ 21a (plusKiTA)	§ 21b (zusätzliche Sprachförderung)	Summe	bisheriger Zuschuss (Kita-Jahr 2013/2014)	Differenz
Rheinisch-Bergischer Kreis	50 000 €	40 000 €	90 000 €	44 450 €	+ 45 550 €
Rhein-Sieg-Kreis	225 000 €	105 000 €	330 000 €	154 000 €	+ 176 000 €
Rösrath, Stadt	50 000 €	20 000 €	70 000 €	14 700 €	+ 55 300 €
Sankt Augustin, Stadt	125 000 €	75 000 €	200 000 €	101 850 €	+ 98 150 €
Schmallenberg, Stadt	25 000 €	15 000 €	40 000 €	11 730 €	+ 28 270 €
Schwelm, Stadt	75 000 €	40 000 €	115 000 €	30 705 €	+ 84 295 €
Schwerte, Hansestadt an der Ruhr	75 000 €	45 000 €	120 000 €	43 650 €	+ 76 350 €
Selm, Stadt	75 000 €	25 000 €	100 000 €	32 775 €	+ 67 225 €
Siegburg, Stadt	100 000 €	55 000 €	155 000 €	71 400 €	+ 83 600 €
Siegen, Universitätsstadt	250 000 €	160 000 €	410 000 €	184 575 €	+ 225 425 €
Siegen-Wittgenstein, Kreis	200 000 €	135 000 €	335 000 €	228 750 €	+ 106 250 €
Soest, Kreis	225 000 €	120 000 €	345 000 €	227 010 €	+ 117 990 €
Soest, Stadt	125 000 €	60 000 €	185 000 €	114 135 €	+ 70 865 €
Solingen, Klingenstadt	400 000 €	240 000 €	640 000 €	281 750 €	+ 358 250 €
Sprockhövel, Stadt	25 000 €	10 000 €	35 000 €	18 285 €	+ 16 715 €
Steinfurt, Kreis	375 000 €	220 000 €	595 000 €	228 675 €	+ 366 325 €
Stolberg (Rhld.), Kupferstadt	200 000 €	100 000 €	300 000 €	107 200 €	+ 192 800 €
Sundern (Sauerland), Stadt	25 000 €	25 000 €	50 000 €	59 985 €	- 9 985 €
Troisdorf, Stadt	200 000 €	125 000 €	325 000 €	127 050 €	+ 197 950 €
Unna, Kreis	100 000 €	55 000 €	155 000 €	85 215 €	+ 69 785 €
Unna, Stadt	125 000 €	70 000 €	195 000 €	91 605 €	+ 103 395 €
Velbert, Stadt	175 000 €	105 000 €	280 000 €	123 700 €	+ 156 300 €
Verl, Stadt	25 000 €	15 000 €	40 000 €	32 085 €	+ 7 915 €
Viersen, Kreis	125 000 €	65 000 €	190 000 €	65 750 €	+ 124 250 €

Landeszuschuss gemäß §§ 21a und 21b KiBiz

1	2	3	4	5	6
Jugendamt	§ 21a (plusKiTA)	§ 21b (zusätzliche Sprachförderung)	Summe	bisheriger Zuschuss (KiTa-Jahr 2013/2014)	Differenz
Viersen, Stadt	225 000 €	100 000 €	325 000 €	116 200 €	+ 208 800 €
Voerde (Niederrhein), Stadt	75 000 €	40 000 €	115 000 €	58 100 €	+ 56 900 €
Waltrop, Stadt	50 000 €	25 000 €	75 000 €	22 425 €	+ 52 575 €
Warendorf, Kreis	200 000 €	105 000 €	305 000 €	180 090 €	+ 124 910 €
Warstein, Stadt	25 000 €	15 000 €	40 000 €	20 010 €	+ 19 990 €
Werdohl, Stadt	50 000 €	40 000 €	90 000 €	65 550 €	+ 24 450 €
Wermelskirchen, Stadt	50 000 €	20 000 €	70 000 €	30 800 €	+ 39 200 €
Werne, Stadt	50 000 €	20 000 €	70 000 €	18 975 €	+ 51 025 €
Wesel, Kreis	125 000 €	55 000 €	180 000 €	67 550 €	+ 112 450 €
Wesel, Stadt	175 000 €	85 000 €	260 000 €	81 525 €	+ 178 475 €
Wesseling, Stadt	125 000 €	75 000 €	200 000 €	56 350 €	+ 143 650 €
Wetter (Ruhr), Stadt	25 000 €	15 000 €	40 000 €	21 045 €	+ 18 955 €
Wiehl, Stadt	25 000 €	15 000 €	40 000 €	12 600 €	+ 27 400 €
Willich, Stadt	50 000 €	35 000 €	85 000 €	35 000 €	+ 50 000 €
Wipperfürth, Hansestadt	25 000 €	15 000 €	40 000 €	24 500 €	+ 15 500 €
Witten, Stadt	250 000 €	125 000 €	375 000 €	127 215 €	+ 247 785 €
Wülfrath, Stadt	50 000 €	20 000 €	70 000 €	22 750 €	+ 47 250 €
Wuppertal, Stadt	1 375 000 €	715 000 €	2 090 000 €	613 200 €	+ 1 476 800 €
Würselen, Stadt	75 000 €	45 000 €	120 000 €	66 500 €	+ 53 500 €
<i>Nordrhein-Westfalen</i>	<i>45 000 000 €</i>	<i>25 000 000 €</i>	<i>70 000 000 €</i>	<i>28 127 604 €</i>	<i>+ 41 872 396 €</i>

Rat	03.07.2014
Rat	02.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	390/2014-9
Stand	12.06.2014

**Betreff Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, FDP und ABB vom 11.06.2014 betr.
Verkehrsführung und Umbau der Königstraße**

Beschlussentwurf

1. Der Rat der Stadt Bornheim zieht gemäß § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim den o.a. Tagesordnungspunkt an sich.
2. Der Rat der Stadt Bornheim nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

Sachverhalt

Auf die geltende Beschlusslage und den aktuellen Verfahrensstand der laufenden Kanal- und Straßenbaumaßnahme Königstraße und Peter-Fryns-Platz wird hingewiesen (vgl. Vorlagen 158/2004-7, 632/2013-9, 325/2014-1).

Der Straßenumbau wurde in der Ratssitzung am 17.12.2013 beschlossen. Die Straßenbauleistungen wurden in der Ratssitzung am 15.05.2014 vergeben. Der Auftrag wurde am 16.05.2014 durch die Stadt Bornheim erteilt (Vertrag 10 70 00-27-2014-Ö-VOB). Parallel dazu wurden die Kanalerneuerungsarbeiten vom Stadtbetrieb Bornheim an den gleichen Auftragnehmer beauftragt.

Die geltenden Beschlüsse werden von der Verwaltung umgesetzt und ausgeführt.

Mit dem Gewerbeverein Bornheim e.V. wurde eine gemeinsame Bürgerinformationsveranstaltung organisiert, die am 25.06.2014 stattfindet. Die Bauarbeiten beginnen am 30.06.2014.

Eine umfassende Stellungnahme zu dem gestellten Antrag kann der Bürgermeister aktuell nicht abgeben, da zunächst die angekündigte mündliche Begründung durch die Antragsteller in der Ratssitzung abzuwarten ist.

Vorab weist der Bürgermeister, insbesondere im Hinblick auf Ziff. 3. b. des Antrages, jedoch darauf hin, dass nach aktueller Rechtsprechung Vergaberecht nicht dadurch umgangen werden darf, dass ein Vertrag in wesentlichen Punkten geändert wird, ohne diesen Vorgang dem Wettbewerb zu öffnen. Eine ohne erforderliche Neuvergabe vorgenommene Änderung stellt eine sog. de-facto-Vergabe dar, die je nach Sachlage zur Rechtswidrigkeit des Gesamtvertrages oder nur der Änderungen und ggfs. auch zur Nichtigkeit des Vertrages führen kann.

Die von den Antragstellern angedachte „Umplanung der Baumaßnahme“ macht nach Auffassung des Bürgermeisters gravierende Vertragsänderungen erforderlich, die nicht rechtskonform durch Verhandlungen mit dem aktuellen Vertragspartner umgesetzt werden können. Stattdessen wäre eine Beendigung des bestehenden Vertrages sowie eine Neuausschreibung

der nun gewollten Leistungen erforderlich. Hiermit einhergehend wären Schadensersatzforderungen des ursprünglichen Vertragspartners zu erwarten.

Städtische Kapazitäten für eine komplette Umplanung der Königstraße stehen – wie bekannt – aufgrund der ohnehin schon bestehenden Engpässe bei der Umsetzung von Straßenbauprojekten im Tiefbau keinesfalls zur Verfügung.

Im Übrigen liegen dem Bürgermeister keine Gründe vor, die den sorgfältigen Abwägungs- und Entscheidungsprozess seit 2004 und die gefassten Beschlüsse in Frage stellen würden. Wesentlicher Bestandteil des Integrierten Handlungskonzepts ist u.a. das Verkehrskonzept gemäß Planfall D1, das - neben weiteren Maßnahmen - konkret für die Königstraße zwischen Secundastraße und Pohlhausenstraße einen verkehrsberuhigten Geschäftsbereich mit Einbahnstraße und für den Servatiusweg verkehrsberuhigende Maßnahmen, eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 20 km/h und abschnittsweise eine Einbahnstraße vorsieht. Alle wesentlichen Änderungen des integrierten Handlungskonzeptes hätten zudem Auswirkungen auf die bereits gewährten Drittmittel.

Auch deshalb empfiehlt der Bürgermeister die getroffenen Beschlüsse weiter umzusetzen und die erteilten Aufträge unverändert zu belassen.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag

CDU-, FDP- und ABB-Fraktion im Rat der Stadt Bornheim

Herrn
Bürgermeister Wolfgang Henseler
Vorsitzender des Rates der Stadt Bornheim
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Bornheim, 11. Juni 2014

Antrag zur kommenden Sitzung des Rates der Stadt Bornheim

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantragen wir die Aufnahme des Punktes „Verkehrsführung und Umbau der Königstraße“ auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates der Stadt Bornheim. Zu diesem Punkt beantragen wir den folgenden Beschlusssentwurf:

1. Der Rat der Stadt Bornheim zieht gemäß § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 1 Abs.2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim den o.a. Tagesordnungspunkt an sich.
2. Der Rat der Stadt Bornheim ist der Auffassung, dass auf dem Abschnitt der Königstraße zwischen Pohlhausenstraße und Secundastraße ein verkehrsberuhigter Zweirichtungsverkehr die beste Variante darstellt. Die derzeit eingerichtete Einbahnstraßen-Regelung lehnt der Rat ab.
3. Der Rat beauftragt den Bürgermeister, für die nächste Sitzung des Rates eine Beschlussvorlage vorzubereiten, die folgende Punkte umfassen soll:
 - a. Darstellung von Handlungsoptionen zur Umwandlung der geplanten Einbahnstraße in einen Zweibahnverkehr. Zu dieser Darstellung gehören insbesondere belastbare und detaillierte Aussagen zu den zu erwartenden Kostenverschiebungen im Vergleich zur bisher verfolgten Planung.
 - b. Rücksprache mit dem beauftragten Bauunternehmen, ob eine Umplanung der Baumaßnahme grundsätzlich möglich und mit welchen Kosten verbunden wäre.
 - c. Darstellung, ob dieser Umplanungen auch durch die Stadt Bornheim zu leisten wären.

- d. Beschlussvorschlag zur ggfls. nötigen Beauftragung eines Verkehrs- und Bauplaners für die Veränderung der Planungen.

Die Begründung dieses Antrags erfolgt mündlich in der Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Petra Heller

gez. Christian Koch

gez. Paul Breuer

CDU-Fraktion

FDP-Fraktion

ABB-Fraktion

Rat	15.05.2014
Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	355/2014-2
Stand	23.04.2014

Betreff Antrag der FDP-Fraktion vom 23.04.2014 betr. Zuschuss für Hunde aus dem Tierheim Troisdorf

Beschlussentwurf

Der Rat beauftragt den Bürgermeister, eine Änderung der Hundesteuersatzung zu prüfen, mit dem Ziel, die in § 3 Hundesteuersatzung geregelten Steuerbefreiungstatbestände wie folgt zu erweitern:

auf Antrag wird für Hunde, die nachweislich aus dem Tierheim Troisdorf für mindestens zwei Jahre als Eigentum in den Haushalt übernommen werden, eine auf ein Jahr befristete Steuerbefreiung gewährt.

Gefährliche Hunde im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung sind von dieser Steuerbefreiung auszunehmen.

Sachverhalt

Auf den beigefügten Antrag der FDP-Fraktion vom 23. April 2014 wird Bezug genommen.

Der Bürgermeister regt an, an Stelle einer Zuschussgewährung die Regelung einer befristeten Steuerbefreiung und die entsprechende Ausweitung der in § 3 der Hundesteuersatzung geregelten Tatbestände zu prüfen.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag

Fraktion im Rat der Stadt Bornheim

FDP-Fraktion Bornheim, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim

Herrn
Bürgermeister Wolfgang Henseler
Vorsitzender des Rates der Stadt Bornheim
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Fraktionsgeschäftsstelle

Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Tel.: 02222/99 44 50
Fax: 02222/99 44 52

fraktion@fdp-bornheim.de
www.fdp-bornheim.de

Bornheim, 23. April 2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir gemäß §3 (1) GeschO den folgenden Antrag für die kommende Sitzung des Rates der Stadt Bornheim:

Zuschuss für Hunde aus dem Tierheim Troisdorf

Beschlussentwurf:

Der Rat beauftragt den Bürgermeister, eine Änderung der Hundesteuer-Satzung für die nächste Sitzung des Rates vorzubereiten: Auf Antrag soll Einwohnern der Stadt Bornheim, die für die Dauer von mindestens zwei Jahren einen Hund aus dem Tierheim Troisdorf übernehmen, ein Zuschuss zu den Kosten der Hundehaltung in Höhe der Jahressteuer gewährt werden. Ausgenommen von dieser Zuschussregelung bleibt die Übernahme eines Kampfhundes im Sinne der Hundesteuersatzung.

Begründung:

Die Gewährung eines Zuschusses an Hundehalter, die einen Hund aus dem Tierheim Troisdorf in ihren Haushalt aufnehmen, ist ein sinnvolles Steuerungsinstrument. Dem Vorbild zahlreicher anderer Kommunen folgend könnte die Stadt Bornheim auf diesem Wege die Vermittlung von Hunden aus dem Tierheim fördern und somit die finanzielle Belastung des Tierheims senken. Auch wenn die Erträge aus der Hundesteuer durch diese Regelung geschmälert werden, dürfte sich mittelbar eine Entlastung über die Tierheim-Umlage einstellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Koch, Jörn Freynick, Hans-Martin Siebert, Stefan Klein und Fraktion

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	08.05.2014
Rat	15.05.2014
Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	318/2014-2
Stand	09.04.2014

**Betreff Mitteilung betr. Verfassungsbeschwerden im Rahmen des kommunalen
Finanzausgleichs**

Sachverhalt

Der Rat hatte in seiner Sitzung am 8. Dezember 2011 beschlossen, dass sich die Stadt Bornheim - gemeinsam mit weiteren NRW-Kommunen - an der Verfassungsbeschwerde gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2011 (GFG 2011) beteiligt. Auf die der seinerzeitigen Beratung zu Grunde liegende Vorlage Nr. 569/2011-1 wird ausdrücklich Bezug genommen.

Mit Vorlage Nr. 021/2013-2 wurde dem Rat in seiner Sitzung am 24. Januar 2013 zum Sachstand berichtet. Zugleich beschloss der Rat in dieser Sitzung, dass sich die Stadt Bornheim an der Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2012 beteiligt.

Schließlich beschloss der Rat in seiner Sitzung am 13.06.2013, dass sich die Stadt Bornheim ebenfalls an der Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2013 beteiligt.

Am 8. April 2014 fand die mündliche Verhandlung zu den Verfassungsbeschwerden gegen das GFG 2011 vor dem Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster statt. Der Verfassungsgerichtshof hat in der mündlichen Verhandlung angedeutet, dass die im Gemeindefinanzierungsgesetz 2011 vorgesehene Finanzausgleichsmasse eine aus verfassungsrechtlicher Sicht angemessene Finanzausstattung der Kommunen bedeute. Der kommunale Finanzausgleich stehe unter dem „Vorbehalt der Leistungsfähigkeit“ des Landes und diene lediglich der Ergänzung kommunaler Einnahmen. Der Senat hat ferner zum Ausdruck gebracht, dass dem Gesetzgeber bei der Gestaltung des kommunalen Finanzausgleichs ein weiter Spielraum eingeräumt sei und der Verfassungsgerichtshof nur offensichtlich fehlerhafte und eindeutig widerlegbare Methoden zu rügen habe.

Scheinen einige der von den Beschwerdeführern aufgezeigten Mängel danach wohl noch keinen Verstoß gegen geltendes Verfassungsrecht darzustellen, hat der Senat doch zu erkennen gegeben, dass die durch das Gemeindefinanzierungsgesetz verursachten Fehlverteilungen innerhalb der Kreise und zwischen den Kreisen untereinander zumindest zweifelhaft sind.

Mit seinen Aussagen zur Höhe der Finanzausstattung stellt sich der Verfassungsgerichtshof völlig unerwartet gegen den jüngeren Trend der Verfassungsgerichte anderer Bundesländer. In mehreren Entscheidungen waren diese zu der Überzeugung gelangt, dass das Verfassungsrecht eine grundsätzlich bessere Finanzierung der Kommunen gebiete, damit diese in die Lage versetzt würden, die Ihnen übertragenen Aufgaben auch bezahlen zu können.

Inwieweit der Verfassungsgerichtshof die im kreisangehörigen Raum und innerhalb der Kreise tatsächlich zu verzeichnenden und von den Beschwerdeführern mit plakativen Praxisbeispielen unterlegten massiven Fehlverteilungen rügen wird oder aber den Landesgesetzgeber allein zur Beobachtung oder Anpassung ermahnen wird, vermag auf Grundlage der mündlichen Verhandlung noch nicht gesagt zu werden.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes wird am 06.05.2014 verkündet. Sie wird von entscheidender Bedeutung für die ebenfalls anhängigen Verfassungsbeschwerden gegen die Gemeindefinanzierungsgesetze 2012 und 2013 sein, da die gerügten Mängel im Wesentlichen vergleichbar sind.

Zur Entscheidung wird in den Gremiensitzungen mündlich berichtet.

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	379/2014-9
Stand	10.06.2014

Betreff Mitteilung betr. Sachstand Straßenausbaumaßnahmen Königstraße und Peter-Fryns-Platz

Sachverhalt

Die Kanal- und Straßenbauarbeiten in der Königstraße beginnen am 30.06.2014 im ersten Bauabschnitt (Secundastraße bis Witthoffstraße).

Zur Umgestaltung der Königstraße und des Peter-Fryns-Platzes ist neben den reinen Kanal- und Straßenbauarbeiten auch die Straßenausstattung (Straßenbeleuchtung, Sitzbänke, Papierkörbe, Fahrradanhängerbügel, Poller, Pflanzkübel, Buswartehalle, Baumschutz-Roste) herzustellen bzw. zu erneuern.

Die Vergabe der Bauleistungen zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung (Vergabe 34-2014-B-VOB) steht noch aus (vgl. Ratsvorlage 343/2014-1).

Im Abschnitt zwischen Secundastraße und Pohlhausenstraße soll die Königstraße bekanntlich zu einem Verkehrsberuhigten Geschäftsbereich umgebaut werden. Charakteristisch für solche Bereiche sind u.a. Gehwege und Aufenthaltsflächen, die von der Fahrbahn mit niedrigen Bordsteinen abgegrenzt werden.

Die aktuelle Situation in der Königstraße ist hauptsächlich für mobilitätseingeschränkte Menschen aber auch Fahrradfahrer ungenügend. Mit den vorhandenen 4 Sitzbänken (davon 2 privat) und 1 Fahrradständer (privat) gibt es auf der Königstraße kaum Möglichkeiten auszuweichen bzw. sein Fahrrad geordnet abzustellen und anzuschließen.

Zur Verbesserung der Situation soll die Straße mit neuen Sitzbänken, Abfallbehältern und Fahrradanhängerbügeln ausgestattet werden.

Um die Aufenthaltsflächen auch ohne verstärkte Überwachung frei von Falschparkern zu halten, ist der gezielte Einbau von Pollern, Sitzpollern und Pflanzkübeln vorgesehen.

Im Gegensatz zur Straßenplanung, gibt es vergleichbare technische Regelwerke für die Straßenausstattung nicht. Lediglich allgemeine Hinweise und Empfehlungen sind bekannt (z.B. im Innenstadtbereich Aufstellung von Sitzbänken etwa alle 100 m, mit Sitzhöhe mindestens 45 cm, mit stabilen Rücken- und Armlehnen).

Zur Ausstattung von Königstraße und Peter-Fryns-Platz mit Sitzbänken, Papierkörben, Fahrradanhängerbügeln, Pollern, Pflanzkübeln, Buswartehalle und Baumschutz-Rosten werden die in Anlage 1 gezeigten Modelle vorgeschlagen (Bem.: Abbildungen teilweise nicht in Anthrazitgrau).

Folgende Ausstattungsgegenstände sind nach derzeitigem Planungsstand vorgesehen:

- | | |
|-------|-------------------------|
| Nr. 1 | 9 Sitzbänke |
| Nr. 2 | 7 Abfallbehälter |
| Nr. 3 | 20 Fahrradanhängerbügel |

Nr. 4, 5, 6	20 Poller/Sitzpoller
Nr. 7	5 Baumschutz-Roste
Nr. 8	5 Pflanzkübel groß/3 Pflanzkübel klein
Nr. 9	1 Buswartehalle.

Die Themen Senioren-tauglichkeit/Barrierefreiheit ("Design for all"), Vandalismus und Wirtschaftlichkeit wurden bei der Auswahl berücksichtigt.

Die Anschaffungskosten für die o.g. Ausstattung betragen ca. 45.000 €. Der Aufwand für die Herstellung der Fundamente und den Einbau der Ausstattung während der Straßenbauarbeiten ist in den beauftragten Straßenbauleistungen enthalten.

Sofern die Gegenstände erst nachträglich - also nach Fertigstellung der neuen Oberfläche - eingebaut werden können, entstehen ca. 10.000 € zusätzliche Kosten für Aufbruch, Herstellung der Fundamente und Wiederherstellung der Oberfläche.

Es ist vorgesehen, die genauen Standorte der Bänke, Papierkörbe und Fahrradbügel im Dialog mit den Gewerbetreibenden abschnittsweise während der Bauarbeiten bedarfsgerecht festzulegen und gestalterisch zu integrieren. Vorschläge wurden bereits im Probetrieb eingereicht. Eine Auswahl denkbarer Standorte zeigt Anlage 2.

Zu Gunsten einer möglichst variablen Raumnutzung z.B. im Falle von Veranstaltungen sollen die Poller möglichst herausnehmbar und die Sitzpoller und Pflanzkübel nicht ortsfest montiert werden.

Die einheitliche Lackierung der Straßenausstattung im Ortszentrum Bornheims im Farbton Anthrazitgrau wurde bereits in der VPLA-Sitzung am 09.02.2011 festgelegt (vgl. Vorlage 48/2011-9).

Finanzmittel stehen im Haushalt zur Verfügung (Projekte 5.000064.002.300, 5.000066.700.300, 5.000227.700.300).

Anlagen zum Sachverhalt

Modelle

Standorte

Ö 60 Nr. 1 (LiF, Sitzhöhe 46 cm seniorentauglich)



Nr. 2 (WEW, H=71cm, D=44cm)



Nr. 3 (Ziegler, H=85cm B=85cm)



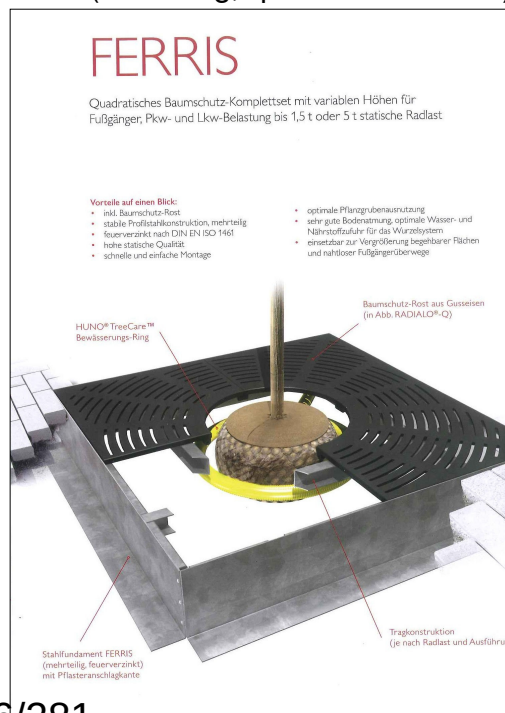
Nr. 4 (Schütz, H=80 cm D=8cm)



Nr. 5 (Ziegler, H= 50 bis 94cm D=60 bis 220mm)



Nr. 7 (Humberg, quadratisch 2x2m)



Nr. 6 (Rinn, H= 60cm B= 50cm)



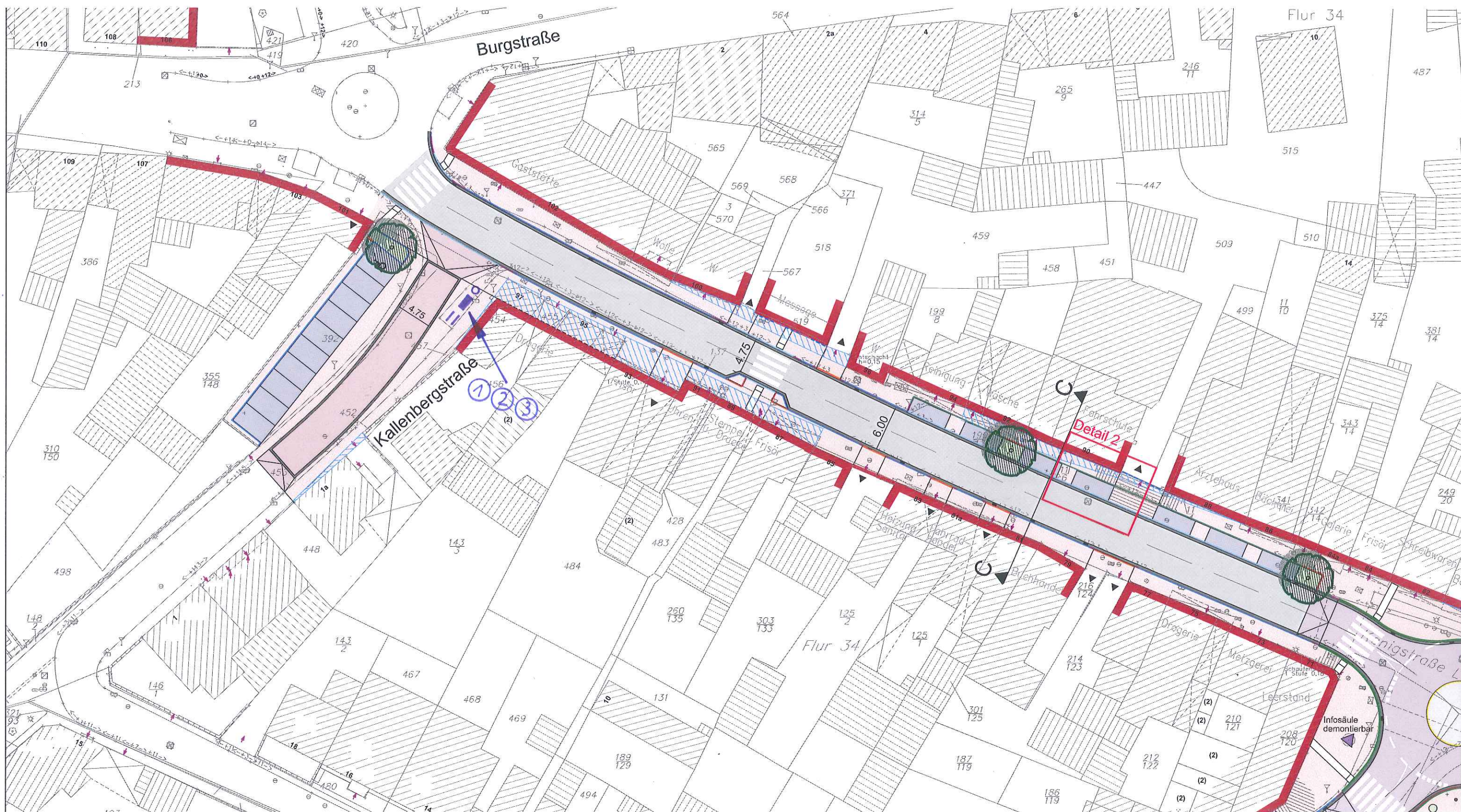
Nr. 8 (Michow, quadratisch 2x2 m)



Nr. 9 (Ziegler, B= 4,15m T= 1,84m)







279/281

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	394/2014-2
Stand	16.06.2014

Betreff Mitteilung betr. Sachstandsbericht zur Umsetzung der Konzessionierungsentscheidungen Strom und Gas sowie zur Umsetzung eines Energievertriebskonzeptes in einer Stadtwerkeorganisation

Beschlussentwurf

Der Rat nimmt den Sachstandsbericht zur Umsetzung der Konzessionierungsentscheidungen Strom und Gas sowie zur Umsetzung eines Energievertriebskonzeptes in einer Stadtwerkeorganisation zur Kenntnis.

Sachverhalt

Zum Stand der Geschäfte der **Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG** berichtet der Bürgermeister wie folgt:

- Die ersten Gremiensitzungen der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG haben am 16.05.2014 stattgefunden.
- Die Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG hat mit der RWE Deutschland AG erste Gespräche zur Netzübernahme geführt.
- Im Rahmen des Netzübernahmeprozesses werden zunächst die erforderlichen Entflechtungsmaßnahmen für das Versorgungsgebiet der Stadt Bornheim definiert. Ein mit der RWE Deutschland AG abgestimmtes Entflechtungskonzept soll bis Ende Juli 2014 vorliegen. Auf der Basis des Entflechtungskonzeptes werden die Kosten der Entflechtung kalkuliert.

In Bezug auf die **Beteiligung an der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG** teilt der Bürgermeister folgendes mit:

- Stadt Köln und Bezirksregierung Köln haben sich darüber verständigt, dass sich die Stadt Köln an dem Anzeigeverfahren zur Beteiligung der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG an der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG beteiligen muss.
- Die Stadt Köln hat den hierfür erforderlichen Ratsbeschluss für den 2. September 2014 in Aussicht gestellt.
- Mit dem Abschluss des Genehmigungsverfahrens durch die Bezirksregierung Köln kann daher frühestens im September 2014 gerechnet werden.

Im Hinblick auf die **Umsetzung eines Energievertriebskonzeptes in einer Stadtwerkeorganisation** sind auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 15.05.2014 bereits erste Planungen zur Erstellung eines Feinkonzeptes aufgenommen worden. Die abschließende Er-

stellung des Feinkonzeptes setzt jedoch zwingend die Unterstützung durch einen externen Berater voraus.

Die Beauftragung einer externen Beratung soll unverzüglich nach Beschlussfassung zu Vorlage-Nr. 359/2014-2 (nicht-öffentlich) in gleicher Ratssitzung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus dem zu erstellenden Feinkonzept.

Inhaltsverzeichnis

38/2014, 02.07.2014, Sitzung des Rates	1
Sitzungsdokumente	
Einladung Rat	7
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2 Bestellung von Schriftführern / Schriftführerinnen für den Rat	
Vorlage 246/2014-1	11
TOP Ö 3 Vereidigung und Amtseinführung des hauptamtlichen Bürgermeisters	
Vorlage 247/2014-1	12
TOP Ö 4 Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder	
Vorlage 248/2014-1	13
TOP Ö 5 15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.	
Vorlage 249/2014-1	14
TOP Ö 6 Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Bürgermeisters sowie d	
Vorlage 290/2014-1	15
TOP Ö 7 Wahl der Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen	
Vorlage 250/2014-1	18
Ergänzungsvorlage 250/2014-1	22
TOP Ö 8 2. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim	
Vorlage 387/2014-1	23
TOP Ö 9 6. Änderung Zuständigkeitsordnung	
Vorlage 372/2014-1	26
TOP Ö 10 4. Änderung der Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim	
Vorlage 392/2014-1	27
TOP Ö 11 Bildung des Wahlprüfungsausschusses sowie Wahl der Mitglieder und stv.	
Vorlage 251/2014-1	28
TOP Ö 12 Bildung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsschusses sowie Wahl der Mit	
Vorlage 252/2014-1	32
TOP Ö 13 Bildung des Rechnungsprüfungsausschusses sowie Wahl der Mitglieder und	
Vorlage 253/2014-1	36
TOP Ö 14 Bildung des Betriebsausschusses sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mit	
Vorlage 256/2014-1	40
TOP Ö 15 Bildung des Fachausschusses "Volkshochschule" sowie Wahl der Mitglieder	
Vorlage 257/2014-1	44
TOP Ö 16 Bildung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten sowie Wahl der Mitgl	
Vorlage 258/2014-1	48
TOP Ö 17 Bildung des Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften sowie	
Vorlage 259/2014-1	53
TOP Ö 18 Bildung des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel	
Vorlage 260/2014-1	58
TOP Ö 19 Bildung des Sport- und Kulturausschusses sowie Wahl der Mitglieder und	
Vorlage 261/2014-1	64
TOP Ö 20 Bildung des Umweltausschusses sowie Wahl der Mitglieder und stv. Mitgl	
Vorlage 262/2014-1	69
TOP Ö 21 Bildung des Jugendhilfeausschusses sowie Wahl der Mitglieder und stv.	
Vorlage 263/2014-1	73
TOP Ö 22 Bildung des Wahlausschusses sowie Wahl der Beisitzer/innen und stv. Be	
Vorlage 264/2014-1	77
TOP Ö 23 Bildung des Integrationsrates sowie Wahl der aus der Mitte des Rates z	

Vorlage 265/2014-1	79
TOP Ö 24 Verteilung der Ausschussvorsitze und stv. Ausschussvorsitze sowie Best	
Vorlage 266/2014-1	82
TOP Ö 25 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, FDP und ABB vom 11.06.2014 betr	
Vorlage 389/2014-1	85
Antrag 389/2014-1	87
TOP Ö 26 Wahl der Mitglieder und stv. Mitglieder des Verwaltungsrates des Stadt	
Vorlage 267/2014-1	88
TOP Ö 27 Wahl der dem Rat angehörenden Mitglieder und stv. Mitglieder des Umleg	
Vorlage 268/2014-1	90
TOP Ö 28 Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Mitgliederversammlung de	
Vorlage 269/2014-1	92
TOP Ö 29 Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Mitgliederversammlung d	
Vorlage 270/2014-1	94
TOP Ö 30 Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Verbandsversammlung des	
Vorlage 271/2014-2	95
TOP Ö 31 Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Verbandsversammlung des	
Vorlage 272/2014-2	96
TOP Ö 32 Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Verbandsversammlung des	
Vorlage 273/2014-2	97
TOP Ö 33 Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der Regionalgas	
Vorlage 274/2014-2	98
TOP Ö 34 Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung	
Vorlage 275/2014-2	99
TOP Ö 35 Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung	
Vorlage 276/2014-2	100
TOP Ö 36 Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung	
Vorlage 277/2014-2	101
TOP Ö 37 Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der Wirtschafts	
Vorlage 278/2014-2	102
TOP Ö 38 Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung	
Vorlage 279/2014-2	103
TOP Ö 39 Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Delegiertenversammlung d	
Vorlage 280/2014-2	104
TOP Ö 40 Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Mitgliederversammlung de	
Vorlage 281/2014-1	106
TOP Ö 41 Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Mitgliederversammlung de	
Vorlage 282/2014-1	107
TOP Ö 42 Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Mitgliederversammlung de	
Vorlage 283/2014-1	108
TOP Ö 43 Wahl Regionalbeirat KSK Köln	
Vorlage 284/2014-1	109
TOP Ö 44 Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Verbandsversammlung des	
Vorlage 285/2014-1	110
TOP Ö 45 Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Mitgliederversammlung de	
Vorlage 286/2014-1	111
TOP Ö 46 Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Hauptversammlung des Ver	
Vorlage 287/2014-1	112
TOP Ö 47 Bestimmung der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Schulko	

Vorlage 288/2014-1	113
TOP Ö 48 Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der Gasnetz Bor	
Vorlage 365/2014-1	116
TOP Ö 49 Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung	
Vorlage 368/2014-1	118
TOP Ö 50 Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der Stromnetz B	
Vorlage 366/2014-1	120
TOP Ö 51 Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung	
Vorlage 367/2014-1	122
TOP Ö 52 Bestellung eines Vertreters der Stadt Bornheim bei der interkommunalen	
Vorlage 370/2014-1	124
TOP Ö 53 Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung betr. Theater im Kloster e.	
Vorlage 377/2014-1	125
Dringlichkeitsentscheidung 377/2014-1	126
TOP Ö 54 Neufassung der Satzung des Kinder- und Jugendparlamentes der Stadt Bor	
Vorlage 385/2014-4	128
Jugendparlament - Synopse 385/2014-4	133
TOP Ö 55 Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2	
Vorlage 384/2014-5	142
TOP Ö 56 Kindertagesbetreuung: Anerkennung von Kindertageseinrichtungen als plu	
Vorlage 374/2014-4	144
Rundschreiben LVR 42-855-2014 374/2014-4	147
Rundschreiben LVR 42-857-2014 374/2014-4	251
TOP Ö 57 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, FDP und ABB vom 11.06.2014 betr	
Vorlage 390/2014-9	266
Antrag 390/2014-9	268
TOP Ö 58 Antrag der FDP-Fraktion vom 23.04.2014 betr. Zuschuss für Hunde aus de	
Vorlage 355/2014-2	270
Antrag 355/2014-2	271
TOP Ö 59 Mitteilung betr. Verfassungsbeschwerden im Rahmen des kommunalen Finan	
Vorlage ohne Beschluss 318/2014-2	272
TOP Ö 60 Mitteilung betr. Sachstand Straßenausbaumaßnahmen Königstraße und Pete	
Vorlage ohne Beschluss 379/2014-9	274
Anlage 1- Modelle 379/2014-9	276
Anlage 2 - Standorte 379/2014-9	278
TOP Ö 61 Mitteilung betr. Sachstandsbericht zur Umsetzung der Konzessionierungs	
Vorlage 394/2014-2	280
Inhaltsverzeichnis	282